

**Eine Evaluierung des außergerichtlichen
Schuldenregulierungsversuchs nach § 305 InsO unter besonderer
Berücksichtigung der Frage der Anwendbarkeit mediativer
Elemente im Bereich der vorgerichtlichen Schuldenregulierung
von Verbrauchern
Weidenfäller, M.**

Full bibliographic citation: Weidenfäller, M. 2021. Eine Evaluierung des außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuchs nach § 305 InsO unter besonderer Berücksichtigung der Frage der Anwendbarkeit mediativer Elemente im Bereich der vorgerichtlichen Schuldenregulierung von Verbrauchern. DBA thesis Middlesex University / KMU Akademie & Management AG

Year: 2021

Publisher: Middlesex University Research Repository

Available online: <https://repository.mdx.ac.uk/item/89q0y>

Middlesex University Research Repository makes the University's research available electronically.

Copyright and moral rights to this work are retained by the author and/or other copyright owners unless otherwise stated. The work is supplied on the understanding that any use for commercial gain is strictly forbidden. A copy may be downloaded for personal, non-commercial, research or study without prior permission and without charge.

Works, including theses and research projects, may not be reproduced in any format or medium, or extensive quotations taken from them, or their content changed in any way,

without first obtaining permission in writing from the copyright holder(s). They may not be sold or exploited commercially in any format or medium without the prior written permission of the copyright holder(s).

Full bibliographic details must be given when referring to, or quoting from full items including the author's name, the title of the work, publication details where relevant (place, publisher, date), pagination, and for theses or dissertations the awarding institution, the degree type awarded, and the date of the award.

If you believe that any material held in the repository infringes copyright law, please contact the Repository Team at Middlesex University via the following email address: repository@mdx.ac.uk

The item will be removed from the repository while any claim is being investigated.

See also repository copyright: re-use policy: <https://libguides.mdx.ac.uk/repository>

DISSERTATION

Eine Evaluierung des außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuchs nach § 305 InsO unter besonderer Berücksichtigung der Frage der Anwendbarkeit mediativer Elemente im Bereich der vorgerichtlichen Schuldenregulierung von Verbrauchern

NAME:	Michael Weidenfäller, LL.M., M.M.
MATRIKELNUMMER:	MUDR/0359
STUDIUM:	Doctor of Business Administration
ADVISOR:	Dr. Clemens Lintschinger, M.Sc.
ANZAHL DER WÖRTER:	52.359
EINGEREICHT AM:	25.08.2021

EIDESSTÄTTLICHE ERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich an Eides statt, dass die vorliegende, an diese Erklärung angefügte Dissertation selbstständig und ohne jede unerlaubte Hilfe angefertigt wurde, dass es noch keiner anderen Stelle zur Prüfung vorgelegen hat und dass es weder ganz noch im Auszug veröffentlicht worden ist. Die Stellen der Arbeit einschließlich Tabellen, Abbildungen etc., die anderen Werken und Quellen (auch Internetquellen) dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, **habe ich in jedem einzelnen Fall als Entlehnung mit exakter Quellenangabe kenntlich gemacht**. Hiermit erkläre ich, dass die übermittelte Datei ident mit der geprüften Datei und des daraus resultierenden und übermittelten Plagiatsberichtes ist und die Angabe der Wortanzahl diesem entspricht. **Mir ist bewusst, dass Plagiate gegen grundlegende Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens verstoßen und nicht toleriert werden. Es ist mir bekannt, dass der Plagiatsbericht allein keine Garantie für das Fehlen eines Plagiats darstellt und dass bei Vorliegen eines Plagiats Sanktionen verhängt werden können**. Diese können neben einer Bearbeitungsgebühr je nach Schwere zur Exmatrikulation und zu Geldbußen durch die Middlesex University führen. Die Middlesex University führt das Plagiatsverfahren und entscheidet über die Sanktionen. **Dabei ist es unerheblich, ob ein Plagiat absichtlich oder unabsichtlich, wie beispielsweise durch mangelhaftes Zitieren, entstanden ist, es fällt in jedem Fall unter den Tatbestand der Täuschung**.

Dortmund am 25.08.2021
(Ort, Datum)



.....
Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	1
2. PROBLEMSTELLUNG	1
2.1. Überschuldung privater Haushalte als gesamtgesellschaftliches Phänomen	1
2.2. Ökonomische Implikationen eines funktionierenden Insolvenzrechtsregimes.....	6
3. ERKENNTNISINTERESSE UND ZIELSETZUNG DER ARBEIT.....	8
4. STAND DER FORSCHUNG.....	10
4.1. Aus insolvenzrechtlicher Sicht.....	10
4.1.1. Grundlagen des nationalen Entschuldungsrechts natürlicher Personen	10
4.1.2. Der außergerichtliche Schuldenregulierungsversuch – eine Darstellung des Wesentlichen	11
4.1.2.1. Verfahrenszweck und persönlicher Anwendungsbereich	11
4.1.2.1.1 Zweck des außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuchs.....	11
4.1.2.1.2 Adressatenkreis	12
4.1.2.2. Einbettung in den Verfahrensablauf.....	13
4.1.2.3. Geeignete Person oder Stelle	15
4.1.2.4. Formelle und inhaltliche Anforderungen an den Einigungsversuch.....	19
4.1.2.5. Weiterer Verfahrensgang nach Scheitern der vorgerichtlichen Einigungsbemühungen	25
4.1.2.5.1 Gerichtliches Schuldenbereinungsverfahren	25
4.1.2.5.2 Insolvenzplanverfahren	26
4.1.2.5.3 Restschuldbefreiungsverfahren	28
4.1.2.6. Zwischenfazit	28
4.1.3. Historischer Kontext und Entwicklung der außergerichtlichen Schuldenregulierung	30
4.1.3.1. Auf dem Weg zur Entschuldung von Privatpersonen	30
4.1.3.2. Einführung der vorgerichtlichen Schuldenregulierung.....	33
4.1.3.3. Reformbestrebungen, Teil I	35
4.1.3.4. Reformbestrebungen, Teil II	36
4.1.3.5. Reformbestrebungen, Teil III	38
4.1.3.6. Rechtsvergleichende Betrachtung: Deutschland–Österreich	40
4.1.4. Fazit und Ausblick auf die künftige Rechtsgestaltung	44
4.2. Aus mediationswissenschaftlicher Sicht	46
4.2.1. Kontur des Mediationsbegriffs.....	46
4.2.2. Grunddefinition im Kontext obligatorischer Schuldenregulierungsbemühungen	48
4.2.3. Entwicklung mediationsgestützter Verfahren.....	53
4.2.4. Mediation im Bereich der außergerichtlichen Schuldenregulierung	54

4.2.5.	Mediation im Rahmen des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens.....	57
4.2.6.	Zwischenfazit.....	61
4.2.7.	Das Konzept der Schuldenmediation im Kontext supranationaler Erwägungen	62
5.	FORSCHUNGSFRAGE(N).....	65
5.1.	Die monetäre Leistung als <i>Conditio sine qua non</i> – zur Frage der sonstigen	
	Einflussfaktoren auf die Entscheidung des Gläubigers	65
5.1.1.	Emotionen als nichtmonetärer Faktor	65
5.1.2.	Art der Informationsvermittlung als nichtmonetärer Faktor	69
5.1.3.	Conclusio und Formulierung einer ersten Forschungsfrage	71
5.2.	Misstrauen als mutmaßliche Einflussgröße – zur Wechselwirkung von sozialer	
	Norm und Gesetzgebung et vice versa	72
5.2.1.	Das Recht als Reflektor normativer Maßstäbe am Beispiel der Restschuldbefreiungsreform 2014	74
5.2.2.	Skepsis als dominantes Leitmotiv	76
5.2.3.	Das Bild vom Moral-Hazard-Schuldner – vergleichende Betrachtung mit dem englischen und	
	walisischen Rechtsraum	79
5.2.3.1.	Historisch bedingte Kriminalisierung der Schuldnerschaft.....	79
5.2.3.2.	Paradigmenwechsel in der Neuzeit	84
5.2.3.3.	Dogmatische Kontur des neuzeitlichen Insolvenzrechts	87
5.2.3.4.	Die <i>Discharge</i> als Charakteristikum englischen Insolvenzrechts	89
5.2.3.5.	Ableitungen zur Schuldnerrolle in England und Wales.....	92
5.2.4.	„Individual Voluntary Arrangements“ als Referenzpunkt zum außergerichtlichen	
	Einigungsversuch nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO.....	99
5.2.5.	Unmittelbar verhandlungsimmanente Konfidenzhindernisse	102
5.2.6.	Implikationen für den außergerichtlichen Regulierungsversuch nach nationalem Recht und	
	Formulierung einer zweiten Forschungsfrage.....	104
6.	METHODISCHES VORGEHEN.....	107
6.1.	Theoretische Grundlagen und Überleitung zur Empirie	107
6.2.	Vorüberlegungen zur geeigneten Datenerhebungsmethode.....	108
6.2.1.	Die teilnehmende Beobachtung.....	108
6.2.2.	Die Fallstudienauswertung.....	112
6.2.3.	Das leitfadengestützte Experteninterview	115
6.3.	Vorbemerkungen zur Datenerhebung und Datenauswertung	120
6.3.1.	Stichprobengröße und theoretische Generalisierbarkeit	120
6.3.2.	Leitfadengestützte Interviewsituation	123

6.3.3.	Qualitative Inhaltsanalyse als Auswertungsmethode	127
6.3.4.	Zur Gültigkeit der erhobenen Aussagen.....	129
6.3.4.1.	Transparenz der Vorgehensweise	129
6.3.4.2.	Die Expertenvalidierung als Überprüfungsinstrument	131
6.4.	Kritische Würdigung der Ergebnisse	133
6.5.	Durchführung	134
6.5.1.	Vorbemerkung zur Gewinnung von Interviewpartnern	134
6.5.2.	Durchführung der Interviews und Transkription.....	135
6.5.3.	Auswertung der Interviews nach der Methode der qualitativen Inhaltsanalyse	136
7.	ERGEBNISSE	141
7.1.	RQ1-1: monetäre Gründe.....	141
7.1.1.	Die Ergebnisse im Einzelnen.....	141
7.1.2.	Zusammenfassung RQ1-1.....	145
7.2.	RQ1-2: Informiertheit.....	146
7.2.1.	Die Ergebnisse im Einzelnen.....	146
7.2.2.	Zusammenfassung RQ1-2.....	150
7.3.	RQ1-3: formale Darbietung und Strukturiertheit	151
7.3.1.	Die Ergebnisse im Einzelnen.....	151
7.3.2.	Zusammenfassung RQ1-3.....	154
7.4.	RQ1-4: vertrauensbasierte Gründe.....	155
7.4.1.	Die Ergebnisse im Einzelnen.....	156
7.4.2.	Zusammenfassung RQ1-4.....	162
7.5.	RQ1-5: Form der Verhandlungsführung.....	164
7.5.1.	Die Ergebnisse im Einzelnen.....	164
7.5.2.	Zusammenfassung RQ1-5.....	168
7.6.	RQ1-6: Dauer der Interaktionspausen	170
7.6.1.	Die Ergebnisse im Einzelnen.....	170
7.6.2.	Zusammenfassung RQ1-6.....	171
7.7.	RQ1-7: strukturelle Gründe	171
7.7.1.	Die Ergebnisse im Einzelnen.....	172
7.7.1.1.	Nullpläne bzw. flexible Nullpläne	172
7.7.1.2.	Grundsätzliche Ablehnungshaltung.....	176
7.7.1.3.	Anzahl der Gläubiger und sonstige Gründe.....	177
7.7.2.	Zusammenfassung RQ1-7.....	178
7.8.	Wichtigste Ergebnisse und Beantwortung der Forschungsfragen.....	179

7.9.	Überprüfung der Ergebnisse durch Expertenvalidierung	186
7.9.1.	Durchführung	186
7.9.2.	Darstellung der Ergebnisse.....	187
7.9.2.1.	Stellungnahme ExpVal01	187
7.9.2.2.	Stellungnahme ExpVal02	188
7.9.2.3.	Stellungnahme ExpVal03	189
7.9.2.4.	Stellungnahme ExpVal04	190
7.9.2.5.	Zusammenfassung	191
8.	DISKUSSION UND INTERPRETATION DER ERGEBNISSE	193
8.1.	Notwendigkeit der Harmonisierung – vom wissenschaftlichen zum praktischen	
	Mehrwert	193
8.2.	Herleitung konvergenzfördernder Verhandlungsprämissen	194
8.2.1.	Stärkung durch Abschaffung bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit	194
8.2.2.	Stärkung durch ergänzende Regulierung	197
8.2.2.1.	Verbindliche Vorgaben zur Planerstellung- und Umsetzung	197
8.2.2.2.	Implementierung allgemeinverbindlicher Standards zur Qualitätssicherung	199
8.2.2.3.	Diskussion der praktischen Anwendbarkeit dieser Handlungsempfehlungen	203
8.2.2.4.	Quorum oder Zustimmungersetzung als kontradiktorische Ansätze	207
8.3.	Ökonomische Implikationen	209
8.3.1.	Bedeutung für einzelne Marktakteure	209
8.3.2.	Makroökonomische Implikationen	211
9.	ZUSAMMENFASSUNG	215
9.1.	Begründung des Dissertationsthemas	215
9.2.	Forschungsstand.....	216
9.3.	Methodisches Vorgehen	218
9.4.	Ergebnisse	219
9.5.	Interpretation der Ergebnisse und Darstellung von Lösungsansätzen	223
9.6.	Wissenschaftlicher und praktischer Mehrwert.....	228
9.7.	Fazit und Ausblick.....	229
10.	LITERATURVERZEICHNIS	232
10.1.	Bücher und Kommentare	232
10.2.	Fachbeiträge.....	240
10.3.	Internetressourcen.....	250

10.4. Gesetzestexte und Gesetzgebungsmaterialien.....	256
10.5. Rechtsprechung.....	260
11. ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	262
12. TABELLENVERZEICHNIS	262
13. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	262
14. LEBENSLAUF.....	263
14.1. Persönliche Daten	263
14.2. Beruflicher Werdegang	263
14.3. Akademischer Werdegang	263
14.4. Allgemeiner Werdegang.....	264
14.5. Sonstiges.....	265
15. DANKSAGUNG	265
16. AUFZÄHLUNG DER BISHERIGEN PUBLIKATIONEN.....	265
17. ANLAGEN.....	266

1. Einleitung

In einem kreditbasierten Wirtschaftssystem stellt die Überschuldung natürlicher Personen, jedenfalls holistisch betrachtet, wohl zuvorderst ein ökonomisches Problem dar. Inter partes jedoch dürfte der Konflikt mit Blick auf das vom Schuldner gebrochene Rückzahlungsversprechen nicht lediglich ökonomischer Natur sein. Hieran knüpft diese Forschungsarbeit an, indem sie den Versuch einer Evaluierung des Schuldenregulierungsprozesses von Verbraucherschuldnern gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO unternimmt. Dabei wird unter Zuhilfenahme von aus der Mediation bekannter Prinzipien der Frage nachgegangen, ob und wie die Idee einer konsensualen Schuldenbewältigung effizienter gestaltbar sein könnte.

2. Problemstellung

2.1. Überschuldung privater Haushalte als gesamtgesellschaftliches Phänomen

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes zeigte sich die deutsche Wirtschaft innerhalb des Zehnjahreszeitraumes von 2009 bis 2019 stabil mit moderaten Wachstumsraten von durchschnittlich 1,3 v. H. pro Jahr.¹ Der private Konsum erwies sich dabei als eine bedeutende Triebfeder der Konjunktur.² So lagen die privaten Konsumausgaben im Jahr 2019 um 1,6 v. H. höher als im Vorjahr.³ Eine positive Lage am Arbeitsmarkt, deutliche Lohnsteigerungen in Kombination mit einem sinkenden Beitragssatz zur Rentenversicherung sowie des durchschnittlichen Zusatzbeitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung sorgten für eine Erhöhung der verfügbaren Einkommen und somit der Konsummöglichkeiten.⁴

¹ Vgl. Statistisches Bundesamt, 2020a, Pressemitteilung Nr. 018 vom 15.01.2020 www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/01/PD20_018_811.html [abgefragt am: 29.07.2020]

² Vgl. Fichtner et.al., 2018, S. 513

³ Vgl. Statistisches Bundesamt, 2020a, Pressemitteilung Nr. 018 vom 15.01.2020 www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/01/PD20_018_811.html [abgefragt am: 29.07.2020]

⁴ Vgl. Fichtner et.al., 2018, S. 513

Trotz bislang guter Konjunkturdaten wird für das Jahr 2020, vorbehaltlich der noch nicht absehbaren Auswirkungen der Covid-19-Pandemie⁵, mit einer im Vergleich zum Vorjahr steigenden Zahl an überschuldeten Verbrauchern gerechnet.⁶ Wie eine führende deutsche Kreditauskunftei und Inkassogesellschaft mitteilt, war zum Stichtag 01.10.2017 mehr als jede zehnte Privatperson über 18 Jahren überschuldet.⁷ Es handelt sich dabei nicht etwa um eine statistische Auffälligkeit, denn auch in den zehn Jahren zuvor lag die Quote nie unter neun Prozent.⁸ Niederschlag findet diese Entwicklung auch in der zuletzt zwar leicht rückläufigen, in der Gesamtschau seit Einführung der Insolvenzordnung jedoch anhaltend hohen Zahl an jährlich eröffneten Insolvenzverfahren.⁹ Diese lagen in den letzten 13 Jahren stets, teilweise sogar deutlich oberhalb der 100.000er-Grenze.¹⁰ Die nachstehende Tabelle auf Datenbasis des Statistischen Bundesamtes¹¹ veranschaulicht den Verlauf der eröffneten Insolvenzverfahren seit Einführung der Insolvenzordnung.

Tabelle 1: Statistik über eröffnete Insolvenzverfahren in Deutschland seit Einführung der Insolvenzordnung

Statistik über eröffnete Insolvenzverfahren in Deutschland			
	Insolvenzverfahren (Unternehmen)	Insolvenzverfahren (nicht unternehmerische Schuldner)	Insolvenzverfahren (gesamt)
Jahr	Anzahl	Anzahl	Anzahl
1999	9.564	2.691	12.255
2000	11.673	8.025	19.698
2001	14.646	10.584	25.230

⁵ Die Weltgesundheitsorganisation erklärte die Ausbreitung des Virus am 11.03.2020 zu einer Pandemie, vgl. Robert Koch Institut, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html [abgefragt am: 29.07.2020]

⁶ Vgl. Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen, 2019, S. 11 <https://www.inkasso.de/sites/default/files/downloads/03%20-%20Ausf%C3%BChrliche%20PM%20PK191119.pdf> [abgefragt am: 17.04.2020]

⁷ Vgl. Creditreform, 2017, S. 69 https://www.creditreform.de/fileadmin/user_upload/central_files/News/News_Wirtschaftsforschung/2017/A_Analys-SchuldnerAtlas-Deutschland-2017.pdf [abgefragt am: 17.04.2020]

⁸ ebda

⁹ Vgl. Statistisches Bundesamt, 2019a, S. 3 https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/UnternehmenHandwerk/Insolvenzen/Insolvenzen2020410181104.pdf?__blob=publicationFile [abgefragt am: 04.02.2019]

¹⁰ ebda

¹¹ Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik über beantragte Insolvenzverfahren <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=abrufabelleBearbeiten&levelindex=1&levelid=1584626742525&auswahloperation=abrufabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&code=52411-0001&auswahltext=&werteabruf=starten#astructure> [abgefragt am: 19.03.2020]

2002	21.513	40.178	61.691
2003	23.060	54.177	77.237
2004	23.897	71.138	95.035
2005	23.247	92.223	115.470
2006	23.293	120.488	143.781
2007	20.491	128.998	149.489
2008	21.359	119.620	140.979
2009	24.315	123.659	147.974
2010	23.531	130.018	153.549
2011	22.393	123.309	145.702
2012	21.311	116.342	137.653
2013	19.488	109.781	129.269
2014	17.877	105.354	123.231
2015	16.961	98.886	115.847
2016	15.814	95.383	111.197
2017	14.397	89.890	104.287
2018	13.907	84.502	98.409
2019	13.609	79.949	93.558

Quelle: eigene Darstellung auf Datenbasis des Statistischen Bundesamtes (Destatis)¹²

So ist zwar speziell im Bereich der nicht unternehmerischen Schuldner seit 2014 eine rückläufige Entwicklung zu erkennen. Nimmt man jedoch als Einwohnerzahl Deutschlands die auf Basis des im Jahr 2011 durchgeführten Zensus ermittelten 80.219.695¹³ Bundesbürger an, zeigt ein Vergleich auf Basis der vergangenen zehn Jahre (2010–2019), dass der prozentuale Anteil an eröffneten Insolvenzverfahren nicht unternehmerischer Schuldner und Vermögensmassen an der Gesamtbevölkerung bei jeweils 0,10 bis 0,15 Prozent pro Jahr gelegen hat. Mit anderen Worten scheidet kontinuierlich jedes Jahr etwa jeder tausendste Bundesbürger bis zur Beendigung des Insolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung aus der uneingeschränkten Teilnahme am Wirtschaftsverkehr aus. Hierin kann kein ökonomisch wünschenswerter Zustand gesehen werden.

¹² Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik über beantragte Insolvenzverfahren <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=1&levelid=1584626742525&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&code=52411-0001&auswahltext=&werteabruf=starten#astructure> [abgefragt am: 19.03.2020]

¹³ Vgl. Statistisches Bundesamt, Einwohnerzahlen <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=2&levelid=1584628357190&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&code=12111-0001&auswahltext=&werteabruf=starten#astructure> [abgefragt am: 19.03.2020]

Die Ursachen für eine Überschuldungssituation sind indes mannigfaltig.¹⁴ Mit etwa einem Fünftel aller Fälle ist der Verlust der Arbeitsstelle Hauptauslöser.¹⁵ Weiterhin stellen gesundheitliche Probleme, die finanziellen Folgen einer Trennung oder eine gescheiterte Selbstständigkeit verbreitete Gründe für eine Überschuldung dar.¹⁶ Irrationales Konsumverhalten spielt hingegen nur eine untergeordnete Rolle.¹⁷ Gleichwohl begünstigt speziell die neu hinzugetretene Möglichkeit der ausschließlich webbasierten Kreditvergabe innerhalb kürzester Zeitspannen das Risiko nachteiliger Konsumententscheidungen von Verbrauchern.¹⁸

Überschuldungssituationen gehen dabei nicht selten mit Folgeproblemen einher, etwa sozialen und psychischen Schwierigkeiten, aus denen Betroffene ohne Hilfe nicht mehr herausfinden.¹⁹ Untersuchungen zeigen ferner, dass Schuldner, die einmal ein Insolvenzverfahren durchlaufen haben, anschließend mit Blick auf ihr weiterhin schlechtes Bonitätsranking durch künftige Vertragspartner wie Arbeitgeber mit Diskriminierungen rechnen müssen.²⁰ Leidtragende sind ebenso die mit Forderungsausfällen konfrontierten Gläubiger, die hierdurch selbst in wirtschaftliche Schieflage geraten können.²¹ Mit der Überschuldungslage des Einzelnen²² treten aber nicht nur, wie früher vertreten worden ist²³, primär die Gläubigerinteressen in den Vordergrund. Vielmehr wird seit Langem auch die gesamtgesellschaftliche Dimension des Problems betont, durch das eine Vielzahl von Interessenträgern betroffen ist.²⁴

¹⁴ Vgl. Ramsay, 2012, S. 426

¹⁵ Vgl. Statistisches Bundesamt, 2019b

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/05/PD19_199_635.html [abgefragt am: 17.04.2020]; Institut für Finanzdienstleistungen, 2019, S. 1 <https://www.iff-hamburg.de/ueberschuldungsreport-ergebnisse/> [abgefragt am: 17.04.2020]

¹⁶ Vgl. Statistisches Bundesamt, 2019b

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/05/PD19_199_635.html [abgefragt am: 17.04.2020]; Institut für Finanzdienstleistungen, 2019, S. 1 <https://www.iff-hamburg.de/ueberschuldungsreport-ergebnisse/> [abgefragt am: 17.04.2020]

¹⁷ Vgl. Institut für Finanzdienstleistungen, 2019, S. 6 <https://www.iff-hamburg.de/ueberschuldungsreport-ergebnisse/> [abgefragt am: 17.04.2020]

¹⁸ Vgl. Bouyon; Ayoub, 2018, S. 8f

¹⁹ Vgl. Lechner, 2010, S. 63

²⁰ Vgl. Maroto, 2012, S. 122

²¹ ebda

²² Sofern im Rahmen dieser Arbeit die maskuline Form gewählt wird, dient dies lediglich der einfacheren Lesbarkeit. Beide Geschlechter sind gewiss gleichermaßen angesprochen und gemeint.

²³ Vgl. Jackson, 1986, S. 8ff.; Ayotte; Skeel, 2013, S. 5ff

²⁴ Vgl. Gross, 1994, S. 1035; Finch, 1997, S. 231

Die durch insolvenzbedingte Forderungsausfälle verursachten volkswirtschaftlichen Schäden lassen sich durchaus belegen. Die nationale Statistikbehörde hat in einem Betrachtungszeitraum von 2012 bis Ende 2016 die Ergebnisse von Insolvenzverfahren beleuchtet.²⁵ Dabei ergaben die Zahlen Gläubigerverluste von insgesamt 12,1 Milliarden Euro, davon allein im Bereich der Verbraucherinsolvenzverfahren über 3,4 Milliarden Euro.²⁶

Überschuldung und die daraus resultierenden gesamtgesellschaftlichen Schäden stellen also ein Problem dar, dem sich der Gesetzgeber stellen muss. Den rechtlichen Rahmen dazu liefert er mit der zum 01.01.1999 in Kraft getretenen Insolvenzordnung (InsO)²⁷. Sie bietet ein strukturiertes Verfahren zum Umgang mit Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit, auch für den im Rahmen dieser Arbeit im Fokus stehenden Verbraucherschuldner.

Priorisiertes Ziel eines jeden Insolvenzverfahrens ist dabei gem. § 1 S. 1 InsO die gemeinschaftliche Gläubigerbefriedigung.²⁸ Nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergibt sich, dass das Verfahrensziel der gemeinschaftlichen Gläubigerbefriedigung im Sinne einer bestmöglichen Gläubigerbefriedigung verstanden werden kann. Gleichwohl ist das materielle Verfahrensziel²⁹ der bestmöglichen Gläubigerbefriedigung seitens des Gesetzgebers von Beginn an als grundlegende Aufgabe des Insolvenzverfahrens verstanden worden.³⁰ Er benennt gemeinschaftliche und bestmögliche Gläubigerbefriedigung konkret als „einheitliches Hauptziel“³¹

²⁵ Vgl. Statistisches Bundesamt, 2018a
https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2018/03/PD18_113_52431.html
[abgefragt am: 17.04.2020]

²⁶ Vgl. Statistisches Bundesamt, 2018a
https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2018/03/PD18_113_52431.html
[abgefragt am: 17.04.2020]

²⁷ Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist

²⁸ ebda

²⁹ Vgl. Madaus, 2019, BeckOK, § 1, Rn. 5
https://beck-online-beck-de.ub-proxy.fernuni-hagen.de/?vpath=bibdata%2fkomm%2fBeckOKInsO_15%2fINSO%2fcont%2fBECKOKINSO%2eINSO%2eP1%2egI A%2egII%2egI1%2ehm [abgefragt am: 25.09.2019]

³⁰ Vgl. BT-Drs. 12/2443, S. 77

³¹ Vgl. BT-Drs. 12/2443, S. 108

Ob die Verfahrensordnung diesem Ziel allerdings mit Blick auf die kontinuierlich nur sehr geringen Gläubigerbefriedigungsquoten gerecht wird, muss bezweifelt werden. Im oben genannten Zeitraum liegt die durchschnittliche Gläubigerbefriedigungsquote gerade einmal bei 2,6 v. H., im Bereich der Verbraucherinsolvenzverfahren mit nur 1,5 v. H. sogar noch darunter.³²

Gläubiger und Schuldner müssten also gleichermaßen ein gesteigertes Interesse daran haben, die Verfahrenseröffnung, mithin das Insolvenzverfahren an sich, zu vermeiden. Dies aufgreifend, sieht der Gesetzgeber für Gläubiger und Verbraucherschuldner vor Verfahrenseröffnung gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO den obligatorischen Versuch eines außergerichtlichen Einigungsversuchs unter Beteiligung qualifizierter Hilfe vor.³³

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass sich auch das außergerichtliche Schuldenregulierungsverfahren aufgrund nur sehr geringer Einigungsquoten³⁴ als wenig effizient herausstellt. Anerkanntermaßen fungiert ein modernes und funktionierendes (Verbraucher-)Insolvenzrecht als Motor für wirtschaftliches Wachstum.³⁵ Ausgangspunkt des Dissertationsthemas sind also das außergerichtliche Schuldenregulierungsverfahren nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO und die Frage, wie es verbessert werden kann.

2.2. Ökonomische Implikationen eines funktionierenden Insolvenzrechtsregimes

Der außergerichtliche Schuldenregulierungsversuch wird im Folgenden näher erörtert. Es lässt sich aber schon jetzt erkennen, dass sich die Themenstellung innerhalb eines rechtlichen Bezugsrahmens zum Umgang mit Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit bewegt. Insofern

³² Vgl. Statistisches Bundesamt, 2018a https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2018/03/PD18_113_52431.html [abgefragt am: 17.04.2020]

³³ Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist

³⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt, 2018b, S. 22 https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Vermoeigen-Schulden/Publikationen/Downloads-Vermoeigen-Schulden/ueberschuldung-2150500187004.pdf?__blob=publicationFile [abgefragt am: 17.04.2020]

³⁵ Vgl. Di Martino, 2012, S. 122; Armour; Cumming, 2008, S. 337

ist zu erläutern, wie sich die notwendigerweise juristisch umgrenzte Themenstellung in das Bild eines letztlich ökonomischen Forschungsvorhabens fügt.

Zunächst gilt es festzuhalten, dass die Art der Insolvenzrechtsgesetzgebung von großer Bedeutung für die ökonomische Stabilität eines Staates ist und sein kommerzielles, finanzwirtschaftliches und soziales Gefüge prägt.³⁶ Dem Insolvenzrecht kommt dabei eine Reihe von inhärenten Funktionen zu. So soll es zum Beispiel die Vermögenswerte eines Schuldners effizient zur Haftungsverwirklichung heranziehen, ebenso aber Möglichkeiten zur Reorganisation noch marktfähiger Unternehmen schaffen, ferner die grundsätzliche Gleichbehandlung von Gläubigergruppen gewährleisten, vor Missbrauch insolvenzrechtlicher Vorschriften schützen und sich zugleich harmonisch ins sonstige Rechts- und Handelsregime einfügen.³⁷ Es lassen sich aber auch globalere Ziele aufzeigen. So wirkt die Ausgestaltung speziell des Insolvenzrechts fördernd auf die Handlungssicherheit von Marktakteuren und damit insgesamt auf die Stabilität und die Effizienz eines Wirtschaftssystems ein.³⁸ Dort, wo Marktakteure den Ausgang insolvenzrechtlicher Lebenssachverhalte aufgrund einer vorhersehbaren, mithin klar skizierbaren Rechtslage abschätzen können, ist etwa die Bereitschaft zur Kreditvergabe deutlich höher.³⁹

Die Untersuchung ökonomischer Implikationen insolvenzrechtlicher Normgebung ist überdies immer wieder Gegenstand des wissenschaftlichen Diskurses. Dies gilt insbesondere für das Verbraucherinsolvenzrecht. So kommt *Athreya* zu dem Ergebnis, rigide Insolvenzrechtvorschriften bei niedrigen Zinsraten für geliehenes Kapital führten zu einer Erhöhung der Sparrate und somit zu Wohlstandsmehrung.⁴⁰ Gegenteiliges konstatiert eine andere Untersuchung. Danach mündeten niedrige Zinsraten für geliehenes Kapital bei rigiden Insolvenzrechtsregularien in eine erhöhte Kreditnachfrage, wodurch weniger Mittel für Firmeninvestitionen zur Verfügung stünden, was eher wohlstandsmindernd wirke.⁴¹ An

³⁶ Vgl. Deane; Mason, 2016, S. 139

³⁷ Vgl. The World Bank, 2016a, S. 7

<http://pubdocs.worldbank.org/en/919511468425523509/ICR-Principles-Insolvency-Creditor-Debtor-Regimes-2016.pdf> [abgefragt am: 18.02.2020]

³⁸ Vgl. Deane; Mason, 2016, S. 159

³⁹ Vgl. The World Bank, 2016b, S. 103

<https://www.doingbusiness.org/content/dam/doingBusiness/media/Annual-Reports/English/DB16-Full-Report.pdf> [abgefragt am: 18.02.2020]

⁴⁰ Vgl. Athreya, 2002, S. 1592

⁴¹ Vgl. Li; Sarte, 2006, S. 628

anderer Stelle werden Wechselwirkungen zwischen den Regeln zum Schuldenerlass (Debt relief) und der wirtschaftlichen Stabilität von Schuldnerhaushalten analysiert.⁴² *Mitman* kann aufzeigen, dass, ausgehend von novellierten Verbraucherinsolvenzrechtsvorschriften und einem Anstieg der Vergabe ungesicherter Kredite, die Häufigkeit von Zwangsversteigerungen ansteigt, jene der Insolvenzverfahren aber abnimmt.⁴³ Wiederum hinsichtlich der Vergabe von Krediten finden sich ferner Forschungsergebnisse, die zeigen, dass geänderte Insolvenzrechtsvorschriften zu einer vermehrten Nachfrage nach Krediten durch einkommensstärkere Haushalte führen.⁴⁴

Die Liste an Aufsätzen zu ökonomischen Auswirkungen der Insolvenzrechtsgestaltung ließe sich selbstverständlich noch erweitern. Vorbenannte Beispiele reichen jedoch aus, um die Untrennbarkeit von Insolvenzrechtssetzung und Realwirtschaft zu belegen. In diese Interdependenz reiht sich auch das hiesige Forschungsvorhaben zum außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuch nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO ein. Zwar werden vorliegend nicht unmittelbar mögliche ökonomische Auswirkungen einer geänderten Rechtslage untersucht, wohl aber wird der Frage nachgegangen, ob und inwieweit eine Änderung höhere Einigungsquoten produzieren und somit die bereits festgestellten Wohlstandsverluste⁴⁵ potenziell mindern könnte. Höhere Einigungsquoten trügen zur Funktionsfähigkeit des Verbraucherinsolvenzrechtsregimes bei, da insbesondere haushaltsbelastende Insolvenzverfahren vermieden werden könnten. Dies war gesetzgeberisches Ziel bei Einführung des Regulierungsversuchs.⁴⁶ Das Forschungsvorhaben vollzieht sich somit eindeutig vor ökonomischem Hintergrund.

3. Erkenntnisinteresse und Zielsetzung der Arbeit

Primäres Ziel dieser Arbeit ist es, jene Forschungslücke zu schließen, die in der Unkenntnis über die tatsächlichen Gründe fürs Scheitern von Schuldenregulierungsverhandlungen von

⁴² Vgl. Dobbie; Song, 2015, S. 1308

⁴³ Vgl. Mitman, 2016, S. 2251

⁴⁴ Vgl. Von Lilienfeld-Toal; Mookherjee, 2016, S. 51

⁴⁵ Vgl. Statistisches Bundesamt, 2018a

https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2018/03/PD18_113_52431.html
[abgefragt am: 17.04.2020]

⁴⁶ Vgl. BT-Drucks. 12/7302, S. 190

Verbrauchern i. S. d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO liegen. Solche Verhandlungen finden nach dem Willen des Gesetzgebers vertraulich und in einer informellen Atmosphäre statt.⁴⁷ Speziell der Aspekt der Vertraulichkeit im Rahmen von diesen letztlich mediationsgestützten Verhandlungssituationen wird grundsätzlich auch als Vorteil erkannt.⁴⁸ Einhergehend mit dieser Vertraulichkeit besteht aber gleichwohl ein Mangel an Transparenz für nicht am Verhandlungsprozess Beteiligte, wodurch eine Evaluierung des Schuldenregulierungsprozesses erheblich erschwert wird.⁴⁹ Speziell in Deutschland besteht das Problem der mangelnden Datenverfügbarkeit. Denn Daten zu durchgeführten Schuldenregulierungsverhandlungen werden nur dezentral und nicht lückenlos erfasst.⁵⁰ Wissenschaftliche Studien zur Identifikation von konkreten Erfolgsfaktoren sind daher kaum verfügbar.⁵¹ Die fehlende Einsichtnahmemöglichkeit in den Schuldenregulierungsprozess ist hinsichtlich der Datenerhebung und Evaluierung die größte Herausforderung. Die Forschungsarbeit verfolgt daher das Ziel, den außergerichtlichen Schuldenbereinigungsprozess auf Grundlage von Erkenntnissen über tatsächliche Gründe für das Scheitern oder den Erfolg einer Einigung zu bewerten und zu verbessern.

Nach einer Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20.06.2019 (Richtlinie EU 2019/1023)⁵² wird den Mitgliedstaaten bis zum 17.07.2021 insbesondere aufgegeben, Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren umzusetzen.⁵³ Obzwar diese Regelungen vornehmlich auf Unternehmer abzielen, ist es dem nationalen Gesetzgeber überlassen, entsprechende Vorschriften auch für den Bereich der Verbraucherschuldner zu schaffen.⁵⁴ Denn einerseits werde, erklärt der europäische Normgeber, die Überschuldung von Verbrauchern wirtschaftlich und sozial äußerst kritisch beurteilt, andererseits könne mitunter ohnehin nicht trennscharf zwischen Schulden aus privater und unternehmerischer Vermögenssphäre unterschieden werden.⁵⁵ Nach wie vor spricht man sich dabei für die Form des Dialogs

⁴⁷ Vgl. BT-Drucks. 600/07, S. 39

⁴⁸ Vgl. Gropper, 2017, S. 10

⁴⁹ Vgl. Kilborn, 2017, S. 11

⁵⁰ Vgl. Kilborn, 2017, S. 13

⁵¹ Vgl. Mocheva; Shah, 2017, S. 12

⁵² Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20.06.2019 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L1023&from=DE> (abgefragt am: 30.08.2019)

⁵³ Vgl. Art. 1 Abs. 1 RL (EU) 2019/1023

⁵⁴ Vgl. Art. 1 Abs. 4 RL (EU) 2019/1023

⁵⁵ Vgl. Erwägungsgrund 21 RL (EU) 2019/1023

zwischen den Beteiligten zur Bewältigung einer Überschuldungssituation aus.⁵⁶ Hieraus ergibt sich der praktische Bezug der Forschungsarbeit.

Auf der Metaebene wird der Frage nachgegangen, ob Elemente der Mediation in den Prozess der außergerichtlichen Schuldenregulierung integriert werden können bzw. sollten. Denn mit Blick auf die der Mediation ureigenen Prinzipien⁵⁷ (insbesondere hinsichtlich der Freiwilligkeit der Teilnahme⁵⁸, der Eigenverantwortlichkeit bei der Lösungsgestaltung⁵⁹, der Informiertheit über alle wesentlichen Fakten⁶⁰ sowie der Unabhängigkeit des vermittelnden Dritten von den Parteien⁶¹) lässt sich eine Kohärenz zwischen beidem herleiten. Dies wird auch international erkannt.⁶² Die Arbeit verfolgt also das Ziel, Aussagen über die Gründe für Scheitern oder Erfolg der Schuldenregulierung treffen zu können, um darauf basierend Implikationen für das erforderliche Maß an Mediation im Bereich der außergerichtlichen Schuldenregulierungspraxis abzuleiten.

4. Stand der Forschung

4.1. Aus insolvenzrechtlicher Sicht

4.1.1. Grundlagen des nationalen Entschuldungsrechts natürlicher Personen

Forschungsgegenstand ist der obligatorische Einigungsversuch nach den insolvenzrechtlichen Vorschriften. Er spielt für die Entschuldung natürlicher Personen eine zentrale Rolle. Noch bevor eine eingehendere Befassung mit der Frage der Anwendung von Mediation im Rahmen von Schuldenregulierungsverhandlungen geschehen kann, ist grundlegend auf die Regeln zur Entschuldung nach nationalem Recht einzugehen. Unterbliebe dieser Schritt, wäre weiterhin unklar, was mit dem Prozess der Schuldenregulierung, insbesondere dem dieser Arbeit zugrunde liegenden obligatorischen Einigungsversuch nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO, konkret

⁵⁶ Vgl. Erwägungsgrund 10 RL (EU) 2019/1023

⁵⁷ Vgl. Bernd, 2018, § 3 Rn.5 f

⁵⁸ geregelt in § 1 Abs. 1 Mediationsgesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577)

⁵⁹ ebda

⁶⁰ Vgl. Fritz, 2017, § 8 Rn. 7

⁶¹ geregelt in § 1 Abs. 3 Mediationsgesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577)

⁶² Vgl. Galanti, 2017, S. 8f

gemeint ist, welche Bedeutung ihm zukommt und wer zum betroffenen Adressatenkreis zählt. Die wesentlichen Strukturen, Abläufe und Charakteristika des Entschuldungsweges sind also zunächst darzulegen, um ein umfassendes Bild der formalen Konflikt determinanten zu vermitteln, innerhalb welcher sich die Beteiligten unweigerlich bewegen. Dies vollzieht sich nachfolgend unter Punkt 4.1.2. bis 4.1.2.6.

Sodann erfolgt eine Darstellung über die Herausbildung der gegenwärtigen Rechtslage zur vorgerichtlichen Schuldenregulierung unter Berücksichtigung der jeweiligen Reformüberlegungen. Erst dieser Schritt erlaubt eine Einschätzung darüber, ob auch in Zukunft voraussichtlich am (obligatorischen) Einigungsversuch festgehalten wird. Die Befassung mit dieser Frage ist insoweit von Interesse, als dass der gesamte im Zusammenhang mit dieser Arbeit behandelte Themenkomplex im Grunde obsolet wäre, stünde eine gänzliche Abschaffung des Einigungsversuchs bevor. Dieser Schritt vollzieht sich unter Punkt 4.3.1.1 bis 4.3.1.7

4.1.2. Der außergerichtliche Schuldenregulierungsversuch – eine Darstellung des Wesentlichen

4.1.2.1. Verfahrenszweck und persönlicher Anwendungsbereich

4.1.2.1.1 Zweck des außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuchs

Im Zusammenhang mit dem außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuch verfolgen die gesetzlichen Regelungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens den Zweck, die Voraussetzungen für eine einvernehmliche Schuldenbereinigung zwischen Gläubigern und Schuldern und für beide Parteien Anreize zu schaffen, sich um eine vorgerichtliche oder gerichtlich vermittelte Schuldenbereinigung zu bemühen.⁶³ Beiden Parteien, aber auch dem Staat, soll ein aufwendiges und nicht zuletzt kostenträchtiges Verfahren erspart werden.⁶⁴ Das außergerichtliche Schuldenregulierungsverfahren ist in das Verbraucherinsolvenzverfahren

⁶³ Vgl. Vuia, 2020a, § 304 Rn. 2

⁶⁴ Vgl. Heyer, 2016, S. 51

eingebettet bzw. diesem als eigener Verfahrensabschnitt zwingend vorgelagert.⁶⁵ Auf diese Weise soll eine Entlastung der Gerichte erreicht werden.⁶⁶

4.1.2.1.2 Adressatenkreis

Das Verbraucherinsolvenzverfahren nach §§ 304 ff. InsO ist eine besondere Verfahrensart für natürliche Personen (Verbraucher).⁶⁷ Der Verbraucherbegriff der Insolvenzordnung unterscheidet sich dabei leicht von jenem des allgemeinen Zivilrechts. Denn während nach § 13 BGB⁶⁸ Verbraucher diejenige natürliche Person ist, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, das nicht ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet wird, kann Verbraucher im Sinne der Insolvenzordnung gem. § 304 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 InsO auch derjenige sein, der zwar eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit noch kurz vor Eingang des Antrags beim Insolvenzgericht ausgeübt hat, dessen Vermögensverhältnisse aber überschaubar sind.⁶⁹ Überschaubar sind die Vermögensverhältnisse dann nicht mehr, wenn die Gläubigeranzahl mindestens 20 beträgt oder sonstige Anhaltspunkte wie etwa Absonderungsrechte und/oder Auslandsbezüge vorliegen.⁷⁰

Wenngleich im Einzelfall Abgrenzungsprobleme auftreten können, etwa bei (Teil-) Abtretungen an Inkassounternehmen⁷¹, bei Anfechtungssachverhalten oder streitigen Forderungen⁷², handelt es sich doch um eine starre Grenze, die mit Blick auf den Normzweck, auch ehemaligen Kleingewerbetreibenden die Vorzüge des einfacheren Verbraucherinsolvenzverfahrens zuteilwerden zu lassen⁷³, keine Abweichungen nach oben hin zulässt.⁷⁴ Die Obergrenze von weniger als 20 Gläubigern ist dem Umstand geschuldet, dass

⁶⁵ Vgl. Haarmeyer; Frind, 2018, S. 146

⁶⁶ Vgl. Heyer, 2016, S. 52

⁶⁷ Vgl. Haarmeyer; Frind, 2018, S. 146f

⁶⁸ Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist

⁶⁹ Vgl. Haarmeyer; Frind, 2018, S. 147f

⁷⁰ Vgl. Haarmeyer; Frind, 2018, S. 148

⁷¹ Vgl. Andres, 2018a, § 304 Rn. 9

⁷² Vgl. Römermann, 2019b, § 304 Rn. 2

⁷³ Vgl. Vuia, 2020a, § 304 Rn. 3

⁷⁴ Vgl. Andres, 2018a, § 304 Rn. 9

eine einvernehmliche außergerichtliche Schuldenbereinigung bei allzu hoher Gläubigeranzahl erschwert wird.⁷⁵

Weiterhin dürfen gegenüber ehemals selbstständigen Antragstellern gem. § 304 Abs. 1 S. 2 InsO keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Damit sind insbesondere Forderungen aus Arbeitgeberverpflichtungen zur Abführung von Lohnsteuer oder Sozialversicherungsbeiträgen gemeint.⁷⁶ Beide Voraussetzungen, mithin weniger als 20 Gläubiger und keine Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen, müssen kumulativ erfüllt sein, da andernfalls stets das Regelinsolvenzverfahren Anwendung findet, also eine andere Verfahrensart.⁷⁷

Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung zwar die vorbenannten Voraussetzungen erfüllen, aber noch eine selbstständige Tätigkeit ausüben, können ebenfalls nicht dem Verbraucherinsolvenzverfahren zugeordnet werden.⁷⁸ Maßgeblich ist insofern der Zeitpunkt des Antragseingangs beim Insolvenzgericht.⁷⁹

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Verbraucherinsolvenzverfahren ausschließlich für natürliche Personen infrage kommt, wobei eine selbstständige Tätigkeit unschädlich ist, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr ausgeübt wird, zugleich die Anzahl der Gläubiger weniger als 20 beträgt und keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Für all jene, die diese Voraussetzungen erfüllen, ist der Weg geebnet, das Verbraucherinsolvenzverfahren zu durchlaufen.

4.1.2.2. Einbettung in den Verfahrensablauf

Das Verbraucherinsolvenzverfahren gliedert sich im Prinzip in drei Phasen. Dies sind

- a) das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren,
- b) das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren und, sofern auch dieses scheitert,

⁷⁵ Vgl. BT-Drucks. 14/5680, S. 13

⁷⁶ Vgl. BGH, Beschluss vom 22.09.2005 - IX ZB 55/04, NJW 2006, S. 917

⁷⁷ Vgl. Haarmeyer; Frind, 2018, S. 148

⁷⁸ Vgl. BGH, Beschluss vom 14. 11. 2002 - IX ZB 152/02, NJW 2003, S. 591

⁷⁹ Vgl. Haarmeyer; Frind, 2018, S. 147

c) das anschließende Insolvenzverfahren mit gegebenenfalls nachgelagert stattfindendem Restschuldbefreiungsverfahren.⁸⁰

Der Verbraucherschuldner muss also zuerst versuchen, außergerichtlich eine Einigung mit den Gläubigern zu erzielen, bevor die Möglichkeit zur Antragstellung auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens gegeben ist.⁸¹ Stimmen sämtliche Gläubiger dem Vorschlag zu, werden die Schuldverhältnisse neu geregelt und es gilt fortan nur noch das Neuvereinbarte.⁸² Lehnt hingegen nur ein einziger Gläubiger den Einigungsvorschlag ab oder erklärt sich nicht, ist der Regulierungsversuch gescheitert.⁸³ Dieses Misslingen muss sich der Schuldner von einer sog. geeigneten Stelle oder Person bescheinigen lassen.⁸⁴

Zur Vermeidung eines sog. Drehtüreffekts, also eine Situation, in welcher der Schuldner nach Antragstellung gleich wieder auf eine erneute Überschuldung zusteuert, hat der Rechtsausschuss des Bundestags ferner vorgeschlagen, dass diese Bescheinigung nur auf Grundlage einer persönlichen Beratung und einer eingehenden Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners durch die ausstellende Stelle oder Person zu erfolgen hat.⁸⁵ Entsprechend wurde die Insolvenzordnung zum 01.07.2014 um diese zwingende Vorgabe ergänzt.⁸⁶ Mit dieser Erweiterung wollte der Reformgesetzgeber die aus seiner Sicht hohen Qualitätsstandards der Schuldnerberatung betonen.⁸⁷ Dies ist Grund genug, sich eingehender mit dem Begriff der „geeigneten Person oder Stelle“ zu befassen, denn diese hat im Rahmen der außergerichtlichen Schuldenregulierung eine zentrale Position inne. Die später näher thematisierte Frage der Anwendbarkeit von Mediation oder mediativen Elementen in diesem Verfahrensstadium wäre ansonsten nicht qualifiziert zu erörtern.

⁸⁰ Vgl. Buck, 2020a, § 304 Rn. 14

⁸¹ Vgl. Haarmeyer; Frind, 2018, S. 149

⁸² Vgl. Heyer, 2016, S. 69

⁸³ Vgl. Heyer, 2016, S. 84

⁸⁴ ebda

⁸⁵ Vgl. BT-Drucks. 17/11268, S. 34

⁸⁶ Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15.07.2013, BGBl. Teil I 2013 Nr. 38, S. 2379

⁸⁷ Vgl. Heyer, 2013, S. 215

4.1.2.3. Geeignete Person oder Stelle

Wer als geeignete Stelle oder Person i. S. d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO in Betracht kommt, regelt der Bundesgesetzgeber nicht explizit. Im Gesetzgebungsverfahren hat er hierzu lediglich die allgemeine Einschätzung erkennen lassen, dass kraft ihres Berufs, wenn auch nicht ausschließlich, den Angehörigen der rechtsberatenden Berufe (Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater) eine entsprechende Eignung zukomme, da durch ihr Berufs- und Standesrecht eine verantwortungsbewusste Tätigkeit gesichert sei.⁸⁸

Die Eignung bestimmt sich demgemäß zuvorderst nach allgemeinen Kriterien. Eine Person muss aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung und ihrer praktischen Erfahrung für die Aufgabe qualifiziert sein, einen Schuldenbereinigungsplan aufzustellen und insbesondere in Verhandlungen hierüber mit Schuldner und Gläubigern zu vermitteln.⁸⁹ An Ausbildung und Erfahrung sind insgesamt hohe Anforderungen zu stellen.⁹⁰ Durch Rechtsprechung hat sich ferner herausgebildet, dass die Beratung des Schuldners insgesamt eine nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz erlaubnispflichtige Tätigkeit ist, da eine qualifizierte Schuldnerberatung auch die rechtliche Prüfung einzelner Sachverhalte (etwa Vollstreckungshandlungen, Unterhalts- und Sozialrechtsfragen etc.) umfasst.⁹¹

Als ausreichend qualifiziert anzusehen sind hierbei neben den oben genannten Personengruppen auch Schuldnerberater, die ihre Tätigkeit in Trägerschaft von Gemeinden und Landkreisen, Kirchen oder Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege durchführen.⁹² Solche Schuldnerberatungsstellen benötigen nach näherer Bestimmung der einzelnen Landesgesetze⁹³ allerdings wie ausgeführt

⁸⁸ Vgl. BT-Drucks. 12/7302, S. 190

⁸⁹ Vgl. Vuia, 2020b, § 305 Rn. 35

⁹⁰ Vgl. VG Aachen, Urteil vom 09.02.2005, Az. 3 K 354/04, ZVI 2005, S. 264

⁹¹ Vgl. AG Dortmund, Urteil vom 06.06.2014, Az. 426 C 1860/14, NZI 2015, S. 564

⁹² Vgl. Römermann, 2019c, § 305 Rn. 16

⁹³ Baden-Württembergisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung v. 16.07.1998, GBl. S. 436; Bayrisches Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze v. 08.12.2006, GVBl. S. 9424; Berliner Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung v. 06.07.1998, GVBl. S. 196; Brandenburgisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung v. 26.11.1998, GVBl. S. 218; Bremisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung v. 24.11.1998, GVBl. S. 305; Hamburgisches Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung v. 08.07.1998, GVBl. S. 105; Hessisches Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung v. 18.05.1998, GVBl. S. 278; Mecklenburg Vorpommern Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung v. 17.11.1999, GVBl. S. 611; Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung v. 17.12.1998, GBl. S. 710; Nordrhein-Westfälisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung v. 23.07.1998, GVBl., S. 435; Rheinland-Pfälzisches Landesgesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung v. 22.12.2008, GVBl. S. 314; Saarländisches Gesetz über die Anerkennung von geeigneten

eine behördliche Zulassung (z. B. §§ 1, 2 AG InsO NRW⁹⁴). Für das bevölkerungsreichste Bundesland Nordrhein-Westfalen etwa legt das Landesgesetz fest, dass die Betreiber „zuverlässig“ zu sein haben und über „ausreichend praktische Erfahrung“ im Bereich der Schuldnerberatung verfügen müssen, wobei eine zuvor mindestens zweijährige Tätigkeit erforderlich ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 AG InsO NRW). Ferner ist explizit die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Beratung sowie Unterstützung von verschuldeten Personen im außergerichtlichen Einigungsversuch [...] gefordert (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 5 Abs. 1 AG InsO NRW).

Zwar ist nicht im Einzelnen geregelt, mit welcher Intensität die Unterstützung des Schuldners beim Einigungsversuch zu verfolgen ist. Die Bescheinigung über das Scheitern kann aber insgesamt nur von einer geeigneten Person oder Stelle ausgestellt werden, die in der Lage ist, an außergerichtlichen Einigungsversuchen zwischen Schuldner und Gläubiger qualifiziert mitzuwirken.⁹⁵ Aus Gläubigersicht soll ersichtlich sein, dass der Schuldner sich qualifiziert und professionell beraten lässt.⁹⁶ Hierdurch soll Vertrauen geschaffen und eine im Vergleich zu einem vom Schuldner selbst vorgelegten Einigungsangebot höhere Akzeptanz bei den Gläubigern erreicht werden.⁹⁷ Problematisch ist indes das Aufkommen unseriöser, lediglich profitorientiert agierender Schuldnerberater.⁹⁸ Speziell Rechtsanwälte sind in der Vergangenheit verschiedentlich durch nicht verantwortungsvolle Aufgabenwahrnehmung aufgefallen.⁹⁹ Bemängelt wird insbesondere die nicht ausreichende Weitergabe von wesentlichen Informationen an die Gläubiger (z. B. zu Vermögenswerten des Schuldners)¹⁰⁰, eine stellenweise unzulängliche¹⁰¹ und/oder nicht einmal persönliche Beratung.¹⁰²

Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren v. 24.06.1998, ABl. S. 518; Sachsen-Anhalt Ausführungsverordnung zur Insolvenzordnung vom 13.12.2007, GVBl. S. 436; Sächsisches Ausführungsgesetz zu § 305 Insolvenzordnung v. 10.12.1998, GVBl. S. 461; Schleswig-Holsteinisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung v. 11.12.1998, GVBl. S. 370; Thüringer Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung v. 03.02.2006, GVBl. S. 44

⁹⁴ Nordrhein-Westfälisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung v. 23.07.1998, GVBl., S. 435

⁹⁵ Vgl. Römermann, 2019c, § 305 Rn. 16

⁹⁶ Vgl. Heyer, 2016, S. 61

⁹⁷ Vgl. ebda

⁹⁸ Vgl. Frind, 2017, S. 1081

⁹⁹ Vgl. Ludwig, 2017, S. 867

¹⁰⁰ Vgl. Frind, 2017, S. 1081

¹⁰¹ Vgl. AG Fürth, Beschl. v. 02.11.2016, Az. IK 607/16; ZInsO 2016, S. 2407

¹⁰² Vgl. Frind, 2016, S. 307

Die Einführung des seit dem 01.07.2014 geltenden Erfordernisses einer persönlichen Beratung nebst eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners durch die ausstellende Stelle oder Person¹⁰³ tritt dem entgegen und dient letztlich dem Ziel, „unseriöse Schuldnerberater“ auszusondern.¹⁰⁴ Auf diese Weise sollen die Insolvenzgerichte anhand eines konkret überprüfbaren Kriteriums (persönliche Beratung und eingehende Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse) am ehesten in die Lage versetzt werden, seriöse von unseriöser Schuldnerberatung zu unterscheiden.¹⁰⁵

Dies ist insoweit erwähnenswert, als doch zutage tritt, dass unter Vertrauensgesichtspunkten offenbar eine Art Vermittlerfunktion zwischen Gläubiger und Schuldner in Form der geeigneten Person oder Stelle für erforderlich gehalten wird, wobei der Gesetzgeber zwar formale, jedoch im Einzelnen auslegungsbedürftige Qualitätskriterien (z. B. ausreichende praktische Erfahrung, ausreichende Qualifikation, Zuverlässigkeit usw.) hinsichtlich der Anforderungen an eine Schuldnerberatung festlegt, für deren Einhaltung nach Erlaubniserteilung zugleich aber weder in formeller noch in inhaltlicher Hinsicht Kontrollmechanismen installiert. Eine nachgelagerte oder gar regelmäßige Überprüfung der geeigneten Person oder Stelle, sei es in formeller oder inhaltlicher Hinsicht, ist bis dato nicht vorgesehen. Bestrebungen zur Schaffung einheitlicher Aufgabenbeschreibungen und Qualitätsprofile für Schuldnerberatungsstellen sind ins Stocken geraten.¹⁰⁶ Soweit es die Qualität der Aufgabenwahrnehmung der Schuldnerberatungsstellen betrifft, kann eine Überprüfung ihrer tatsächlichen Einbringung in den Schuldenregulierungsprozess bislang lediglich im Hinblick auf das lose Kriterium der „persönlichen Beratung“ und „Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse“ erfolgen, dies jedoch nicht etwa durch eine den Schuldnerberatungsstellen übergeordnete, von diesen unabhängige gegebenenfalls hoheitliche Stelle, sondern allenfalls indirekt durch Insolvenzgerichte. Eine Überprüfungsmöglichkeit des konkreten Beitrags der geeigneten Person oder Stelle in die Schuldenregulierungsverhandlungen ist derzeit gänzlich nicht gegeben.

¹⁰³ Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. Juli 2013. BGBl. I S. 2379

¹⁰⁴ Vgl. Schmerbach, 2015, S. 866

¹⁰⁵ Vgl. Reill-Ruppe, 2016, S. 343

¹⁰⁶ ebda

Bislang üben lediglich die Insolvenzgerichte durch Zurückweisung des Eröffnungsantrags des Schuldners bei Verstoß gegen das Erfordernis einer zuvor ordnungsgemäßen Beratung oder bei mangelnder Mitwirkung der Beratungsstelle am Einigungsvorschlag eine gewisse Kontrolle aus. Die Vielzahl an Zurückweisungsbeschlüssen¹⁰⁷ seit Einführung des Erfordernisses der persönlichen Beratung deutet jedoch auf einen offenbar nicht unerheblichen Nachbesserungs- und Kontrollbedarf hin, der hinsichtlich der Tätigkeit der Schuldnerberatungsstellen besteht. Vor diesem Hintergrund erscheint die Annahme nicht fernliegend, die niedrigen Einigungsquoten der außergerichtlichen Regulierungsversuche könnten auch mit der Qualität der Arbeit der Beratungsstellen in Verbindung stehen.

Zumindest die Heraufstufung der Anforderungen an die Tätigkeit der geeigneten Person oder Stelle in Form der obligatorisch persönlichen Beratung und Prüfung der Vermögensverhältnisse des Schuldners kann bei realitätsnaher Betrachtung nur in einem Sinnzusammenhang mit der Annahme gesehen werden, Erfolg oder Misserfolg der Einigungsversuche hingen (auch) mit dem Maß an Vertrauen zusammen, das Gläubiger Beratungsstellen entgegenbringen. Dies schafft Raum für eine Untersuchung der Ursache-Wirkung-Beziehung von Einigungserfolg (oder Misserfolg) zu seinen Einflussgrößen wie vorliegend etwa jener des Vertrauens in die Arbeit der Beratungsstellen.

Hinzu kommt, dass die bisweilen lediglich gerichtsseitige Ausübung der bereits thematisierten Kontrolle mehrheitlich kritisch gesehen wird.¹⁰⁸ Denn zum einen hat der Gesetzgeber dem Insolvenzgericht ausschließlich ein formelles Prüfungsrecht hinsichtlich der vorgelegten Bescheinigung über das Scheitern der Verhandlungen eingeräumt, nicht aber ein inhaltliches.¹⁰⁹ So ist etwa im Regierungsentwurf die inhaltliche Kontrolle der Bescheinigung noch vorgeschlagen gewesen¹¹⁰, tatsächlich ist diese Anregung aber über die Schwelle des

¹⁰⁷ Vgl. exempl. AG Düsseldorf, Beschluss vom 03.02.2015, Az. 513 IK 233/14, ZVI 2015, 171; AG Düsseldorf, Beschluss vom 09.04.2015, Az. 513 IK 232/14, ZVI 2015, 421; AG Köln, Beschluss vom 20.08.2015, Az. 73 IK 373/15, ZVI 2015, 371; AG Kaiserslautern, Beschluss vom 13.01.2016, Az. 2 IK 359/16, ZVI 2016, 320; AG Hamburg, Beschluss vom 07.04.2016, Az. 68c IK 110/16, ZVI 2016, 355; AG Oldenburg, Beschluss vom 19.04.2016, Az. 44 IK 7/16, ZVI 2016, 318; AG Göttingen, Beschluss vom 20.04.2016, Az. 74 IK 74/16; AG Göttingen, Beschluss vom 04.01.2017, Az. 74 IK 1/17, ZVI 2017, 148 und obergerichtlich: LG Düsseldorf, Beschluss vom 26.06.2015, Az. 25 T 410/15, ZVI 2015, 335; LG Potsdam, Beschluss vom 23.03.2015, Az. 2 T 24/15, ZVI 2015, 285; LG Köln, Beschluss vom 17.08.2016, Az. 13 T 62/16, ZVI 2017, 15; LG Hamburg, Beschluss vom 02.01.2017, Az. 326 T 149/16, ZVI 2017, 142

¹⁰⁸ Vgl. Heyer, 2013, S. 214; Zipperer, 2015, S. 366; Butenob, 2017, S. 145

¹⁰⁹ Vgl. Sternal, 2018, S. 242

¹¹⁰ Vgl. BT-Drucks. 17/11268, S. 34

formellen Prüfungsrechts hinaus nicht Gesetz geworden. Vielmehr hat der Gesetzgeber die Überprüfungscompetenz auf die „Geeignetheit“ der eingereichten Unterlagen beschränkt, mithin darüber hinaus gerade nicht zugestanden.¹¹¹ Insolvenzgerichte sind somit letztlich keine Überprüfungsinstanz unseriöser Schuldnerberatung und sollen dies auch nicht sein.¹¹²

Dessen ungeachtet erscheint schon fraglich, ob diese Art der Kontrolle im Sinne der Parteien geschieht. Denn viele Schuldner, deren Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgrund mangelhafter Beratung und Mitwirkung der geeigneten Person oder Stelle zurückgewiesen wird, werden frustriert sein und keinen weiteren Versuch der Antragstellung mehr wagen.¹¹³ Überdies würde bei zwar diesmal ordnungsgemäßer, aber dennoch erneuter Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs kein höheres Zustimmungsniveau bei den Gläubigern zu erwarten sein. Die Erfolgsaussichten würden sich nicht vergrößern.¹¹⁴

So bleibt bis hierher festzustellen, dass der beratenden Person oder Stelle zwar mit Blick auf die Unterstützung beim Einigungsversuch und das Beratungserfordernis eine exponierte Bedeutung zukommt, adäquate Kontrolle hierzu aber bislang fehlt. Dies dürfte sich grundsätzlich abträglich auf das Maß an Vertrauen auswirken, welches die Parteien diesem Verfahrensabschnitt entgegenbringen. Auch hierin könnte mitbegründet liegen, warum außergerichtliche Schuldenbereinigungsversuche häufig scheitern.

4.1.2.4. Formelle und inhaltliche Anforderungen an den Einigungsversuch

Wenn vorstehend skizziert worden ist, warum die geeignete Person oder Stelle eine zentrale Rolle im Stadium der vorgerichtlichen Schuldenregulierung spielt, muss zugleich darauf eingegangen werden, was Inhalt des Einigungsversuchs sein kann und wie weitreichend das Mitwirkungserfordernis des Schuldnerberaters ist. Denn ob Mediation oder mediative Elemente im Anwendungsfeld des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuchs beheimatet sein können, lässt sich überhaupt erst beurteilen, wenn klar ist, welchen inhaltlichen Anforderungen der Einigungsversuch mindestens genügen muss, was darüber

¹¹¹ Vgl. Sternal, 2018, S. 242

¹¹² Vgl. Schmidt, 2017, S. 129

¹¹³ Vgl. Schmidt, 2017, S. 130

¹¹⁴ Vgl. Sternal, 2018, S. 242

hinaus vereinbart werden kann und inwieweit Mitwirkungspflichten der beratenden Stelle bestehen. Es stellt sich also die Frage, ob die Struktur des Regulierungsversuchs und das, was Schuldnerberater inhaltlich zu leisten haben, die Anwendung mediativer Elemente überhaupt zulassen. Was darunter zu verstehen ist, wird weiter unten erläutert.

Vom Grundsatz her schuldet der in die wirtschaftliche Schieflage Geratene zunächst nicht mehr als das ernstliche Bemühen zur Herbeiführung einer Einigung mit sämtlichen¹¹⁵ Gläubigern.¹¹⁶ Der Gesetzgeber geht davon aus, dass dies nur gewährleistet ist, wenn die Bereinigung zumindest auf Grundlage eines schriftlichen¹¹⁷ Planes versucht wird, damit nicht beispielsweise nur zwei Telefonate unternommen werden und dann aufgegeben wird.¹¹⁸

Umstritten ist, wer den Einigungsversuch letztlich durchführt, ob der Schuldner dies mithin auch selbst versuchen kann und sich hierbei nur unterstützen lässt¹¹⁹ oder die Durchführung selbst zwingend durch die beratende Person oder Stelle zu erfolgen hat¹²⁰. Teilweise wird vertreten, die geeignete Person oder Stelle müsse weder an der Planerstellung mitwirken noch selbst die außergerichtlichen Verhandlungen geführt haben.¹²¹ Entgegen früherer Rechtsprechung¹²² wird heute jedoch davon auszugehen sein, dass auch die Durchführung selbst regelmäßig durch die geeignete Person oder Stelle zu erfolgen hat, daher eine ausschließliche Planerstellung und Einigungsversuchsvornahme durch den Schuldner unzulässig ist.¹²³ Denn eine ausschließliche Formulierung des Anschreibens an die Gläubiger durch den Schuldner bei fehlender Überwachung durch eine geeignete Person oder Stelle würde den gesetzgeberischen Zweck einer Stärkung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuchs unterlaufen.¹²⁴

Die geeignete Person oder Stelle hat, sofern die Regulierungsbemühungen erfolglos sind, deren Scheitern zu bescheinigen und wird sich nur dann davon überzeugen können, dass die

¹¹⁵ Vgl. AG Nürnberg, Beschluss vom 05.11.2003, Az. 8002 IK 1177/03, ZVI 2004, S. 185; AG Köln, Beschluss vom 21.03.2002, Az. 72 IK 16/02, ZVI 2002, S. 69

¹¹⁶ Vgl. Römermann, 2019c, § 305 Rn. 20

¹¹⁷ Vgl. Lissner; Knauff, 2017, S. 359

¹¹⁸ Vgl. BT-Drucks. 12/2443, S. 190

¹¹⁹ Vgl. Römermann, 2019c, § 305 Rn. 20

¹²⁰ Vgl. Heyer, 2016, S. 60

¹²¹ Vgl. Ahrens, 2014, S. 1842

¹²² Vgl. OLG Schleswig, Beschluss vom 01.02.2000, Az. 1 W 51/99, ZVI 2006, S. 242

¹²³ Vgl. AG Hamburg, Beschluss vom 07.06.2016, Az. 68c IK 110/16, ZVI 2016, S. 355

¹²⁴ ebda

Anforderungen an einen ernsthaften Einigungsversuch erfüllt sind, wenn sie diesen selbst betrieben bzw. wenigstens qualitativ begleitet hat.¹²⁵ So sind beispielsweise Gerichtsvollzieher grundsätzlich als qualifiziert für die Aufgabe als Schuldnerberater anzusehen, wenngleich sie konkret nicht in Betracht kommen können, weil es nicht zu ihren Aufgaben gehört, in Vergleichsgesprächen zwischen Schuldnern und Gläubigern zu vermitteln und auf eine Einigung hinzuwirken.¹²⁶ Zu vermitteln und auf eine Einigung hinzuwirken, muss insoweit als konkrete Aufgabe des Beraters angesehen werden, obgleich sich dies nicht unmittelbar aus dem Gesetzestext ergibt.

Damit konform gehend, wäre es ohnehin wie dargelegt¹²⁷ unzulässig, den Regulierungsplan lediglich formularmäßig durch die beratende Stelle erstellen zu lassen und an die Gläubiger zu versenden, ohne zuvor eine persönliche Beratung des Schuldners unter eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse durchzuführen.¹²⁸ Beides also, Beratung und Ausarbeitung des schriftlichen Einigungsvorschlags, zählen zum Aufgabengebiet des Schuldenberaters. Daraus folgt, dass die Beratungsstelle nicht bloß Informationen des Schuldners wie etwa Schuldensaldo, Alter, Familienstand und berufliche Tätigkeit weitergibt. Vielmehr hat sie ihn aktiv bei den Verhandlungen mit den Gläubigern zu unterstützen.¹²⁹

Dieses Unterstützungserfordernis ist auch mit Blick auf die Vielgestaltigkeit möglicher Planinhalte notwendig. So unterliegt der Inhalt weitestgehend der Privatautonomie.¹³⁰ Die Beteiligten sind nach dem Willen des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung frei, solange sie nicht sittenwidrig handeln. Es können etwa Stundungen, Ratenzahlungen, Teilerlasse und sonstige Regelungen vereinbart werden,¹³¹ wobei es regelmäßig auch zur Unterstützungsleistung der geeigneten Person oder Stelle zählt, mit den Gläubigern diese Regelungen im Einzelnen zu erörtern.¹³² In den Plan aufgenommen werden sollten ferner insbesondere Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Schuldners, um den Gläubigern das Ausloten der Erfolgsaussichten etwaiger Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

¹²⁵ Vgl. AG Hamburg, Beschluss vom 11.09.2007, Az. 68a IK 530/07, ZVI 2008, S. 211

¹²⁶ Vgl. Hergenröder, 2006, S. 450

¹²⁷ Oben unter Punkt 4.1.2.3., S. 16

¹²⁸ Vgl. AG Potsdam, Beschluss vom 19.02.2015, Az. 35 IK 1239/14, VIA 2015, S. 55

¹²⁹ Vgl. Heyer, 2013, S. 216

¹³⁰ Vgl. Buck, 2020b, § 305 Rn. 14

¹³¹ Vgl. BT-Drucks. 12/2443, S. 190

¹³² Vgl. Buck, 2020b, § 305 Rn. 3

zu ermöglichen.¹³³ Die Aufnahme dieser Vielzahl von Informationen erhöht die Überzeugungskraft eines vorgelegten Regulierungsvorschlags.¹³⁴

Hier lassen sich deutliche Parallelen zum in Mediationsverfahren geltenden Grundsatz der Informiertheit erkennen. Denn nach § 2 Abs. 6 MediationsG¹³⁵ wirkt der Mediator darauf hin, dass die Parteien die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und inhaltlich verstehen. Dadurch soll insbesondere die Nachhaltigkeit eines gefundenen Mediationsergebnisses sichergestellt werden.¹³⁶ Die ausreichende Informiertheit über alle wesentlichen inhaltlichen Aspekte einer Vereinbarung wird als notwendige Voraussetzung einer Einigung gesehen.¹³⁷ Im Umkehrschluss scheint die Annahme nicht fernliegend, außergerichtliche Einigungen im Bereich der Schuldenregulierung kämen mitunter auch deshalb nicht zustande, weil entscheidungsrelevante Informationen nicht transportiert worden sind. Dieser Punkt könnte insbesondere in solchen Fällen Bedeutung erfahren, in welchen den Gläubigern zunächst keine Zahlung angeboten werden kann.

Inzwischen höchstrichterlich geklärt ist die Zulässigkeit der Vorlage solcher „Nullpläne“ oder „flexiblen Nullpläne“.¹³⁸ Sie setzen eine bestimmte Mindestquote als Ergebnis einer konkursmäßigen Befriedigung nicht voraus, sondern sehen regelmäßig einen Verzicht der Gläubiger auf ihre Forderung ohne Gegenleistung vor¹³⁹, sofern nicht durch Abtretung potenzieller künftiger Einkünfte oberhalb der Pfändungsfreigrenze eine solche doch noch erbracht werden kann.¹⁴⁰ Solche Pläne finden in der Praxis weit verbreitete Anwendung,¹⁴¹ allerdings wird die Annahme einer Zustimmung zu solchen Nullplänen mehrheitlich für illusorisch¹⁴², ihre Versendung jedenfalls für sinnentleert¹⁴³ gehalten und in der gleichwohl obligatorischen Durchführung des Regulierungsversuchs eine „bürokratische Förmerei“

¹³³ Vgl. Heyer, 2016, S. 81

¹³⁴ Vgl. Ludwig, 2017, S. 869f

¹³⁵ Mediationsgesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577), das durch Artikel 135 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

¹³⁶ Vgl. Kracht et al., 2018, S. 5

¹³⁷ Vgl. Gläßer, 2018, § 2 Rn. 10

¹³⁸ Vgl. BGH, Beschluss vom 10.10.2013, Az. IX ZB 97/12, NZI 2014, 34

¹³⁹ Vgl. Ludwig, 2017, S. 869

¹⁴⁰ Vgl. Vuia, 2020b, § 305 Rn. 65

¹⁴¹ Vgl. Vuia, 2020b, § 305 Rn. 67

¹⁴² Vgl. Pape, 2017, S. 28

¹⁴³ Vgl. Ludwig, 2017, S. 863

gesehen.¹⁴⁴ Deshalb hat der Gesetzgeber erwogen, Gläubiger im Sinne einer Stärkung des außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahrens nicht mehr mit derartigen Nullplänen zu konfrontieren, da sie die Gefahr einer vollständigen Verweigerungshaltung hervorriefen.¹⁴⁵

Die unterrepräsentierte Gegenmeinung betont den Wert parteiautonomer Verhandlungen auch in Fällen ohne Zahlungsangebot unter Hinweis auf die Vorteile eigenverantwortlicher Konfliktlösungen sowie auf Anreize zur künftigen Überschuldungsprävention.¹⁴⁶ Dass bei Nullplänen durchaus Erfolgsaussichten bestehen können, legt ein im Rahmen eines Fachbeitrags geschilderter Fall eines Berufspraktikers nahe. Der Schuldnerberater unterstützte demnach eine Schuldnerin, die insbesondere aufgrund von persönlicher Mithaftung für den ehemaligen Ehemann ins Minus geraten war. Sie hatte sechs minderjährige schulpflichtige Kinder. Zunächst wurde der flexible Nullplan von der Mehrheit der Gläubiger abgelehnt.¹⁴⁷ Nach telefonischem Austausch zwischen Gläubigern und dem Schuldnerberater konnte die Gläubigermehrheit jedoch umgestimmt, mithin zur Zustimmung bewegt werden. Denn beim Näherbringen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin gelang es, den Gläubigern argumentativ darzulegen, dass in Anbetracht der hohen Unterhaltsverpflichtungen auch bei künftig generierten Einkünften mit hoher Wahrscheinlichkeit niemals pfändbare Einkünfte zur Verfügung stünden.¹⁴⁸

Dieser Praxisfall lässt deutlich werden, dass einerseits auch bei nicht leistungsfähigen Schuldnern eine Einzelfallbetrachtung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlich ist und andererseits der persönliche Einsatz der beratenden Stelle und deren Mitwirken bei Verhandlungen von nicht unerheblicher Bedeutung sein können. Denn hätte der Berater nicht aktiv vermittelt und Informationen über die zur Zahlungsunfähigkeit führenden Gründe nebst Konsequenzen bei Nichteinigung dargelegt, wäre keine Einigung zustande gekommen.

Insofern deutet der Ausgang dieses Falls darauf hin, dass die Weitergabe wesentlicher Informationen sowie möglicherweise auch der Umstand der persönlichen Kontaktaufnahme

¹⁴⁴ Vgl. Krüger, 2000, S. 151

¹⁴⁵ Vgl. BT-Drucks. 17/11268, S. 18

¹⁴⁶ Vgl. Krüger, 2000, S. 160

¹⁴⁷ Vgl. Schmitz-Winnenthal, 2004, S. 582ff

¹⁴⁸ Vgl. Schmitz-Winnenthal, 2004, S. 582ff

von Bedeutung für das Ergebnis der Verhandlungen gewesen sind und umgekehrt Schuldenregulierungsverhandlungen nicht per se scheitern, wenn eine bestimmte betragsmäßige Grenze zum Ausgleich der Verbindlichkeiten unterschritten bleibt. Ob sich, von diesem Einzelfall ausgehend, Schlüsse für die Vielzahl an Schuldenregulierungsverhandlungen im Allgemeinen folgern lassen, soll im Rahmen dieses Forschungsvorhabens untersucht werden.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes konnte im Jahr 2018 nur in etwa jedem fünften Fall eine außergerichtliche Schuldenbereinigung erreicht werden.¹⁴⁹ Zu diesem Ergebnis gelangt die Statistikbehörde aufgrund einer Hochrechnung ausgewerteter Daten von 559 der insgesamt 1.450 anerkannten Schuldnerberatungsstellen in Trägerschaft der Kommunen, Verbraucher- oder Wohlfahrtsverbände.¹⁵⁰ Lehnt nur ein einziger Gläubiger das Einigungsangebot ab, sind bekanntlich die Verhandlungen gescheitert¹⁵¹ und so scheint es wenig überraschend, dass das Scheitern der Regelfall¹⁵² bleibt, dies umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass in der Hochrechnung des Statistischen Bundesamtes Rechtsanwälte, Steuerberater und weitere per Berufsordnung zugelassene Schuldnerberater außerhalb der anerkannten Beratungsstellen nicht enthalten gewesen sind. Über ein Drittel der außergerichtlichen Schuldenbereinigungspläne soll inzwischen beispielshalber durch Anwälte vorgelegt werden.¹⁵³ Die tatsächliche Gesamteinigungsquote dürfte daher realiter noch deutlich unter 20 v. H. liegen.

Ist der außergerichtliche Einigungsversuch vergebens, wird dem Schuldner dies durch die geeignete Person oder Stelle bescheinigt (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 Hs. 1 InsO). Damit erfüllt er die Voraussetzungen zur Beantragung des Verbraucherinsolvenzverfahrens.¹⁵⁴ Wie das Verfahren dann Fortgang findet, wird der Vollständigkeit halber nachfolgend skizziert.

¹⁴⁹ Vgl. Statistisches Bundesamt, 2018a, S. 22

https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Vermoegen-Schulden/Publikationen/Downloads-Vermoegen-Schulden/ueberschuldung-2150500187004.pdf?__blob=publicationFile [abgefragt am: 17.04.2020]

¹⁵⁰ Vgl. Statistisches Bundesamt, 2018a, S. 3

https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Vermoegen-Schulden/Publikationen/Downloads-Vermoegen-Schulden/ueberschuldung-2150500187004.pdf?__blob=publicationFile [abgefragt am: 17.04.2020]

¹⁵¹ Vgl. Heilmaier, 2017, § 40 Rn. 16

¹⁵² Vgl. Lissner; Knauff, 2017, S. 359

¹⁵³ Vgl. Vuia, 2020b, § 305 Rn. 36

¹⁵⁴ Vgl. Lissner; Knauff, 2017, S. 361

4.1.2.5. Weiterer Verfahrensgang nach Scheitern der vorgerichtlichen Einigungsbemühungen

Um noch innerhalb eines zeitlichen Zusammenhangs zwischen Einigungsversuch und Antragstellung zu bleiben¹⁵⁵, hat diese innerhalb von sechs Monaten nach Scheitern zu erfolgen.¹⁵⁶ Maßgeblich ist insofern das tatsächliche Datum des Scheiterns, mithin die letzte Ablehnung eines Gläubigers, nicht das bescheinigte Datum des Scheiterns oder die Unterschrift der bescheinigenden Person oder Stelle.¹⁵⁷

4.1.2.5.1 Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren

Bemängelt das Gericht den Eigenantrag nicht, beginnt in der Regel das gerichtliche Verfahren durch Eröffnungsbeschluss.¹⁵⁸ Das Gericht hat zwar die Möglichkeit, ein gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren durchzuführen, sozusagen als zweite Stufe der Schuldenregulierung¹⁵⁹, macht hiervon jedoch nur äußerst selten Gebrauch.¹⁶⁰

Die Möglichkeit zur fakultativen Anwendung dieses Instruments ist Kostenminimierungsbestrebungen geschuldet und kommt daher nur zum Einsatz, wenn überhaupt Annahmessaussichten bestehen.¹⁶¹ Um diese beurteilen zu können, sind von der geeigneten Person oder Stelle oder vom Schuldner selbst die wesentlichen Gründe des Scheiterns des durchgeführten außergerichtlichen Einigungsversuchs darzulegen.¹⁶² Dies hat zwingend auf einem dafür vorgesehenen amtlichen Vordruck zu erfolgen, und nicht etwa durch freie Formulierung.¹⁶³ Allerdings handelt es sich dabei mehrheitlich nicht um qualitative Angaben zur tatsächlichen Begründung fürs Scheitern, sondern um solche quantitativer Art. So ist zunächst der Anteil der ausdrücklich zustimmenden Gläubiger mitzuteilen sowie die Angabe der Anzahl derjenigen Gläubiger, die sich zu dem außergerichtlichen Plan nicht geäußert haben.¹⁶⁴ Die wesentlichen Gründe, die von Gläubigern zur Begründung ihrer

¹⁵⁵ Vgl. Römermann, 2019c, § 305 Rn. 18

¹⁵⁶ ebda

¹⁵⁷ Vgl. AG Göttingen, Urteil vom 29.06.2005, Az. 74 IK 162/05, NZI 2005, S. 510; AG Köln, Beschluss vom 06. 11. 2006, Az. 71 IK 357/06, NZI 2007, S. 57

¹⁵⁸ Vgl. Haarmeyer; Frind, 2018, S. 150

¹⁵⁹ Vgl. Römermann, 2019c, § 305 Rn. 48

¹⁶⁰ Vgl. Haarmeyer; Frind, 2018, S. 150

¹⁶¹ Vgl. BT-Drucks. 14/5680, S. 31

¹⁶² Vgl. Römermann, 2019c, § 305 Rn. 11

¹⁶³ Vgl. Heilmaier, 2017, § 40 Rn. 20f

¹⁶⁴ Vgl. Schmidt, 2014, IV. Anlage 2A Rn. 18

Ablehnung genannt werden, sollten kurz zusammengefasst werden, sofern sie bekannt ist.¹⁶⁵ Allerdings besteht für die Gläubiger keine Verpflichtung zur Mitteilung der für sie maßgeblichen Ablehnungsgründe und nicht einmal zur Rückantwort. Ohnehin ist davon auszugehen, dass die Mehrheit der Gläubiger hierzu keine Angaben macht. Bei sich erst gar nicht rückäußernden Gläubigern entfallen entsprechende Angaben also von vornherein. Zur Evaluation des außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuchs sind die im amtlichen Vordruck verlangten Angaben zu den Gründen des Scheiterns daher jedenfalls untauglich.

Wird ein gerichtliches Schuldenregulierungsverfahren durchgeführt und kann hier ein Zustimmungsniveau erreicht werden, bei dem die Mehrheit der Gläubiger nach Köpfen und nach Summen einwilligt, kann das Gericht die Zustimmung der übrigen Gläubiger sogar ersetzen.¹⁶⁶ Kommt es zu einem gerichtlichen Schuldenregulierungsvergleich, gilt der Antrag auf Insolvenzeröffnung als zurückgenommen.¹⁶⁷

Widrigenfalls aber wird das eigentliche Insolvenzverfahrens eröffnet, sofern die Kosten des Verfahrens aufgebracht werden können oder gestundet worden sind.¹⁶⁸ Der nun zu bestellende Insolvenzverwalter versucht im Wesentlichen, die Masse des Schuldners zu verwerten und/oder durch Anfechtung von Rechtsgeschäften anzureichern.¹⁶⁹ Stellt sich erst nach Eröffnung heraus, dass die Masse nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten vollständig abzudecken, endet das Verfahren bereits dann mit dessen Einstellung, andernfalls mit Aufhebung, nachdem das Schuldnervermögen an die Gläubiger verteilt worden ist.¹⁷⁰

4.1.2.5.2 Insolvenzplanverfahren

Schuldner und Gläubiger können sich auch in diesem Stadium, also nach Verfahrenseröffnung noch im Rahmen eines Insolvenzplanes auf der Ebene der Privatautonomie einigen und so das

¹⁶⁵ Vgl. Schmidt, 2014, IV. Anlage 2A Rn. 18

¹⁶⁶ Vgl. Lissner; Knauff, 2017, S. 363

¹⁶⁷ ebda

¹⁶⁸ Vgl. Lissner; Knauff, 2017, S. 363

¹⁶⁹ Vgl. Savini, 2019, § 304 Rn. 30f https://beck-online-beck-de.ub-proxy.fernuni-hagen.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fbeckokinso_16%2Finso%2Fcont%2Fbeckokinso.inso.p304.glg.htm&pos=14&hlwords=on [abgefragt am: 08.02.2020]

¹⁷⁰ ebda

Verfahren beenden.¹⁷¹ Gesetzgeberisches Ziel ist es hierbei, den Parteien weiterhin die Möglichkeit einer einvernehmlichen Bewältigung der Insolvenzsituation anzubieten. Der Gesetzgeber hält es für denkbar, dass sich einzelne Gläubiger neu besinnen und nun nach Verfahrenseröffnung doch zu einer gütlichen Lösung bereit sind.¹⁷² Der Insolvenzverwalter kann einen solchen Plan vorlegen und hierdurch auf eine privatautonome Lösung hinwirken, ohne aus seiner Neutralitätspflicht herauszufallen.¹⁷³ Diese Neutralitätspflicht des Insolvenzverwalters¹⁷⁴ stellt eine Parallele zur Stellung des Mediators dar, welchem ebenfalls eine allparteiliche Rolle zukommt.¹⁷⁵ Dies spricht für die grundsätzliche Anwendbarkeit von mediativen Elementen im Bereich der Verbraucherinsolvenz auch noch nach Verfahrenseröffnung.

Mit einem solchen Insolvenzplan ist allerdings eine Vergleichsrechnung vorzulegen, aus der sich die alternative Situation bei Nichtannahme ergibt.¹⁷⁶ Sie dient als wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Gläubiger¹⁷⁷ und hat Angaben etwa zum Werdegang und zur Schulausbildung des Schuldners, dessen langfristige Erwerbschancen sowie die damit verbundenen Vollstreckungschancen der Gläubiger nach Abschluss eines Regelinsolvenzverfahrens darzustellen.¹⁷⁸ Mit Blick darauf lässt sich erneut der Bezug zum in Mediationsverfahren geltenden Grundsatz der Informiertheit¹⁷⁹ herstellen und die Annahme formulieren, durch Aufnahme entscheidungsrelevanter Informationen in Regulierungsverhandlungen lasse sich ein höheres Zustimmungsniveau erreichen, umgekehrt jedoch stehe ihr Weglassen dem positiven Ausgang im Wege. Dies eröffnet den Zugang zum im Folgenden näher dargelegten Forschungsvorhaben, nach welchem mögliche Einflussgrößen auf das Scheitern bzw. das Zustandekommen eines außergerichtlichen Einigungsplanes identifiziert werden sollen.

¹⁷¹ Vgl. Savini, 2019, § 304 Rn. 31 https://beck-online-beck-de.ub-proxy.fernuni-hagen.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fbeckokinso_16%2Finso%2Fcont%2Fbeckokinso.inso.p304.g.htm&pos=14&hlwords=on [abgefragt am: 08.02.2020]

¹⁷² Vgl. BT-Drucks.17/11268, S. 34f

¹⁷³ Vgl. Madaus, 2017, S. 698

¹⁷⁴ Vgl. AG Hamburg, Beschluss vom 24.5.2017 – 67 c IN 164/15; NZI 2017, S. 569

¹⁷⁵ Vgl. Goldberg, 2017, S. 7

¹⁷⁶ Vgl. Tan; Lambrecht, 2019, S. 251

¹⁷⁷ ebda

¹⁷⁸ Vgl. AG Hamburg, Beschluss vom 24.5.2017 – 67 c IN 164/15; NZI 2017, S. 569

¹⁷⁹ Oben unter Punkt 4.1.2.4., S. 22

4.1.2.5.3 Restschuldbefreiungsverfahren

Bleiben die Verhandlungen nach Verfahrenseröffnung weiterhin erfolglos und endet das Insolvenzverfahren nicht durch einen Bereinigungsplan, sondern durch Aufhebung oder Einstellung, beginnt für den Schuldner die regelmäßig sechsjährige Wohlverhaltensperiode, sofern er zuvor einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt hat.¹⁸⁰ Denn anders als etwa nach englischem Recht (sec. 280ff IA 1986¹⁸¹) findet eine automatische Entschuldung nach deutschem Recht nicht statt.¹⁸² Hierauf wird weiter unten noch einzugehen sein, um das Forschungsvorhaben im Schlaglicht sozialpolitischer und rechtsdogmatischer Gesichtspunkte zu begründen.

Nach neuerlicher Gesetzgebung kann die Wohlverhaltensperiode von grundsätzlich sechs auf drei Jahre verkürzt werden, wenn insgesamt 35 v. H. der Gläubigerforderungen Befriedigung gefunden haben.¹⁸³ Intention des Gesetzgebers ist es hier insbesondere, Unternehmensgründern nach einem Fehlstart eine zweite Chance zu eröffnen und auf diese Weise für wirtschaftliches Wachstum zu sorgen.¹⁸⁴ Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode durch Beschluss die Restschuldbefreiung erteilt (§ 300 S. 1 InsO). Der Schuldner ist ab diesem Zeitpunkt entschuldet, die Insolvenzgläubiger haben ihre Restforderung zwar noch inne, können sie aber nicht mehr durchsetzen.¹⁸⁵

4.1.2.6. Zwischenfazit

Nicht automatisch durch Antragstellung sollen nach national geltendem Recht Überschuldungssituationen überwunden werden, sondern primär durch Selbstregulierungsmechanismen. Der Gesetzgeber belässt die Parteien somit zur Schuldenbewältigung im gemeinsamen Schicksalsverbund, anstatt den Schuldner vorzeitig aus seiner Pflicht zu entlassen. Eine parteiautonome Schuldenregulierung soll dabei noch in jeder Verfahrensstufe möglich sein. De facto findet sie jedoch, wenn überhaupt, mehrheitlich

¹⁸⁰ Vgl. Lissner; Knauff, 2017, S. 364

¹⁸¹ Insolvency Act 1986 c 45

¹⁸² Vgl. Tamm, 2016, § 25 Rn. 84

¹⁸³ Vgl. Lissner; Knauff, 2017, S. 365

¹⁸⁴ ebda

¹⁸⁵ Vgl. Römermann, 2019a, § 301 Rn. 3

vorgerichtlich statt. Der obligatorische Einigungsversuch kann daher als bedeutendste Verfahrensstufe angesehen werden.

Eine zentrale Position nimmt hierbei die Schuldnerberatung in Form einer „anerkannten Person oder Stelle“ ein. Obwohl keine zwingenden Vorgaben an die inhaltliche Mitarbeit im Hinblick auf die Unterstützungsleistung zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung mit den Gläubigern existieren, hat der Gesetzgeber die Anforderungen an die Arbeit der Schuldenberater mit Einführung¹⁸⁶ des persönlichen Beratungs- sowie Prüfungserfordernisses hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) deutlich angehoben. Mit diesen Beratungs- und Prüfungspflichten kann es nur konform gehen, wenn die Schuldnerberater auch hinsichtlich des Regulierungsversuchs aktiv unterstützen. Gleichwohl findet eine mitwirkungsbezogene Kontrolle der Schuldnerberater im Hinblick auf die Einigungsverhandlungen nicht statt. Allgemeinverbindliche Qualitätsstandards im Sinne von „best practice“ existieren nicht. Dies verwundert insoweit, als dass die Zwischenschaltung der geeigneten Person oder Stelle ja gerade der Schaffung von Vertrauensanreizen geschuldet ist.

Dort, wo Schuldnerberater als Vermittler zwischen Gläubigern und Schuldnern fungieren und es auf die Weitergabe aller für den Gläubiger entscheidungsrelevanten Informationen ankommt, lässt sich zumindest die Frage formulieren, ob der Grad der Zustimmung nicht dadurch erhöht werden kann, zusätzliche vertrauensstiftende Elemente zu implementieren, etwa eine Überwachung der geeigneten Person oder Stelle einerseits oder die Einführung verbindlicher Qualitätsstandards andererseits. Hierzu müsste aber zunächst eruiert werden, ob und inwieweit die Annahme oder Ablehnung eines unterbreiteten Einigungsvorschlags überhaupt von Kriterien wie „Vertrauen in die Arbeit der Schuldnerberatungsstellen“ oder „Verfügbarkeit aller wesentlichen Informationen“ abhängt. Dies bildet den forschungsspezifischen Bezugsrahmen dieser Arbeit, der im Weiteren noch näher und unter Berücksichtigung wechselnder perspektivischer Ansätze ausgefüllt wird.

¹⁸⁶ Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15.07.2013; BGBl I 2379

Zuvor ist jedoch der eigentliche Untersuchungsgegenstand, mithin der außergerichtliche Schuldenregulierungsversuch nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO, näher vorzustellen. Hier ist insbesondere der Frage nach der Bedeutung dieses Versuchs für die Zukunft nachzugehen.

4.1.3. Historischer Kontext und Entwicklung der außergerichtlichen Schuldenregulierung

Für ein grundlegendes Verständnis des außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahrens ist zunächst in notwendigem Maße auf seine Herausbildung unter Einbezug des historischen Kontextes sowie seine wesentlichen Weiterentwicklungen einzugehen. Im weiteren Verlauf dieser Arbeit wird zur Ableitung der zweiten Forschungsfrage ebenfalls von Relevanz sein, welches Rollenbild der Gesetzgeber den am Schuldenregulierungsprozess Beteiligten zuspricht – mithin, inwieweit sich die Intention des Gesetzgebers bei der Schaffung der Entschuldungsregeln auch ganz konkret auf die den individuellen Regulierungsverhandlungen innewohnende Konfliktnatur auswirkt. Ohne die hier dargelegten Grundlagen bliebe ein näheres Verständnis des dort Behandelten erschwert.

4.1.3.1. Auf dem Weg zur Entschuldung von Privatpersonen

Das erste nationale, bundeseinheitliche Regelungswerk im Insolvenzrecht war die Konkursordnung¹⁸⁷, die am 01.10.1879 in Kraft trat.¹⁸⁸ Sie bot bereits ein einheitliches Konkursverfahren für Kaufleute und Privatpersonen.¹⁸⁹ Ein vorgerichtliches Verfahren zur Abwendung des Konkurses auf Basis eines zwischen Gläubigern und Schuldern getroffenen Vergleichs, wie es aktuell existiert, fehlte diesem Normenkatalog jedoch. Ein dahingehender Gesetzesentwurf wurde zwar dem Bundesrat der damals noch jungen Bundesrepublik vorgelegt, fiel allerdings bei den Beratungen durch.¹⁹⁰

Während die Konkursordnung nach Inkrafttreten zunächst noch als mustergültiges Regelungswerk angesehen und teilweise als Vorbild für eine Reihe ausländischer

¹⁸⁷ Konkursordnung vom 10. Februar 1877, zuletzt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 612) BGBl. III/FNA 311–4; Zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz zur Änderung der Haftungsbeschränkung in der Binnenschifffahrt vom 25. 8. 1998 (BGBl. I S. 2489))

¹⁸⁸ Vgl. Stürner, 2019, Einl. Rn. 31

¹⁸⁹ ebda

¹⁹⁰ Vgl. Stürner, 2019, Einl. Rn. 31

Konkursgesetze herangezogen wurde (so etwa 1881 in Ungarn, 1889 in der Schweiz, 1893 in den Niederlanden und 1914 in Österreich)¹⁹¹, erkannte man nicht nur in Deutschland, sondern vor allem auch in England sukzessive die Schwächen eines vornehmlich auf die Vermögensliquidation des Schuldners gerichteten Insolvenzrechts.¹⁹²

Maßgeblich hervorgerufen durch die Weltwirtschaftskrise nach dem Ersten Weltkrieg, wurden schon bald Forderungen nach einer tiefgreifenden Reform laut, die letztlich in die Schaffung eines konkursabwendenden Vergleichsverfahrens mündeten.¹⁹³ Man sah es insbesondere mit Blick auf die Krisenzeit des Ersten Weltkriegs und dessen Folgen als wirtschaftliche Notwendigkeit an, dass auch ein konkursabwendender Vergleich zwischen Gläubigern und Schuldnern möglich sein müsse, wie es etwa das nachgebesserte Vorbild des französischen Nachbarn kannte.¹⁹⁴

Am 5. Juli 1927 erließ der Gesetzgeber daraufhin ein weiteres Regelwerk: die Vergleichsordnung¹⁹⁵. Erstmals war es Schuldnern nun möglich, sich über Verbindlichkeiten im Wege des Vergleichs mit Gläubigern zu verständigen.¹⁹⁶ Schon damals hervorgebrachte Kritik der Wirtschaftsverbände, durch die Vergleichsmöglichkeit werde dem Schuldner der Erlass der Verbindlichkeiten allzu leicht gemacht, mündete schließlich in eine Novellierung der Vergleichsordnung mit dem Ziel des Schutzes vor unwürdigen Schuldnern.¹⁹⁷

Beide Regelungswerke, also Konkurs- und Vergleichsordnung, blieben bis zur Einführung der Insolvenzordnung im Jahr 1999 in nahezu unveränderter Form nebeneinander bestehen. Hinzu kam noch das ab der Wiedervereinigung für die neuen Bundesländer geltende Gesamtvollstreckungsrecht.¹⁹⁸

Das Verfahren nach der Konkursordnung und das nach der Vergleichsordnung standen dabei in einem unauflösbaren Spannungsverhältnis zueinander. Denn der Konkurs zielte

¹⁹¹ Vgl. Jaeger, 2014, S. 11

¹⁹² Vgl. Nerlich, 2019, Einl. Rn. 9

¹⁹³ Vgl. Uhlenbruck, 1977, S. 19

¹⁹⁴ Vgl. Stürner, 2019, Einl. Rn. 32

¹⁹⁵ Vergleichsordnung vom 5.7.1927, RGBl. I 139 bzw. in der Neufassung vom 26.02.1935, RGBl. 321

¹⁹⁶ Vgl. Nerlich, 2019, Einl. Rn. 1

¹⁹⁷ ebda

¹⁹⁸ Vgl. Nerlich, 2019, Einl. Rn. 2

ausschließlich auf eine beschleunigte Gläubigerbefriedigung durch Verwertung und Verteilung des Schuldnervermögens ab, wohingegen das Vergleichsverfahren, nach dem Ersten Weltkrieg und vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise der 1930er Jahre eingeführt, als aus der Zeit gefallenes Instrument des Schuldnerschutzes galt.¹⁹⁹

Spätestens in den 1970er Jahren zeichnete sich bereits deutlich ab, dass Vergleichsbemühungen nach der Vergleichsordnung wegen der geltenden Mindestbeteiligungsquoten von bis zu 40 Prozent der Gläubiger nahezu aussichtslos waren.²⁰⁰ Die Zahl der konkursabwendenden Vergleichsverfahren sank von 30 v. H. in der Weimarer Zeit auf unter 1 v. H.²⁰¹ Normale Konkursforderungen erreichten nur eine sehr dürftige Befriedigungsquote von durchschnittlich zwischen 3,5 bis 7 v. H.²⁰² Die Reformdiskussion brachte rasch die zentrale Ursache dieses Funktionsverlustes hervor. So wurden vor allem die überzogenen Anforderungen an die Vergleichsfähigkeit verantwortlich gemacht, die das Regelungswerk zuließ, zum Beispiel persönlichkeitsbezogene Ablehnungsgründe sowie überhöhte Anforderungen an den Vergleichsinhalt und die notwendige Gläubigermehrheit.²⁰³

Entsprechend war es erklärtes Ziel des Gesetzgebers, das weitgehend funktionsunfähig gewordene Konkurs- und Vergleichsrecht zu ersetzen und dabei zugleich eine innerdeutsche Rechtseinheit durch Schaffung eines einzigen Gesetzes zu verwirklichen.²⁰⁴ Im Zusammenhang mit den nur noch ausnahmsweise zustande kommenden Vergleichen rückte zudem sozialpolitisch die dadurch eintretende lebenslängliche Überschuldung des Verbrauchers stärker ins Blickfeld des Gesetzgebers.²⁰⁵ Erstmals standen nicht mehr nur die Gläubigerinteressen im Vordergrund. Die Restschuldbefreiungsmöglichkeit des redlichen Schuldners entsprach nun noch deutlicher ökonomischer und sozialer Vernunft.²⁰⁶

Es war inzwischen, wohl maßgeblich beeinflusst durch US-amerikanische Rechtsreformen²⁰⁷, Wille des Gesetzgebers, den Beteiligten insgesamt mehr Gestaltungsspielraum zu erlauben

¹⁹⁹ Vgl. BT-Drucks. 12/2443, S. 74

²⁰⁰ Vgl. Uhlenbruck, 1977, S. 19

²⁰¹ Vgl. Stürner, 2019, Einl. Rn. 33

²⁰² Vgl. Stürner, 2019, Einl. Rn. 33

²⁰³ Vgl. Stürner, 2019, Einl. Rn. 33

²⁰⁴ Vgl. BT-Drucks. 12/2443, S.1, S. 72ff

²⁰⁵ Vgl. Stürner, 2019, Einl. Rn. 39

²⁰⁶ Vgl. BT-Drucks. 1/92, S. 81f.

²⁰⁷ Vgl. Stürner, 2019, Einl. Rn. 35

und die Gesetzmäßigkeiten des Marktes verstärkt zu berücksichtigen.²⁰⁸ Privatautonomen Entscheidungen sprach man insofern ein höheres Maß an wirtschaftlicher Effizienz zu als hoheitlichen Regulierungen wirtschaftlicher Abläufe. Ziel war es daher, Einigungsversuche der durch Insolvenz betroffenen Beteiligten zu fördern.²⁰⁹ Konsensuale Regulierungsversuche sollten fortan nach dem ausdrücklichen Wunsch des Gesetzgebers Vorrang haben.²¹⁰

4.1.3.2. Einführung der vorgerichtlichen Schuldenregulierung

Das mit der 1994 neu konzipierten Insolvenzordnung²¹¹ erstmals eingeführte Verbraucherinsolvenzverfahren, dem nun das obligatorische außergerichtliche Schuldenregulierungsverfahren vorgeschaltet war, begriff man seinerzeit insgesamt als modernes, kostensparendes und flexibel an die Bedürfnisse von Verbrauchern und Gläubigern angepasstes Verfahren.²¹²

Doch schon kurz nach Einführung der Insolvenzordnung Anfang 1999 standen die Regelungen zur Verbraucherinsolvenz bereits in der Kritik, speziell die zum außergerichtlichen Einigungsversuch.²¹³ Neben Fragen zur kostendeckenden Honorierung des beratenden Anwalts bei vollkommener Leistungsunfähigkeit des Schuldners²¹⁴ wurden zuvorderst Stimmen laut, die eine Überlastung der Gerichte und Gefährdung des allgemeinen Rechtsfriedens durch den Zugang auch völlig mittelloser Verbraucherschuldner zum Verfahren fürchteten und daher sogar eine Abschaffung der Verbraucherinsolvenz favorisierten.²¹⁵

Der Gesetzgeber erteilte derartigen Plänen eine Absage und hielt an seiner Absicht zur Stärkung des außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahrens fest.²¹⁶ Durch die Hilfe von Schuldnerberatern könne es in informeller Atmosphäre eher zu einer Kooperation mit den Gläubigern kommen, sodass hohe Einigungsquoten zu erwarten seien, wodurch die Gerichte

²⁰⁸ Vgl. Nerlich, 2019, Einl. Rn. 9

²⁰⁹ ebda

²¹⁰ Vgl. Nerlich, 2019, Einl. Rn. 27

²¹¹ Insolvenzordnung vom 05.10.1994, BGBl. 1994 Teil 1 Nr. 70, S. 2866

²¹² Vgl. Arnold, 1996, S. 129

²¹³ Vgl. Vallender, 2000, S. 105; Bork, R.; Klaas, W., 1999, S. 486

²¹⁴ Vgl. Hartung; Römermann, 2003, S. 151

²¹⁵ Vgl. Aufruf deutscher Insolvenzrichter und -rechtspfleger zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Insolvenzgerichte und der Insolvenzordnung, 2002, S. 950

²¹⁶ Vgl. BT-Drucks. 14/5680, S. 31

künftig entlastet würden, lautete die Einschätzung des zuständigen Ministeriums.²¹⁷ Schon das grundsätzliche Festhalten am eingeführten Konzept des Entschuldungsverfahrens war seinerzeit hoch umstritten. Teilweise sah man durch die nun geschaffene Möglichkeit zur Entschuldung den Grundsatz der Vertragstreue gefährdet.²¹⁸ Allenthalben fürchtete man einen Missbrauch des außergerichtlichen Einigungsversuchs durch den Schuldner sowie die Schuldnerberater dahingehend, dass nur allzu leicht Bescheinigungen über das Scheitern der Verhandlungen ausgestellt werden könnten, ohne dass zuvor überhaupt ernsthaft solche mit sämtlichen Gläubigern unternommen wurden.²¹⁹ Andere Stimmen in der Fachöffentlichkeit begrüßten die eingeführte Möglichkeit der Entschuldung durchaus²²⁰, ebenso wie die Beibehaltung des außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuchs.²²¹ Weil dieser zwingend durchgeführt werden musste, versprach man sich einen Lerneffekt für den Schuldner dahingehend, künftig sorgsamere Vermögensentscheidungen zu treffen.²²²

Obschon damals wie heute keine bundeseinheitliche Statistik existierte, musste anhand einer Betrachtung der auf Grundlage der von den Ländern erhobenen Zahlen eine sinkende Einigungsquote in den ersten fünf Jahren seit Einführung des außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahrens konstatiert werden. So konnten erfolgreiche Einigungen zwischen 1999 und 2001 im Durchschnitt noch in 37 v. H., 2003 in 18 v. H. und 2004 bereits nur noch in 7,3 v. H. aller Fälle verzeichnet werden.²²³ Diese Entwicklung schrieb man nicht etwa einer grundsätzlichen Untauglichkeit des außergerichtlichen Einigungsversuchs zu, sondern sah die Ursächlichkeit – neben diversen anderen Faktoren²²⁴ – eher in der vermehrten Häufigkeit masseloser Verfahren.²²⁵ Die Annahme lautete: Gläubiger, die ein derartiges Angebot, einen sog. Nullplan oder flexiblen Nullplan, offeriert bekämen, empfänden dies regelmäßig als Provokation, als „schlechten Scherz“ und träten einer Einigung

²¹⁷ Vgl. Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze, S. 16.
http://gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/15_wp/InsReform/DiskE_17_04_2003.pdf [abgefragt am: 13.01.2020]

²¹⁸ Vgl. Jäger, 2003, S. 53

²¹⁹ Vgl. Jäger, 2003, S. 58

²²⁰ Vgl. Stephan, 2003, S. 145ff

²²¹ Vgl. Stephan, 2006, S. 672

²²² Vgl. Göttner, 2001, S. 406f.

²²³ Vgl. Stephan, 2006, S. 672

²²⁴ Vgl. Hofmeister, 2003, S. 17ff

²²⁵ Vgl. Stephan, 2006, S. 672

daher nicht bei.²²⁶ Nullpläne enthalten wie ausgeführt gänzlich keine Zahlungen an den Gläubiger, wohingegen flexible Nullpläne zumindest die Verpflichtung des Schuldners beinhalten, bei künftiger Verbesserung der Einkommensverhältnisse Beträge abzuführen.²²⁷

4.1.3.3. Reformbestrebungen, Teil I

Mit Blick auf die von Kritikern weiterhin geforderte Vereinfachung des Verfahrens gerade bei vermögenslosen Verbraucherschuldnern, die ohnehin nur nicht vermittelbare Nullpläne anbieten könnten²²⁸, verhallten die Zweifel an der Sinnhaftigkeit des obligatorisch vorzunehmenden vorgerichtlichen Einigungsversuchs nicht.²²⁹ Durch den Zwang, trotz fehlender Erfolgsaussicht einen Schuldenbereinigungsplan unterbreiten zu müssen, werde eine generelle Verweigerungshaltung aufseiten der Gläubiger gegenüber allen Planlösungen provoziert, lautete die Befürchtung.²³⁰ Dem trug der Gesetzgeber im Jahr 2004 Rechnung, indem er einen Gesetzesentwurf²³¹ vorstellte, der die Nichtdurchführung des außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahrens bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit vorsah, ihn im Übrigen aber beibehielt, wenn genügend Masse vorhanden war.²³²

Offensichtliche Aussichtslosigkeit sollte gemäß Entwurf bestehen, wenn entweder die Gläubiger nur weniger als 5 v. H. der Gesamtforderungen angeboten bekommen könnten oder die Anzahl der Gläubiger mehr als 20 betrüge.²³³ Anpassungsdruck ergab sich u. a. insoweit, weil sich zeigte, dass dem hohen Abwicklungsaufwand der Verfahren bei den Insolvenzgerichten – die immer dann tätig werden mussten, wenn eine außergerichtliche Einigung nicht zustande kam – in masselosen Verfahren kein ausreichender Ertrag gegenüberstand.²³⁴

²²⁶ Vgl. Stephan, 2006, S. 672

²²⁷ Vgl. Buck, 2020, § 305 Rn. 14

²²⁸ Vgl. Hofmeister, 2003, S. 17

²²⁹ Vgl. Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Restschuldbefreiung, 2005, S. 445

²³⁰ Vgl. Lunkenheimer; Zimmermann, 2004, S. 318

²³¹ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze, NZI 2004, S. 449ff

²³² Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze, 2004, NZI 2004, S. 556

²³³ ebda

²³⁴ Vgl. Uhlenbruck; Vallender, 2009, S. 8

Weiterhin nicht aufgeben wollte der Gesetzgeber aber seine Auffassung, dass der außergerichtliche Einigungsversuch der vorzugswürdigere Weg zur Entschuldung und daher zu stärken sei, da er insbesondere die einfachere und einzelfallangemessenere Bewältigung der Schuldensituation biete.²³⁵ Indem er die grundsätzliche Vorzugswürdigkeit der außergerichtlichen Schuldenregulierung dadurch herausstellt, dass etwa Unterstützung von Angehörigen einbezogen, Zuschüsse von Resozialisierungsfonds für Straffällige herangezogen oder überschuldete Familienangehörige in einen einzigen Schuldenbereinigungsplan eingebunden werden könnten²³⁶, wird der gesamtgesellschaftliche Bezugsrahmen von Überschuldungssituationen deutlich.

Ungeachtet der dem außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren grundsätzlich zugewandten Grundhaltung, gab die doch sinkende Zahl erfolgreicher Einigungsversuche seit Einführung der Insolvenzordnung weiterhin Anlass zu Reformbestrebungen.²³⁷ Die Änderung der Entschuldungsregeln völlig masseloser Verbraucherschuldner stand dabei weiter zur Debatte.

4.1.3.4. Reformbestrebungen, Teil II

Im Jahr 2006 wurde ein weiterer Gesetzesentwurf vorgestellt, der die Entschuldung völlig mittelloser Personen dadurch neu konzipierten sollte, dass in Fällen offensichtlicher Aussichtslosigkeit kein obligatorischer Einigungsversuch mehr Antragsvoraussetzung war.²³⁸ Dieser Entwurf wurde im Rahmen eines Experten-Workshops diskutiert und nahezu einstimmig abgelehnt.²³⁹ Einerseits war man der Auffassung, dass sich die Annahme eines ertraglosen Verfahrens bei völlig mittellosen Personen zulasten der öffentlichen Haushalte nicht ohne Weiteres bestätigen lasse, da sich gezeigt habe, dass Schuldner bis zum Ende der Verfahrensdauer die Verfahrenskosten nicht selten ganz oder zumindest teilweise bezahlen konnten.²⁴⁰ Andererseits vermochte man bei Umsetzung des Entwurfs auch keine spürbare

²³⁵ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze, 2004, NZI 2004, S. 566

²³⁶ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze, 2004, NZI 2004, S. 566

²³⁷ Vgl. Stephan, 2006, 672

²³⁸ Vgl. BT-Drucks. 16/7416, S. 40

²³⁹ Vgl. Vallender, 2006, S. 279

²⁴⁰ ebda

Entlastung der Gerichte erkennen, weshalb es dann beim bereits bestehenden Verfahrensablauf bleiben könne.²⁴¹ Der Gesetzentwurf ist nie Gesetz geworden.

Die sich aus mangelnder Verfahrenskosteneffizienz ergebende Notwendigkeit zur Schaffung einer Sonderregelung zur Entschuldung völlig mittelloser Personen beschäftigte den Gesetzgeber ein weiteres Mal im Jahr 2007. Mit neuerlichem Gesetzentwurf schlug er nun vor, Schuldner, bei denen sich schon vorgerichtlich herausstellt, dass diese völlig mittellos sind, den dann offensichtlich aussichtslosen außergerichtlichen Einigungsversuch einerseits, andererseits aber auch die Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens an sich zu ersparen und stattdessen sogleich in das Restschuldbefreiungsverfahren mit nunmehr achtjähriger Wohlverhaltensperiode vorzurücken.²⁴²

Begründend führte der Gesetzgeber abermals an, den außergerichtlichen Verfahrensabschnitt stärken zu wollen, da bei Schuldnerberatungsstellen umfassende Hilfestellungen angeboten und in informeller Atmosphäre eher zu einer Lösung mit den Gläubigern gefunden werden könne.²⁴³

Auch dieser Gesetzentwurf gelangte in den betreffenden Punkten nicht zur Umsetzung, obwohl die geplanten Regelungen zur Verfahrensvereinfachung gerade bei masselosen Verfahren von weiten Teilen der Fachöffentlichkeit großen Zuspruch erfuhren,²⁴⁴ was insbesondere für den angedachten Verzicht auf einen obligatorisch durchzuführenden Einigungsversuch in Fällen offensichtlicher Aussichtslosigkeit galt.²⁴⁵

Die angedachten Neuerungen traten nicht in Kraft, da nach Anhörung der Sachverständigen im Rechtsausschuss des Bundestages die Abgeordneten letztlich nicht von der zwingenden Notwendigkeit einer Novellierung der bestehenden Vorschriften überzeugt waren.²⁴⁶ Ein weiteres Mal war der Umbau oder gar die Abschaffung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens gescheitert.

²⁴¹ Vgl. Vallender, 2006, S. 280

²⁴² Vgl. BT-Drucks. 600/07, S. 33

²⁴³ Vgl. BT-Drucks. 600/07, S. 80

²⁴⁴ Vgl. Vallender, 2007, S. 622; Schmerbach, 2007, S. 202f.; Ahrens, 2007, S. 193f

²⁴⁵ Vgl. Pape, 2007, S. 240

²⁴⁶ Vgl. Sternal, 2019a, Vorbem. §§ 304 - 314, Rn. 11

4.1.3.5. Reformbestrebungen, Teil III

Ausgangspunkt der gesetzgeberischen Überlegungen, die außergerichtlichen Verhandlungen verpflichtend auszugestalten, war die Hoffnung, auf diese Weise höhere Vergleichsquoten zu erzielen und in vielen Fällen ein gerichtliches Insolvenzverfahren entbehrlich zu machen.²⁴⁷ Die Zahl der erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsversuche war aber weiterhin gering, weswegen die dennoch zwingende Durchführung nach wie vor kritisch beurteilt wurde.²⁴⁸ Die Ursache der häufigen Misserfolge sah man weiterhin in aussichtslosen Fällen vermögensloser Schuldner, bei denen gleichwohl ein vorgerichtlicher Einigungsversuch unternommen werden musste.²⁴⁹ Dadurch würden Gläubiger mit einer Vielzahl von Schuldenbereinigungsplänen konfrontiert, denen sie bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht nähertreten könnten, wodurch selbst zustimmungsfähige Pläne oft nicht angemessene Beachtung fänden, lautete der Vorhalt.²⁵⁰ Im dann folgenden formellen Insolvenzverfahren würden die Justizkassen unnötigerweise mit hohen Kosten belastet.²⁵¹

Trotz dieser Einschätzung hielt der überwiegende Teil der involvierten Fachverbände und Arbeitsgruppen den außergerichtlichen Einigungsversuch für einen sinnvollen Bestandteil des Restschuldbefreiungsverfahrens, da er einzelfalladäquate Regulierungen ermögliche.²⁵² Die gänzliche Abschaffung der einvernehmlichen Schuldenbereinigung lehnten sie allerdings ab, da der außergerichtliche Schuldenbereinigungsversuch keine unbedeutende Rolle bei der Schuldensanierung spiele und sich gerade nicht zu einem bedeutungslosen Rechtsinstitut entwickelt habe, der als bloßer Ballast die Praxis belaste.²⁵³ Wohl aber sah man Optimierungsbedarf in Fällen masseloser Verfahren, dem abermals durch den Wegfall des Zwangs zur Durchführung des außergerichtlichen Bereinigungsversuchs Rechnung getragen werden sollte.²⁵⁴

²⁴⁷ Vgl. Henning, 2012, S. 127

²⁴⁸ Vgl. Lissner, 2014, S. 232

²⁴⁹ Vgl. Saager, 2014, S. 214

²⁵⁰ Vgl. Saager, 2014, S. 214; Ludwig, 2017, S. 869

²⁵¹ Vgl. Pedd; Jäger, 2015, S. 196

²⁵² Vgl. Henning, 2012, S. 127

²⁵³ Vgl. Henning, 2012, S. 128

²⁵⁴ ebda

Mit dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 31.10.2012²⁵⁵ unternahm der Gesetzgeber den erneuten Versuch einer Reform des Insolvenzverfahrens natürlicher Personen, der sich an vorherigen Reformideen orientierte.²⁵⁶ So wurde der altbekannte Vorschlag, den vorgerichtlichen Bereinigungsversuch in Fällen offensichtlicher Aussichtslosigkeit für entbehrlich zu erklären, erneut zur Disposition gestellt.²⁵⁷ Von der Fachöffentlichkeit erhielt der wieder auf den Plan gerufene Umbau des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens erneut Zustimmung.²⁵⁸

Der Rechtsausschuss des Bundestages entschied sich in seiner Beschlussempfehlung vom 15.05.2013 jedoch in diesem Punkt gegen eine Verabschiedung des Gesetzes.²⁵⁹ Zur Begründung verwies er darauf, dass die Aussichtslosigkeit des Einigungsversuchs an sich bescheinigt werden müsse, was eine nahezu ebenso aufwendige Prüfung des Einzelfalls und der Schuldnerunterlagen erfordere, wie dies beim bisherigen Verfahrensablauf der Fall sei.²⁶⁰ Zudem sei ohne die bislang auch in aussichtslosen Fällen außergerichtlich vorgenommene zeit- und kostenintensive Aufbereitung der Unterlagen damit zu rechnen, dass allzu leichtfertig Aussichtslosigkeitsbescheinigungen ausgestellt würden, die dann eine Nachprüfung und Aufbereitung der Unterlagen durch die Insolvenzgerichte erforderlich machten.²⁶¹

Die avisierte, durchaus umfassende Gesetzesänderung gelangte schließlich in weiten Teilen zur Umsetzung²⁶². Zentrale Neuerungen im Bereich der Verbraucherinsolvenz wurden eingeführt, insbesondere die Verkürzung der Wohlverhaltensperiode von sechs auf drei Jahre unter der Voraussetzung der Befriedigung von mindestens 35 v. H. der Gläubigerforderungen.²⁶³ Mit der Gesetzesnovelle wurde das Insolvenzrecht grundlegend erneuert; es galt insgesamt als Anpassung der nationalen Vorschriften des Insolvenzrechts an

²⁵⁵ Vgl. BT-Drucks. 17/11268

²⁵⁶ Vgl. Schmerbach, 2013, S. 566

²⁵⁷ Vgl. BT-Drucks. 17/ 11268, S. 18

²⁵⁸ Vgl. Harder, 2012, S. 119

²⁵⁹ Vgl. BT-Drucks. 17/13535, S. 29

²⁶⁰ ebda

²⁶¹ Vgl. BT-Drucks. 17/13535, S. 29

²⁶² Vgl. Haarmeyer; Frind, 2018, S. 145

²⁶³ Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15.07.2013, inkraftgetreten am 01.07.2014; BGBl. I 2013, S. 2379

internationale Entwicklungen zu den Auswirkungen der globalen Finanzmarktkrise.²⁶⁴ Die obligatorische Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs behielt jedoch trotz weiterhin kritischer Gegenstimmen der Fachöffentlichkeit²⁶⁵ unverändert Gültigkeit.

4.1.3.6. Rechtsvergleichende Betrachtung: Deutschland–Österreich

Ungeachtet der vergeblichen Änderungsvorhaben ist die Beibehaltung des verpflichtenden Einigungsversuchs keine Selbstverständlichkeit, wie die vergleichende Betrachtung mit dem Nachbarland Österreich zeigt. Beide Rechtssysteme weisen deutliche Ähnlichkeiten auf. So dienen die Vorschriften zur Verbraucherinsolvenz wie in Deutschland²⁶⁶ auch in Österreich primär der Haftungsverwirklichung zugunsten der Gläubiger²⁶⁷ und nicht etwa zur schnellen Entschuldung wie beispielsweise in den Vereinigten Staaten, Kanada und den Commonwealth-Ländern.²⁶⁸ Parallelen ergeben sich ferner in Bezug auf die Herausbildung der Rechtslage. So existierten in Österreich zunächst wie in Deutschland²⁶⁹ mit der Konkursordnung²⁷⁰ und der Ausgleichsordnung²⁷¹ zwei Regelwerke zum Umgang mit Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung bei Verbrauchern nebeneinander.²⁷² Beide erwiesen sich jedoch in der Praxis aufgrund zu hoher Mindestbefriedigungsquoten als ineffizient.²⁷³

Nach einem durch den deutschen Nachbarn inspirierten legislativen Zwischenschritt²⁷⁴ trat zum 01.07.2010 durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010²⁷⁵ ein einheitliches Regelwerk in Form der neu geschaffenen Insolvenzordnung²⁷⁶ (im Folgenden öIO

²⁶⁴ Vgl. Lissner; Knauff, 2016, S. 1

²⁶⁵ Vgl. Ludwig, 2017, S. 873; Grote; Pape, 2013, S. 1436

²⁶⁶ Vgl. Schmidt, 2016, S. 1194

²⁶⁷ Vgl. Kodek, 2018, S. 153

²⁶⁸ Vgl. Drometer; Oesingmann, 2015, S. 61

²⁶⁹ Oben unter Punkt 4.1.3.1., S. 31

²⁷⁰ Konkursordnung, RGBl. Nr. 337/1914, die zuletzt durch das Familienrechtsänderungsgesetz 2009, BGBl. I Nr. 75/2009 geändert worden ist

²⁷¹ Ausgleichsordnung, BGBl. II Nr. 221/1934, die zuletzt durch das Familienrechtsänderungsgesetz 2009, BGBl. I Nr. 75/2009 geändert worden ist

²⁷² Vgl. Hoberger; Damlachi, 2014, S. 549

²⁷³ Vgl. Nummer-Krautgasser; Anzenberger, 2012, S. 2359

²⁷⁴ Vgl. Nummer-Krautgasser; Anzenberger, 2012, S. 2360

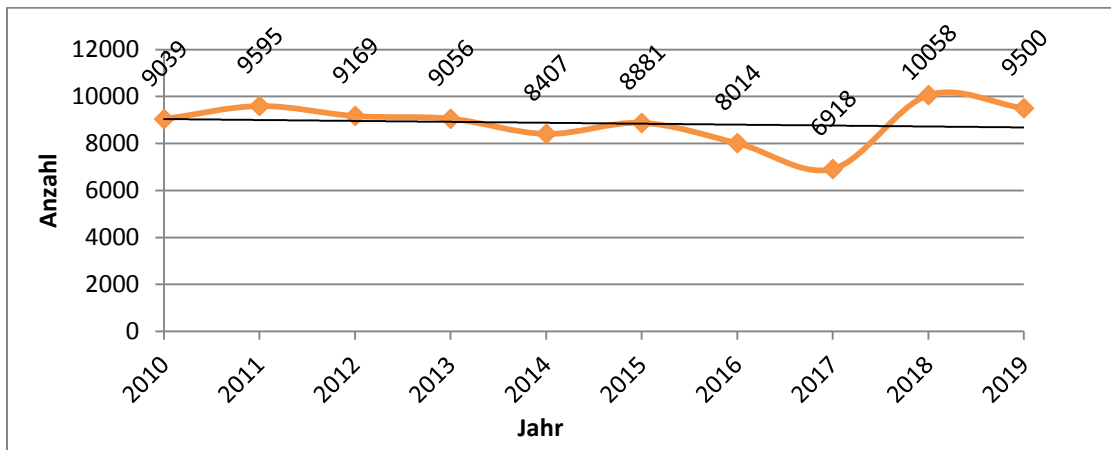
²⁷⁵ IRÄG 2010, BGBl. I Nr. 29/2010

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2010/29> [abgefragt am: 24.07.2018]

²⁷⁶ Bundesgesetz über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung - IO) in der Fassung vom 26.02.2020, StF: RGBl. Nr. 337/1914

genannt) in Kraft.²⁷⁷ Nachstehende Grafik veranschaulicht die Zahl der eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren seit Einführung dieses Regelungswerkes.

Abbildung 1: Eröffnete Privatkonkurse in Österreich seit Einführung der Insolvenzordnung



Quelle: eigene Darstellung auf Datenbasis des Alpenländischen Kreditorenverbandes²⁷⁸

Es lässt sich ähnlich wie in Deutschland²⁷⁹ langfristig eine nahezu gleichbleibend hohe Anzahl an eröffneten Verfahren erkennen. Der deutliche Anstieg der Eröffnungszahlen von zuletzt 6.918 im Jahr 2017 auf 10.058 im Jahr 2018 ist durch erleichterte Entschuldungsmöglichkeiten bzw. den Wegfall einer Mindestquote im Rahmen einer 2017 in Kraft getretenen Gesetzesnovelle (hierzu sogleich mehr) zurückzuführen²⁸⁰ und somit als systembedingter Einmaleffekt zu vernachlässigen. Vielmehr ist bei Betrachtung der langfristigen Grundrichtung, mithin der gleichbleibend hohen Fallaufkommen durchaus eine mit Deutschland vergleichbare Situation²⁸¹ zu konstatieren. Denn setzt man als Einwohnerzahl Österreichs die auf Basis des im Jahr 2011 durchgeführten Zensus ermittelten 8.401.940 Bürger²⁸² in Bezug zu den in den Jahren 2010 bis 2019 jeweils eröffneten Privatkonkursen,

²⁷⁷ Vgl. Hoberger; Damlachi, 2014, S. 549

²⁷⁸ Quelle: Alpenländischer Kreditorenverband, 2019, S. 6

<https://www.akv.at/wp-content/uploads/Insolvenzstatistik-2019.pdf> [abgefragt am: 27.02.2020]

²⁷⁹ Oben unter Punkt 2.1., S. 2f

²⁸⁰ Vgl. Alpenländischer Kreditorenverband, 2019, S. 6

<https://www.akv.at/wp-content/uploads/Insolvenzstatistik-2019.pdf> [abgefragt am: 27.02.2020]

²⁸¹ Oben unter Punkt 2.1., S. 2f

²⁸² vgl. Statistik Austria, Registerzählung 2011

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/volkszaehlungen_regisregisterzaehl_abgestimmte_erwerbsstatistik/bevoelkerungsstand/index.html#index2 [abgefragt am: 02.04.2020]

ergibt sich pro Jahr eine durchschnittliche Betroffenheitsrate von 0,11 Prozent. Mit anderen Worten tritt auch in Österreich jedes Jahr mindestens etwa jeder Tausendste Bundesbürger bis zur Beendigung des Insolvenzverfahrens aus der uneingeschränkten Teilnahme am Wirtschaftsverkehr aus. Daraus folgen die grundsätzliche Vergleichbarkeit der beiden Systeme einerseits sowie die sich gleichsam ergebende Notwendigkeit zur effizienten Rechtssetzung im Umgang mit Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit privater Akteure andererseits. Österreich beschreitet hierbei jedoch neuerdings einen deutlich anderen Weg als sein nordwestlicher Nachbar.

Wie im deutschen Recht seither verankert, kannte auch das österreichische Pendant ursprünglich einen dreigliedrigen Stufenbau in Form des außergerichtlichen Ausgleichsversuchs, des gerichtlichen Schuldenregulierungsverfahrens (Zahlungsplanverfahren) und, sofern auch dieses scheiterte, des sog. Abschöpfungsverfahrens.²⁸³

Der vorgerichtliche Ausgleichsversuch entsprach zwar dem deutschen außergerichtlichen Einigungsversuch nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO, war aber in Österreich immer schon rein fakultativer Natur.²⁸⁴ Zum Zwecke der Entlastung der Gerichte²⁸⁵ hatte nur der nicht einmal die Verfahrenskosten aufbringende Schuldner als Antragsvoraussetzung eine Bescheinigung vorzulegen, wonach der außergerichtliche Ausgleichsversuch gescheitert war oder gescheitert wäre (§ 183 Abs. 2 öIO a. F.). Auch in Deutschland wurde die Abschaffung des außergerichtlichen Einigungsversuchs aus Gründen der Steigerung der Verfahrenseffizienz wie ausgeführt diskutiert.²⁸⁶ Dieser Vorschlag konnte sich aber letztlich nicht durchsetzen,²⁸⁷ anders im Nachbarland.

Mit der Insolvenzrechtsreform im Rahmen des IRÄG 2017²⁸⁸ schafft der österreichische Gesetzgeber auch die Verpflichtung zur Vorlage der Scheiternsbescheinigung bei nicht kostendeckenden Schuldnervermögen ab.²⁸⁹ Begründet wird der damit einhergehende Entfall

²⁸³ Vgl. Nunner-Krautgasser; Anzenberger, 2012, S. 2362

²⁸⁴ ebda

²⁸⁵ Vgl. Nunner-Krautgasser, 2017, S. 2527

²⁸⁶ Vgl. BT-Drucks. 11/17268, S. 18

²⁸⁷ Oben unter Punkt 4.1.3.5., S. 36

²⁸⁸ IRÄG 2017, BGBl. I Nr. 122/2017

²⁸⁹ Vgl. Nunner-Krautgasser, 2017, S. 2527

des außergerichtlichen Ausgleichsversuchs mit Verweis auf die ohnehin nur wenigen Fälle, in denen ein solcher zustande komme.²⁹⁰ Der Arbeitsaufwand zu seiner Durchführung stünde in keinem angemessenen Verhältnis zum erzielten Erfolg. So lautet die Auffassung des Reformgesetzgebers.²⁹¹ Die Abschaffung wird allgemein begrüßt, da nicht notwendiger Arbeitsaufwand eingespart werde.²⁹² Befürworter des Ausgleichsversuchs stützten ihre Argumentation weiterhin insbesondere auf Gläubigerschutzgesichtspunkte.²⁹³ Das Vorhaben einer gänzlichen Abschaffung des außergerichtlichen Einigungsversuchs in Deutschland findet allgemein Unterstützung.²⁹⁴

Der Blick über die Landesgrenzen ist schon deshalb lohnenswert, weil er verdeutlicht, wie das Konzept der vorgerichtlichen Schuldenregulierung rechtspolitisch kontrovers beurteilt wird. Sollte der außergerichtliche Einigungsversuch in Deutschland gerade der Entlastung der Gerichte dienen²⁹⁵, wurde er in Österreich aus Arbeitsentlastungsgesichtspunkten abgeschafft.²⁹⁶ Dies zeigt, dass auch in Deutschland eine Rechtslage denkbar wäre, bei der am außergerichtlichen Einigungsversuch nicht weiter festgehalten wird.

Allerding wird der Weg der dialogischen Auseinandersetzung auch in Österreich nicht völlig aufgegeben. De lege lata muss der Schuldner grundsätzlich versuchen, einen Zahlungsplan (oder Sanierungsplan) mit seinen Gläubigern zu verhandeln (§ 193 ff. öIO). Hierbei kann er sich von einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle vertreten lassen (§ 192 S. 1 öIO). Mit Antragstellung oder danach (§ 193 Abs. 1 S. 1 öIO) hat er seinen Insolvenzgläubigern gem. § 194 Abs. 1 öIO eine quotale Befriedigung anzubieten, die mindestens seiner Einkommenslage in den folgenden fünf Jahren entspricht. Nur dann, wenn er in diesem Zeitraum voraussichtlich kein pfändbares Einkommen erzielt oder dieses sein Existenzminimum nur geringfügig übersteigt, braucht er keine Zahlungen anzubieten (§ 194 Abs. 1 S. 3 öIO). Wird der Zahlungsplan von den Insolvenzgläubigern nicht angenommen, hat der Schuldner die Möglichkeit, im folgenden Abschöpfungsverfahren, das starke Ähnlichkeiten

²⁹⁰ Vgl. Erläuterungen zur Regierungsvorlage, S. 10

²⁹¹ Vgl. Erläuterungen zur Regierungsvorlage, S. 11

²⁹² Vgl. Senoner; Weber-Wilfert, 2017, S. 175

²⁹³ Vgl. Wirtschaftskammer Österreich, 2017, S. 9

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SN/SN_00567/imfname_634245.pdf [abgefragt am: 26.02.2020]

²⁹⁴ Vgl. Stephan, 2017, S. 43

²⁹⁵ Vgl. Sternal, 2019c, § 305 Rn.1

²⁹⁶ Vgl. Erläuterungen zur Regierungsvorlage, S. 11

mit dem deutschen Restschuldbefreiungsverfahren aufweist, auch gegen den Willen der Gläubiger eine Restschuldbefreiung zu erhalten.²⁹⁷ Anders als in Deutschland aber genügt zum Zustandekommen des Zahlungsplanes bereits eine einfache Kopf- und Kapitalmehrheit der Gläubiger (§ 147 Abs. 1 i. V. m. § 193 Abs. 1 S. 2 öIO).

Nach Angaben eines Kreditorenverbandes wurden im Jahr 2019 bei 89,12 v. H. aller von Privatleuten beantragten Verfahren derartige Schuldenregulierungsverhandlungen geführt.²⁹⁸ Dies zeigt, dass auch in Österreich und insbesondere selbst nach faktischer Abschaffung des außergerichtlichen Ausgleichsversuchs konsensuale Lösungen nach wie vor eine große Bedeutung haben und rechtspolitisch gewollt sind, jedoch lediglich ins gerichtliche Verfahrensstadium verlagert worden sind. Es kann also in Anbetracht der skizzierten Rechtslage gerade nicht der Schluss gezogen werden, künftig sei generell vom Wegfall des Ausgleichsgedankens zwischen Gläubiger und Schuldner auszugehen. Annahmegemäß träfe dies mit Blick auf die hohe Vergleichbarkeit beider Systeme auch bei Abschaffung des außergerichtlichen Einigungsversuchs in Deutschland zu.

4.1.4. Fazit und Ausblick auf die künftige Rechtsgestaltung

Nach Betrachtung der Gesetzgebungsentwicklung zum vorgerichtlichen Schuldenregulierungsinstrument von Verbrauchern fällt auf, dass immer wieder das Vorkommen sog. masseloser Verfahren, mithin Fälle, in denen Schuldner keine oder zumindest keine nennenswerten Zahlungen anbieten können, problematisiert wird. In der Verpflichtung zur Durchführung wird eine unnötige Formalie gesehen.²⁹⁹ Dies impliziert, der Erfolg der vorgerichtlichen Regulierungsbemühungen sei zwingend an eine bestimmte Angebotshöhe, an eine betragsmäßige Grenze geknüpft, unterhalb welcher ein Gläubiger generell nicht zustimmt. Es ist jedoch nach Sichtung der bisherigen Literatur und Gesetzgebungsmaterialien keine eindeutige Aussage darüber ableitbar, ob nicht noch andere Gründe zumindest mitursächlich für oder gegen eine Annahme- oder Ablehnungsentscheidung des Gläubigers sind. Konkrete Forschungsergebnisse hierzu fehlen

²⁹⁷ Vgl. Riel, 2017, S. 62

²⁹⁸ Vgl. Alpenländischer Kreditorenverband, 2019, S. 9

<https://www.akv.at/wp-content/uploads/Insolvenzstatistik-2019.pdf> [abgefragt am: 27.02.2020]

²⁹⁹ Vgl. Sternal, 2019c, § 305 Rn. 11

bislang. Das Themenfeld ebnet also den Weg zu einer wissenschaftlichen Untersuchung dieser Frage.

Daneben darf es vor dem Hintergrund der mehrfach gescheiterten Abschaffung der vorgerichtlichen Verhandlungspflicht (noch) als überwiegend wahrscheinlich angesehen werden, dass am Zwang zur Durchführung des Einigungsversuchs nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO auch in Zukunft festgehalten wird. Denn wenn der Gesetzgeber nach den vorstehend skizzierten Aufrufen zur Modifikation oder gar zur Abschaffung weiterhin beharrlich an diesem Instrument festhält, wird es wohl auch weiterhin das in der Praxis bedeutendste Vehikel zur Vereinbarung über eine Schuldenbereinigung³⁰⁰ bleiben. Dem stehen weiterhin geforderte Modifikationen des vorgerichtlichen Regulierungsversuchs³⁰¹ grundsätzlich nicht entgegen.

Gleichwohl legt die Betrachtung der neuerlichen Rechtslage Österreichs nahe, dass in Deutschland künftig ebenfalls eine Abschaffung des verpflichtenden vorgerichtlichen Ausgleichsversuchs möglich ist. Für diesen Fall wären die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit aber nicht per se unbrauchbar. Vielmehr könnten die erarbeiteten Forschungsergebnisse Grundlage für eine Argumentation entweder zur Wiedereinführung als verpflichtendes Verfahrenselement oder Beibehaltung der rein fakultativen Ausgestaltung sein.

Neuen Vortrieb könnte der außergerichtliche Schuldenregulierungsversuch zudem durch die erlassene Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20.06.2019 (Richtlinie EU 2019/1023)³⁰² erfahren. Den Mitgliedstaaten wird darin bis zum 17.07.2021 insbesondere aufgegeben, Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren umzusetzen.³⁰³ Obzwar die Regelungen und Maßnahmen vornehmlich auf Unternehmer abzielen, ist es dem nationalen Gesetzgeber überlassen, entsprechende Vorschriften auch für den Bereich der Verbraucherschuldner zu schaffen.³⁰⁴ Denn einerseits werde, erläutert der Richtliniengeber, die Überschuldung von Verbrauchern

³⁰⁰ Vgl. Heyer, 2016, S. 52

³⁰¹ Vgl. Saager, 2016, S. 214

³⁰² Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20.06.2019 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L1023&from=DE> (abgefragt am: 30.08.2019)

³⁰³ Vgl. Art. 1 Abs. 1 RL (EU) 2019/1023

³⁰⁴ ebda

wirtschaftlich und sozial äußerst kritisch beurteilt, andererseits könne mitunter ohnehin nicht trennscharf zwischen Schulden aus privater und unternehmerischer Vermögenssphäre unterschieden werden.³⁰⁵ Nach wie vor wird sich dabei für die Form des Dialogs zwischen den Beteiligten zur Bewältigung einer Überschuldungssituation ausgesprochen.³⁰⁶ Vor diesem Hintergrund bleibt abzuwarten, ob Modifikationen zur Stärkung des außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuchs Umsetzung finden. Somit besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass die im Rahmen dieser Arbeit hervorgebrachten Erkenntnisse nicht unmittelbar nach ihrer Erzeugung obsolet werden, sondern den wissenschaftlichen Diskurs vorantreiben können.

Nachdem nun die Grundlagen zur rechtlichen Ausgestaltung des Entschuldungsrechts in den relevanten Punkten skizziert worden sind, kann sich der Frage zugewandt werden, inwiefern überhaupt ein Anwendungsfeld für den Einsatz von Mediation im Bereich der vorgerichtlichen Schuldenregulierung gesehen wird.

4.2. Aus mediationswissenschaftlicher Sicht

4.2.1. Kontur des Mediationsbegriffs

Zunächst ist zu klären, was überhaupt unter „Mediation“ oder „mediativen Elementen“ im Sinne dieser Arbeit verstanden werden soll. Diese begriffliche Eingrenzung vorzunehmen, ist ebenso unerlässlich wie schwierig. Die Notwendigkeit der begrifflichen Eingrenzung ergibt sich aus der ansonsten verbleibenden Unmöglichkeit, später überhaupt kritische Aussagen zur Anwendung mediativer Elemente im Bereich der außergerichtlichen Schuldenregulierung treffen zu können. Sie fällt jedoch deshalb nicht leicht, weil sowohl grundlegend³⁰⁷ als auch graduell³⁰⁸ unterschiedliche Abgrenzungen des Mediationsbegriffs existieren. Ganz allgemein kann Mediation verstanden werden als flexibles, lösungsorientiertes und vertrauliches Verfahren zur gerichtsalternativen Behandlung von Konflikten³⁰⁹, wobei anerkannt ist, dass Mediation ausnahmsweise auch vor einem Güterichter innerhalb des Gerichts Anwendung

³⁰⁵ Vgl. Erwägungsgrund 21 RL (EU) 2019/1023

³⁰⁶ Vgl. Erwägungsgrund 10 RL (EU) 2019/1023

³⁰⁷ Vgl. Kreuser, 2017, S. 18f

³⁰⁸ Vgl. Hennig; Herzog, 2011, S. 929

³⁰⁹ Vgl. Bultena et al., 2018, S. 30

finden kann.³¹⁰ Allein die Unterscheidung, ob Mediation gerichtlich oder außergerichtlich stattfindet, ist also kein geeignetes Abgrenzungskriterium.

Mediation unterscheidet sich gegenüber anderen Arten der Konfliktlösung insbesondere dadurch, dass ein allparteilicher Dritter (Mediator) die Konfliktparteien bei der eigenverantwortlichen Lösungsfindung unterstützt.³¹¹ Die Vorzüge dieser Verfahrensart werden in einem im Vergleich zum Gerichtsprozess deutlich informelleren Rahmen gesehen, durch den es jeder Partei möglich wird, ihre Sicht der Dinge darzulegen.³¹² Außerdem spricht die hohe Anwendungsbreite sowie der gegenüber einer gerichtlichen Auseinandersetzung meist geringere Kosten- und Zeitaufwand für diese Konfliktlösungsmethode.³¹³ Nicht selten wird eine begriffliche Einordnung von „Mediation“ anhand bestimmter Merkmale versucht, etwa die Selbstverantwortung der Konfliktparteien, die ihren Konflikt eigenverantwortlich lösen sollen, ferner die Allparteilichkeit (Neutralität) des Mediators und die Vertraulichkeit des Verfahrens.³¹⁴ Damit ist der Begriff „Mediation“ jedoch noch nicht im Sinne dieser Arbeit definiert.

Eine deutlich engere Abgrenzung nimmt der nationale Gesetzgeber vor. Nach seiner Legaldefinition ist Mediation ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben (§ 1 Abs. 1 MediationsG). „Strukturiert“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Mediationsverfahren vorgegebenen Regeln folgen³¹⁵, die teilweise fakultativ, teilweise obligatorisch sind. Verpflichtend hat sich der Mediator jedenfalls zu vergewissern, dass die Parteien den Ablauf des Mediationsverfahrens verstanden haben und freiwillig an der Mediation teilnehmen (§ 2 Abs. 1 MediationsG). Ferner hat er im Falle einer Einigung darauf hinzuwirken, dass die Parteien die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und ihren Inhalt verstehen (§ 2 Abs. 6 S. 1 MediationsG). Daneben soll der Mediator alle Umstände offenlegen, die seine Unabhängigkeit und Neutralität beeinträchtigen könnten (§ 3 Abs. 1 S. 1 MediationsG), ebenso die Parteien auf

³¹⁰ Vgl. Hagel, 2018, § 1 Rn. 4

³¹¹ Vgl. Chen, 2017, S. 43

³¹² Vgl. Bultena et al. 2016, S. 181

³¹³ Vgl. Bultena et al. 2016, S. 181; Oprea, 2016, S. 75

³¹⁴ Vgl. Proksch, 2018, S. 2; Oprea, 2016, S. 78; Weiler; Schlickum, 2012, S. 5

³¹⁵ Vgl. BT-Drs. 17/5335, S. 13

deren Verlangen über seinen fachlichen Hintergrund, seine Ausbildung und seine Erfahrung auf dem Gebiet der Mediation informieren (§ 3 Abs. 5 MediationsG) und schließlich die Parteien über den Umfang seiner Verschwiegenheitspflicht informieren (§ 4 Abs. 4 MediationsG).³¹⁶

Schließlich sollen die Medianten gewisse Phasen innerhalb des Verfahrens durchlaufen, die etwa ein Vorgespräch mit Mediationsvereinbarung, eine Themensammlung, eine Interessenklärung oder eine Bewertung und Verhandlung von Lösungsoptionen zum Inhalt haben.³¹⁷ Wenngleich Durchführung und Dauer dieser Phasen variabel sind, wird doch deutlich, dass sich Mediationsverfahren nach dem Willen des Gesetzgebers durch ein fest vorgegebenes Regelwerk definieren.³¹⁸ Die genannten Strukturelemente (Hinweispflichten des Mediators, Durchlaufen gewisser Phasen)³¹⁹ kennzeichnen daher einen nach nationalem Recht durchaus eng gefassten Mediationsbegriff.³²⁰

4.2.2. Grunddefinition im Kontext obligatorischer Schuldenregulierungsbemühungen

Auf den Bereich der außergerichtlichen Schuldenregulierung übertragen, bei welchem nicht selten mit einer Vielzahl von Gläubigern ortsunabhängig Verhandlungen zu führen sind, führt die begriffliche Einordnung anhand obiger Charakteristika jedoch zu Widersprüchen. Das Durchlaufen verschiedener Phasen, bei denen der Mediator beispielsweise hinsichtlich der Abschlussvereinbarung darauf hinzuwirken hat, dass die Parteien die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und ihren Inhalt verstehen (§ 2 Abs. 6 S. 1 MediationsG), erscheint in Anbetracht einer potenziell zumindest im gesamten Bundesgebiet verteilten Vielheit von Gläubigern nicht realisierbar. Das Erfordernis des „vertraulichen Verfahrens“ ist gleichsam problembehaftet. Denn einerseits regelt das Gesetz lediglich die Verschwiegenheitspflicht des Mediators (§ 4 MediationsG), sodass unter den Parteien die vertrauliche Behandlung von Informationen nur durch gesonderte Vereinbarung hergestellt werden kann³²¹, was sowohl in Bezug auf den Abschluss als auch die konsequente Ahndung

³¹⁶ Vgl. BT-Drs. 17/5335, S. 13f

³¹⁷ Vgl. Hagel, 2018, § 1 Rn. 10

³¹⁸ ebda

³¹⁹ Vgl. Hagel, 2018, § 1 Rn. 10

³²⁰ Vgl. Goltermann et al., 2012, S. 301

³²¹ Vgl. Risse, 2012, S. 246

von Verstößen auf breiter Ebene nicht umsetzbar sein dürfte. Andererseits ist das Insolvenzverfahren per se ein öffentliches Verfahren. So dient etwa die öffentliche Bekanntmachung nach § 9 InsO der Kundgabe von Informationen gegenüber der Allgemeinheit.³²² Jedermann soll sich über Vorgänge im Insolvenzverfahren unterrichten können.³²³ Vertraulich ist ein Mediationsverfahren aber gerade dann, wenn es nicht öffentlich durchgeführt wird³²⁴, sodass das Tatbestandsmerkmal der Vertraulichkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 MediationsG spätestens dann nicht gewährleistet ist, wenn Schuldenregulierungsverhandlungen nach Verfahrenseröffnung durchgeführt werden sollen.

Außergerichtliche Schuldenregulierungsverfahren i. S. d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO unter Beteiligung eines neutralen Dritten zur eigenverantwortlichen Lösungsfindung dürften folglich keine Mediationsverfahren i. S. d. § 1 MediationsG sein. Für artverwandte Tätigkeitsbereiche, konkret die mediative Begleitung von Projekten, Restrukturierungen und Change-Prozessen, wird dies jedenfalls so gesehen.³²⁵

Demgegenüber festzuhalten ist, dass die Anforderungen des § 1 Abs. 1 MediationsG entsprechende Konfliktlösungsbemühungen hierdurch nicht ausschließen oder sie von vornherein unzulässig werden.³²⁶ So ist die Anwendung der auf diese Vorschrift Bezug nehmenden Gesetze grundsätzlich nicht davon abhängig, dass sämtliche von der Definition angesprochenen Merkmale im konkreten Fall gänzlich und uneingeschränkt erfüllt sind.³²⁷ Beispielsweise berührt die Verletzung der Vertraulichkeit durch einen Medianten oder den Mediator dann nicht die Qualifizierung des Mediationsverfahrens als solches, wenn die Parteien sich gleichwohl für die Durchführung oder Fortsetzung eines vertraulichen Verfahrens entscheiden.³²⁸ Dasselbe gilt etwa, wenn der von den Parteien gewählte Mediator tatsächlich nicht die von § 1 Abs. 2 MediationsG geforderte Unabhängigkeit aufweist.³²⁹

³²² Vgl. Becker, 2019, § 9 Rn. 1

³²³ ebda

³²⁴ Vgl. Risse, 2012, S. 246

³²⁵ Vgl. Hagel, 2018, § 1 Rn. 18

³²⁶ Vgl. Ulrici, 2016, MediationsG § 9 Rn. 13

³²⁷ ebda

³²⁸ Vgl. Ulrici, 2016, MediationsG § 9 Rn. 13

³²⁹ ebda

Folglich muss es auch möglich sein, den Mediationsbegriff ohne zwingende Beibehaltung sämtlicher gesetzlicher Merkmale anwendungsorientiert im Kontext des jeweiligen Einsatzfeldes (hier Schuldenregulierungsbemühungen i. S. d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) zu definieren, solange der Wesenskern der Verfahrensart nicht unterwandert wird. Hierbei müssen sich die Beteiligten zweckmäßigerweise an ebenjenen gesetzlichen Voraussetzungen orientieren.

Fällt ein Verfahren, bei welchem sich die Parteien ohne hinreichende Struktur im Sinne des Mediationsgesetzes, aber dennoch unter Beteiligung eines neutralen Dritten, um eine konsensorientierte Lösung bemühen, aus dem skizzierten gesetzlichen Definitionsrahmen, bleibt daher nur, die Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 1 MediationsG geltungserhaltend nach ihrem Sinn und Zweck unter Berücksichtigung ihrer praktischen Relevanz auszulegen.³³⁰ Nach dieser, den allgemeinen Regeln zur Vertragsauslegung entlehnten Methode können einzelne Bestimmungen im Zweifel so ausgelegt werden, dass sich Sinnhaftigkeit und Praxisrelevanz herstellen lassen.³³¹ Methodologisch lässt sich dies grundsätzlich auch auf Gesetze übertragen.³³² Ein solcher Versuch soll im Folgenden unternommen werden.

Primärer Anknüpfungspunkt kann jedoch nicht der Wortlaut zu den Verfahrenselementen (Struktur und Vertrautheit) sein, da eine Fokussierung hierauf wie dargelegt für den Bereich der Schuldenregulierung wenig ergiebig ist. Vielmehr sollte der sachliche Anwendungsbereich, sofern er zumindest das Führen von außergerichtlichen Schuldenregulierungsbemühungen im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO betrifft, anhand des Tatbestandsmerkmals des „Mediators“ abgesteckt werden, mit dessen Hilfe die Parteien eine eigenverantwortliche und einvernehmliche Lösung zu finden suchen (§ 1 Abs. 1 MediationsG).

Denn wird auf dieses Merkmal abgestellt, gelingt einerseits eine weitgehend trennscharfe Unterscheidung zu anderen Verfahrensarten der außergerichtlichen Konfliktbegleitung. So hebt sich Mediation zum Beispiel von Arbitration im Wesentlichen dadurch ab, dass der Mediator anders als der Arbitrator nicht die Kompetenz hat, die Parteien wie ein Richter durch

³³⁰ Vgl. Risse, 2012, S. 246

³³¹ Vgl. BGH, Urteil vom 7. 3. 2005 - II ZR 194/03, Rz. 24

³³² Vgl. Muthorst, 2013, S. 724

einen eigenen Lösungsvorschlag zu verpflichten.³³³ Andererseits wird der gesamte Verfahrensablauf ohnehin über den Mediationsstil des Mediators geprägt.³³⁴ Ihm kommt somit eine entscheidende Rolle insbesondere in Bezug auf den möglichen Verfahrenserfolg zu, da die Art und Weise, in der er seine Aufgabe wahrnimmt, diesen befördern kann.³³⁵ Entsprechend lassen sich je nach Umfang des Konfliktgegenstandes und der Interventionsintensität des Mediators diverse Mediationsstile identifizieren.³³⁶ Hieraus, ebenso wie aus der Dynamik des Verfahrens, erwachsen spezielle Anforderungen an die Rolle des Mediators,³³⁷ sodass eine Abgrenzung des Mediationsverständnisses über den Begriff des Mediators und die an ihn gerichteten Anforderungen geeigneter erscheint als eine solche über die vorstehend beschriebenen Strukturelemente.

Konkret in Bezug auf Mediation in insolvenzrechtlichen Fällen beschreibt etwa das American Bankruptcy Institute (ABI) die Rolle des Mediators damit, dass er den Parteien dabei hilft, die personenbezogenen Aspekte des Konflikts von Sachfragen zu trennen, Kommunikationshindernisse zu beseitigen, verschiedene Lösungsalternativen herauszuarbeiten und schließlich eine von ihnen gemeinsam akzeptierte finale Vereinbarung zu formulieren, ohne eigene Entscheidungen über deren Inhalt zu treffen.³³⁸ Wird das Verständnis von Mediation im Bereich der Schuldenregulierungsbemühungen – oder da solche streng genommen außerhalb des Definitionsrahmens von § 1 Abs. 1 MediationsG stattfinden, jenes von Verhandlungen unter Anwendung mediativer Elemente – auf diese Weise kontrastiert, lässt sich eine zwar allgemeinere, jedoch im Sinne dieser Arbeit praxistauglichere begriffliche Einordnung herleiten.

„Mediation“ oder „eine Verhandlung unter Anwendung mediativer Elemente“ im Sinne dieser Arbeit soll also bereits immer dann vorliegen, wenn

- a) ein von den Parteien unabhängiger Dritter
- b) ohne eigene Entscheidungsbefugnis versucht, diesen beim Erreichen einer
- c) freiwillig getroffenen und

³³³ Vgl. Oprea, 2016, S. 79

³³⁴ Vgl. Hagel, 2018, § 1 Rn. 11

³³⁵ Vgl. Chen, 2017, S. 35

³³⁶ Vgl. Wendland, 2017, S. 391f

³³⁷ ebda

³³⁸ Vgl. American Bankruptcy Institute, 2003

<https://www.abi.org/abi-journal/mediation-of-a-bankruptcy-case> [abgefragt am 10.12.2019]

d) eigenverantwortlich entwickelten Lösung
zu helfen.³³⁹

Eine solch generelle Definition zu wählen, ist nicht unzulässig. Auch die Europäische Kommission formuliert eine ähnlich weitgefasste Begriffsprägung.³⁴⁰ An anderer Stelle wird Mediation schlicht als Verfahren zur außergerichtlichen, konstruktiven Bearbeitung von Konflikten beschrieben.³⁴¹ Die hier herausgearbeitete Definition dürfte jedenfalls den Kern eines allgemein zugänglichen, den Praxisanforderungen an eine Schuldenregulierungsmediation genügenden Verständnisses von Mediation treffen. Sie stellt eine insoweit zulässige geltungserhaltende Reduktion des bundesgesetzlichen Mediationsbegriffs dar, als die zentralen Anknüpfungspunkte - mithin die qualifizierte Konfliktbegleitung durch Drittbeteiligung (Mediator) ohne Drittentscheidung³⁴² einerseits, aber auch die Freiwilligkeit der Teilnahme sowie die eigenverantwortliche und einvernehmliche Lösungsfindung (§ 1 MediationsG) andererseits, gewahrt wurden.

Hierbei ist nicht aus dem Blick geraten, dass im Anwendungsfeld der obligatorisch durchzuführenden Schuldenregulierungsbemühungen nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO die Freiwilligkeit der Teilnahme durchaus infrage gestellt werden kann. Kritisch zu sehen ist insbesondere die durch § 1 Abs. 2 MediationsG geforderte Neutralität des Mediators, wenn der zum Einsatz kommende Dritte unmittelbar vom Schuldner in Form einer geeigneten Person oder Stelle³⁴³ beauftragt wird. Fragen diesbezüglich sollen aber nicht im Rahmen der hier vorgenommenen definitorischen Abgrenzung, sondern an entsprechender Stelle bedarfsgerecht thematisiert werden.

³³⁹ Vgl. Devinatz, 2018, S. 181; Goldberg, 2017, S. 7

³⁴⁰ Vgl. Council of the European Union, 2009, S. 2f

http://eeas.europa.eu/cfsp/conflict_prevention/docs/concept_strengthening_eu_med_en.pdf [abgerufen am: 16.12.2019]

³⁴¹ Vgl. Bundesverband Mediation <https://www.bmev.de/mediation/was-ist-meditation.html> [abgefragt am: 19.12.2019]

³⁴² Vgl. Hattemer, 2011, S. 7

³⁴³ Oben unter Punkt 4.1.2.3., S. 15ff

4.2.3. Entwicklung mediationsgestützter Verfahren

Der Etablierungsprozess mediationsgestützter Verfahren ist im deutschsprachigen Raum nach wie vor noch im Werden begriffen und hat außerhalb theoretisch-akademischer Diskurse erst in jüngerer Zeit an Bedeutung gewonnen.³⁴⁴ So existieren verbindliche Standards zur Durchführung von Mediationsverfahren in Deutschland erst seit Inkrafttreten des Mediationsgesetzes am 26.07.2012³⁴⁵; solche hinsichtlich der Aus- und Fortbildung von Mediatoren sind erst mit Inkrafttreten der Verordnung bezüglich des zertifizierten Mediators auf Grundlage des Mediationsgesetzes (ZMediatAusV)³⁴⁶ vom 01.09.2017 eingeführt worden.

Erste Mediationsprojekte, etwa im Anwendungsfeld der Scheidungsberatung oder bei strafrechtlichen Konflikten, begannen zwar bereits in den 1980er Jahren; jedoch haben sich die Einsatzbereiche erst nach und nach daraus entwickelt.³⁴⁷ Zwar eröffnet die heutige Literatur thematisch fokussierte Beiträge zu einer Fülle von Anwendungsfeldern, etwa aus dem Bereich arbeitsrechtlicher Konflikte über solche in Bausachen bis hin zu jenen zwischen Unternehmen.³⁴⁸ Ferner finden sich, insbesondere mit Blick auf den Vorschlag der Europäischen Kommission vom 22.11.2016 zum Erlass einer Richtlinie zur Neugestaltung der sanierenden Unternehmensinsolvenz,³⁴⁹ vermehrt Beiträge, die sich thematisch mit einer vorinsolvenzlichen Unternehmenssanierung unter Beteiligung von Mediatoren auseinandersetzen.³⁵⁰ Diesbezüglich wird gerade dem Insolvenzverwalter eine herausgehobene Kompetenz als beteiligter Mediator zugeschrieben.³⁵¹ Nichtsdestoweniger ist die Idee der Mediation im Kontext vorinsolvenzlicher Schuldenregulierungsbemühungen in

³⁴⁴ Vgl. Trenczek et.al., 2017, S. 65

³⁴⁵ Mediationsgesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577)

³⁴⁶ Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung vom 21. August 2016 (BGBl. I S. 1994)

³⁴⁷ Vgl. Trenczek et.al., 2017, S. 69

³⁴⁸ Vgl. Hagel, 2018, 586ff; Lukas, 2018, 635ff; Jung, 2018, 647ff

³⁴⁹ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über präventive Restrukturierungsmaßnahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30EU-COM(2016) 723 final vom 22.11.2016 <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/COM-2016-723-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>, [abgefragt am: 01.12.2018]

³⁵⁰ Vgl. Schluck-Amend, 2017, S. 6ff; Goetker; Schulz, 2016, S. 2095ff; Neuhof, 2011, S. 667ff

³⁵¹ Vgl. Frege et.al., 2015, S. 492

Europa deutlich jünger und weniger etabliert als etwa im US-amerikanischen Rechtsraum³⁵²; sie steckt hier sozusagen noch in den Kinderschuhen.³⁵³

4.2.4. Mediation im Bereich der außergerichtlichen Schuldenregulierung

Der wissenschaftliche Diskurs zur Frage des Einsatzes mediativer Elemente im Kontext von Verbraucherinsolvenzen, hier mit Blick auf den obligatorischen Einigungsversuch nach § 305 Abs. 1 Nr.1 InsO (also außerhalb der Unternehmenssanierung), hat bislang deutlich weniger Beachtung gefunden als jener zu Unternehmen. Für Lieferantenbeziehungen beispielsweise wird beschrieben, dass ein Mediator die in Zahlungsschwierigkeiten geratene und dadurch drohend vertragsbrüchige Partei bei der Erarbeitung und Vermittlung alternativer Lösungen unterstützen kann.³⁵⁴ An anderer Stelle wird etwa für größere Unternehmen und Unternehmenszusammenschlüsse in Restrukturierungsszenarien die Geeignetheit des Einsatzes von Mediation oder mediativer Elementen bejaht.³⁵⁵ Für den außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuch von Verbrauchern wird ebenfalls ein konkretes Anwendungsfeld für Mediation oder alternativer Formen der Konfliktregulierung erkannt.³⁵⁶ Durchaus wird eine Reformbedürftigkeit des bestehenden Sanierungsrechts in Richtung Einbeziehung von Mediation gesehen.³⁵⁷

Allerdings stehen der Einbeziehung eines Mediators in den Bereich der außergerichtlichen Schuldenregulierung von Verbrauchern praktische Hürden entgegen. Sofern die Regulierungsverhandlungen unter Beteiligung einer Schuldnerberatungsstelle erfolgt, werden diese mehrheitlich weder ihrem Selbstverständnis nach noch in den Augen der Parteien als originärer Mediator wahrgenommen.³⁵⁸ Zudem dürfte der wirtschaftlich ausgelaugte Schuldner kaum eine angemessene Vergütung für einen fremdbeauftragten Mediator aufbringen können.³⁵⁹ Dies erscheint umso plausibler, als dass auch der Gesetzgeber kurz nach

³⁵² Vgl. Mocheva; Shah, 2017, S. 1

³⁵³ Vgl. Wessels; Madaus, 2018, S. 259

³⁵⁴ Vgl. Lavallée, 2016, S. 18 <https://arxiv.org/abs/1602.04466> [abgefragt am: 18.10.2020]

³⁵⁵ Vgl. Schneider; Kramer, 2018, S. 719

³⁵⁶ Vgl. Kässing, 2016, S. 847; Weiler; Schlickum, 2012, S. 60; Krüger, 2000, S. 160

³⁵⁷ Vgl. Eidenmüller, 2008, S. 273ff

³⁵⁸ Vgl. Krüger, 2000, S. 152

³⁵⁹ Vgl. Kässing, 2016, S. 848

Einführung der Insolvenzordnung³⁶⁰ selbst die Aufbringung der Kosten für das Insolvenzverfahren für viele Schuldner als Zutrittsbarriere erkannt hat.³⁶¹

Praktische Probleme würden sich weiterhin dann ergeben, wenn mit besonders vielen Gläubigern Verhandlungen im Rahmen eines außergerichtlichen Mediationsverfahrens geführt werden müssen. Denn einerseits würde dies den Kostenaufwand für den ohnehin schon wirtschaftlich angeschlagenen Schuldner noch erhöhen; andererseits kommt eine außergerichtliche Einigung nur dann rechtswirksam zustande, wenn sämtliche Gläubiger dieser zustimmen.³⁶² Je mehr Gläubiger vorhanden sind, desto höher ist aber die Wahrscheinlichkeit, einen unkooperativen Gläubiger anzutreffen, der Vergleichsbemühungen boykottiert.³⁶³ In diesem Spannungsfeld kann das Zustandekommen einer außergerichtlichen Einigung der Willkür einzelner Gläubiger ausgesetzt sein, die sich der Teilnahme an einem vorgerichtlichen Sanierungsversuch verwehren.³⁶⁴ Sehr früh nach Einführung des außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuchs wird in der Literatur das Beispiel genannt, dass speziell bei öffentlich-rechtlichen Forderungsinhabern eine mangelnde Einigungsbereitschaft festzustellen sei.³⁶⁵

Noch aktuell wird in der Literatur das Problem diskutiert, kein regulatives Mittel zur Disziplinierung der sog. Akkordstörer³⁶⁶ im Bereich der Unternehmenssanierung vorhalten zu können.³⁶⁷ *Eidenmüller* hat sich in diesem Zusammenhang, ebenfalls gestützt auf Überlegungen zu außergerichtlichen Unternehmenssanierungen, schon früh für die Einführung von Kooperationspflichten für Gläubiger ausgesprochen.³⁶⁸

Der BGH hat einer Beschränkung obstruierender Gläubiger jedoch unter Verweis auf die diesbezüglich nicht existente gesetzliche Verankerung eine Absage erteilt.³⁶⁹ Dies erscheint folgerichtig, da die Parteien im Versuch, eine Einigung zu erzielen, der Privatautonomie

³⁶⁰ Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866)

³⁶¹ Vgl. BT-Drs. 14/6468, S. 2

³⁶² Vgl. Stephan, 2016, § 305 Rn. 13

³⁶³ Vgl. Nerlich; Rhode, 2019, § 4 Rn. 179

³⁶⁴ Vgl. Kässing, 2016, S. 852

³⁶⁵ Vgl. Vallender, 2000, S. 99

³⁶⁶ Vgl. BGH, Urt. v. 12.12.1991, Az. IX ZR 178/91, Rz. 12f

³⁶⁷ Vgl. Madaus, 2017, S. 333; Siemon, 2016, S. 63; Hölzle, 2010, S. 208

³⁶⁸ Vgl. Eidenmüller, 1999, S. 558ff

³⁶⁹ Vgl. BGH, Urt. v. 12.12.1991, Az. IX ZR 178/91, Rz. 11

unterliegen³⁷⁰, es ihnen mithin auch freistehen muss, sich überhaupt zu beteiligen oder etwaigen Vorschlägen zuzustimmen. Eine obstruierende Gläubiger beschränkende Regelung dürfte wohl tatsächlich nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen, sollen Gläubiger doch gerade nach ihrem Willen in freien Verhandlungen die beste Lösung finden und umsetzen.³⁷¹ Und auch wenn sich die vorstehende, die Gläubigerautonomie in den Vordergrund rückende Prämisse auf vorgerichtliche Sanierungsverhandlungen von Unternehmen bezieht, dominiert doch der Grundsatz der Gläubigerautonomie das gesamte Insolvenzverfahren.³⁷² Kooperationsunwillige oder ohne sachlichen Grund verzögernde Gläubiger wird es damit auch weiterhin geben, auch im Bereich der Verbraucherinsolvenzen.

Obstruierendes Verhalten im Rahmen von außergerichtlichen Verhandlungen gerade nicht zu reglementieren – finden sie nun zu Unternehmenssanierungszwecken oder Verbraucherschuldenregulierungsbemühungen statt –, deckt sich schließlich auch mit dem der Mediation und seinen Erscheinungsformen immanenten Prinzip der Freiwilligkeit und Einvernehmlichkeit (§§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 s. MediationsG³⁷³), welches dem Grundsatz der Privatautonomie entspricht.³⁷⁴ Widersprüchlich erscheinen in diesem Lichte *Eidenmüllers* Ausführungen, der in jeder Mediationsvereinbarung materiellrechtlich eine Verhandlungspflicht erkennen will.³⁷⁵ Ein bloß auf Freiwilligkeit basierender Anspruch wäre schon nicht durchsetzbar und ohnedies auf den Bereich der außergerichtlichen Schuldenregulierung unanwendbar, wovon *Eidenmüller* in diesem Zusammenhang aber auch nicht spricht.

Der konkrete Einsatz eines Mediators im Rahmen eines vorinsolvenzlichen Mediationsverfahrens scheint mit Blick auf die obigen Ausführungen jedenfalls faktischen Grenzen zu unterliegen. Die Idee der Normierung eines institutionalisierten vorinsolvenzlichen Mediationsverfahrens für Verbraucherschuldner ist daher zu vernachlässigen, jedenfalls unter den gegebenen Rahmenbedingungen.

³⁷⁰ Vgl. Ahrens, 2015a, § 82 Rn. 9

³⁷¹ Vgl. Pape, 2019a, § 4 Rn. 42

³⁷² Vgl. Pape, 2019b, § 1 Rn. 3

³⁷³ Mediationsgesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577)

³⁷⁴ Vgl. Wermke, 2016, S. 48

³⁷⁵ Vgl. Eidenmüller; Wagner, 2015, S. 80

4.2.5. Mediation im Rahmen des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens

An anderer Stelle wird sich für ein Modell der gesetzlichen Normierung von Mediationspflichten im Rahmen eines gerichtlich überwachten Insolvenzverfahrens ausgesprochen, mithin dann, wenn der Schuldner außergerichtlich mit seinen Gläubigern keine Einigung erzielen können und einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat.³⁷⁶ Hier wird der große Vorteil darin gesehen, dass obstruierende Gläubiger mit wirtschaftlich unbegründeten Einwendungen nicht gehört werden oder deren Zustimmung ersetzt werden kann,³⁷⁷ da im dem außergerichtlichen Bereinigungsversuch nachgelagerten gerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren schon jetzt gesetzlich normiert ist (§§ 304–309 InsO), dass die Zustimmung einzelner Gläubiger zu einem Bereinigungsplan bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (§ 309 InsO) durch das Gericht ersetzt werden kann.

Dieses Konzept böte den der Mediation eigenen Vorzug, dass den Beteiligten auch in diesem formalisierten Stadium noch der Weg für eine konsensorientierte Lösung offen stünde, die sie möglicherweise besserstellte, als dies im Rahmen eines formalisierten Verfahrens ansonsten erreicht werden könnte.³⁷⁸ Zudem erscheint vorteilhaft, dass in diesem Verfahrensstadium kein Gläubiger mehr seine Position noch verbessern kann, da nach Verfahrenseröffnung Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung verboten sind.³⁷⁹

Gegen die Idee des gerichtlichen Schuldenregulierungsverfahrens spricht jedoch bereits, dass der Gesetzgeber das außergerichtliche Schuldenregulierungsverfahren maßgeblich zur Entlastung der Gerichte und zur Kostenersparnis vorschaltete.³⁸⁰ Ein nach Antragstellung und Eröffnung durchgeführtes Mediationsverfahren im Rahmen eines gerichtlich überwachten Schuldenregulierungsverfahrens liefe diesem Zweck zuwider.

Zudem dürfte die Durchführung eines Mediationsverfahrens im Kontext eines gerichtlich überwachten Schuldenbereinigungsverfahrens mit Blick auf den dann gegebenen Verhandlungszwang die Einigungschancen nicht gerade erhöhen.³⁸¹ Denn, wenngleich dieser

³⁷⁶ Vgl. Schön, 2007, S. 147ff

³⁷⁷ Vgl. Kässing, 2016, S. 855

³⁷⁸ Vgl. Eidenmüller; Wagner, 2015, Vorwort S. V

³⁷⁹ Vgl. Frege et al., 2015, S. 495

³⁸⁰ Vgl. BT-Drs. 12/7302, S. 189

³⁸¹ Vgl. Kässing, 2016, S. 849

Punkt auch umstritten ist³⁸², wird gerade in der Zwanglosigkeit der Verhandlung ein entscheidender Erfolgsfaktor für einen positiven Verhandlungsausgang gesehen.³⁸³ Auf Konsens und Freiwilligkeit basierenden Lösungen wird allgemein eine höhere Erfüllungswahrscheinlichkeit und Nachhaltigkeit unterstellt.³⁸⁴

In einer zwangsweise herbeigeführten Teilnahme an einer Mediation im Rahmen eines gerichtlich überwachten Schuldenregulierungsverfahrens ist ohnehin ein Widerspruch zum in der Mediation geltenden Prinzip der Freiwilligkeit zu sehen. Denn Mediation ist konzipiert als autonomes Selbstregulierungsverfahren.³⁸⁵ Die Parteien sollen insbesondere die jederzeitige Möglichkeit des Verfahrensausstiegs haben³⁸⁶, was hier bereits durch die aus Gläubigersicht unabwendbare Teilnahme am gerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren unterlaufen werden würde.

Auf den ersten Blick ließe sich zwar unter Bezugnahme auf die europäische Gesetzgebung die Auffassung vertreten, eine nach gesetzlichem Zwang oder durch richterliche Anordnung herbeigeführte Mediation widerspräche dem Prinzip der Freiwilligkeit nicht.³⁸⁷ Der nationale Gesetzgeber greift derartige Überlegungen in der Begründung zum Regierungsentwurf des Mediationsgesetzes auf und betont jedoch, dass zumindest die jederzeitige Möglichkeit zum Ausstieg aus den Verhandlungen gewahrt bleiben muss, um dem Freiwilligkeitsgrundsatz zu entsprechen.³⁸⁸ Diese jederzeitige Ausstiegsoption ist mit § 2 Abs. 5 S. 1 MediationsG³⁸⁹ explizit Gesetz geworden.

Obwohl gemeinhin konstatiert wird, die obligatorische Teilnahme an einem Mediationsverfahren kollidiere nicht mit dem Freiwilligkeitsgebot, da die Parteien schließlich nicht zum Erfolg etwaiger Einigungsbemühungen gezwungen würden³⁹⁰, darf nicht übersehen werden, dass ein in Richtung Zwangsteilnahme ausgelegtes Verständnis die Wortlautgrenze

³⁸² anders etwa: Marx, 2010, S. 135

³⁸³ Vgl. Kracht, 2016, S. 319

³⁸⁴ Vgl. Wessels, 2016, S. 24.

³⁸⁵ Vgl. Paul, 2018, § 135 Rn. 5

³⁸⁶ Vgl. Risse, 2012, S. 246

³⁸⁷ Vgl. Begriffsbestimmung des Art. 3a der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21.05.2008 (Mediationsrichtlinie), EG Amtsblatt L 136 vom 24.05.2008, S. 6

³⁸⁸ Vgl. BT-Drs. 17/5335, S. 14

³⁸⁹ Mediationsgesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577)

³⁹⁰ Vgl. Greger, 2010, S. 2012; Eidenmüller; Prause, 2008, S. 2742; Grabow, 2011, S. 36

des Gesetzes überschreitet.³⁹¹ Die Regelungen des Mediationsgesetzes verbieten schlicht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Mediation, sei sie vorgerichtlich oder im Rahmen eines rechtsförmlichen Verfahrens.³⁹²

Im Übrigen existieren unterschiedliche Referenzpunkte des Freiwilligkeitsgrundsatzes, die über die reine Frage der Teilnahme hinausgehen und sich in derselben Weise auf die Einigung als solcher erstrecken.³⁹³ So ist insbesondere der rechtsverbindliche Abschluss einer Einigungsvereinbarung vom autonomen Entschluss der Parteien abhängig.³⁹⁴ Es ist geradezu ein Merkmal der Mediation, dass die Konfliktbeteiligten ihre eigene private Lösung finden sollen.³⁹⁵

Die Idee einer gerichtlichen Zustimmungsersetzung obstruierender Gläubiger im Rahmen des Verhandlungsprozesses widerspricht daher dem gesetzlich festgelegten Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit³⁹⁶. Der Gesetzgeber unterstreicht die Bedeutung der Autonomie der Parteien innerhalb der Mediation. Nur die Parteien selbst seien für den Inhalt der zur Konfliktbeilegung getroffenen Regelungen verantwortlich, ohne dass eine Übertragung der Entscheidungskompetenz stattfindet.³⁹⁷ Sie selbst sollen für sich einstehen, ihre Sichtweise darstellen und Entscheidungen treffen können.³⁹⁸ Würde man die Zustimmung einzelner Gläubiger durch Richterspruch ersetzen oder sie nicht hören, spräche man ihnen die Verantwortlichkeit für die getroffenen Regelungen ab bzw. schlösse sie aus, sobald eine vorgeschlagene Regelung mehrheitsfähig wäre. Dies harmoniert nicht mit der Idee des konsensbasierten Verfahrens einer Mediation. Unabhängig davon ist inzwischen höchstrichterlich geklärt, dass Gerichten keine inhaltliche Kontrollbefugnis in Bezug auf Mindestregelungen innerhalb eines Schuldenregulierungsplanes zukommt.³⁹⁹ Dies ist insofern beachtenswert, weil der BGH zur Frage der Zustimmungsersetzung einzelner Gläubiger

³⁹¹ Vgl. Risse, 2012, S. 246

³⁹² Vgl. Paul, 2018, § 135 Rn. 6

³⁹³ ebda

³⁹⁴ Vgl. Ulrici, 2018, § 2 Rn. 10

³⁹⁵ Vgl. Berndt, 2018, § 3 Rn. 6

³⁹⁶ geregelt in § 1 Abs. 1 Mediationsgesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577)

³⁹⁷ Vgl. BT-Drs. 17/5335, S. 14

³⁹⁸ Vgl. Weiler; Schlickum, 2012, S. 7

³⁹⁹ Vgl. BGH, Beschl. v. 10.10.2013, Az.: IX ZB 97/12

Stellung nimmt und ebenfalls die Autonomie der Parteien des Planes in den Vordergrund stellt.⁴⁰⁰

Nicht zuletzt sind die Regelungen der europäischen Mediationsrichtlinie⁴⁰¹ dahingehend auszulegen, dass an einer Mediation teilnehmende Parteien zumindest hierdurch keinen Nachteil im Vergleich zu einem gerichtlichen Verfahren erleiden dürfen.⁴⁰² Im gegenwärtig normierten gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan kann eine Zustimmung gem. § 309 Abs. 1 S. 1 InsO nur ersetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Gläubiger (Kopfmehrheit) dem außergerichtlichen Schuldenregulierungsplan zugestimmt hat und die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der Ansprüche aller Gläubiger (Summenmehrheit) beträgt. Diese Ersetzungsmöglichkeit dient gleichzeitig dem im Rahmen eines gerichtlich überwachten Schuldenbereinigungsverfahrens intendierten Zweck, dem Scheitern eines Regulierungsvorschlags aufgrund obstruierender Verweigerung einzelner Gläubiger entgegenzutreten.⁴⁰³ Zum Schutz einzelner Gläubiger⁴⁰⁴ gibt es diesbezüglich Ausnahmen (geregelt in § 309 Abs. 1 S. 2 InsO).

Die im Vergleich zum bereits bestehenden gerichtlichen Verfahren zur Schuldenregulierung eintretende Verschlechterung für einzelne Gläubiger könnte daher schließlich auch dann zu besorgen sein, wenn die gesetzlichen Hürden zur Zustimmungsersetzung im Rahmen des vorgeschlagenen Mediationsverfahrens nach Stellung des Insolvenzeröffnungsantrags⁴⁰⁵ unterschritten werden. Schon deshalb ergeben sich Bedenken hinsichtlich der Implementierung eines Mediationsverfahrens im Rahmen des gerichtlich überwachten Schuldenbereinigungsverfahrens.

⁴⁰⁰ Vgl. Grote, 2014, S. 153

⁴⁰¹ Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21.05.2008 (Mediationsrichtlinie), EG Amtsblatt L 136 vom 24.05.2008

⁴⁰² Vgl. Sujecki, 2010, S. 7

⁴⁰³ Vgl. Sternal, 2019b, Vorbem. § 286 Rn. 27

⁴⁰⁴ Vgl. BT-Drs. 12/7302, S. 195

⁴⁰⁵ Vgl. Kässing, 2016, S. 854ff

4.2.6. Zwischenfazit

In der Literatur werden Handlungsfelder für Mediation im Rahmen der außergerichtlichen Schuldenregulierung von Verbrauchern durchaus bejaht.⁴⁰⁶ Die Hinzuziehung eines Mediators könne mit Blick auf den obligatorischen Einigungsversuch die Lösungsfindung vereinfachen und ein förmliches Insolvenzverfahren entbehrlich machen.⁴⁰⁷ Tatsächlich aber stehen dieser Annahme hohe praktische Hürden entgegen. Nicht nur die Kostentragungslast aufseiten des wirtschaftlich ausgelaugten Schuldners führen zu Bedenken, auch die mit zunehmender Gläubigerzahl zu erwartende schwieriger werdende Verhandlungsführung und eine *de lege lata* nicht bestehende Verhandlungspflicht für Gläubiger nehmen der Idee einer institutionalisierten Vorschaltung eines konkreten Mediationsverfahrens den Vortrieb.

Ebenso lassen eine Fülle an gewichtigen Kritikpunkten das Konzept des Mediationsverfahrens im Rahmen eines gerichtlich überwachten Schuldenregulierungsverfahrens fraglich erscheinen. Neben dem aus mediationswissenschaftlicher Sicht erkennbaren Verstoß gegen das Freiwilligkeitspostulat rufen speziell die Gedanken zur Zustimmungsersetzung von obstruierenden Gläubigern Zweifel hervor. Denn einerseits sollen die Medianten – und seien es noch so viele – eigenverantwortlich Entscheidungen treffen, was insofern dahingehend negativ abzugrenzen ist, dass auch die Entscheidung, sich nicht zu beteiligen oder einen Vorschlag abzulehnen, akzeptiert werden muss; andererseits erscheint doch der Ansatz, zunächst nicht kooperative Gläubiger gleichsam einzubeziehen, anstatt ihre Zustimmung im Zweifel nach Durchführung eines Mediationsverfahrens durch das Gericht ersetzen zu lassen, bedeutend vorzugswürdiger.

Obstruierende Gläubiger sind nicht einfach aus der Gleichung herauszunehmen, will man den Prozess der Schuldenregulierung von Verbrauchern effizienter gestalten. Vielmehr sind sie als Teil der Konfliktsituation anzuerkennen. Durch Schaffung struktureller Verbesserungen im gesamten Kontext der Schuldenregulierung sollte dem Obstruktionswillen und nicht dem Obstruktionsresultat entgegengewirkt werden.

⁴⁰⁶ Vgl. Mocheva; Shah, 2017, S. 2

⁴⁰⁷ Vgl. Weiler; Schlickum, 2012, S. 60

Daher ist das Forschungsinteresse auf die Frage gerichtet, inwiefern durch Übertragung von aus der Mediation anerkannten Grundsätzen und Prinzipien auf die Gesamtsituation der Schuldenregulierung von Verbrauchern eine systemische Verbesserung des Prozesses dahingehend erreicht werden kann, dass weniger Anträge auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens gestellt werden müssen.

4.2.7. Das Konzept der Schuldenmediation im Kontext supranationaler Erwägungen

Wenn die Durchführung konkreter Mediationsverfahren wie dargestellt auf den ersten Blick weder auf der Stufe der vorinsolvenzlichen Regulierungsbemühungen noch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens als zur Umsetzung auf breiter Ebene geeignet erscheinen, könnte der Schluss naheliegen, dass Mediation und außergerichtliche Schuldenregulierung oder insolvenzspezifische Konfliktbegleitung letztlich nicht kompatibel sind. Hier ist jedoch der Einbezug internationaler Erwägungen geboten. *Galanti*⁴⁰⁸ etwa spricht sich für einen flexiblen Einsatz von Mediation aus, sowohl vorgerichtlich als auch bedarfsorientiert gerichtlich angeordnet.⁴⁰⁹

Losgelöst von der Frage der Effizienz einzelner nationalstaatlicher Modelle, stehen einer gänzlichen Aufgabe der Anwendung von Mediation im Umfeld der außergerichtlichen Schuldenregulierung die in diesem Anwendungsfeld allgemein und international anerkannten Vorteile dieser Konfliktbegleitungsmethodik⁴¹⁰ entgegen. Zu nennen sind insbesondere die auf Basis der Parteiautonomie selbst getroffenen Lösungswege, die Flexibilität hinsichtlich der Lösungsalternativen, die effiziente Möglichkeit zum Umgang mit Konflikten und nicht zuletzt die Vertraulichkeit der Verhandlungen.⁴¹¹ Hier können in einem informellen Rahmen vertraulicher, kostengünstiger und in einem frühen Stadium, in welchem der Schuldner möglicherweise noch über eine Restsolvenz verfügt, Vereinbarungen getroffen werden.⁴¹² Dort, wo insbesondere Verbraucherschuldner auf institutionalisierte Gläubiger wie etwa Banken treffen, wird ein entscheidender Faktor für erfolgreiche

⁴⁰⁸ Vgl. Galanti, 2017, S. 8f

⁴⁰⁹ Vgl. Galanti, 2017, S. 11f

⁴¹⁰ Vgl. Gropper, 2017, S. 2

⁴¹¹ ebda

⁴¹² Vgl. Galanti, 2017, S. 8f

Schuldenregulierungsverhandlungen auch darin gesehen, dass ein neutraler Dritter einen Beitrag zur Aufklärung über Verpflichtungen und Möglichkeiten leistet.⁴¹³

Nichtsdestoweniger stehen Akzeptanz und Ausgestaltung eines jeden Schuldenregulierungssystems in engem Zusammenhang mit seiner Effizienz. Wie dargelegt⁴¹⁴ ist in der Vergangenheit vorgeschlagen worden, den obligatorischen außergerichtlichen Einigungsversuch abzuschaffen, da er ohnehin aussichtslos sei, wenn der Schuldner regelmäßig über keine ausreichende Masse verfüge, um ein annahmefähiges Angebot zu unterbreiten.⁴¹⁵ *Kilborn* vertritt in diesem Zusammenhang auf Basis einer internationalen Betrachtung den Standpunkt, dass wesentlicher Erfolgsfaktor für gelungene Schuldenregulierungsverhandlungen die Fähigkeit des Schuldners sei, den Gläubigern zumindest eine substanzielle Teilzahlung anbieten zu können, andernfalls sei in der Durchführung solcher Verhandlungen nur eine Verschwendung von Zeit und Ressourcen zu sehen.⁴¹⁶ Dieser Frage nachzugehen, erscheint also nicht nur aus Anlass nationaler Kritik am außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuch angezeigt. Seine Abschaffung jedoch entspricht gerade nicht dem Willen des Gesetzgebers. Er hat den außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuch in der Vergangenheit auch in Fällen der Vermögenslosigkeit des Schuldners stets verteidigt.⁴¹⁷ Somit ist davon auszugehen, dass der obligatorische Einigungsversuch weiterhin das in der Praxis bedeutendste Vehikel zur Vereinbarung über eine Schuldenbereinigung bleibt.⁴¹⁸

Vorschub erhält das Konzept mediationsgestützter Schuldenregulierungsbegleitung durch den europäischen Normgeber. Im Bestreben nach einer weitgehenden Harmonisierung des Rechts der Mitgliedstaaten sowie einer Modernisierung speziell des Insolvenzrechts hat er sich bereits im Jahr 2016 für den bedarfsgerechten Einsatz eines Mediators zur Unterstützung bei Restrukturierungsverhandlungen ausgesprochen.⁴¹⁹ Zwar zielen die dort getroffenen

⁴¹³ Vgl. Mocheva; Shah, 2017, S. 6

⁴¹⁴ Oben unter Punkt 4.1.3.3., S. 35

⁴¹⁵ Vgl. Vuia, 2020b, § 305 Rn. 27

⁴¹⁶ Vgl. Kilborn, 2017, S. 28

⁴¹⁷ Vgl. BT-Drucks. 17/13535, S. 29

⁴¹⁸ Vgl. Heyer, 2016, S. 52

⁴¹⁹ Vgl. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über präventive Restrukturierungsmaßnahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU vom 22.11.2016, COM(2016)723, S. 5; <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/COM-2016-723-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF> [abgefragt am: 21.08.2019]

Vorschläge vorrangig auf Unternehmen ab, jedoch ist früher schon klargestellt worden, dass die Empfehlungen zugleich für Verbraucherschuldner gelten sollen, da die ihnen zugrunde liegenden Prinzipien ebenso für Verbraucher maßgeblich sein können.⁴²⁰

Im selben Lichte ist die aktuell erlassene Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20.06.2019 (Richtlinie EU 2019/1023)⁴²¹ zu sehen. Dort wird den Mitgliedstaaten bis zum 17.07.2021 insbesondere aufgegeben, Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren umzusetzen.⁴²² Obschon die Regelungen und Maßnahmen vornehmlich auf Unternehmer abzielen, ist es dem nationalen Gesetzgeber überlassen, entsprechende Vorschriften ebenso für den Bereich der Verbraucherschuldner zu schaffen.⁴²³ Denn einerseits werde die Überschuldung von Verbrauchern wirtschaftlich und sozial äußerst kritisch beurteilt, andererseits könne mitunter ohnehin nicht trennscharf zwischen Schulden aus privater und unternehmerischer Vermögenssphäre unterschieden werden.⁴²⁴ Nach wie vor spricht sich der Normgeber dabei für die Form des Dialogs zwischen den Beteiligten zur Bewältigung einer Überschuldungssituation aus.⁴²⁵

Mit Blick auf das vorstehend Gesagte kann nicht davon ausgegangen werden, dass Mediation im Anwendungsfeld der Schuldenregulierung von Verbrauchern künftig eine grundsätzlich geringere Bedeutung erfahren wird. Vor allem die dem nationalen Gesetzgeber offengelassene Möglichkeit, Maßnahmen auch zur Steigerung der Effizienz von Schuldenregulierungsverfahren natürlicher Personen zu implementieren, kann dazu führen, dass auch im Bereich des obligatorischen Einigungsversuchs nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO Neuerungen eingeführt werden.

⁴²⁰ Vgl. Empfehlung der Kommission vom 12.03.2014 für einen neuen Ansatz im Umgang mit unternehmerischem Scheitern und Unternehmensinsolvenzen, 2014/135/EU, S. 2 <https://publications.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/3d2631f9-ab55-11e3-86f9-01aa75ed71a1/language-de> [abgefragt am: 21.08.2019]

⁴²¹ Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L1023&from=DE> [abgefragt am: 30.08.2019]

⁴²² Vgl. Art. 1 Abs. 1 RL (EU) 2019/1023

⁴²³ Vgl. Art. 1 Abs. 4 RL (EU) 2019/1023

⁴²⁴ Vgl. Erwägungsgrund 21 RL (EU) 2019/1023

⁴²⁵ Vgl. Erwägungsgrund 10 RL (EU) 2019/1023

Daran anknüpfend, kann aber bislang nicht kritisch Stellung dazu genommen werden, ob der außergerichtliche Einigungsversuch in Fällen vermögensloser Schuldner von vornherein aussichtslos und damit unnötig ist, wie häufig⁴²⁶ vertreten wird. Einen Beitrag zur Klärung dieser Frage will diese Arbeit leisten. Sie dürfte insofern mit dem Effizienzsteigerungspostulat des europäischen Normgebers⁴²⁷ konform gehen.

5. Forschungsfrage(n)

5.1. Die monetäre Leistung als *Conditio sine qua non* – zur Frage der sonstigen Einflussfaktoren auf die Entscheidung des Gläubigers

5.1.1. Emotionen als nichtmonetärer Faktor

Wie oben begründet⁴²⁸ ist davon auszugehen, dass am außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuch festgehalten wird. Insofern ist insbesondere der Frage nachzugehen, ob auf der Verhandlungsebene ein konstruktiver Weg zum Umgang mit sog. Nullplänen⁴²⁹ einkommens- und vermögensschwacher Schuldner zu finden ist. Denn speziell sie sind in der Praxis weit verbreitet⁴³⁰ und stellen jede Verhandlungsführung vor enorme Schwierigkeiten, da letztlich der Gläubiger auf seine Forderung (zumindest in großen Teilen) verzichten soll, ohne eine nennenswerte monetäre Gegenleistung vom Schuldner zu erhalten.

Mit Blick auf verhandlungstheoretische Paradigmen lässt sich zunächst allgemein sagen, dass in der Fokussierung auf gemeinsame Interessen statt auf konfligierende Positionen ein entscheidender Faktor zur Förderung eines positiven Verhandlungsausganges bestehen kann.⁴³¹ Das Hauptinteresse des Schuldners liegt regelmäßig in der Entschuldung, wohingegen jenes des Gläubigers in der Generierung von Zahlungen oder zumindest der Vermeidung

⁴²⁶ Vgl. Sternal, 2019c, § 305 Rn. 11; Schröder, 2017, S. 243, Stephan, 2016, § 305 Rn. 6; Grote; Pape, 2013, S. 1436f.

⁴²⁷ Vgl. Erwägungsgrund 29 RL (EU) 2019/1023

⁴²⁸ Oben unter Punkt 4.1.4., S. 46; oben unter Punkt 4.6., S. 63

⁴²⁹ Zum Begriff oben unter Punkt 4.1.2.4, S. 23

⁴³⁰ Vgl. Vuia, 2020b, § 305 Rn. 27

⁴³¹ Vgl. Fisher et al., 2019, S. 75ff

weiterer Verluste liegen dürfte.⁴³² Objektiv betrachtet bleibt ihm also nur, ein vorgelegtes Einigungsangebot anzunehmen oder es auszuschlagen und seine Forderung weiterhin auf eigene Kosten zu verfolgen.⁴³³

Letztlich steht die Frage der Annahme eines Regulierungsvorschlags also auch im Zusammenhang mit den dem Gläubiger verbleibenden Alternativen. Kommt eine Einigung nicht zustande, mag es ihm auf den ersten Blick attraktiver erscheinen, die Eröffnung des formellen Verfahrens abzuwarten, da auf diese Weise zumindest sichergestellt ist, dass durch Einsatz eines offiziellen Organs die Verteilung des Restvermögens zur Haftungsverwirklichung erfolgt.⁴³⁴ Formal betrachtet wird diesem Interesse genügt, da speziell das nationale Insolvenzverfahren dem Grunde nach ein kollektives Verfahren ist⁴³⁵, in welchem sämtliche Gläubiger gleich zu behandeln sind.⁴³⁶ Allerdings steht dieser Grundsatz durch zahlreiche Ausnahmen und Bevorrechtigungen einzelner Gläubigergruppen immer wieder infrage.⁴³⁷ Aus dem Blickwinkel des einzelnen Gläubigers besteht somit im einmal eröffneten Insolvenzverfahren zwar eine formal gleichgerichtete Interessenlage, aber hinsichtlich der Verteilung des Residualvermögens je nach Priorität und Gläubigerstellung immer auch eine Konkurrenzsituation zu anderen Gläubigern.⁴³⁸

Zudem steht bei einer Nichteinigung längst nicht fest, dass (zeitnah) ein Insolvenzverfahren folgt. Einer in England und Wales durchgeführten Studie zufolge vermeiden Schuldner die Insolvenzantragstellung mit Blick auf die damit zusammenhängende gesellschaftliche Stigmatisierung⁴³⁹ und präferieren stattdessen häufig sogar kostenintensivere und länger andauernde individuelle Zahlungspläne mit Gläubigern.⁴⁴⁰ Wird die Antragstellung aber hinausgezögert, bleibt dem Gläubiger nur die individuelle Forderungsbeitreibung. Dadurch wird sein Verlust aber noch erhöht. Zudem ist eine aufgeschobene Antragstellung gleichbedeutend mit einem späteren Wiedereintritt des Schuldners in den Konsumkreislauf.

⁴³² Vgl. Kilborn, 2017, S. 20

⁴³³ ebda

⁴³⁴ Vgl. Kilborn, 2017, S. 21

⁴³⁵ Vgl. Eidenmüller, 2018, S. 66

⁴³⁶ Vgl. Kießner, 2017, § 1 Rn. 2

⁴³⁷ Vgl. von Gleichenstein, 2015, S. 49

⁴³⁸ Vgl. Linna, 2015, S. 364

⁴³⁹ Vgl. Ali; O´Brien; Ramsay, 2017, S. 1121

⁴⁴⁰ Vgl. Bishop, 2017, S. 3753

Der Schuldner steht damit dem Gläubiger somit für künftige Austauschbeziehungen potenziell erst später wieder zur Verfügung.

Das Verharren auf der Position des Forderungsinhabers erscheint daher, zweckrational betrachtet, ökonomisch zumindest nicht sinnvoller, als einem Einigungsangebot zuzustimmen, welches zunächst keine konkrete Zahlung vorsieht. Denn auf diese Weise könnten einerseits interne Verwaltungskosten sowie weitere Beitreibungskosten durch Ausbuchung der Forderung vermieden werden, andererseits erhielte der Gläubiger im Falle der Abtretung künftiger Anteile am pfändbaren Einkommen oder bei Vermögensanwachsung noch wenigstens eine anteilige Befriedigung. Dies läge deutlich eher in seinem Interesse. Es stellt sich somit die Frage, wie zu erklären ist, dass Gläubiger nicht im Sinne einer zweckrationalen Entscheidung zunächst zahlungslose Angebote annehmen.

Die Psychologin *Lindner* betont den besonderen Einfluss von Emotionen auf das Verhalten von Konfliktbeteiligten.⁴⁴¹ Anerkanntermaßen lassen Menschen Gefühle und individuelle Überzeugungen in den Verhandlungsprozess einfließen, wodurch kognitive Verzerrungen oder irrationale Schlussfolgerungen begünstigt werden können.⁴⁴² Insbesondere ein in Konfliktsituationen häufig vorkommendes Wutgefühl⁴⁴³ über das als illegitim wahrgenommene Verhalten des anderen kann dem Zustandekommen von Vereinbarungen im Weg stehen, weil es im Zusammenhang mit dem verstärkten Glauben an die Legitimität des eigenen Verhaltens steht.⁴⁴⁴ Die Annahme liegt daher nahe, dass dies ebenso für eine Schuldner-Gläubiger-Konstellation zutrifft, da der säumige Schuldner das Rückzahlungsversprechen gebrochen hat.

Aus der Gerechtigkeitsforschung ist bekannt, dass die Möglichkeit zur Aussprache der eigenen Sichtweise von großer Bedeutung für einen konstruktiven Umgang mit Konflikten ist.⁴⁴⁵ Beispielsweise deuten Befragungen zu durchgeführten Mediationen in arbeitsplatzbezogenen Konfliktbereichen darauf hin, dass die Teilnahme bereits dann als gewinnbringend empfunden wird, wenn letztlich zwar keine konkrete Vereinbarung erzielt werden kann, aber zumindest

⁴⁴¹ Vgl. Lindner, 2014, S. 283ff

⁴⁴² Vgl. Fisher et al., 2019, S. 47

⁴⁴³ Vgl. Lieberman, 2006, S. 48

⁴⁴⁴ Vgl. Malle, 2017, S. 26

⁴⁴⁵ Vgl. Watson et al., 2018, S. 136

die Möglichkeit zur Darlegung der eigenen Sichtweise besteht.⁴⁴⁶ Eine von der individuellen Verdeutlichungsmöglichkeit ausgehende positive Wirkung auf den Konfliktausgang wäre daher für den Bereich der außergerichtlichen Schuldenregulierungsverhandlungen denkbar. Denn speziell hiervon könnte angesichts negativer Emotionen durch das gebrochene Rückzahlungsversprechen eine förderliche Wirkung auf die Einigungsbereitschaft ausgehen. Dies findet aber realiter nicht statt.

Der Gläubiger erhält einen schriftlich⁴⁴⁷ ausgearbeiteten Schuldenbereinigungsplan. Ihm steht es dann frei, den Antrag anzunehmen, abzulehnen oder eine Änderung vorzuschlagen.⁴⁴⁸ Eine allgemeine Darlegung der Sichtweise des Gläubigers hingegen, zum Beispiel über die Auswirkungen des Zahlungsausfalles auf ihn, ist strukturell nicht vorgesehen.

Lägen Ablehnungsgründe im Bereich der Gefühlswelt des jeweiligen Gläubigers, ließe sich hieraus ein Plädoyer für den verstärkten Einsatz mediativer Elemente im Bereich der Schuldenregulierung ableiten. Die Gefühlswelt der Konfliktanten ist nicht etwa, wie die Annahme vermuten lässt, dass nur betragsmäßig signifikante Angebote zum Einigungserfolg führen würden⁴⁴⁹, unbeachtlich, sondern vielmehr in die Auseinandersetzung einzubeziehen. Die Konfliktforscher und Soziologen *Bramsen* und *Poder* formulieren dazu:

*„Emotions are an essential part of conflict and conflict transformation, both for analytical and practical purposes. Appreciating the role emotional dynamics play in conflicts more thoroughly expands our understanding of conflict, and fosters new opportunities for productive conflict transformation.“*⁴⁵⁰

Forschungsergebnisse belegen, dass negative Emotionen Menschen mitunter stärker beeinflussen als Fakten⁴⁵¹ und Entscheidungsprozesse verlangsamen.⁴⁵² Speziell im Rahmen mediativ unterstützter Verfahren ist es jedoch möglich, destruktive Emotionen aufzugreifen, Vorurteile abzubauen, sich auf das tatsächliche Interesse beziehende Sachfragen zu

⁴⁴⁶ Vgl. Saundry et al., 2018, S. 1169

⁴⁴⁷ Vgl. BT-Drucks. 12/7302, S. 190

⁴⁴⁸ Vgl. Vuia, 2020, § 305 Rn. 20

⁴⁴⁹ Vgl. Kilborn, 2017, S. 21

⁴⁵⁰ Bramsen; Poder, 2018, S. 2

⁴⁵¹ Vgl. Feldmann Barrett, 2017, S. 74f

⁴⁵² Vgl. Bucurean, 2018, S. 428

fokussieren und somit schneller zu einer Lösung zu gelangen.⁴⁵³ Nicht selten wird der im Rahmen einer Mediation professionalisierte Umgang mit Emotionen sogar als Voraussetzung für das Erreichen einer Vereinbarung gesehen.⁴⁵⁴ Dieser Aspekt findet sich im gegenwärtigen Schuldenregulierungsrecht nicht wieder.

5.1.2. Art der Informationsvermittlung als nichtmonetärer Faktor

Einigungsanträge könnten zudem aus weiteren Gründen abgelehnt werden. Zu denken ist dabei an die Art der Präsentation wesentlicher Informationen im Einigungsprozess. Aus der Verhaltensforschung ist bekannt, dass die Reihenfolge der Informationsherausgabe enorme Auswirkungen auf deren Wahrnehmung, Bewertung und die Erinnerungsfähigkeit haben kann.⁴⁵⁵ Dabei kann die frühe Wahrnehmung eines Attributs verstärkend auf die Bewertung und Entscheidungsfindung für oder gegen ein Produkt wirken.⁴⁵⁶ Bei einer Studie mit fünf verschiedenen Weinen ist beispielsweise festgestellt worden, dass der zuerst präsentierte Wein stärker präferiert worden ist als der zweite oder dritte präsentierte.⁴⁵⁷ Frühzeitig preisgegebene Informationen bestimmen den Kontext nachfolgender Informationswahrnehmung, formen Erwartungen und prägen das Entscheidungsverhalten.⁴⁵⁸ Denkbar wäre daher, dass Struktur, Abfolge und Darbietung von Informationen auch im Schuldenregulierungskontext von Bedeutung sind.

Im außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren werden Positionseffekte bislang nicht hinreichend berücksichtigt. Zwar erhält der Gläubiger einen Plan, inhaltliche Mindestanforderungen definiert der Gesetzgeber aber nicht. Die Rechtsprechung hat immerhin klargestellt, dass es sich um eine zusammenfassende, widerspruchsfreie, ergebnisorientierte Gesamtdarstellung handeln muss⁴⁵⁹, aus welcher sich insbesondere eine Aufstellung aller Gläubiger, der jeweiligen Forderungsquoten, der Gesamtbetrag der Schulden sowie Angaben zu Bürgschaften, Pfandrechten und sonstigen Sicherheiten ergeben.⁴⁶⁰

⁴⁵³ Vgl. Malle, 2017, S. 34

⁴⁵⁴ Vgl. Bultena et al., 2017, S. 185

⁴⁵⁵ Vgl. Karmarkar et al., 2015, S. 468ff

⁴⁵⁶ Vgl. Johnson et al., 2007, S. 461ff

⁴⁵⁷ Vgl. Mantonakis, 2009, S. 1310

⁴⁵⁸ Vgl. Karmarkar et al., 2015, S. 468

⁴⁵⁹ Vgl. LG Düsseldorf, Beschl. v. 25.06.2013 - 25 T 266/13 B.; ZVI 2013, 386

⁴⁶⁰ Vgl. AG Darmstadt, Beschl. v. 23.08.2012 - 3 UR II 1030/12; NZI 2012, 974ff

Informationen, aus welchen Gründen der Schuldner in die Insolvenz geraten ist – ob er beispielsweise gesundheitliche Einschränkungen hat, die ihn an einer künftigen Berufsausübung hindern – oder etwa eine Stellungnahme der geeigneten Person oder Stelle im Nachgang zur persönlichen Beratung und eingehenden Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) dahingehend, inwieweit konsumverursachte Schulden vorliegen, sind nicht vorgesehen.

An dieser Stelle darf noch einmal der oben unter Punkt 4.1.2.4. in Bezug genommenen Praxisfall bemüht werden. Dort wird berichtet, dass der vorgelegte Plan zunächst abgelehnt und dann doch angenommen wird, nachdem im Rahmen von Telefonaten weitere Informationen über die Ursachen der Verschuldung und die familiäre Situation mitgeteilt worden sind.⁴⁶¹ Folgerichtig erscheint insofern die Frage nach dem Verlauf im Falle der vorherigen, frühzeitigen Mitteilung solcher Informationen. Unter Berücksichtigung der erwähnten psychologischen Erkenntnisse zur Entscheidungsfindung und Informationswahrnehmung erscheint die obligatorische Aufnahme nichtmonetärer Informationen an einer frühen Stelle im Plan angezeigt.

Zudem ist aus der Verhandlungsforschung bekannt, dass die Art der wahrgenommenen Persönlichkeitsmerkmale der verhandelnden Personen Einfluss auf das Verhandlungsergebnis hat.⁴⁶² Wenn Verhandlungspartner mit ähnlichen positiven emotionalen Indikatoren (z. B. Gewissenhaftigkeit, Aufgeschlossenheit gegenüber Erfahrungen etc.⁴⁶³) aufeinandertreffen, ist eine höhere Übereinkunftsrate bei Verhandlungen in kürzerer Zeit festzustellen.⁴⁶⁴ Wenig überraschend ist in diesem Zusammenhang, dass schuldbewusste Verhandlungsteilnehmer in der Regel mit höherer moralischer Integrität verhandeln als jene ohne Schuldbewusstsein.⁴⁶⁵ Erstgenannte hinterlassen beim Verhandlungsgegenüber einer Studie mit 94 MBA-Studenten zufolge einen deutlich positiveren Eindruck.⁴⁶⁶ Überhaupt wird die angenommene Fähigkeit des Verhandlungspartners, das Gegenüber fühle sich für etwaiges Fehlverhalten moralisch verantwortlich, als bedeutende Triebkraft für Vertrauenswürdigkeit gesehen.⁴⁶⁷

⁴⁶¹ Vgl. Schmitz-Winnenthal, 2004, S. 582ff

⁴⁶² Vgl. Wilson et al., 2016, S. 1405ff

⁴⁶³ Vgl. Wilson et al., 2016, S. 1411

⁴⁶⁴ Vgl. Wilson et al., 2016, S. 1415

⁴⁶⁵ Vgl. Cohen et al., 2012, S. 357

⁴⁶⁶ Vgl. Cohen, 2017, S. 2 <https://osf.io/sabrw/> [abgefragt am: 30.03.2020]

⁴⁶⁷ Vgl. Levine et al., 2018, S. 488

Dies dürfte die allgemeine Sichtweise der Mehrheit der Gläubiger widerspiegeln und ließe sich für Verhandlungssituationen im Schuldenregulierungskontext nutzen. Denn dort, wo in einem Bereinigungsplan nicht nur Angaben zum Einkommen und Vermögen sowie zur Schuldenhöhe gemacht werden, sondern zugleich Informationen zu etwaigen Ursachen und Struktur der Schulden (konsum- oder investitionsbezogen) einfließen, könnte der Anspruch an eine gleichwohl bestehende moralische Integrität des Schuldners konstatiert werden, was die Gläubigerseite eher zur Zustimmung motivieren dürfte. Auf diese Weise würden vertrauensschaffende Eindrücke schon zu Beginn der Verhandlungen gesetzt, wodurch eine nachhaltige Einigung wahrscheinlicher wird, sofern der Verhandlungspartner auf Gläubigerseite ebenfalls an einer moralisch integren Verhandlungsführung interessiert ist.⁴⁶⁸ Der Aspekt der Nachhaltigkeit ist hierbei insofern von Interesse, als dass der Schuldner, wenn er sich zu einer ratierlichen Zahlung (möglicherweise auch erst für den Fall einer künftigen Einkommenserhöhung oberhalb der Pfändungsfreigrenze) verpflichtet, diese einhalten müsste, lange nachdem die Einigung getroffen wäre.

5.1.3. Conclusio und Formulierung einer ersten Forschungsfrage

Aus den genannten Erwägungen lässt sich die Hypothese ableiten, dass die Entscheidung zur Zustimmungsversagung des Gläubigers nicht ausschließlich, vielleicht nicht einmal überwiegend auf monetären Kriterien basiert. Insofern kann bezweifelt werden, dass der erfolgreiche Versuch einer Schuldenregulierung tatsächlich von der Höhe des Einigungsangebots abhängt, wie *Kilborn* meint.⁴⁶⁹ Er selbst stellt als weiteren Erfolgsfaktor auf einen überzeugenden Konfliktvermittler ab, dem die von Skepsis geprägten Parteien Vertrauen entgegenbringen⁴⁷⁰, und bringt damit gleichsam zum Ausdruck, dass nicht lediglich monetäre Kriterien entscheidend sein können, sondern Vertrauen ein gewichtiger Aspekt für den Verhandlungserfolg ist.

Ließe sich also ein Wirkzusammenhang zwischen der Zustimmungsentscheidung zu einem Einigungsangebot einerseits und Einflussfaktoren außerhalb des monetären Bereichs

⁴⁶⁸ Vgl. Morse; Cohen, 2019, S. 18f

⁴⁶⁹ Vgl. Kilborn, 2017, S. 21

⁴⁷⁰ Vgl. Kilborn, 2017, S. 24f

andererseits identifizieren, müsste der Prozess der außergerichtlichen Schuldenregulierungsverhandlungen neu bewertet werden, und zwar auch für Angebote ohne konkrete Zahlungen. Dazu ist es erforderlich, zunächst Aufschluss darüber zu erhalten, worin derartige Einflussfaktoren liegen können. Die erste Forschungsfrage muss daher lauten:

Lassen sich Einflussfaktoren auf die Entscheidung des Gläubigers zur Annahme oder zur Ablehnung eines Einigungsvorschlags identifizieren, die unabhängig von seiner monetären Höhe bestehen, und wenn ja, welche sind das?

5.2. Misstrauen als mutmaßliche Einflussgröße – zur Wechselwirkung von sozialer Norm und Gesetzgebung et vice versa

Schulden sind zuvorderst der ökonomische Ausdruck einer sozialen Beziehung zwischen Kreditgebenden und Kreditnehmenden.⁴⁷¹ Der wirtschaftliche Zusammenbruch des Schuldners löst bei den Beteiligten daher immer auch Emotionen wie Wut, Scham und Angst aus.⁴⁷² Emotionale Beweggründe können einer rationalen Verhandlungsführung im Weg stehen.⁴⁷³ Dieser Aspekt ist vorstehend behandelt worden und betrifft zunächst unmittelbar die Beziehung zwischen den Parteien. Nicht behandelt worden ist bisher die Frage nach der kollektiven Strahlkraft rechtspolitischer Leitmotive auf die individuellen Schuldenregulierungsverhandlungen. Mittelbar werden gesetzgeberische Erwägungen, Grundannahmen und Rollenkonzepte, letztlich in kodifiziertes Recht übersetzt, den moralistischen Rahmen der Ausgleichsverhandlungen prägen. Mit anderen Worten: Wenn Gläubiger und Schuldner über einen Regulierungsvorschlag verhandeln, liegt auf der Hand, dass der Gläubiger dem Schuldner angesichts des bereits gebrochenen Rückzahlungsversprechens weniger vertrauen wird, als dies noch zum Zeitpunkt des originären Vertragsschlusses der Fall gewesen sein wird. Im Folgenden wird aber ergründet, inwiefern auch der Gesetzgeber durch Setzung positiven Rechts Misstrauen stiftende Akzente setzt, die wiederum auf die interpersonelle Verhandlungsebene abstrahlen.

⁴⁷¹ Vgl. Meyer, 2017, S. 11

⁴⁷² Vgl. Paulus; Hörmann, 2013, S. 623

⁴⁷³ Vgl. Kässing, 2016, S. 846

Jedem zweiseitigen Rechtsgeschäft liegt die Erwartung zugrunde, darauf vertrauen zu können, die gegenseitige Verpflichtung werde eingehalten.⁴⁷⁴ Sie impliziert ebenso die Erwartung an den Schuldner, seine Bemühungen zur Aufrechterhaltung der Rückzahlungskompetenz aufrechtzuerhalten oder gar auszuweiten, sich etwa proaktiv und flexibel in den Arbeitsmarkt zu integrieren.⁴⁷⁵ Schuldnerückzahlungsversprechen setzen also im Grunde disziplinierende Verhaltensstandards.⁴⁷⁶

Das geltende Recht spiegelt diese soziale Austauschbeziehung durch den *Pacta sunt servanda*-Grundsatz (Verträge sind einzuhalten) ebenso wider, wie die ihr innewohnende normative Erwartungshaltung an die Vertragsparteien. Es gibt regelmäßig die Antwort auf die Frage, wer nun eher für eine Überschuldungssituation verantwortlich sei: der Gläubiger oder der Schuldner.⁴⁷⁷ Dies eignet sich insoweit als Konfliktpromotor. Mit Blick auf die insolvenzrechtlichen Reformmöglichkeiten der angesprochenen⁴⁷⁸ Restrukturierungsrichtlinie⁴⁷⁹ wird beispielsweise eine Erosion des Grundsatzes der Vertragstreue befürchtet.⁴⁸⁰ Zweifellos stellt die Befreiung von Verbindlichkeiten im Rahmen eines gesetzlichen Schuldenerlasses eine Ausnahme von der sozialen Norm der Vertragstreue dar.⁴⁸¹

Bei der positiven Rechtssetzung kommt es entscheidend darauf an, welche Vorstellung der Gesetzgeber vom Rollenkonzept des jeweiligen Akteurs hat. Interessengruppen mögen dabei das jeweils ihnen günstiger erscheinende Konzept vermitteln.⁴⁸² Die hierzulande geltenden Regelungen etwa zur Restschuldbefreiung knüpfen an eben jenen im Kern innerparteilichen Wertemaßstab an. Denn der Schuldner ist hier, anders als im durch das US-Insolvenzrecht inspirierten englischen Rechtsraum⁴⁸³, kein gesichtsloser und austauschbarer Teil des marktwirtschaftlichen Systems.⁴⁸⁴ Vielmehr wird einer neoliberal geprägten Ansicht gefolgt, nach welcher der Schuldner mit Blick auf seine individuellen Lebensumstände selbst

⁴⁷⁴ Vgl. Kässing, 2016, S. 846

⁴⁷⁵ Vgl. Lazzarato, 2012, S. 135

⁴⁷⁶ ebda

⁴⁷⁷ Vgl. Ramsay, 2012, S. 425

⁴⁷⁸ Oben unter Punkt 4.6., S. 64

⁴⁷⁹ Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20.06.2019

⁴⁸⁰ Vgl. Arnold, 2019, S. 51; Jacobi, 2020, S. 26f

⁴⁸¹ Vgl. Ramsay, 2012, S. 426

⁴⁸² Vgl. Ramsay, 2012, S. 425

⁴⁸³ Vgl. Ramsay, 2012, S. 429

⁴⁸⁴ Vgl. Heuer, 2015, S. 327

verantwortlich und, bedingt durch die ökonomische Verschuldung, auch moralisch schuldig geworden ist.⁴⁸⁵ Dass dieses Leitmotiv die Rechtssetzung prägt, lässt sich besonders prägnant am Beispiel der letzten Reform des Restschuldbefreiungsrechts veranschaulichen.

5.2.1. Das Recht als Reflektor normativer Maßstäbe am Beispiel der Restschuldbefreiungsreform 2014

Grundsätzlich durchläuft der redliche Schuldner nach deutschem Recht eine sechsjährige Wohlverhaltensperiode, an dessen Ende das Insolvenzgericht über den Restschuldbefreiungsantrag entscheidet.⁴⁸⁶ Annäherungen an eine kürzere Entschuldungsdauer hat der nationale Normgeber mit Einführung des Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens⁴⁸⁷, das zum 01.07.2014 in Kraft getreten ist, gewagt.

Nach der Reform ist eine Restschuldbefreiung auf Antrag nach drei Jahren ab Verfahrenseröffnung möglich, sofern der Schuldner eine Befriedigung der Forderungen der Insolvenzgläubiger in Höhe von mindestens 35 v. H. leistet.⁴⁸⁸ Zusätzlich müssen die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Verfahrenskosten sowie sonstigen Masseverbindlichkeiten innerhalb der Dreijahresfrist beglichen sein.⁴⁸⁹ Der Schuldner hat als weitere Voraussetzung gem. § 300 Abs. 2 InsO einen Herkunftsnachweis für die an den Treuhänder geflossenen Mittel zu führen.

Bei Einführung dieser Neuregelungen hat der Gesetzgeber durchaus, wie im englischen Rechtsraum anerkannt⁴⁹⁰, die makroökonomischen Vorteile eines möglichst raschen Neustartes des Schuldners im Visier.⁴⁹¹ Er stellt darauf ab, dass ein schneller finanzieller Neubeginn aus sozialpolitischer und volkswirtschaftlicher Sicht sinnvoll sei, da der zügige

⁴⁸⁵ Vgl. Lazzarato, 2012, S. 26ff

⁴⁸⁶ Vgl. Andres, 2018, § 300 Rn. 1

⁴⁸⁷ Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15.07.2013; BGBl I 2379

⁴⁸⁸ Vgl. Sternal, 2019d, § 300 Rn. 14

⁴⁸⁹ Vgl. BT-Drucks. 17/11268, S. 30

⁴⁹⁰ Vgl. The Insolvency Service, 2007, S. 54

<http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/+http://www.insolvency.gov.uk/insolvencyprofessionandlegislation/legislation/evaluation/finalreport/report.pdf> [abgefragt am: 12.11.2018]

⁴⁹¹ Vgl. BT-Drucks. 17/11268, S. 13

Wiedereinstieg in das Wirtschaftsleben positive Auswirkungen auf die Konsumkraft habe und zudem der Gefahr des Abdriftens des Schuldners in die Schwarzarbeit, der andernfalls auf Jahre hinaus nur über sein pfändungsfreies Einkommen verfügen kann, entgegenwirke.⁴⁹² Ferner ist davon die Rede, einer Stigmatisierung des wirtschaftlich Gescheiterten durch die Reform entgegenwirken zu wollen.⁴⁹³

Ursprünglich war sogar eine Mindestbefriedigungsquote von nur 25 v. H. vorgesehen.⁴⁹⁴ Die Höhe der Quote sah der Gesetzgeber als das Ergebnis einer angemessenen Abwägung zwischen Gläubiger- und Schuldnerinteressen, betonte aber zugleich, dass eine durch den Schuldner zu stemmende Befriedigungsquote von einem Viertel der Insolvenzforderungen wohl nur selten erreichbar sei.⁴⁹⁵

Die Reformbestrebungen waren von Beginn an harscher Kritik ausgesetzt.⁴⁹⁶ So erkannte man in der Verkürzung der Restschuldbefreiungsdauer einen Anreiz zum Missbrauch und zum sorglosen Umgang mit Geld.⁴⁹⁷ Impulse zur noch stärkeren Konsumfinanzierung würden gesetzt.⁴⁹⁸ Der Schuldner könne sogar regelrechte Finanzierungsstrategien zum Schuldenschnitt entwickeln, wenn er von vornherein mit einer Mindestquote von 25 v. H. kalkulieren könne, so die Besorgnis.⁴⁹⁹

Einer Mindestbefriedigungsquote von wenigstens 50 v. H. wurde das Wort geredet.⁵⁰⁰ Entgegen jener Stimmen, die hervorhoben, dass in der Praxis schon eine

⁴⁹² Vgl. BT-Drucks. 17/11268, S. 13

⁴⁹³ ebda

⁴⁹⁴ Vgl. BT-Drucks. 17/11268, S. 8

⁴⁹⁵ Vgl. BT-Drucks. 17/11268, S. 30

⁴⁹⁶ Vgl. Pape; Grote, 2013, S. 1434

⁴⁹⁷ Vgl. Zentralverband des deutschen Handwerks, 2011

<https://www.zdh.de/presse/pressemitteilungen/archiv-pressemeldungen/handwerk-begruesst-insolvenzrechtsreform/?L=0> [abgefragt am: 20.11.2018];

Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen, 2013, S. 6

https://www.inkasso.de/sites/default/files/downloads/20130109_BDIU-Stellungnahme_InsO-RegE.pdf [abgefragt am: 20.11.2018]

⁴⁹⁸ Vgl. Vogel, 2013, S. 450

⁴⁹⁹ Vgl. Nocke, 2012, S. 160

⁵⁰⁰ Vgl. Zentralverband des deutschen Handwerks, 2012, S. 4

https://www.zdh.de/fileadmin/user_upload/themen/Recht/Stellungnahmen/ZDH_Stellungnahme_Restschuldbefreiung_RegE.pdf [abgefragt am: 20.11.2018]

Mindestbefriedigungsquote von 25 v. H. nur äußerst selten erzielbar wäre⁵⁰¹, setzte sich im Gesetzgebungsverfahren letztlich eine Quote von 35 v. H. durch.⁵⁰²

Wie eine aktuelle Evaluation zeigt, deren Erhebung im Gesetzgebungsverfahren beschlossen wurde⁵⁰³, konnte nur bei unter 2 v. H. eine vorzeitige Restschuldbefreiung nach drei Jahren auf Basis der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 300 Abs. 1 Nr. 2 InsO) erfolgen.⁵⁰⁴ Für die überwiegende Mehrheit der Verbraucherschuldner in Deutschland sind die Hürden nach der Gesetzesnovelle zur Restschuldbefreiung deutlich zu hoch wie von Teilen der Fachöffentlichkeit prognostiziert⁵⁰⁵.

5.2.2. Skepsis als dominantes Leitmotiv

An diesem Punkt wird die Gegensätzlichkeit zwischen dem politisch formulierten Ziel der schnelleren Entschuldung einerseits⁵⁰⁶ und der beharrlich verteidigten Bindung an normative Erwartungen andererseits sichtbar. Zwar stellt die Restschuldbefreiung inzwischen anerkanntermaßen soziale und wirtschaftliche Teilhabe überschuldeter Haushalte wieder her und beseitigt negative Folgen individueller ökonomischer Impotenz für Wirtschaft und Gesellschaft.⁵⁰⁷ Dennoch erodieren Entschuldungsverfahren und das mit ihnen verbundene fundamentale Eingreifen in Eigentumsverhältnisse⁵⁰⁸ den an den Rechtsgrundsatz der Vertragstreue (*Pacta sunt servanda*) gerichteten Erwartungskodex wohl zu sehr, als dass der Gesetzgeber ein konsequenteres Restschuldbefreiungsrecht zuließe. Dem Ansatz, dass Entschuldungsverfahren bei genauerem Hinsehen nicht mehr und nicht weniger als das sozialpolitische Korrektiv einer zunehmend kreditbasierten Wirtschaftsordnung sind und somit einen integralen Bestandteil des Wohlfahrtsstaates darstellen⁵⁰⁹, will der Gesetzgeber sich offenbar noch nicht in letzter Konsequenz öffnen.

⁵⁰¹ Vgl. Kothe, 2013, S. 321; Kranzusch, 2012, S. 2175

⁵⁰² Vgl. BT-Drucks. 17/13535, S. 28

⁵⁰³ Vgl. BT-Drucks. 17/13535, S. 30

⁵⁰⁴ Vgl. Bundesregierung, 2018, S. 11

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Evaluierung_Restschuldenbefreiung_Res.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [abgefragt am: 21.11.2018]

⁵⁰⁵ Vgl. Ahrens, 2014, S. 1844

⁵⁰⁶ Vgl. BT-Drucks. 17/11268, S. 13

⁵⁰⁷ Vgl. Heuer, 2015, S. 317

⁵⁰⁸ ebda

⁵⁰⁹ Vgl. Heuer, 2015, S. 317

Der deutsche Normgeber begegnet dem Schuldner hierfür augenscheinlich mit zu hoher Skepsis. Beispielsweise hinsichtlich des für die vorzeitige Restschuldbefreiung obligatorischen Herkunftsnachweises für an den Treuhänder geleistete Zahlungen spricht *Ahrens* sogar von einem Akt des kodifizierten gesetzgeberischen Misstrauens gegenüber dem Schuldner.⁵¹⁰

Damit steht die aktuelle Gesetzgebung zur Verkürzung der Restschuldbefreiungsphase in der bisherigen Tradition konservativer, von Misstrauen gegenüber dem Schuldner geprägter Rechtsgestaltung. Das zeigt sich bereits an den vor Einführung der Insolvenzordnung diesbezüglich geführten Bundestagsdebatten. Einzelnen Redebeiträgen kann einerseits entnommen werden, welche Sichtweise zum Schuldner vorgeherrscht hat, und andererseits, welche normative Ausrichtung der geplanten Insolvenzordnung innewohnen sollte. So forderte der Unions-Fraktionsabgeordnete *von Stetten*, Schranken einzubauen, damit nicht ohne Sinn und Verstand oder „auf Teufel komm raus“ Schulden gemacht werden, die dann in einem Verbraucherinsolvenzverfahren erlassen würden. Hierin dürfe kein Freibrief zum Schuldenmachen gesehen werden.⁵¹¹

Im Gesetzentwurf zur Insolvenzordnung wird dem anglo-amerikanischen Restschuldbefreiungssystem eine deutliche Absage erteilt.⁵¹² Mit Blick auf das amerikanische Recht, von welchem das englische Recht zur Entschuldung natürlicher Personen inspiriert worden ist⁵¹³, ist sogar von einer Tendenz zur Übersteigerung des Schuldnerschutzes die Rede.⁵¹⁴ Auch jene Stimmen, welche sich schon früh für die Wiederabschaffung des Verbraucherinsolvenzverfahrens ausgesprochen haben, rückten die Missbrauchsanfälligkeit der Regelungen durch unredlich handelnde Schuldner in den Vordergrund der Betrachtung.⁵¹⁵

Von Beginn an fürchtete man an einen Missbrauch der Restschuldbefreiung und versuchte ihm zum Beispiel dadurch entgegenzutreten, dass dem Schuldner abverlangt wird, die Interessen seiner Gläubiger zu wahren, indem er sich während der Wohlverhaltensperiode im

⁵¹⁰ Vgl. *Ahrens*, 2014, S. 1844

⁵¹¹ Vgl. *von Stetten*, 1994, S. 19827

<http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/12/12222.pdf> [abgefragt am: 24.09.2018]

⁵¹² Vgl. BT-Drucks. 12/2443, S. 188

⁵¹³ Vgl. *Ramsay*, 2012, S. 429

⁵¹⁴ Vgl. BT-Drucks. 12/2443, S. 105

⁵¹⁵ Vgl. Aufruf deutscher Insolvenzrichter und -rechtspfleger zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Insolvenzgerichte und der Insolvenzordnung, 2002, S. 950

Falle der Arbeitslosigkeit um einen zumutbaren Arbeitsplatz bemüht und andernfalls keine Restschuldbefreiung erhält.⁵¹⁶ Nach einem Beschluss des LG Verden ist hierunter grundsätzlich eine Vollzeitbeschäftigung zu verstehen; der lediglich eine Teilzeitbeschäftigung ausübende Schuldner hat sich demnach um eine angemessene Vollzeitbeschäftigung zu bemühen und etwa durch stetige Lektüre einschlägiger Stellenanzeigen und durch Bewerbungen nach einer solchen zu suchen.⁵¹⁷ Das englische Regelwerk hingegen kennt eine solche Erwerbsobliegenheit als Eintrittsvoraussetzung zur Entschuldung (*Discharge*) nicht.⁵¹⁸

Wenngleich Forderungen wegen Betrugs, Untreue, Geldstrafen, Buß- und Ordnungsgeldern, aus unerlaubter Handlung und aus Studiendarlehen von der englischen *Discharge* ausgenommen sind⁵¹⁹, ist die Erteilung der Restschuldbefreiung in England insgesamt nicht an persönliche Würdigkeitsvoraussetzungen geknüpft.⁵²⁰ Demgegenüber stellt die deutsche Nomenklatur – begrifflich nach unnötiger Moralisierung klingend⁵²¹ – bereits in § 1 Satz 2 InsO klar, dass nur „dem redlichen Schuldner“ die Vorzüge der Restschuldbefreiung zuteilwerden. An zahlreichen Stellen (etwa in den §§ 287 b, 290, 295 bis 297a und 303 InsO) werden Verhaltensanforderungen an den Schuldner aufgestellt, sogar für die Vergangenheit. Exemplarisch mag hier die nach § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO bestehende Verpflichtung des Schuldners Erwähnung finden, jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzuzeigen.

Zudem kann gem. § 303 Abs. 1 Nr. 3 InsO die dem Schuldner einmal erteilte Restschuldbefreiung auf Antrag des Gläubigers nachträglich widerrufen werden, wenn Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt werden, sogar nach Erteilung der Restschuldbefreiung. Mit dieser erst durch die Gesetzesnovelle zur Verkürzung der Restschuldbefreiung zum 01.07.2014⁵²² eingeführten Erweiterung⁵²³ eröffnet

⁵¹⁶ Vgl. BT-Drucks. 12/2443, S. 188

⁵¹⁷ Vgl. LG Verden, Beschluss vom 09.09.2019, Az. 3 T 26/19; NZI 2019, S. 943

⁵¹⁸ Vgl. Ahrens, 2015b, § 80 Rn. 12

⁵¹⁹ Vgl. Davis; Haywood, 2018 Rn. 1.341

⁵²⁰ Vgl. Sternal, 2019a, Vorbem. zu § 286 Rn. 34

⁵²¹ Vgl. Becker, 2019, § 1 Rn. 26

⁵²² Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15.07.2013, BGBl. I 2013, S.2379

⁵²³ Davor führte beispielsweise selbst die Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat nicht zur Widerrufbarkeit des Restschuldbefreiungsbeschlusses (vgl. AG Göttingen, Beschl. v. 08.01.2010, Az. 74 IN 247/02, ZVI 2010, 283)

der Gesetzgeber in beachtlicher Weise die Möglichkeit zur Durchbrechung der Rechtskraft des Restschuldbefreiungsbeschlusses zum Schutz der Gläubigerrechte.⁵²⁴ Die Schaffung der nachträglichen Widerrufsmöglichkeit folgt der Besorgnis, andernfalls Anreize zur Begehung von Obliegenheitsverstößen zu schaffen und die Verschleierung von Tatsachen bis zur Rechtskraft des Beschlusses über die Restschuldbefreiung zu fördern.⁵²⁵ Triebfeder zum Erlass dieser Verhaltensregelung ist abermals die Sorge vor dem Missbrauch der Restschuldbefreiungsmöglichkeit.⁵²⁶

Es zeigt sich also, dass dem Schuldner durch die weiterhin restriktive Gesetzgebung zur Restschuldbefreiung deutlich weniger Vertrauen entgegengebracht wird, als dies im englischen Rechtsraum unterstellt wird. Im Zusammenhang mit der bislang restriktiven Gesetzgebung zur Restschuldbefreiung in Kontinentaleuropa wird sogar von der Angst des Gesetzgebers vor dem Missbrauch entsprechender Regelungen durch den Schuldner gesprochen.⁵²⁷

Dabei zeigt gerade das Beispiel England, dass eine schuldnerfreundlichere Gesetzgebung zur Restschuldbefreiung nicht zwingend zu einem erhöhten Aufkommen rücksichtsloser Schuldenanhäufung führt, wie durch nachstehende Ausführungen verdeutlicht wird.

5.2.3. Das Bild vom Moral-Hazard-Schuldner – vergleichende Betrachtung mit dem englischen und walisischen Rechtsraum

5.2.3.1. Historisch bedingte Kriminalisierung der Schuldnerschaft

England und Wales bilden hinsichtlich der insolvenzrechtlichen Vorschriften für natürliche Personen einen gemeinsamen Rechtsraum.⁵²⁸ Im Rahmen dieser Arbeit wird vereinfachend vom „englischen Recht“ gesprochen.

⁵²⁴ Vgl. Henning, 2016, § 303 Rn. 1

⁵²⁵ Vgl. Sternal, 2019e, § 303 Rn. 1

⁵²⁶ Vgl. Pehl, 2017, § 303 Rn. 1

⁵²⁷ Vgl. Kilborn, 2018, S. 1341f

⁵²⁸ Vgl. Schilling, 2014, Engalnd & Wales Rn. 1

Dort blickt man im Umgang mit Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung auf eine lange Tradition zurück. Der Ursprung des englischen Insolvenzrechts geht wohl auf das Jahr 1542 zurück, als unter König Henry VIII. der Act of Parliament 34 & 35 (An Act against such persons as do make Bankrupt)⁵²⁹ erlassen worden ist.⁵³⁰

Bereits der Titel des Gesetzes lässt erahnen, in welchem Schlaglicht Schuldner im 16. Jahrhundert betrachtet worden sind. Daher finden sich in ihm weitgehend strafrechtliche Regelungen zur Sanktionierung des als kriminell eingestuften Verhaltens säumiger Debitoren.⁵³¹ Nicht zahlungsfähige Schuldner wurden im Allgemeinen als Kriminelle angesehen, die ehrliche Kaufleute um ihre legitimen Ansprüche betrogen.⁵³² In einem noch 1798 verhandelten Fall brachte der vorsitzende Richter dies auf den Punkt, indem er sagte: „*Bankruptcy is considered as a crime and a bankrupt in the old laws is called an offender*“⁵³³.

Diese stigmatisierende Sichtweise hat sich lange tradiert. Losgelöst von der Frage seiner rechtlichen Ahndung, wird das wirtschaftliche Scheitern eines Schuldners, der sein Rückzahlungsversprechen bricht, auch in der Moderne als grober Verstoß gegen gesellschaftliche Moralvorstellungen gewertet.⁵³⁴ Eine der Kultur des Scheiterns oder gar eine mit Blick auf den Lernerfolg dem Scheitern zugewandte Grundhaltung ist bis heute weder auf breiter gesellschaftlicher Ebene vorzufinden, noch kann davon ausgegangen werden, dass sie den Gesetzgeber erreicht hat.⁵³⁵ Vielmehr herrscht im kollektiven Bewusstsein der Eindruck eines persönlichen Versagens vor, verbunden mit einer sozialen Stigmatisierung, die es um jeden Preis zu vermeiden gilt.⁵³⁶ Dies herauszustellen, ist notwendig, da so erkennbar wird, in welcher Rollenkonstellation sich auf interpersoneller Ebene Gläubiger und Schuldner gegenüberstehen, auch im Rahmen etwaiger Vergleichsverhandlungen.

Mit Blick auf den englischen Rechtsraum erklärt sich die anfänglich vorwiegend punitive Ausgestaltung des Rechts insbesondere vor dem Hintergrund der aufkommenden

⁵²⁹ Statute 34 & 35 (Henry VIII. c. 4)

⁵³⁰ Vgl. Levinthal, 1919, S. 2

⁵³¹ ebda

⁵³² Vgl. Levinthal, 1919, S. 16

⁵³³ Fowler v. Padget (1798) 101 ER 1103, 7 Term Rep 509, zit. in Keay; Walton, 2017, S. 8

⁵³⁴ Vgl. Paulus, 2009, S. 1149

⁵³⁵ Vgl. Paulus, 2009, S. 1151

⁵³⁶ Vgl. Fletcher, 2017, S. 41

transnationalen Handelsbeziehungen. Denn das Phänomen der Kreditvergabe und somit der Überschuldung trat ursprünglich im Zusammengang mit handeltreibenden Kaufleuten auf, nicht selten aus fremden Ländern. Die gesetzgeberische Intention Henrys VIII. verfolgte daher das Ziel des Schutzes vornehmlich der Kaufleute vor betrügerischen Handlungen.⁵³⁷ Hierbei finden sich zwei heute noch gültige, fundamentale Grundprinzipien im Umgang mit Überschuldung wieder: einerseits das der Inbeschlagnahme des Schuldnervermögens durch ein öffentlich bestelltes Gremium (dessen Angehörige weise, diskret und rechtschaffen sein sollten)⁵³⁸, andererseits jenes der gleichmäßigen Aufteilung der Vermögenspositionen unter den Gläubigern im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Anteil an den Gesamtverbindlichkeiten des Schuldners.⁵³⁹

Dieser Gleichrang der Gläubiger in Bezug auf den Grundsatz des Forderungsbefriedigungsanspruchs wird als *Pari passu*-Prinzip bezeichnet.⁵⁴⁰ „... to every one of the said creditors, a portion rate and rate-like according to the quantity of their debts.“⁵⁴¹ heißt es schon in der Präambel zum Act of Parliament 34 & 35, wodurch der Idee eines fairen und auf Gleichheit gerichteten Verfahrens gefolgt werden sollte.⁵⁴² Sehr wohl hatte man erkannt, dass der Bankrott eines Schuldners weit über die direkt betroffenen Parteien hinausgeht.⁵⁴³ Verloren Gläubiger durch die Insolvenz des Schuldners neben der Erfüllung des eigentlichen Geschäfts zugleich auch das eingesetzte Kapital, das sie verliehen hatten, fielen sie mitunter als Nächstes dem Bankrott anheim.⁵⁴⁴ Daher war aus systemischen Gründen allen Gläubigern gleichsam zumindest die Chance auf Wiedererlangung eines Teils der Forderung einzuräumen, auch wenn dieser Grundsatz realiter durch eine Vielzahl von Ausnahmen durchbrochen wurde.⁵⁴⁵ Das Insolvenzverfahren an sich ist somit dem Grunde nach ein kollektives Verfahren, in welchem Gläubiger ein gleichgerichtetes Interesse an einer Mehrung der Insolvenzmasse oder zumindest Vermeidung ihrer Minderung haben.⁵⁴⁶

⁵³⁷ Vgl. Levinthal, 1919, S. 9ff

⁵³⁸ Vgl. Levinthal, 1919, S. 17

⁵³⁹ Vgl. Fletcher, 2017, S. 8

⁵⁴⁰ Vgl. Keay; Walton, 2017, S. 505

⁵⁴¹ Statute 34 & 35 (Henry 8., c. 4), s.1., zit. in Fletcher, 2017, S. 8

⁵⁴² Vgl. Keay/Walton, 2017, S. 539

⁵⁴³ ebda

⁵⁴⁴ Vgl. Keay/Walton, 2017, S. 539

⁵⁴⁵ Insbesondere durch vorrangig besicherte Gläubiger, vgl. Keay; Walton, 2017, S. 540

⁵⁴⁶ Vgl. Linna, 2015, S. 361ff

Der deutsche Gesetzgeber hat diesen schon seit Langem tradierten Gleichbehandlungsgrundsatz, hier „*par conditio creditorum*“ genannt⁵⁴⁷, als Verfahrensziel sogar dem gesamten Insolvenzrecht vorangestellt.⁵⁴⁸ So sind zum Beispiel die Regelungen zur Anfechtung gem. §§ 129 ff. InsO Ausdruck des Gleichbehandlungsgrundsatzes.⁵⁴⁹ Auch hierzulande steht dieser Grundsatz durch Ausnahmen und Bevorrechtigungen einzelner Gläubigergruppen immer wieder infrage.⁵⁵⁰ Das bedeutet für die Situation einzelner Gläubiger im einmal eröffneten Insolvenzverfahren zwar eine formal gleichgerichtete Interessenlage, aber hinsichtlich der Verteilung des Schuldnervermögens je nach Priorität und Gläubigerstellung zugleich eine Konkurrenzsituation zu anderen Gläubigern.⁵⁵¹

Hierauf kurz einzugehen ist zweckmäßig angesichts der Rollenkonstellation, in welcher sich Gläubiger und Schuldner einerseits sowie Gläubiger und Gläubiger andererseits grundsätzlich gegenüberstehen. Denn dabei zeigt sich, dass Gläubiger - unbesicherte wohl noch stärker als besicherte - angesichts der formalen Gleichbehandlungsmaxime im einmal eröffneten Insolvenzverfahren von einer vorgerichtlichen, konsensualen Schuldenregulierung eher profitieren.

Wenngleich das moderne englische Insolvenzrecht immer wieder als Promotor für den nationalen Rechtsraum fungiert⁵⁵², ist das mittelalterliche Insolvenzrecht Englands jedoch noch weit von einem auf Ausgleich zwischen den Parteien gerichteten Weg entfernt gewesen. Pönalien haben lange im Vordergrund gestanden.

Erstmals 1603 hatte eine Kommission die genauen Umstände, die zum Bankrott führten, zu untersuchen.⁵⁵³ Gelang dem Schuldner der Nachweis der bloßen Glücklosigkeit bei gleichwohl erwiesener Redlichkeit nicht, erwarteten ihn dennoch weiterhin harte Strafen, etwa die Entfernung eines Ohrs.⁵⁵⁴ All dies brachte dennoch nicht den gewünschten Erfolg. Die Zahl der betrügerisch herbeigeführten Bankrotte stieg weiterhin.⁵⁵⁵

⁵⁴⁷ Vgl. Koch; de Bra, 2015, § 66 Rn. 17

⁵⁴⁸ Vgl. Kießner, 2017, § 1 Rn. 2

⁵⁴⁹ Vgl. Leithaus, 2018, § 129 Rn. 3

⁵⁵⁰ Vgl. von Gleichenstein, 2015, S. 49

⁵⁵¹ Vgl. Linna, 2015, S. 364

⁵⁵² Vgl. Weller et al., 2016, S. 2378

⁵⁵³ Vgl. Milman, 2017, S. 6

⁵⁵⁴ Vgl. Levinthal, 1919, S. 17

⁵⁵⁵ Vgl. Levinthal, 1919, S. 16

Erst durch eine gesetzliche Neuregelung im Jahr 1705 unter Königin Anne wurden moderate Lockerungen im Umgang mit zahlungsunfähigen Schuldnern eingeführt.⁵⁵⁶ Bescheinigte ihm eine Untersuchungskommission Schuldlosigkeit und folgte er ihren Anweisungen, konnte ihm erstmals Schuldenerlass zuteilwerden.⁵⁵⁷ Hier wurde der Erkenntnis Rechnung getragen, dass ein wirtschaftliches Scheitern oftmals nicht mit betrügerischer Absicht einherging und keine noch so lange Einkerkерung auch nur einen einzigen Gläubiger zu entschädigen vermochte.⁵⁵⁸

Ebenso schrieb man die nun erstmals Schuldnerinteressen berücksichtigende Gesetzgebung der Einsicht zu, dass die Vergabe von Krediten zu gleichen Teilen im Interesse des Gläubigers und des Schuldners lagen, naturgemäß mit dem Risiko des Zahlungsausfalls behaftet waren und daher nicht der Staat, mithin die Allgemeinheit, durch Bestrafung des Schuldners Verantwortung zu tragen hätte, sondern vielmehr marktseitig der allzu leichten Kreditaufnahme über die Regulierung des Zinses zur Verleihung von Kapital entgegengewirkt werden sollte.⁵⁵⁹

Diesem liberalen Ansatz standen jedoch Vorbehalte der Kaufleute und Gerichte entgegen.⁵⁶⁰ Im Mittelpunkt ihrer Betrachtung stand weiterhin, dass die Kreditvergabe als solche über den reinen Akt der Finanztransaktion hinausging, mithin vertragliche Zusicherungen aufgrund sozialer Beziehungen, etwa als Händler, Nachbar oder Freund, immer mit einem zusätzlichen Gerüst der moralischen Erfüllungsverpflichtung einhergingen.⁵⁶¹ Zudem war eine tiefe gesellschaftliche Spaltung zwischen den vorherrschenden Feudaleliten einerseits, denen die Richter angehörten, und der sich etablierenden industriellen Mittelschicht andererseits für die bis ins frühe 20. Jahrhundert hinein aus Schuldnersicht rigide Rechtsprechung mitursächlich.⁵⁶²

Obschon es entsprechende Bestrebungen gab, gelang eine zuverlässige Unterscheidung zwischen redlichen, aber glücklosen Schuldnern und solchen, die rücksichtslos und ohne

⁵⁵⁶ Vgl. Milman, 2017, S. 6

⁵⁵⁷ Vgl. Keay; Walton, 2017, S. 8

⁵⁵⁸ Vgl. Levinthal, 1919, S. 18

⁵⁵⁹ Vgl. Levinthal, 1919, S. 19

⁵⁶⁰ Vgl. Finn, 2007, S. 272ff

⁵⁶¹ Vgl. Finn, 2007, S. 95

⁵⁶² Vgl. Di Martino, 2012, S. 128ff

Bedacht handelten, noch nicht.⁵⁶³ Das englische Insolvenzrecht des 18. Jahrhundert war daher unzulänglich und lotete insbesondere noch das rechte Maß zwischen der Durchsetzung berechtigter Gläubigerinteressen und dem Schutz des Schuldners vor allzu repressiver Verfolgung aus.⁵⁶⁴ So fügt es sich ins Gesamtbild, dass eine Erweiterung des Insolvenzrechtsregimes auch auf Nichtkaufleute erst im Jahr 1861 erfolgt ist.⁵⁶⁵

5.2.3.2. Paradigmenwechsel in der Neuzeit

Die Ausgestaltung des Rechts zum Umgang mit Überschuldung war immer schon an realwirtschaftliche Entwicklungen geknüpft. War Ausgangspunkt des historischen Insolvenzrechts der transnationale Handel, knüpfte das neuzeitliche Insolvenzrecht des 19. Jahrhunderts an veränderte politische und ökonomische Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem in Turbulenzen geratenen Industriekapitalismus und den Folgen der Napoleonischen Kriege an.⁵⁶⁶ Daraus resultierende, gesamtwirtschaftlich spürbare Verwerfungen sorgten für eine Zunahme an Überschuldungen auch von Nichtkaufleuten, worauf die bestehende Rechtsordnung bislang keine ausreichende Antwort lieferte.⁵⁶⁷

Daher dauerte es bis 1883 (§ 18 Abs. 1 des Bankruptcy Act 1883⁵⁶⁸) bzw. in konsolidierter Form bis 1887 bis es überhaupt rechtlich möglich war, dass sich Gläubiger und Schuldner im Rahmen des sog. Deed of Arrangement⁵⁶⁹ persönlich und außergerichtlich einigen konnten. Allerdings erwies sich diese neue Möglichkeit nicht als sehr erfolgversprechend, was insbesondere daran lag, dass sie der Zustimmung sämtlicher Gläubiger bedurfte.⁵⁷⁰

Neuzeitliche Anpassungen des Insolvenzrechts werden mit etwa ab den 1970er Jahren zu beobachtenden Liberalisierungstendenzen des Kapitalmarktes in Verbindung gebracht.⁵⁷¹ Nun in besonderem Maße auch privaten Haushalten zu Konsumzwecken zur Verfügung stehende Kreditmittel gingen einher mit einer besonders in England wahrnehmbaren

⁵⁶³ Vgl. Fletcher, 2017, S. 9

⁵⁶⁴ Vgl. Fletcher, 2017, S. 10

⁵⁶⁵ Vgl. Milman, 2017, S. 8

⁵⁶⁶ Vgl. Fletcher, 2017, S. 10

⁵⁶⁷ Vgl. Fletcher, 2017, S. 10; Ramsay, 2007, S. 242

⁵⁶⁸ Bankruptcy Act 1883 (46 & 47 Vic., c.52), Chalmers; Hough, 1883, S. 11

⁵⁶⁹ Deeds of Arrangement Act 1887 (50 & 51 Vic., c. 57), Perks, 1901, S. 60ff

⁵⁷⁰ Vgl. Di Martino, 2012, S. 124

⁵⁷¹ Vgl. Ramsay, 2007, S. 244

Übertragung der Verantwortung für das wirtschaftliche Wohl des Einzelnen.⁵⁷² Ramsay prägt in diesem Zusammenhang den Begriff des Konsumentencredit-Kapitalismus⁵⁷³ (*consumer credit capitalism*) und stellt heraus, dass eine zunehmende Überantwortung finanzieller Risiken bei gleichzeitig stagnierenden Einkommen zu einer wesentlich höheren Pro-Kopf-Verschuldung geführt habe, als dies bis dahin jemals der Fall gewesen sei.⁵⁷⁴ Er plädiert insofern für eine verantwortungsbewusst regulierte Kreditvergabepolitik, die Verbraucher vor unfairen oder überfordernden Kreditprodukten schützt.⁵⁷⁵

Zugleich vollzog sich diese Entwicklung in den 1970er Jahren vor dem Hintergrund einer schon länger andauernden Phase ökonomischer Rezession und zugleich großen Unsicherheiten in Bezug auf das bis dato vorherrschende Insolvenzrecht.⁵⁷⁶ Insbesondere gelang es weiterhin oft nicht, den ehrlichen, aber glücklosen Schuldner von jenem zu unterscheiden, der sorgfaltswidrig oder gar mit Kalkül misswirtschaftete und sich mittels insolvenzrechtlicher Schutzvorschriften dem weiteren Gläubigerzugriff zu entziehen versuchte.⁵⁷⁷

Bis dahin hatte der englische Gesetzgeber zwar immer wieder Expertenkommissionen zur Überprüfung einzelner Regelungsbereiche des Insolvenzrechts eingesetzt; nun aber bestand, auch mit Blick auf den Beitritt des Vereinigten Königreichs zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Jahr 1973, ein erheblich gesteigertes Interesse an einer grundsätzlichen und umfassenden Überprüfung des gesamten Insolvenzrechts.⁵⁷⁸ Im Januar 1977 schließlich erhielt das sog. *Cork Committee*, benannt nach seinem Vorsitzenden, Sir Kenneth Cork, den Auftrag des Handelsministeriums zur globalen Durchsicht des gesamten Insolvenzrechts und zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Reformierung, Harmonisierung und Integration der verschiedenen Systeme für Unternehmen einerseits und Privatpersonen andererseits.⁵⁷⁹

⁵⁷² Vgl. Ramsay, 2007, S. 244

⁵⁷³ Vgl. Ramsay, 2007, S. 244

⁵⁷⁴ ebda

⁵⁷⁵ Vgl. Ramsay, 2012, S. 32

⁵⁷⁶ Vgl. Fletcher, 2017, S. 14

⁵⁷⁷ ebda

⁵⁷⁸ Vgl. Schilling, 2014, Engalnd & Wales Rn. 8

⁵⁷⁹ Vgl. Fletcher, 2017, S. 15

Der Abschlussbericht des *Cork Committee*, der „*Cork Report*“⁵⁸⁰, erschien 1982 und nannte fundamentale Reformempfehlungen.⁵⁸¹ Zu seinen zentralen Verbesserungsempfehlungen gehörten insbesondere

- die Schaffung einer einheitlichen insolvenzrechtlichen Nomenklatur für Unternehmer und Privatpersonen,⁵⁸²
- die Unterwerfung privater Schuldnerberater und Insolvenzpraktiker unter ein Regime der professionalisierten Lizenzierung mit dem Ziel der Gewährleistung angemessener Berufsstandards, einer einheitlichen Kompetenz und Integrität⁵⁸³ sowie
- die Schaffung neuer, an die individuellen Verhältnisse und Umstände des jeweiligen Falles anpassbare Verfahren mit dem Ziel der Vermeidung rechtsförmlicher Insolvenz- und Zwangsverwaltungsverfahren.⁵⁸⁴

Zur Umsetzung gelangten die Vorschläge jedoch zunächst nicht. Skandale im Zusammenhang mit der Ausnutzung insolvenzrechtlicher Lücken durch Unternehmenslenker zum Schaden von Gläubigern und weiteren Interessenträgern empörten sodann die Öffentlichkeit.⁵⁸⁵

Diese Missstände griff der Gesetzgeber ab Anfang des Jahres 1985 auf und diskutierte im Parlament einen Gesetzentwurf auf Basis der Empfehlungen des *Cork Committees*.⁵⁸⁶ Wie schon in den Jahrhunderten zuvor suchte man nach einem angemessenen Maß zwischen dem Schutz berechtigter Gläubigerinteressen einerseits und vor allzu drakonischen Sanktionen für Fehlverhalten andererseits auszutarieren.⁵⁸⁷ Ausdrücklich betonte der Gesetzgeber seine

⁵⁸⁰ Vgl. Keay; Walton, 2017, S. 11

⁵⁸¹ ebda

⁵⁸² Vgl. Cork, 1982, S. 128ff

⁵⁸³ Vgl. Cork, 1982, S. 175ff

⁵⁸⁴ Vgl. Cork, 1982, S. 72ff

⁵⁸⁵ Vgl. Finch, 1997, S. 228

⁵⁸⁶ Vgl. Taylor of Gryfe, 1985, Col. 894 https://api.parliament.uk/historic-hansard/lords/1985/jan/15/insolvency-bill-hl-1#column_894 [abgefragt am: 22.04.2020];

Cameron of Lochbroom, 1985, Col. 878f. <https://api.parliament.uk/historic-hansard/lords/1985/jan/15/insolvency-bill-hl> [abgefragt am: 22.04.2020];

Lucas of Chilworth, 1985, Col. 712 <https://api.parliament.uk/historic-hansard/lords/1985/mar/21/insolvency-bill-hl> [abgefragt am: 22.04.2020]

⁵⁸⁷ Vgl. Cameron of Lochbroom, 1985, Col.878 <https://api.parliament.uk/historic-hansard/lords/1985/jan/15/insolvency-bill-hl> [abgefragt am: 22.04.2020]

Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass die Öffentlichkeit Vertrauen in die Arbeit von Insolvenzpraktikern und Beratern haben könne.⁵⁸⁸

Die Empfehlungen des *Cork Committees* wurden in weiten Teilen im neu erlassenen Insolvency Act 1885 bzw. in seiner konsolidierten Form, dem Insolvency Act 1986⁵⁸⁹ (im Folgenden IA 1986 genannt), umgesetzt. Sie hatten weitreichenden Einfluss auf die Neuordnung des Insolvenzrechts.⁵⁹⁰ Die Reform wurde unmittelbar auch von den Gerichten anerkannt und als neues frisches Insolvenzrechtsregime betrachtet, welches losgelöst von den Fesseln vergangener Gesetzgebung zu interpretieren sei.⁵⁹¹ Seither ist es zwar zu einer Reihe weiterer Änderungen gekommen wie dem Enterprise Act 2002⁵⁹² oder Reformen des formellen Insolvenzrechts⁵⁹³, gleichwohl erfolgt die Entschuldung natürlicher Personen weiterhin nach dem Insolvency Act 1986 (dort Part IX, sec. 263H ff.).⁵⁹⁴

5.2.3.3. Dogmatische Kontur des neuzeitlichen Insolvenzrechts

Das englische Insolvenzrecht folgt keinem klar konturierten Dogma.⁵⁹⁵ Es gibt hier keinen übergeordneten Verfahrenszweck wie jenen der gemeinschaftlichen Gläubigerbefriedigung, wie ihn die deutsche Insolvenzordnung mit § 1 S. 1 InsO voranstellt. Dies erklärt sich einerseits aus rechtshistorischem Kontext, nach welchem eher pragmatisch durch ein Stückwerk aus Rechtsprechung und kodifiziertem Recht auf aufgetretene Probleme reagiert wird.⁵⁹⁶ Andererseits folgt die fehlende Dogmatik der Erkenntnis, dass Insolvenzsituationen schon dem Grunde nach für Unzufriedenheit unter den Beteiligten sorgen, die kein rechtsdogmatischer Ansatz auszugleichen in der Lage wäre.⁵⁹⁷ Ziel insolvenzrechtlicher

⁵⁸⁸ Vgl. Cameron of Lochbroom, 1985, Col. 877 <https://api.parliament.uk/historic-hansard/lords/1985/jan/15/insolvency-bill-hl> [abgefragt am: 22.04.2020]

⁵⁸⁹ Insolvency Act 1986 c. 45, Davis; Haywood, 2018, S. 3ff

⁵⁹⁰ Vgl. Flectcher, 2017, S. 16ff

⁵⁹¹ Vgl. Keay; Walton, 2017, S. 330

⁵⁹² Enterprise Act 2002 c. 40, abrufbar unter: <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2002/40/contents> [zuletzt abgefragt am: 22.04.2020]

⁵⁹³ The Insolvency (Amendment Rules) 2015, UK Statutory Instruments 2015 No. 443, abrufbar unter: http://www.legislation.gov.uk/uksi/2015/443/pdfs/uksi_20150443_en.pdf [zuletzt abgefragt am: 22.04.2020]

⁵⁹⁴ Davis; Haywood, 2018, S. 156ff

⁵⁹⁵ Vgl. Keay; Walton, 2017, S. 21

⁵⁹⁶ Vgl. Finch, 1997, S. 228; Keay; Walton, 2017, S. 30

⁵⁹⁷ Vgl. Keay; Walton, 2017, S. 21

Regelungen soll insbesondere sein, finanzielle Schwierigkeiten frühzeitig zu erkennen und nach Möglichkeit noch im Vorfeld einer Insolvenz außergerichtlich zu bereinigen.⁵⁹⁸

Weiterhin existieren dem Gesetz inhärente, tragende Prinzipien, die sich auf im *Cork-Report*⁵⁹⁹ aufgestellte Postulate zurückführen lassen.⁶⁰⁰ Das Insolvenzrecht soll insbesondere

- ein gleiches, faires und geregeltes Verfahren zur Behandlung von Insolvenzen liefern, um zu gewährleisten, dass Gläubiger einen gleichen, ihrer jeweiligen Forderungsquote entsprechenden Teil des Schuldnervermögens erhalten;⁶⁰¹
- gewährleisten, dass das Insolvenzrecht in wahrhafter, unabhängiger und kompetenter Weise angewandt wird;⁶⁰²
- Verfahren bereitstellen, durch welche Gläubiger und Schuldner gemeinsam in die Lösung des Insolvenzproblems involviert werden,⁶⁰³ und
- im Interesse der Allgemeinheit schädliche Auswirkungen des Insolvenzfalls, soweit möglich, minimieren.⁶⁰⁴

Mit Blick auf die Situation des Schuldners ebnet speziell das vorstehend im dritten Spiegelstrich benannte Ziel den Weg für eine konsensuale Lösung, wenngleich sie oder ihr Versuch anders als nach dem deutschen Recht⁶⁰⁵ keine Antragsvoraussetzung für den Schuldner ist.⁶⁰⁶

Nicht unerwähnt bleiben darf, dass das Insolvenzverfahren in England und Wales aufgrund volkswirtschaftlicher Erwägungen verstärkt auch, jedoch keineswegs ausschließlich⁶⁰⁷, dem Zweck der Entschuldung, der sog. *Discharge* (geregelt in Part IX, section 279 ff. IA 1986⁶⁰⁸) dient.⁶⁰⁹ Hierauf soll im Folgenden eingegangen werden. Vorstehend ist unter Punkt 5.2.1.

⁵⁹⁸ Vgl. Schilling, 2014, England & Wales Rn. 176

⁵⁹⁹ Oben unter Punkt 5.2.3.2., S. 86

⁶⁰⁰ Vgl. Keay; Walton, 2017, S. 22ff

⁶⁰¹ Vgl. Cork, 1982, S. 53ff

⁶⁰² ebda

⁶⁰³ Vgl. Keay; Walton, 2017, S. 22

⁶⁰⁴ Vgl. Cork, 1982, S. 53ff

⁶⁰⁵ Oben unter Punkt 4.1.2.2. S. 14

⁶⁰⁶ Vgl. Schlegel, 2016, Rn. 59

⁶⁰⁷ Vgl. Tribe, 2015, S. 344

⁶⁰⁸ Insolvency Act 1986 c. 45, Davis; Haywood, 2018, S. 164

⁶⁰⁹ Vgl. Milman, 2017, S. 4f

und 5.2.2. bereits dargelegt worden, welchen Erwägungen der nationale Gesetzgeber bei der Reform des Restschuldbefreiungsrechts im Jahr 2014 gefolgt ist. Starke Elemente der Skepsis gegenüber der Redlichkeit des Schuldners sind im Prozess der Normgebung vorgefunden worden. Der Vergleich mit den Regelungen zur Restschuldbefreiung (*Discharge*) in England und Wales ermöglicht es nun, zentrale Unterschiede zu verdeutlichen, die dem jeweils vorherrschenden Rollenkonzept, das Gläubigern und Schuldnern jeweils zugedacht wird. Das jeweilige Restschuldbefreiungsrecht eignet sich hierzu in besonderer Weise, da es einerseits als das kleinste gemeinsame Vielfache hier wie dort zum Kernregelungsbereich des jeweiligen Insolvenzrechts zählt und andererseits ohnehin in striktem Sinnzusammenhang mit den Regelungen zu außergerichtlichen Schuldenregulierungsverhandlungen (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) steht, da jedenfalls nach erfolglosem Versuch und anschließendem Insolvenzverfahren das Restschuldbefreiungsverfahren folgt. Erwägungen und Leitgedanken zum Restschuldbefreiungsrecht stehen daher in engem Zusammenhang mit der Ausgestaltung des vorgerichtlichen Regulierungsversuchs.

Im englischen Rechtsraum folgt der Normgeber dabei jedoch einem liberaleren, dem Schuldner gegenüber weniger skeptischen Ansatz, wie nachstehend dargelegt wird.

5.2.3.4. Die *Discharge* als Charakteristikum englischen Insolvenzrechts

Mit Inkrafttreten des Enterprise Act 2002⁶¹⁰ zum 01.04.2004 wurde die automatische Restschuldbefreiung (automatic discharge) eingeführt.⁶¹¹ Nach aktueller Rechtslage erhält jeder redliche Schuldner grundsätzlich und ohne, dass er dies zuvor beantragen muss, eine Restschuldbefreiung nach einem Jahr ab Verfahrensbeginn (sec. 279 IA 1986).⁶¹² Diese Grunddauer kann zwar, etwa bei mangelnder Kooperation des Schuldners⁶¹³ verlängert werden; gleichwohl ist sie jedoch der Regelfall.⁶¹⁴

⁶¹⁰ Enterprise Act 2002 c. 40 <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2002/40/contents> [abgefragt am: 22.04.2020]

⁶¹¹ Vgl. Milman, 2017, S. 12

⁶¹² Insolvency Act 1986 c. 45, Davis; Haywood, 2018, S. 164

⁶¹³ ebda

⁶¹⁴ Vgl. Dennis, 2013, S. 300

Bei Schaffung der Regelungen stand im Vordergrund, dem ehrlichen, aber glücklos agierenden Schuldner eine möglichst rasche Wiedereingliederung in den Wirtschaftskreislauf zu ermöglichen.⁶¹⁵ Inspiriert durch das US-Entschuldungsregime⁶¹⁶, war es erklärtes Ziel der Politik, Unternehmer zu stärken und zur Übernahme wirtschaftlicher Risiken durch Erleichterung eines Neuanfanges (fresh start) im Falle des Scheiterns zu ermutigen.⁶¹⁷ Obwohl spätere Untersuchungen im Wesentlichen die Erfolglosigkeit des Versuchs belegen⁶¹⁸, sollte überdies der Stigmatisierung des Wagnisträgers im Falle seiner wirtschaftlichen Havarie entgegengewirkt werden.⁶¹⁹ Bereits an dieser Stelle kann vorweggenommen werden, dass nach wie vor von einer negativen Haltung gegenüber von Insolvenz Betroffenen ausgegangen werden muss.⁶²⁰

Da nach dem englischen Regelwerk, anders als im deutschen Rechtsraum⁶²¹, hinsichtlich der Verfahrensart nicht zwischen Unternehmer- und Verbraucherschuldner, sondern lediglich zwischen natürlicher und juristischer Person unterschieden wird⁶²² und darüber hinaus ein positiv korrelierender Zusammenhang zwischen der Kürze der Verfahrensdauer bis hin zur Restschuldbefreiung einerseits und der Bereitschaft zur einzelunternehmerischer Betätigung andererseits angezeigt scheint⁶²³, profitieren von der „Fresh-Start-Mentalität“ eben auch ehemals selbstständige natürliche Personen. Darüber hinaus zeigen Untersuchungen, dass insbesondere in Deutschland sowie in England und Wales häufig eine Überlappung zwischen unternehmerischer und privater Verschuldung vorzufinden ist.⁶²⁴ Gerade in England werden kleinere Unternehmen nicht selten durch Überziehungskredite und Kreditkarten finanziert.⁶²⁵

⁶¹⁵ Vgl. The Insolvency Service, 2007, S. 54

<https://webarchive.nationalarchives.gov.uk/+/http://www.insolvency.gov.uk/insolvencyprofessionandlegislation/legislation/evaluation/finalreport/report.pdf> [abgefragt am: 23.04.2020]

⁶¹⁶ Vgl. Ramsay, 2012, S. 429

⁶¹⁷ Vgl. Fletcher, 2017, S. 21

⁶¹⁸ Vgl. Insolvency Service, 2009, S. 5

<https://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20090506202954/http://www.insolvency.gov.uk/insolvencyprofessionandlegislation/policychange/attitudes/report-attitudestobankruptcy.pdf>, [abgefragt am: 23.02.2020]; zwar für den Australischen Rechtsraum, aber ebenfalls die mehrheitlich stigmatisierende Haltung gegenüber Insolvenzschuldnern belegend: vgl. Ali et al., 2017, S. 1121

⁶¹⁹ Vgl. Fletcher, 2017, S. 21

⁶²⁰ Vgl. Tribe, 2015, S. 350

⁶²¹ Oben unter Punkt 4.1.2.1.2, S. 12

⁶²² Vgl. Schilling, 2014, England & Wales Rn. 21f

⁶²³ Vgl. Armour et al., 2008, S. 350

⁶²⁴ Vgl. Ramsay, 2012, S. 426

⁶²⁵ ebda

Vor dem Hintergrund des „Fresh-Start-Motivs“ erklärt sich ferner, dass seit Inkrafttreten des Enterprise Act 2002⁶²⁶ zum 01.04.2004 sogar dem schuldhaft in die Insolvenz Geratenen antragslos, mithin automatisch eine Restschuldbefreiung erteilt wird.⁶²⁷ In den Beratungsprozessen vor Erlass des Gesetzes war man davon ausgegangen, dass dies noch auf einen kleinen Teil von etwa 7 bis 12 v. H. aller Insolvenzschnldner zutrifft.⁶²⁸ Dieser im Vergleich zur generalisierenden Annahme kriminellen Schuldnerhandelns in früheren Zeiten⁶²⁹ nur geringe Hundertsatz dokumentiert den Wandel hin zu einer deutlich moderneren normativen Positionierung des Gesetzgebers.

Zwar können dem unredlichen Schuldner aus Präventionsgründen und um die Öffentlichkeit zu schützen⁶³⁰ mit den sog. Bankruptcy restriction orders oder den freiwilligen Bankruptcy restrictions undertakings (geregelt in: Schedule 4A IA 1986)⁶³¹ für einen Zeitraum von zwei bis 15 Jahren Auflagen oder Beschränkungen zur Restschuldbefreiung auferlegt werden.⁶³² Dies kommt etwa infrage, wenn der Schuldner seine Zahlungsunfähigkeit durch Glücksspiel, spekulative Geschäfte oder unverhältnismäßige Luxusausgaben⁶³³ selbst herbeigeführt oder verschlimmert hat (geregelt in Schedule 4A para. 2(2)(j) IA 1986⁶³⁴). Die Auflagen können in einem öffentlichen Register eingesehen werden.⁶³⁵ Dennoch ändert dies an der grundsätzlich und automatisch eintretenden Restschuldbefreiung nichts.⁶³⁶

Mit der so vorgenommenen rechtlichen Ausgestaltung der Restschuldbefreiung hebt sich die englische Gesetzgebung deutlich von der deutschen ab. Zwar soll auch hier dem Schuldner eine Perspektive auf eine dauerhaft gesicherte wirtschaftliche Existenz abseits der

⁶²⁶ Enterprise Act 2002 c. 40 <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2002/40/contents> [abgefragt am: 22.04.2020]

⁶²⁷ Vgl. Ahrens 2015b, § 80 Rn. 13

⁶²⁸ Vgl. Dennis, 2013, S. 442

⁶²⁹ Oben unter Punkt 5.2.3.1., S. 80

⁶³⁰ Vgl. Jenkins v Official Receiver (19.04.2007), EWHC 1402 (Ch), Ch D [http://iclr.co.uk/document/2016017651/%5B2007%5D%20EWHC%201402%20\(Ch\)/html](http://iclr.co.uk/document/2016017651/%5B2007%5D%20EWHC%201402%20(Ch)/html) [abgefragt am: 22.04.2020]

⁶³¹ Insolvency Act 1986 c. 45, Davis; Haywood, 2018, S. 320

⁶³² Vgl. Keay; Walton, 2017, S. 378

⁶³³ So etwa bei Ausgaben für teure Urlaube, vgl. Official Receiver v *Brathurst* (21.05.2008), EWHC 1724 (Ch) <http://www.bailii.org/ew/cases/EWHC/Ch/2008/1724.html> [abgefragt am: 22.04.2020]

⁶³⁴ Insolvency Act 1986 c. 40, Davis; Haywood, 2018, S. 320

⁶³⁵ The Insolvency Service, Individual Insolvency Register, abrufbar unter: <https://www.insolvencydirect.bis.gov.uk/eiir/> [abgefragt am: 23.04.2020]

⁶³⁶ Vgl. Ahrens 2015b, § 80 Rn. 13

Pfändungsfreigrenze eröffnet werden.⁶³⁷ Die Restschuldbefreiung ist hierzulande jedoch im Vergleich zur Haftungsverwirklichung nachrangiges Verfahrensziel⁶³⁸; Entschuldung und Gläubigerbefriedigung stehen nicht einmal gleichberechtigt nebeneinander.⁶³⁹ Vielmehr wird vertreten, dass durch die Aussicht auf Entschuldung dem Ziel der Haftungsverwirklichung zugunsten der Gläubiger gedient werden soll, da der Schuldner auf diese Weise deutlich motivierter sei, Vermögen und Erwerbskraft einzusetzen, um an der Insolvenzbewältigung mitzuwirken, als wenn lebenslängliche „Schuldenknechtschaft“ als einzige Perspektive bliebe.⁶⁴⁰

Daher führt das deutsche Insolvenzverfahren allein, anders als mit der automatisch eintretenden „Discharge“ in England und Wales, nicht per se zur Entschuldung. Die Gläubiger können nach hiesigem Recht ihre Forderungen grundsätzlich nach Abschluss des Insolvenzverfahrens gem. § 201 InsO weiterverfolgen. Erst das auf Antrag eröffnete besondere Restschuldbefreiungsverfahren kann dann noch zur Entschuldung führen.⁶⁴¹

Deutliche Unterscheidungsmerkmale hinsichtlich des im englischen Rechtsraum verfolgten Ziels der Restschuldbefreiung lassen sich zudem im Hinblick auf die Entschuldungsdauer feststellen. Von der dort geltenden einjährigen Grunddauer⁶⁴² ist man in Deutschland weit entfernt. Hier durchläuft der redliche Schuldner eine grundsätzlich sechsjährige Wohlverhaltensperiode, an deren Ende das Insolvenzgericht über den Restschuldbefreiungsantrag entscheidet.⁶⁴³

5.2.3.5. Ableitungen zur Schuldnerrolle in England und Wales

Die letztlich mit dem Enterprise Act 2002⁶⁴⁴ umgesetzten Reformideen – insbesondere die, dem Schuldner künftig nicht wie zuvor nach drei Jahren, sondern nach kürzerer Zeit und

⁶³⁷ Vgl. Ganter; Bruns, 2019, § 1 Rn. 101

⁶³⁸ Vgl. Becker, 2019, § 1 Rn. 26

⁶³⁹ Vgl. Ganter; Bruns, 2019, § 1 Rn. 101

⁶⁴⁰ ebda

⁶⁴¹ Vgl. Ganter; Bruns, 2019, § 1 Rn. 101

⁶⁴² Oben unter Punkt 5.2.3.4., S. 90

⁶⁴³ Vgl. Andres, 2018b, § 300 Rn. 1

⁶⁴⁴ Enterprise Act 2002 c. 40

<http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2002/40/contents> [abgefragt am: 22.04.2020]

automatisch Schuldenfreiheit zu gewähren – waren höchst umstritten.⁶⁴⁵ In der Verkürzung der Entschuldungsdauer wurde eine Ermutigung zum rücksichtslosen Verschulden und damit letztlich eine Ursache für eine steigende Zahl von Verbraucherinsolvenzverfahren erkannt.⁶⁴⁶

Ferner brachte man in den parlamentarischen Beratungsprozessen die Befürchtung zum Ausdruck, die gewünschten Effekte zur Stärkung des Unternehmertums würden ausbleiben, stattdessen würde vermehrt eine exzessive Nutzung von Kreditmöglichkeiten zu beobachten sein.⁶⁴⁷ Überhaupt stehe die Erleichterung dem Grundsatz diametral entgegen, dass Konsumenten für erhaltene Waren und Leistungen zahlen müssen, weswegen gerade keine Stärkung des Unternehmertums durch noch schnelleren Schuldenerlass zu erwarten sei.⁶⁴⁸ Außerdem würde sich angesichts eines allzu schnellen Neustarts nach Durchlaufen des Insolvenzverfahrens kein Schuldner mehr um einen oft lange Jahre andauernden vorgerichtlichen Vergleich mit den Gläubigern bemühen.⁶⁴⁹ Mit einer Verkürzung der Entschuldungsdauer auf zwölf Monate würde staatlicherseits nur der Impuls gesetzt, verantwortungslos mit der Ressource Geld umzugehen.⁶⁵⁰

Anders aber als in Deutschland, wo jenen Besorgnissen durch Abmilderung des Gesetzes nachgegeben wurde⁶⁵¹, entschied man sich in England bewusst für die Verkürzung der Entschuldungsdauer auf regelmäßig nur ein Jahr. Einer eher gesamtwirtschaftlichen Betrachtung folgend, sprach man dem potenziellen Nutzen des wirtschaftlichen Wagnisses mehr Gewicht zu als den möglichen Schäden, die durch vorschnelles Eingehen entsprechender finanzieller Risiken zu entstehen drohten.⁶⁵² Von der Überzeugung getragen, dass die weit

⁶⁴⁵ Vgl. Milman, 2017, S. 12

⁶⁴⁶ Vgl. Walters, 2009, S. 13

⁶⁴⁷ Vgl. Djanogly, 2002, Col. 101

https://publications.parliament.uk/pa/cm200102/cmhansrd/vo020410/debtext/20410-24.htm#20410-24_spnew1 [abgefragt am: 23.04.2020]

⁶⁴⁸ Vgl. Waterson, 2002, Col. 630

<https://publications.parliament.uk/pa/cm200102/cmstand/b/st020514/am/20514s03.htm>, [abgefragt am: 23.04.2020]

⁶⁴⁹ Vgl. Djanogly, 2002, Col. 101

https://publications.parliament.uk/pa/cm200102/cmhansrd/vo020410/debtext/20410-24.htm#20410-24_spnew1 [abgefragt am: 23.04.2020]

⁶⁵⁰ Vgl. Ruffley, 2002, Col. 82

<https://publications.parliament.uk/pa/cm200102/cmhansrd/vo020410/debtext/20410-19.htm> [abgefragt am: 23.04.2020]

⁶⁵¹ Oben unter Punkt 5.2.1, S. 76

⁶⁵² Vgl. Lansley, 2002, Col. 89

<https://publications.parliament.uk/pa/cm200102/cmhansrd/vo020410/debtext/20410-21.htm> [abgefragt am: 23.04.2020]

überwiegende Mehrheit der Schuldner nicht durch rücksichtsloses Konsumverhalten leichtfertig die einschneidenden Folgen einer Insolvenz provozieren, sondern der Weg bis zur Insolvenz von wirtschaftlich in Not Geratenen vielmehr aus Sorge um gesellschaftliche Stigmatisierung zumeist sogar lange hinausgezögert werden würde⁶⁵³, konnte man sich hier weit eher den Reformbestrebungen öffnen.

Was am Beispiel der englischen Gesetzgebung zum Ausdruck kommt, ist die erheblich stärkere Fokussierung auf gesamtwirtschaftliche Interessen. Wenn rechtspolitisch zu beantworten ist, zu wessen Gunsten die normative Ausgestaltung zum Umgang mit Insolvenzsituationen vorwiegend beitragen soll, finden die englischen Vorschriften zur Entschuldung in der Erkenntnis Widerhall, dass von jenen Situationen nicht nur Schuldner und Gläubiger, sondern immer auch die Gesellschaft als solches betroffen ist.⁶⁵⁴ Auswirkungen ergeben sich unmittelbar, etwa auf die Familie des Schuldners oder dessen Geschäftspartner sowie auf der Metaebene mit Blick auf das Gerichtssystem und das Vertrauen der Gesellschaft in ein bestehendes Kreditsystem.⁶⁵⁵ Schon den Empfehlungen des *Cork-Committees* ist zu entnehmen, dass die künftige rechtliche Ausgestaltung unter dem Paradigma der engen Verzahnung zwischen dem kreditbasierten Wirtschaftssystem und dem Auftreten von Insolvenzereignissen vollzogen werden sollte.⁶⁵⁶ *Dennis* formuliert dazu prägnant: „*Changing social attitudes towards debt and financial failure have been significant; we are no longer a nation of prudent shopkeepers and instead have become a nation of consumers and borrowers.*“⁶⁵⁷

Am Beispiel der Gesetzgebung zur Entschuldung (Discharge) in England und Wales lässt sich sehr gut nachvollziehen, dass dort Insolvenzrecht eher im Dienst einer wirtschaftspolitischen Grundorientierung steht, die den freien Kreditzugang als nutzenstiftend für das gesamtwirtschaftliche Wachstum ansieht.⁶⁵⁸ Die gewollt rasch erfolgende wirtschaftliche Rehabilitation des Schuldners kann somit als Angelegenheit im öffentlichen Interesse

⁶⁵³ Vgl. Cranston, 2002, Col. 97

<https://hansard.parliament.uk/commons/2002-04-10/debates/19342448-686a-43b2-bf68-cc05e0ead691/EnterpriseBill> [abgefragt am: 23.04.2020]

⁶⁵⁴ Vgl. Tribe, 2015, S. 336

⁶⁵⁵ ebda

⁶⁵⁶ Vgl. Cork, 1982, S. 54

⁶⁵⁷ Dennis, 2013, S. 611

⁶⁵⁸ Vgl. Heuer, 2015, S. 326f

verstanden werden, bei welcher eine lang andauernde Zahlungsunfähigkeit des Schuldners im Allgemeinen als zu vermeidende gesamtwirtschaftliche Bedrohung verstanden wird.⁶⁵⁹ Insgesamt liegt der Schwerpunkt des Konsumenteninsolvenzrechts daher stärker im Bereich der Schuldnerrehabilitation statt in jenem der Haftungsverwirklichung und Verteilung des Schuldnervermögens.⁶⁶⁰ Entschuldung und schnellere Wiederteilhabe am Wirtschaftsleben erfolgen aber dennoch nicht vorrangig um des Schuldners willen, sondern maßgeblich im Interesse eines funktionierenden Marktes.⁶⁶¹

Mit der doch eher makroökonomischen Betrachtung entspricht der englische und walisische Normgeber der schon im Jahr 2001 vom Verband der internationalen Insolvenzrechtspraktiker (INSOL) benannten Einschätzung, dass Konsumentenschulden kein Problem per se sind, sondern Konsum, staatlich gewollt, für wirtschaftliche Stabilität und Wachstum sorgt, jedoch die expandierende und immer leichtere Kreditverfügbarkeit zum gesamtgesellschaftlichen Problem wird, wenn Schuldner zunehmend nicht mehr zur Rückzahlung von Verbindlichkeiten in der Lage sind.⁶⁶² Dem könne mit dem Erlass der Schulden unter Wahrung ihrer gesellschaftlichen Akzeptanz durch Schaffung entsprechender Voraussetzungen begegnet werden.⁶⁶³

Der Einschätzung des Europarates aus dem Jahr 2007, nach der Überschuldungen an sich komplexe Problemkreise abbilden, die einer breiten, auch sozialpolitischen Regelung bedürfen⁶⁶⁴, entspricht ein Verbraucherinsolvenzrechtsregime mit automatischer Discharge nach einem Jahr ebenfalls deutlich eher, als dies für den nationalen Regelungskatalog angenommen werden kann. Dasselbe gilt für den jüngst seitens der Europäischen Kommission vorgelegten Vorschlag für eine gemeinsame Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie⁶⁶⁵, in

⁶⁵⁹ Vgl. Niemi, 2012, S. 456f

⁶⁶⁰ Vgl. Niemi, 2012, S. 365

⁶⁶¹ Vgl. Heuer, 2015, S. 334

⁶⁶² Vgl. International Federation of Insolvency Professionals (INSOL), 2001, S. 4

https://www.insol.org/_files/pdf/consdebt.pdf [abgefragt am: 26.04.2020]

⁶⁶³ Vgl. International Federation of Insolvency Professionals (INSOL), 2001, S. 6

https://www.insol.org/_files/pdf/consdebt.pdf [abgefragt am: 26.04.2020]

⁶⁶⁴ Vgl. Committee of Ministers of the Council of Europe, 2007, S. 9 <https://rm.coe.int/16807096bb> [abgefragt am: 02.05.2020]

⁶⁶⁵ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über präventive Restrukturierungsmaßnahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30EU-COM(2016) 723 final vom 22.11.2016 <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/COM-2016-723-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF> [abgerufen am: 01.12.2018]

welcher zum einen die Überschuldung natürlicher Personen zugleich als wirtschaftliches und soziales Problem deklariert⁶⁶⁶ und zum anderen eine Verkürzung der Entschuldungsdauer forciert wird.⁶⁶⁷

Es lässt sich festhalten, dass das englische und walisische Verbraucherinsolvenzrechtsregime weniger monolithisch einen Fokus auf die Vertragsbeziehung zwischen Schuldner und Gläubiger legt, sondern in Anbetracht der mitunter durchaus auch gesamtwirtschaftlich verorteten Ursachen individueller Überschuldung⁶⁶⁸ vielmehr globalere, der jeweiligen Rechtsbeziehung übergeordnete Interessen verfolgt, etwa die gesellschaftlich wünschenswerte Reintegration des Schuldners in den Wirtschaftskreislauf⁶⁶⁹ und die Stärkung des Vertrauens der Allgemeinheit in die Integrität eines funktionierenden Kredit systems.⁶⁷⁰

Selbst die Regelungen zur Sanktionierung unredlicher Schuldner, den sog. Bankruptcy restriction orders und Bankruptcy restrictions undertakings⁶⁷¹ standen von Anfang an⁶⁷² im Zeichen des Schutzes der Öffentlichkeit und der Geschäftswelt im Allgemeinen vor betrügerischen Handlungen⁶⁷³; sie versuchen hingegen nicht, etwa einen durch Verstoß gegen das Zahlungsverprechen hervorgerufenen Vertrauensbruch des Schuldners gegenüber seinem Gläubiger zu ahnden. Anknüpfungspunkt ist also selbst im Bereich des Umgangs mit schuldhaft herbeigeführten Insolvenzen nicht das individuelle Rechtsverhältnis und eine so verstandene moralische Schuld im Hinblick auf den bereits eingetretenen Vertragsbruch, sondern der Schutz der Öffentlichkeit durch Schaffung von Informationsmöglichkeiten für künftige Geldgeber oder Vertragspartner.⁶⁷⁴ Insgesamt sah der Gesetzgeber, wie den

⁶⁶⁶ Vgl. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über präventive Restrukturierungsmaßnahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30EU-COM(2016) 723 final vom 22.11.2016 <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/COM-2016-723-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>, S. 5 [abgerufen am: 01.12.2018]

⁶⁶⁷ ebda, S. 28

⁶⁶⁸ Vgl. Dennis, 2013, S. 610f

⁶⁶⁹ Vgl. Milman, 2017, S. 4

⁶⁷⁰ Vgl. Tribe, 2015, S. 359

⁶⁷¹ Vgl. Fletcher, 2017, S. 348ff

⁶⁷² Vgl. Department of Trade and Industry, 2001, Rn. 1.24ff

https://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20141212063252/https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/263523/5234.pdf [abgefragt am: 03.05.2020]

⁶⁷³ Vgl. The Insolvency Service, 2007, S. 86

<http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/http://www.insolvency.gov.uk/insolvencyprofessionandlegislation/legislation/evaluation/finalreport/report.pdf> [abgefragt am: 03.05.2020]

⁶⁷⁴ Vgl. The Insolvency Service, 2007, S. 86

Konsultationspapieren zu entnehmen ist, keine Notwendigkeit, an der damals dreijährigen Wartefrist bis zur Erteilung der Entschuldung festzuhalten, da die Öffentlichkeit mit Blick auf den geringen Anteil an tatsächlich schuldhaft in die Insolvenz Geratenen keinen derart langen Schutz vor Schuldnern benötige.⁶⁷⁵ Man ging vielmehr von einer ehrlichen, nicht verantwortungslos handelnden Mehrheit aus.⁶⁷⁶

Es zeigt sich somit, dass der Gesetzgeber in England und Wales mit der Neukalibrierung der Entschuldungsvorschriften nicht nur eher globale Ziele abseits der individuellen Schuldverhältnisse zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern im Blick hatte und dass Vertrauen in die größtenteils schon nicht unredlich oder gar vorsätzlich herbeigeführte Überschuldung vorhanden war. Die Verkürzung der Entschuldungsdauer ist seit nunmehr 16 Jahren in Kraft. Hätten in dieser Zeit gegenteilige Erkenntnisse vorgelegen, liegt die Annahme einer späteren Wiederabkehr von der Verkürzung nahe. Dies ist jedoch bislang nicht erfolgt, was darauf hindeutet, dass auch aktuell noch wenig Anlass für allzu großes Misstrauen gegenüber dem Schuldner gesehen wird.

Betrachtet man jeweils die Anzahl an tatsächlich auferlegten BROs und BRUs in einem Zehnjahreszeitraum von 2010 bis einschließlich 2019, ergibt sich ein eindeutig abnehmender Trend bei verhängten Auflagen zur Restschuldbefreiung, wie nachstehender Grafik auf Datenbasis der staatlichen Agentur für Insolvenzangelegenheiten, dem *Insolvency Service*⁶⁷⁷, zu entnehmen ist.

<http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/+http://www.insolvency.gov.uk/insolvencyprofessionandlegislation/legislation/evaluation/finalreport/report.pdf> [abgefragt am: 03.05.2020]

⁶⁷⁵ Vgl. Government Consultative Document "Bankruptcy: A Fresh Start", 2000, Abs. 7.2

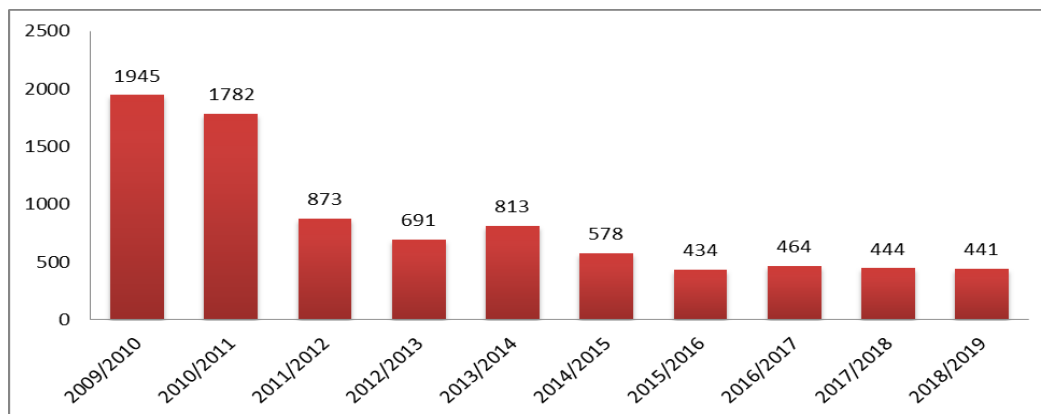
https://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20110704125009/http://insolvency.gov.uk/insolvencyprofessionandlegislation/con_doc_register/con_doc_archive/consultation/freshstart/sec7.htm [abgefragt am: 03.05.2020]

⁶⁷⁶ Vgl. Government Consultative Document "Bankruptcy: A Fresh Start", 2000, Abs. 7.4

https://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20110704125009/http://insolvency.gov.uk/insolvencyprofessionandlegislation/con_doc_register/con_doc_archive/consultation/freshstart/sec7.htm [abgefragt am: 03.05.2020]

⁶⁷⁷ The Insolvency Service <https://www.gov.uk/government/organisations/insolvency-service> [abgefragt am: 03.05.2020]

Abbildung 2: Bankruptcy and Debt Relief Restrictions Orders im Zeitraum von 2010 bis 2019



Quelle: eigene Darstellung auf Datenbasis des *Insolvency Service*⁶⁷⁸

Dieser abnehmende Trend deutet auf die Richtigkeit der Annahme hin, dass das Gros der Schuldner nicht unredlich handelt und insofern auch wenig Anlass zum voreiligen Misstrauen ihnen gegenüber besteht. Bekräftigt wird das Vertrauen in die grundsätzliche Redlichkeit bei Betrachtung des Verhältnisses der auferlegten Restriktionen zu den eröffneten Verfahren eines bestimmten Zeitraumes. Setzt man exemplarisch die 16.702 im Jahr 2019 erlassenen Beschlüsse über die Anordnung des Insolvenzverfahrens natürlicher Personen (bankruptcy orders)⁶⁷⁹ in Relation zu den von 2018 auf 2019 erlassenen 441 BROs und BRUs, erhält man nur einen geringen Hundertsatz von 3. Mit anderen Worten: In lediglich 3 v. H. der 16.702 tatsächlich eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren ist im Vergleichszeitraum⁶⁸⁰ schuldhaft eine Insolvenz herbeigeführt worden.

⁶⁷⁸ Vgl. The Insolvency Service, 2019a, Table 3

<https://www.gov.uk/government/statistics/insolvency-service-enforcement-outcomes-201819> [abgefragt am: 04.05.2020]

⁶⁷⁹ Vgl. The Insolvency Service, 2019b, S. 7

https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/861179/Commentary_-_Individual_Insolvency_Statistics_Q4_2019.pdf [abgefragt am: 04.05.2020]

⁶⁸⁰ Der Vergleichszeitraum für die Restrictions Orders and Undertakings stimmt nicht vollkommen mit den im jeweiligen Kalenderjahr eröffneten Verfahren überein, da die Untersuchungen zur Ermittlung potentiellen Missverhaltens durchschnittlich bis zu 12 Monate andauern, vgl. The Insolvency Service, 2019b, S. 10f.

https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/861179/Commentary_-_Individual_Insolvency_Statistics_Q4_2019.pdf [abgefragt am: 04.05.2020]

5.2.4. „Individual Voluntary Arrangements“ als Referenzpunkt zum außergerichtlichen Einigungsversuch nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO

Nicht bewahrheitet hat sich auch die in den parlamentarischen Beratungsprozessen zur Verkürzung der Restschuldbefreiungsdauer zum Ausdruck gebrachte Befürchtung einer Schwächung des außergerichtlichen, parteiautonen Schuldenvergleiches.⁶⁸¹ Die Zahl solcher Einigungen, in England und Wales meist in Form eines sog. Individual Voluntary Arrangements (IVA⁶⁸²), ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen.⁶⁸³ Nach Angaben der behördlichen Insolvenzagentur (*Insolvency Service*⁶⁸⁴) betrug die Anzahl an IVAs im Jahr 2003 noch 10.000 Fälle, im Jahr 2010 lag sie bei 50.000 und 2018 bei 71.000 Fällen, was 61,6 Prozent aller Insolvenzfälle in diesem Jahr entspricht.⁶⁸⁵ Sie kommen bereits bei 75 Prozent der Summenmehrheit zustande⁶⁸⁶ und ihre übliche Dauer erstreckt sich auf fünf bis sechs Jahre.⁶⁸⁷ Angesichts der gesetzlich festgelegten Restschuldbefreiung nach regelmäßig nur einem Jahr⁶⁸⁸ stellt sich die Frage, wie zu erklären ist, dass Schuldner dennoch bereit sind, eine deutlich längere und kostenintensivere Individualvereinbarung mit den Gläubigern zu suchen.

Verbindliche Schuldenregulierungsvereinbarungen zwischen Gläubiger und Schuldner in Form eines IVA werden in England – ähnlich wie in Deutschland durch eine geeignete Person oder Stelle⁶⁸⁹ – durch Mitwirkung eines sog. Insolvency Practitioner herbeigeführt.⁶⁹⁰ Er assistiert dem Schuldner dabei, einen Einigungsvorschlag auszuarbeiten.⁶⁹¹ Kommt ein IVA zustande,

⁶⁸¹ Vgl. Djanogly, 2002, Col. 101

https://publications.parliament.uk/pa/cm200102/cmhansrd/vo020410/debtext/20410-24.htm#20410-24_spnew1 [abgefragt am: 23.04.2020]

⁶⁸² Vgl. Keay; Walton, 2017, S. 175f

⁶⁸³ Vgl. Bishop, 2017, S. 3742

⁶⁸⁴ *The Insolvency Service* ist die ausführende Agentur des Department of Business, Energy and Industrial Strategie, welche wiederum die Aufsicht über die Regulierung und Verwaltung von Insolvenzen führt, vgl. Keay; Walton, 2017, S. 32

⁶⁸⁵ Vgl. *The Insolvency Service*, 2018, S. 3

https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/780276/IVA_Outcomes_and_Providers_2018_Commentary_domain_update.pdf [abgefragt am: 09.04.2020]

⁶⁸⁶ Vgl. Fletcher, 2017, S. 65

⁶⁸⁷ Vgl. *The Insolvency Service*, 2019c, S. 7

https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/862635/CCommentar_-_Individual_Voluntary_Arrangement_Outcomes_and_Providers_2019.pdf [abgefragt am: 12.05.2020]

⁶⁸⁸ Sec. 279 (1) *Insolvency Act 1986* c. 45, Davis; Haywood, 2018, S. 164

⁶⁸⁹ Oben unter Punkt 4.1.2.3. S. 15ff

⁶⁹⁰ Vgl. Walters, 2009, S. 18

⁶⁹¹ Vgl. Walters, 2009, S. 19

überwacht der Insolvency Practitioner seine Umsetzung.⁶⁹² Nach Angaben des *Insolvency Service* haben im Jahr 2019 vier Anbieter bei rund der Hälfte aller IVAs mitgewirkt, 90 Prozent der IVAs sind von den 14 größten Insolvency-Practitioner-Kanzleien bearbeitet worden.⁶⁹³ Der Markt wird somit von wenigen Anbietern beherrscht, die jeweils hohe Fallzahlen bearbeiten.⁶⁹⁴ Diese Anbieterkonzentration wurde auch in der Vergangenheit schon beobachtet und durchaus kritisch beurteilt.⁶⁹⁵ Denn aus Gebühreninteresse rieten Insolvency Practitioner oft zu außergerichtlichen Einigungen, ohne auf Alternativen hinzuweisen, lautet die Kritik.⁶⁹⁶ Der hohe Anteil an nicht bis zum Ende der Laufzeit eingehaltenen Vereinbarungen (8,4 % im Jahr 2019) wird dafür als Beleg angesehen.⁶⁹⁷ An anderer Stelle wird vertreten, Schuldner wählten diesen Weg insbesondere, um der sozialen Stigmatisierung im Falle einer Verfahrenseröffnung zu entgehen.⁶⁹⁸

Richtig ist, dass sowohl die Zulassung zum – als auch die Arbeit von Insolvency Practitioner(n) reglementiert ist. In England und Wales ergibt sich bereits unmittelbar aus der nationalen Rechtsvorschrift, dass ein Insolvency Practitioner beispielsweise Mitglied einer hoheitlich anerkannten Körperschaft sein muss, um praktizieren zu dürfen (s. 390A (2)(a) i. V. m. s. 391(1) IA 1986)⁶⁹⁹. Diese Körperschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass Insolvency Practitioner qualitativ hohe Leistungsstandards zu adäquaten Kosten anbieten, transparent und integer arbeiten sowie ferner die Interessen sämtlicher Gläubiger eines Mandats zu beachten und die öffentlichen Interessen zu wahren haben (s. 391C (3)(c), (d) IA 1986)⁷⁰⁰. Darüber hinaus hat die Körperschaft nach s. 391(4) IA 1986⁷⁰¹ die Arbeit des Insolvency Practitioners insoweit zu regulieren, dass ein hinreichendes Maß an Ausbildung, praktischer Tätigkeit und Erfahrung gewährleistet ist.

⁶⁹² Vgl. Fletcher, 2017, S. 65

⁶⁹³ Vgl. The Insolvency Service, 2019c, S. 10

https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/862635/Commentar_-_Individual_Voluntary_Arrangement_Outcomes_and_Providers_2019.pdf [abgefragt am: 12.05.2020]

⁶⁹⁴ Vgl. Thorp, 2020, S. 11

⁶⁹⁵ Vgl. Walters, 2009, S. 25f

⁶⁹⁶ Vgl. Bishop, 2017, S. 3742

⁶⁹⁷ Vgl. Feast, 2020, S. 10

⁶⁹⁸ Vgl. Bishop, 2017, S. 3752

⁶⁹⁹ Sec. 390A (2)(a), sec. 391(1) Insolvency Act 1986 c. 45, Davis; Haywood, 2018, S. 227, 229

⁷⁰⁰ Sec. 391C (3)(c), (d) Insolvency Act 1986 c. 45, Davis; Haywood, 2018, S. 230

⁷⁰¹ Sec. 391 (4) Insolvency Act 1986 c. 45, Davis; Haywood, 2018, S. 35

Von solchen Körperschaften gibt es in ganz England und Wales gegenwärtig fünf⁷⁰²; sie unterliegen der regulatorischen Aufsicht des zuständigen Ressortministeriums.⁷⁰³ Bei Verstößen kann eine Sanktionierung der Körperschaft in Form von Geldstrafen (s. 391F (1) IA 1986)⁷⁰⁴ erfolgen, auch steht der Klageweg offen (s. 391T (1) IA 1986).⁷⁰⁵ Insolvency Practitioner haben für den Fall einer Geldstrafe ein Haftungskapital von mindestens 250.000 GBP vorzuhalten.⁷⁰⁶

Überdies haben sich die Körperschaften auf die Verabschiedung eines „Code of Ethics“ geeinigt, welcher den Insolvency Practitionern dazu dienen soll, die an sie gesetzten Erwartungen zu erfüllen.⁷⁰⁷ Exemplarisch erwähnt sei, dass die zweitgrößte Körperschaft⁷⁰⁸ Richtlinien zur Praxis bei der Bearbeitung von Individual Voluntary Arrangements veröffentlicht hat.⁷⁰⁹ Eine transparente Arbeitsweise wird darin nicht zum Selbstzweck erklärt, sondern folgt der Erkenntnis, dass nur auf diese Weise beim Schuldner und bei Gläubigern Vertrauen in ihre Arbeit entstehen kann, hingegen ihr Weglassen ihn in Misskredit bringt.⁷¹⁰ In diesem Zusammenhang soll der Insolvency Practitioner etwa in Vorbereitung des Regulierungsvorschlags insbesondere angeben, warum der Schuldner zahlungsunfähig geworden ist.⁷¹¹

Zur Stärkung des Vertrauens der Gläubiger und der Öffentlichkeit in die Arbeit der Insolvency Practitioner hat die Körperschaft⁷¹² ferner ein Monitoring-Verfahren entwickelt, um speziell die mit hohem Volumen tätigen Anbieter von Individual-Voluntary-Arrangement-Verhandlungen besser überwachen und regulieren zu können.⁷¹³ Bei Implementation des etwa 70 Prozent des Individual-Voluntary-Arrangement-Marktes abbildenden Verfahrens

⁷⁰² Vgl. Fletcher, 2017, S. 34

⁷⁰³ Sec. 391B (2) Insolvency Act 1986 c. 45, Davis; Haywood, 2018, S. 230

⁷⁰⁴ Sec. 391F (1) Insolvency Act 1986 c. 45, Davis; Haywood, 2018, S. 231

⁷⁰⁵ Sec. 391T (1) Insolvency Act 1986 c. 45, Davis; Haywood, 2018, S. 237

⁷⁰⁶ Vgl. Fletcher 2017, S. 38

⁷⁰⁷ Vgl. Insolvency Practitioners` Association, 2017, S. 7ff

⁷⁰⁸ Vgl. Insolvency Practitioners` Association <https://insolvency-practitioners.org.uk/about/who-are-we-and-what-we-do/> [abgefragt am: 13.05.2020]

⁷⁰⁹ Vgl. Insolvency Practitioners` Association, 2017, S. 83ff

⁷¹⁰ ebda

⁷¹¹ Vgl. Insolvency Practitioners` Association, 2017, S. 87

⁷¹² Insolvency Practitioners` Association <https://insolvency-practitioners.org.uk/about/who-are-we-and-what-we-do/> [abgefragt am: 13.05.2020]

⁷¹³ Vgl. Thorp, 2019, S. 11

wirken nach Angaben der Insolvency Practitioners Association auch Gläubigervertreter mit.⁷¹⁴ Nicht unerwähnt bleiben darf gleichwohl, dass von der oligopolistischen Marktstruktur eine Gefahr für die sich weitgehend selbstregulierende Branche ausgeht.⁷¹⁵

Setzt man die Gegebenheiten in Bezug zum nationalen außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO, lässt sich zwar feststellen, dass eine direkte behördliche Überwachung der laufenden Tätigkeit der Schuldnerberater auch dort nicht stattfindet, jedoch eine Kontrolle mittelbar über die Körperschaften gegeben ist, und zwar, anders als in Deutschland, auch nach der Zulassung. Sofern dem Gesetz zu entnehmen ist, dass etwa Leistungsstandards oder eine transparente Arbeitsweise zu gewährleisten sind, handelt es sich hierbei zwar um weitgehend unbestimmte Rechtsbegriffe, gleichwohl dürften Maßnahmen wie die Implementierung eines gemeinsamen Arbeitsstandards im Rahmen eines „Code of Ethics“, eines Monitoring-Programms oder auch der Befugnis zur Verhängung von Geldstrafen für Professionalisierungstendenzen stehen, die in ihrer Wirkung eine Harmonisierung der Arbeit der Insolvency Practitioner befördern.

Davon ausgehend, dass Insolvency Practitioner ebenso wie die geeignete Person oder Stelle nach nationalem Recht letztlich von Gläubigern als Vertreter der Schuldner wahrgenommen werden, stellt sich die Frage, ob außergerichtliche Vergleiche in England und Wales auch deshalb häufiger als in Deutschland zustande kommen, weil es Gläubigern durch eine homogenisierte, weil standardisierte Arbeitsweise leichterfällt, den im Rahmen der Verhandlungen gemachten Angaben Glauben zu schenken. Folglich lässt sich aus diesen Erwägungen heraus die Frage ableiten, ob Erfolg oder Misserfolg von Einigungsbemühungen mit dem Maß an Vertrauen zusammenhängen, das Gläubiger dem Schuldner entgegenbringen.

5.2.5. Unmittelbar verhandlungsimmanente Konfidenzhindernisse

Sofern die obige Betrachtung in dem Ansinnen erfolgt ist, globale, der Rechtsbeziehung zwischen Schuldner und Gläubiger übergeordnete Misstrauensursachen zu beleuchten, soll

⁷¹⁴ Vgl. Thorp, 2019, S. 11

⁷¹⁵ Vgl. Kerr, 2019, S. 14

und darf nicht vernachlässigt werden, dass auch inter partes Konfidenzhindernisse bestehen, die durch die Parteien selbst ausgelöst werden. Die außergerichtlichen Schuldenregulierungsbemühungen erfolgen nicht selten unter dem Vorzeichen einer mitunter aggressiven Beitreibungspraktik einzelner Gläubiger einerseits sowie Kommunikations- und Auseinandersetzungsvermeidungsstrategien der Schuldner andererseits.⁷¹⁶ Der eigentlichen Vertragsstörung nachgelagert treten also weitere, Misstrauen befeuernde Aspekte hinzu. Vor diesem Hintergrund zukunftsorientierte Lösungsalternativen in Betracht zu ziehen, welche dann noch zumindest teilweise den Verzicht auf Forderungen zum Inhalt haben, stellt eine Herausforderung dar.⁷¹⁷

Bereits kurz nach Einführung des außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuchs bemängelten Gläubiger eine unzureichende Informationsbereitschaft der Schuldner über ihre Vermögensverhältnisse, verbunden mit dem Vorhalt, sie machten unzutreffende Angaben.⁷¹⁸ In der Literatur beschrieben wird der Fall eines Schuldners, der im Stadium der außergerichtlichen Regulierungsverhandlungen zahlreiche Vermögensverschiebungen an ihm nahestehende Personen vorgenommen und verheimlicht hat.⁷¹⁹ Daher sei aus Gläubigersicht zwar die Verhandlung unter vorheriger Ermittlung der ansonsten besten Alternative sowie des eigenen Ziel- und Abbruchpunktes aufzunehmen⁷²⁰. Allerdings solle das erste Angebot des Schuldners immer dann abgelehnt werden, wenn dessen Angaben kein Vertrauen entgegengebracht werden könne.⁷²¹ Auch im *Cork-Report*⁷²² ist davon zu lesen, dass Schuldner mitunter ihre tatsächlichen Vermögensverhältnisse verdecken oder dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen versuchen.⁷²³

Ausgehend davon, dass ein Mindestmaß an Vertrauen in die Äußerungen und Handlungen des Verhandlungsgegenübers Bedingung zur konsensualen Konfliktlösung ist⁷²⁴, legt der in Bezug genommene Praxisfall nahe, dass außergerichtliche Schuldenregulierungsverhandlungen auch aufgrund von fehlendem Verhandlungsvertrauen scheitern. Jene

⁷¹⁶ Vgl. Krüger, 2000, S. 156

⁷¹⁷ ebda

⁷¹⁸ Vgl. Vallender, 2000, S. 99

⁷¹⁹ Vgl. Hörmann, 2012, S. 82

⁷²⁰ ebda

⁷²¹ Vgl. Hörmann, 2012, S. 82

⁷²² Oben unter Punkt 5.2.3.2., S. 86

⁷²³ Vgl. Cork, 1982, S. 57

⁷²⁴ Vgl. Grobsch; Heymann, 2012, S. 3626

misstrauensbegünstigenden Umstände träten demnach erst nach der eigentlichen vertraglichen Leistungsstörung auf, mithin unabhängig vom Bruch des Rückzahlungsversprechens. Vielmehr ist dieses Phänomen rein auf die Aktionssphäre des außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuchs beschränkt und somit notwendigerweise Gegenstand der Untersuchungen dieser Forschungsarbeit.

5.2.6. Implikationen für den außergerichtlichen Regulierungsversuch nach nationalem Recht und Formulierung einer zweiten Forschungsfrage

Soweit unter Punkt 5.2. gesagt wird, dass mit jedem Rechtsgeschäft die Erwartung des Gläubigers einhergeht, dass der Schuldner seine Verpflichtung einhält⁷²⁵, liegt es auf der Hand, dass der mit der Aufkündigung des Rückzahlungsversprechens einhergehende Vertrauensbruch nachgelagerte Einigungen erschwert. Die der Verhandlungstheorie entstammende Empfehlung, für einen erfolgreichen Verhandlungsausgang Personen- von Sachfragen zu trennen⁷²⁶, trifft also gerade im enttäuschten Vertrauen auf ihr größtes Hindernis. Bei einer Evaluierung des Schuldenregulierungskonzepts müsste also auch der Aspekt des Vertrauens in die Redlichkeit des Schuldners beleuchtet werden.

Den Begriff der Redlichkeit verwendet der Gesetzgeber selbst gleich zu Beginn der Insolvenzordnung (§ 1 S. 2 InsO), ohne ihn jedoch unmittelbar zu definieren. Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz verbindet den Begriff der Redlichkeit mit den Attributen Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit und Pflichtbewusstsein⁷²⁷ und schafft damit ein rudimentäres Verständnis dieses Begriffs im insolvenzrechtlichen Kontext. Auch die bis zum 17.07.2021 umzusetzende Restrukturierungsrichtlinie⁷²⁸ spricht vom „redlichen Schuldner“, welcher unter Verfahrenseffizienz leide,⁷²⁹ und unterstreicht somit die Bedeutung dieses Begriffs für die Rechtsgestaltung im Umgang mit Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

⁷²⁵ Vgl. Kilborn, 2018, S. 1341f

⁷²⁶ Vgl. Fisher et al., 2019, S. 75ff

⁷²⁷ Vgl. BMJV

https://www.bmjv.de/DE/Verbraucherportal/FinanzenVersicherungen/Restschuldbefreiung/Restschuldbefreiung/Re_node.html [abgefragt am: 29.07.2020]

⁷²⁸ Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019; hier: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L1023&from=DE> (abgefragt am: 30.08.2019)

⁷²⁹ Vgl. Erwägungsgrund 5 der RL (EU) 2019/1023

Nicht zuletzt durch Verwendung von Begriffen wie Redlichkeit wird das Rollenverständnis des Schuldners, welches dem Gesetzgebungsprozess zugrunde liegt, offenbart. Es muss davon ausgegangen werden, dass eine gewisse Wechselwirkung zwischen dem zum Ausdruck kommenden Rollenverständnis des Gesetzgebers und jenem, das der Gläubiger vom Schuldner hat, besteht. Am Beispiel der Herausbildung des englischen und walisischen Verbraucherinsolvenzrechts kann der drastische Wandel hinsichtlich des Schuldner-Leitbilds nachvollzogen werden. Die anfängliche Kriminalisierungstendenz, bei welcher ausschließlich der Schuldner für das wirtschaftliche Scheitern verantwortlich gemacht wurde, wich im Laufe der Jahrhunderte einer weniger monokausalen Maxime. So folgte die gesetzgeberische Richtschnur in der Neuzeit der Erkenntnis, dass die Überschuldung einzelner Marktakteure, ungeachtet der individuellen Austauschbeziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner überlagernden moralischen Wertvorstellungen, immer auch unausweichliche Nebenerscheinung eines kreditbasierten Wirtschaftssystems ist. Die neu geschaffenen Regelungen zur Restschuldbefreiung nach regelmäßig nur einem Jahr dokumentieren dies und gehen dabei mit der bedeutsamen Maßgabe, keine Fehlanreize zum Missbrauch von Privilegierungen zu setzen, offensichtlich konform, wie die sinkende Rate an Restriktionen (sog. BROs und BRUs) belegt.⁷³⁰

Ebenso wenig kann die mit der Verkürzung der Restschuldbefreiungsdauer einhergehende Befürchtung einer Schwächung des schon vorgerichtlichen Einigungsversuchs bestätigt werden, da die Zahl der außergerichtlichen Einigungen (meist in Form von sog. IVAs abgeschlossen) steigt.⁷³¹ Die deutsche Gesetzgebung zur Restschuldbefreiung hingegen ist von derart liberalen Grundwertungen weit entfernt. Hier wird dem Schuldner ein deutlich höheres Maß an grundsätzlichem Misstrauen entgegengebracht.⁷³² In der Gesamtbetrachtung kann ferner nicht bestätigt werden, dass rigidere Vorschriften zur Restschuldbefreiung die Bereitschaft zur vorgerichtlichen Einigung fördern. Im Gegenteil scheint eine dem Schuldner mit weniger Misstrauen begegnende Gesetzgebung dem parteiautonomen Regulierungswillen viel eher zu entsprechen.

⁷³⁰ Oben unter Punkt 5.2.3.5., S. 98

⁷³¹ Oben unter Punkt 5.2.4., S. 99

⁷³² Oben unter Punkt 5.2.2., S. 76f

Die Dauer bis zum Eintritt der Restschuldbefreiung kann dabei nicht losgelöst von der Verhandlungssituation der vorgerichtlichen Schuldenregulierung betrachtet werden. Denn innerhalb dieses Aktionsrahmens kommen zwischen den Akteuren Aspekte der Verhandlungsmacht zum Tragen, welche sich ebenfalls auf die Kenntnis des Verhandlungspartners über die Verweildauer des Gegenübers im Entschuldungsverfahren erstreckt.⁷³³ Je weiter entfernt die Restschuldbefreiung auf der Zeitachse zum Zeitpunkt der Verhandlungsführung liegt, desto weniger Verhandlungsmacht wird dem Schuldner gegenüber dem Gläubiger zukommen. Umgekehrt stärkt eine nicht allzu lang entfernte Restschuldbefreiung das Verhandlungsgleichgewicht, da dies als Perspektive bei Fruchtlosigkeit der Regulierungsbemühungen resoniert.⁷³⁴ Das Maß an durch positive Rechtssetzung zum Ausdruck gebrachtem Vertrauen in die grundsätzliche Redlichkeit des Schuldners ist folglich von herausragender Relevanz auch für den außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuch, da hiervon ein stärkender oder schwächender Einfluss auf die Rechtsposition des Schuldners ausgeht. Weiterhin spricht viel dafür, dass die auf Basis weitgehender Selbstregulierung erfolgte Standardisierung der Arbeit von Schuldnerberatern vorgerichtliche Regulierungsbemühungen durch Schaffung von Vertrauensanreizen effizienter werden lässt. Diese Vermutung lässt jedenfalls der Blick in Richtung des englischen und walisischen Pendanten zum außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuch zu.

Erwähnt sei noch, dass auf Ebene des Individuums etwa mit Schuldnern durchgeführte Interviews zeigen, dass Verschuldete selbst dem überlagernden Postulat der Selbstverantwortung und somit letztlich der Selbstmoralisierung folgen. Denn sogar dann, wenn keine Anzeichen für ein unredliches Verhalten vorliegen, also externe Ursachen wie Arbeitslosigkeit, Trennung und Krankheit in die individuelle Überschuldungssituation geführt haben, wird diesen strukturellen Ursachen von Schuldnern selbst nur wenig Platz eingeräumt und vielmehr die Eigenverantwortung ins Zentrum der Betrachtung gerückt.⁷³⁵ Hier findet also eine Verlagerung der Schuldursächlichkeit aus der Sphäre struktureller Ursachen hinein in jene des Selbsts statt.⁷³⁶ Wenn dies dort zu beobachten ist, muss dasselbe ebenso für die über das Einigungsangebot entscheidenden Gläubiger unterstellt werden.

⁷³³ Vgl. Krüger, 2000, S. 153

⁷³⁴ ebda

⁷³⁵ Vgl. Meyer, 2017, S. 380

⁷³⁶ ebda

Nichtsdestoweniger weisen Schilderungen aus der Praxis auf unmittelbar zwischen den Parteien bestehende Vertrauensdefizite hin, welche durch unzutreffende oder unzureichende Angaben des Schuldners in Bezug auf sein Vermögen begründet werden. Derartige Misstrauensanreize stehen mit dem ursprünglichen Schuldengrund nicht in Zusammenhang, sondern erstrecken sich auf die vorinsolvenzliche Verhandlungsebene.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ist daher als zweite Forschungsfrage zu formulieren:

Steht der Aspekt des Vertrauens des Gläubigers in die Redlichkeit des Schuldners in einem Wirkzusammenhang zur Einigungsbereitschaft des Gläubigers?

6. Methodisches Vorgehen

6.1. Theoretische Grundlagen und Überleitung zur Empirie

Eingangs wurde eine generelle Vorstellung des Schuldenregulierungsprozesses in Deutschland vorgenommen und mit jenen in Österreich einerseits sowie England und Wales andererseits verglichen. Dabei wurde insbesondere auf die Herausbildung der jeweils gegenwärtigen Rechtslage zum Entschuldungsprozess in seinem historischen Kontext eingegangen. Zentrale Unterschiede der drei Systeme aufzuzeigen und die tragenden gesetzgeberischen Intentionen und Begründungen hervorzuheben, erweiterte das Gesamtverständnis zum Themenkomplex der Schuldenregulierung natürlicher Personen. Erst dadurch wurde die Grundlage zur Herausarbeitung und Formulierung der Forschungsfragen geschaffen. Die Auswertung der einschlägigen Literatur unter allfälliger Bemühung entsprechender Statistiken war Basis der drei vorgenannten Schritte.

Nach der erfolgten Formulierung des Forschungsproblems folgt die empirische Phase.⁷³⁷ Dazu ist ein geeignetes Datenerhebungsinstrument zu entwickeln und die konkrete

⁷³⁷ Vgl. Stein, 2019, S. 127

Untersuchungsform zu bestimmen.⁷³⁸ In Abhängigkeit vom Ziel der Forschung ist also zu entscheiden, ob eine qualitative oder eine quantitative Forschungsstrategie zum Einsatz kommt.⁷³⁹

Zur Beantwortung der Forschungsfragen wird vorliegend einem explorativen Forschungsansatz gefolgt. Als Methode der Datenerhebung dienen Interviews mit den am Schuldenregulierungsprozess Beteiligten, um auf diese Weise Wirkzusammenhänge sichtbar zu machen. Es wird insoweit einer qualitativen Forschungsstrategie gefolgt. Welche Überlegungen für diese Entscheidung maßgebend gewesen sind, wird im Folgenden unter Abwägung der Spezifika qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden einerseits und forschungspraktischer Erfordernisse andererseits erläutert.

6.2. Vorüberlegungen zur geeigneten Datenerhebungsmethode

6.2.1. Die teilnehmende Beobachtung

Werden außergerichtliche Schuldenregulierungsversuche als Kommunikations- und Interaktionsprozesse verstanden, wäre zunächst an die qualitative Datenerhebungsmethode der teilnehmenden Beobachtung⁷⁴⁰ zu denken. Der große Vorteil, dass die Individuen, Situationen und Prozesse im Schuldenregulierungsprozess in ihrem regulären Umfeld beobachtet und Daten sofort festgehalten werden könnten⁷⁴¹, liegt auf der Hand. Eine praktische Umsetzung stößt jedoch auf diverse Hürden.

Zunächst einmal sollen die Verhandlungen nach dem Willen des Gesetzgebers vertraulich und in einer informellen Atmosphäre stattfinden.⁷⁴² Insbesondere der Aspekt der Vertraulichkeit wird grundsätzlich als gewinnbringend anerkannt.⁷⁴³ Diesem Vorteil liefe es mit Blick auf den Verhandlungserfolg allerdings womöglich zuwider, wenn eine unbeteiligte dritte Person beispielsweise an Regulierungsgesprächen teilnähme. Allein der Umstand, dass die am

⁷³⁸ Vgl. Stein, 2019, S. 128

⁷³⁹ Vgl. Reichertz, 2019, S.34

⁷⁴⁰ Vgl. Przyborski; Wohlrab-Sahr, 2019, S. 113

⁷⁴¹ Vgl. Gläser; Grit, 2010, S. 39

⁷⁴² Vgl. BT-Drucks. 600/07, S. 39

⁷⁴³ Vgl. Gropper, 2017, S. 10

Prozess Beteiligten als „Untersuchungsobjekte“ um die Teilnahme an einem Forschungsprojekt wissen, könnte ihr Verhalten beeinflussen. Es ihnen umgekehrt nicht mitzuteilen, wäre in jedem Falle unethisch.⁷⁴⁴ Insofern bestünde nicht nur aus forschungspraktischer Perspektive die Gefahr, dass die erhobenen Daten dem Validitätserfordernis nicht genügen, sondern auch aus individueller Schuldner-Gläubiger-Sicht die begründete Besorgnis an einem unerwünschten Verhandlungsausgang.

Erfahrungen aus vorangegangenen Forschungsprojekten, wenngleich zu einem anderen Themenschwerpunkt, zeigen überdies, dass es zu wenige Schuldner gibt, die sich zur Teilnahme an einer Untersuchung im Rahmen einer teilnehmenden Beobachtung bereiterklären.⁷⁴⁵ Aus diesen Gründen ergeben sich erhebliche Durchführbarkeitsbedenken für diese qualitative Forschungsmethode im Rahmen des Projekts.

Eine nur geringe Teilnahmebereitschaft und das von Vertraulichkeit geprägte Forschungsumfeld sprechen ebenso gegen eine quantitative Datenerhebungsmethode. Denn eine zentrale Entscheidung im Rahmen der quantitativen Datenerhebung betrifft die Fragestellung, ob nur ein Teil der Elemente untersucht werden soll oder alle Elemente der Grundgesamtheit einzubeziehen sind.⁷⁴⁶ Bei der Grundgesamtheit handelt es sich um all jene Elemente, die aufgrund bestimmter Eigenschaften für den Forscher von Interesse sind.⁷⁴⁷ Eine solche „Totalerhebung“⁷⁴⁸ muss vorliegend aber schon mit Blick auf die objektive Unmöglichkeit ausscheiden, sämtliche Schuldner- bzw. Gläubiger-Vertreter einzubeziehen. Die nicht absehbare Vielgestaltigkeit möglicher vertraglicher Austauschbeziehungen nebst nachgelagerter zahlungsbedingter Vertragsstörungen, sowohl unter unternehmerischen wie privaten Marktakteuren, schließt eine Totalerhebung aus.

Alternativ bliebe noch die Auswahl bestimmter Elemente aus der Grundgesamtheit anhand einer Stichprobe.⁷⁴⁹ Dann aber schließt sich die Frage nach dem erforderlichen Stichprobenumfang an.⁷⁵⁰ Wenn eine theoretische Aussage getestet oder aus gemessenen

⁷⁴⁴ Vgl. Gläser; Grit, 2010, S. 39

⁷⁴⁵ Vgl. Meyer, 2017, S. 69

⁷⁴⁶ Vgl. Häder; Häder, 2019, S. 333

⁷⁴⁷ ebda

⁷⁴⁸ Vgl. Häder; Häder, 2019, S. 333

⁷⁴⁹ Vgl. Häder; Häder, 2019, S. 334

⁷⁵⁰ ebda

Befunden Schlussfolgerungen gezogen werden sollen, welche auf die Grundgesamtheit zutreffen sollen, gebietet der Genauigkeitsanspruch einen größeren Stichprobenumfang.⁷⁵¹ Dieser wäre so zu wählen, dass ein gesuchter Parameter aus der Grundgesamtheit mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegt.⁷⁵² Bei der Bewertung der Wahrscheinlichkeit eines Parameters treten jedoch messimmanente Unsicherheiten auf, die daher rühren, dass die Merkmalsausprägungen in der Population zwischen Objekten (vorliegend Marktteilnehmern) variieren.⁷⁵³ Diese zwischen der in der Grundgesamtheit vorhandenen und der in der Stichprobe ermittelten Unterschiede in der Verteilung eines Merkmales nennt man Stichprobenfehler.⁷⁵⁴ Würde beispielsweise im Rahmen einer quantitativen Datenerhebung und einem Stichprobenumfang von 20 Teilnehmern ermittelt, dass bei einem Alter der Schulden ≥ 10 Jahre die Hälfte der Befragten annahmefähig hinsichtlich eines Vergleichsvorschlags wäre (Mittelwert $\mu = 50$, wobei aus Vereinfachungsgründen eine monokausale Abhängigkeit unterstellt wird), könnte anhand dieser Aussage noch keine Allgemeingültigkeit hinsichtlich der mittleren Annahmefähigkeit der Grundgesamtheit abgeleitet werden. Je häufiger man eine Stichprobenziehung vornimmt, desto eher zeigt sich, dass sich der Stichprobenfehler, also die Abweichung des in der Stichprobe gemessenen Wertes zum Wert aller Elemente der Grundgesamtheit, reduziert.⁷⁵⁵ Eine große Stichprobengröße trägt also zur Genauigkeit der Messungen bei. Es erscheint aber angesichts der mangelnden Teilnahmebereitschaft der am Schuldenregulierungsprozess Beteiligten sowie aufgrund der vertraulich stattfindenden Verhandlungen fraglich, ob ein ausreichender Stichprobenumfang überhaupt realisiert werden könnte.

Dieses Argument wird noch durch folgenden Umstand verstärkt: An einem obligatorischen Einigungsversuch nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO sind immer „geeignete Personen oder Stellen“ zu beteiligen. Als solche kommen Angehörige der rechtsberatenden Berufe (Rechtsanwälte, Notare) und Steuerberater infrage⁷⁵⁶, ferner Schuldnerberater, die ihre Tätigkeit in der Trägerschaft von Gemeinden und Landkreisen, Kirchen oder Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege durchführen.⁷⁵⁷ Solche

⁷⁵¹ Vgl. Eid; Golwitzer et al., 2017, S. 45

⁷⁵² ebda

⁷⁵³ Vgl. Eid; Golwitzer et al., 2017, S. 217

⁷⁵⁴ Vgl. Häder; Häder, 2019, S. 337

⁷⁵⁵ ebda

⁷⁵⁶ Vgl. BT-Drucks. 12/7302, S. 190

⁷⁵⁷ Vgl. Römermann, 2019c, § 305 Rn. 16

Schuldnerberatungsstellen benötigen nach näherer Bestimmung der einzelnen Landesgesetze⁷⁵⁸ allerdings eine behördliche Zulassung.⁷⁵⁹ Insgesamt steht fest, dass die Beratung des Schuldners eine nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz erlaubnispflichtige Tätigkeit ist, da eine qualifizierte Schuldnerberatung die rechtliche Prüfung einzelner Sachverhalte (etwa Vollstreckungshandlungen, Unterhalts- und Sozialrechtsfragen) umfasst.⁷⁶⁰

Vor diesem Hintergrund bestehen einerseits mandatsbezogene, andererseits datenschutzrechtliche Verschwiegenheitsverpflichtungen der „geeigneten Person oder Stelle“. So regelt etwa § 2 der Berufsordnung für Rechtsanwälte explizit die Verpflichtung zur Verschwiegenheit auch nach Mandatsbeendigung.⁷⁶¹ Die Realisierbarkeit, überhaupt an außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuchen beobachtend teilzunehmen oder aber Betroffene von Regulierungsversuchen für eine quantitative Datenerhebung ausfindig zu machen und kontaktieren zu dürfen, stößt also bereits dort an ihre Grenzen. Denn ohne Zustimmung des Schuldners darf die geeignete Person oder Stelle eine Teilnahme Dritter nicht erlauben und mandatsbezogene Daten nicht mitteilen. Eine vorherige Einwilligung kann ebenfalls nicht eingeholt werden, da schon die Durchführung einer solchen Schuldenregulierung unter Bezugnahme auf ein konkretes Mandat dem Verschwiegenheitsverbot unterliegt.

⁷⁵⁸ Baden-Württembergisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung v. 16.07.1998, GBl. S. 436; Bayrisches Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze v. 08.12.2006, GVBl. S. 9424; Berliner Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung v. 06.07.1998, GVBl. S. 196; Brandenburgisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung v. 26.11.1998, GVBl. S. 218; Bremisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung v. 24.11.1998, GVBl. S. 305; Hamburgisches Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung v. 08.07.1998, GVBl. S. 105; Hessisches Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung v. 18.05.1998, GVBl. S. 278; Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung v. 17.12.1998, GBl. S. 710; Nordrhein-Westfälisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung v. 23.07.1998, GVBl., S. 435; Rheinland-Pfälzisches Landesgesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung v. 22.12.2008, GVBl. S. 314; Saarländisches Gesetz über die Anerkennung von geeigneten Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren v. 24.06.1998, ABl. S. 518; Sächsisches Ausführungsgesetz zu §305 Insolvenzordnung v. 10.12.1998, GVBl. S. 461; Schleswig-Holsteinisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung v. 11.12.1998, GVBl. S. 370; Thüringer Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung v. 03.02.2006, GVBl. S. 44

⁷⁵⁹ Vgl. exempl. § 1 Nordrhein-Westfälisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung v. 23.07.1998, GVBl., S. 435

⁷⁶⁰ Vgl. AG Dortmund, Urteil vom 06.06.2014, Az. 426 C 1860/14; NZI 2015, 564

⁷⁶¹ Berufsordnung für Rechtsanwälte. Erlassen von der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer. Zuletzt geändert durch Beschluss vom 06.05.2019, BRAKMitt. 2019, 245

Die qualitative Datenerhebungsmethode der teilnehmenden Beobachtung erscheint also ebenso wenig zweckmäßig wie eine quantitative, beispielsweise in Form eines experimentellen Designs⁷⁶² oder der Querschnittuntersuchung.⁷⁶³

6.2.2. Die Fallstudienauswertung

Kilborn stützt sich in seinem Entwurf zur Evaluierung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsprozesses auf eine Auswertung einer Vielzahl von bereits durchgeführten mediationsgestützten Fällen in acht Staaten.⁷⁶⁴ An anderer Stelle wird eine Bewertung anhand von 996 abgeschlossenen außergerichtlichen Einigungsversuchen unternommen, die bei einem großen Inkassounternehmen eingegangen sind.⁷⁶⁵ Zu überprüfen ist also, ob im Hinblick auf die Beantwortung der Forschungsfragen nicht doch eine quantitative Datenerhebungsmethode anhand einer Auswertung bereits durchgeführter Regulierungsversuche infrage kommt.

Dann aber stellt sich aus forschungspraktischer Sicht mit Blick auf die bereits thematisierten mandatsbezogenen und datenschutzrechtlichen Verschwiegenheitspflichten erneut die Frage nach der Gewinnung des Ausgangsmaterials, mithin der Fälle. Diese sind nicht ohne Weiteres verfügbar. Zutreffend wird die mangelnde Transparenz des außergerichtlichen Schuldenregulierungsprozesses, die Folge der gewollten Vertraulichkeit ist, als erhebliche Hürde zur Evaluierung der Effektivität des Schuldenregulierungsprozesses gesehen.⁷⁶⁶ Genau aus diesem Grund kann auch auf wissenschaftliche Studien zur Identifikation konkreter Erfolgsfaktoren kaum zurückgegriffen werden.⁷⁶⁷

Darüber hinaus bestünden weiterhin Fragen hinsichtlich der Erfüllung wissenschaftlicher Gütekriterien, insbesondere in Bezug auf das Objektivitätskriterium. Denn wenn die Forschungsfrage zu beantworten ist, ob sich weitere Einflussfaktoren identifizieren lassen, die sich unabhängig von der monetären Höhe eines Einigungsangebots auf die Entscheidung des

⁷⁶² Vgl. Stein, 2019, S. 129

⁷⁶³ Vgl. Mochmann, 2019, S. 259

⁷⁶⁴ Vgl. Kilborn 2017, S. 3ff

⁷⁶⁵ Vgl. Heuer et al., 2005, S. 25

⁷⁶⁶ Vgl. Kilborn, 2017, S. 11

⁷⁶⁷ Vgl. Mocheva; Shah, 2017, S. 12

Gläubigers auswirken, ein Angebot anzunehmen oder auszuschlagen, ließen sich derartige Variablen möglicherweise sogar ermitteln. Fraglich ist aber, wie diese dann in ihren spezifischen Auswirkungen auf das Ergebnis zu gewichten sind. Dies kann bei einer reinen Fallauswertung nicht mehr rekonstruiert werden. Deshalb bestehen stets Zweifel daran, ob zwei Forscher, die sich mit derselben Forschungsfrage beschäftigten, zum selben Ergebnis kämen. Das Resultat der erhobenen Daten und die gezogenen Schlussfolgerungen wären mit Blick auf die Gewichtung der Variablen nicht mehr unabhängig vom Forscher, der die Daten erhoben hat. Somit läge ein Verstoß gegen ein klassisches Gütekriterium der quantitativen Sozialforschung vor, hier der Objektivität.⁷⁶⁸

Zudem lässt die Frage der Datenauswertungsmethode quantitative Forschungsansätze vorliegend ungeeignet erscheinen. Quantitative Forschungsansätze unternähmen letztlich den Versuch, einen interpersonellen Willensbildungsprozess, der das Resultat einer Kommunikationsfolge ist, die ihrerseits bereits zurückgeht auf eine mit sozialen Konventionen (Vertrauen, redliche Erfüllung der Schuld etc.) unterfütterte Austauschbeziehung, dadurch zu evaluieren, dass lediglich die Ergebnisse bereits durchgeführter Regulierungsversuche ausgewertet werden, und zwar speziell anhand der Inbezugsetzung der Höhe eines Einigungsangebots zu dessen Annahmehäufigkeit, wie es etwa *Kilborn*⁷⁶⁹ vorgenommen hat. Methodologisch wird dabei also von den quantitativen Eigenschaften (hier: Angebotshöhe \geq oder \leq Referenzwert X in Abhängigkeit zur Annahmehäufigkeit Y) einer Stichprobe auf die Gesamtheit geschlossen und daraus eine Gesetzmäßigkeit hergeleitet.⁷⁷⁰ Eine quantitativ induktive Datenauswertung produziert aber lediglich Aussagen zu Wahrscheinlichkeiten eines bereits bekannten Phänomens.⁷⁷¹ Es würde also anhand der bekannten Größe der Angebotshöhe einerseits und der Annahmehäufigkeit andererseits auf eine Regelmäßigkeit geschlossen werden. Qualitative Eigenschaften, etwa subjektive Deutungen, normative Erwartungen und Wertvorstellungen, könnten dadurch nicht erfasst und somit für den Forschungsprozess nicht nutzbar gemacht werden. Neue Größen, mithin weitere Faktoren, die in Abhängigkeit zur Annahmehäufigkeit stünden, könnten mit dieser Form der Datenauswertung nicht hervorgebracht werden.

⁷⁶⁸ Vgl. Flick, 2019, S. 474

⁷⁶⁹ Vgl. Kilborn, 2017, S. 22

⁷⁷⁰ Vgl. Reichertz, 2019, S. 43

⁷⁷¹ Vgl. Reichertz, 2019, S. 43

Eine deduktive Datenauswertung böte kein anderes Bild. Denn hierbei würde ebenfalls lediglich ein beobachteter Einzelfall einem bereits bekannten Merkmalszusammenhang (z. B.: Gläubiger A lehnt das unterhalb des Grenzwertes X liegende Angebot ab, also werden Angebote $\leq X$ abgelehnt.) untergeordnet werden.⁷⁷² Weitere Ablehnungsgründe erfährt man auf diese Weise nicht.⁷⁷³

Insgesamt hängt die Wahl der Datenerhebungs- und somit auch der Datenauswertungsmethodik von der zu beantwortenden Forschungsfrage ab.⁷⁷⁴ Vorliegend soll Aufschluss über weitere Gründe gewonnen werden, die neben der Angebotshöhe für die Annahmeentscheidung von Bedeutung sein könnten. Standardisierte Forschungsansätze im Rahmen qualitativer Erhebungsmethoden griffen auch deshalb zu kurz, da die Zahl an möglichen Merkmalen (etwa Bedeutung von: Angebotshöhe, Art der Schulden, Alter der Schulden, Relation der Schuldensumme zur Angebotshöhe, Gründe der Überschuldung, Dauer der Regulierungsverhandlungen usw.), von welcher die Annahmefähigkeit im komplexen Geflecht der sozialen, ökonomischen und kulturellen Kontextbedingungen⁷⁷⁵ abhängt, zu groß ist. Zwar ist die quantitative Erfassung menschlichen Erlebens und Verhaltens nicht grundsätzlich unmöglich.⁷⁷⁶ Allerdings erscheint vorliegend schon fraglich, ob das dann zu bestimmende Skalierungsniveau, mithin die festzulegenden Regeln, nach welchen der Untersuchungsgegenstand den ermittelten Zahlen zugeordnet werden soll⁷⁷⁷, noch sinnvolle Aussagen über Merkmalsunterschiede zuließe. Beispielsweise mag das Merkmal „Information über den Grund der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners“ für den Merkmalsträger „Gläubiger 01“ ein völlig anderes Gewicht bezüglich seiner Annahmeentscheidung aufweisen als für Gläubiger 02 und wiederum für den n . Gläubiger. Wieder anders mag es sich beim Merkmal „Alter der Schulden“ verhalten. Die Bestimmung eines aussagekräftigen Skalierungsniveaus stößt daher auf hohe praktische Hürden. Mit Blick darauf erscheinen quantitative Datenerhebungs- und Auswertungsmethoden unzweckmäßig.

⁷⁷² Vgl. Reichertz, 2019, S. 42

⁷⁷³ ebda

⁷⁷⁴ Vgl. Reichertz, 2019, S. 37

⁷⁷⁵ Vgl. Eid; Golwitzer et al., 2017, S. 36

⁷⁷⁶ Vgl. Eid; Golwitzer et al., 2017, S. 103

⁷⁷⁷ ebda

Will man den Prozess der außergerichtlichen Schuldenregulierung im Allgemeinen und den ihm immanenten Annahme- oder Ablehnungsimpulsen im Besonderen besser verstehen, ist die Kommunikationssituation zu rekonstruieren und den Gründen des Scheiterns auf intersubjektiver Ebene nachzugehen. Dies kann nicht durch die Analyse abgeschlossener Fälle erreicht werden. Dort werden Ergebnisse aufgezeigt, Bezüge hergestellt und daraus Gesetzmäßigkeiten abgeleitet, aber keine Ursachen ergründet. Es würde nicht hinreichend ersichtlich, warum sich ein Gläubiger gegen ein Angebot entschieden hat.

6.2.3. Das leitfadengestützte Experteninterview

Unter Zugrundelegung der Forschungsfragen zielt das Forschungsinteresse darauf ab, eine soziale Situation (hier: den Schuldenregulierungsprozess) besser zu verstehen. Hierfür eignen sich rekonstruierende Forschungsmethoden wie insbesondere das Experteninterview⁷⁷⁸ eher als quantifizierungsorientierte Erklärungsstrategien.⁷⁷⁹ Denn durch das Interview mit Experten können Interpretationen und die Rekonstruktion subjektiver Deutungen zur Datengewinnung nutzbar gemacht werden.⁷⁸⁰

In der Methodenliteratur ist umstritten, wer als Experte im Sinne des Experteninterviews zu betrachten ist.⁷⁸¹ Weitgefassten Abgrenzungen, wonach Experte schon ist, wer über ein besonderes Wissen von spezifischen sozialen Sachverhalten verfügt⁷⁸², stehen engere Definitionen gegenüber, nach welchen es zusätzlich auf das Merkmal der Möglichkeit zur Beeinflussung des Handlungsfeldes über das Expertenwissen ankommt.⁷⁸³ Jedenfalls aber richtet sich die Experteneigenschaft am konkreten Forschungsinteresse aus.⁷⁸⁴ Denn sie leitet sich gerade dadurch ab, dass von einer bestimmten Person angenommen werden darf, sie verfüge im Kontext des Forschungszusammenhanges über Wissen, über das sie zwar nicht notwendigerweise ausschließlich verfügt, das aber doch nicht jedermann im zu untersuchenden Handlungsfeld zugänglich ist.⁷⁸⁵

⁷⁷⁸ Vgl. Bogner et al., 2018, S. 658

⁷⁷⁹ Vgl. Gläser; Laudel, 2010, S. 37

⁷⁸⁰ Vgl. Bogner et al., 2014, S. 2

⁷⁸¹ Vgl. Helfferich, 2019, S. 681

⁷⁸² Vgl. Gläser; Laudel, 2010, S. 43

⁷⁸³ Vgl. Bogner et al., 2014, S. 13f

⁷⁸⁴ Vgl. Bogner et al., 2014, S. 11

⁷⁸⁵ Vgl. Meuser; Nagel, 2009, S. 467

Mit Blick auf die vorliegende Arbeit bedeutet dies, zunächst zu klären, wer am außergerichtlichen Schuldenregulierungsprozess überhaupt beteiligt ist. Neben dem Schuldner ist wie beschrieben die Beteiligung der „geeigneten Person oder Stelle“ obligatorisch. Hier lassen sich gleich mehrere Akteure identifizieren. Diese Tätigkeit wird in etwa einem Drittel bis der Hälfte der Fälle durch Rechtsanwälte⁷⁸⁶ und in etwa zwei Dritteln der Fälle durch öffentlich anerkannte Schuldnerberatungsstellen wahrgenommen.⁷⁸⁷ Davon gibt es 1.440 in Deutschland.⁷⁸⁸

Sowohl aufseiten der Rechtsanwälte als auch bei den anerkannten Schuldnerberatungsstellen darf ein entsprechendes Expertenwissen vermutet werden, da einerseits die unter Punkt 4.1.2.3. beschriebenen fachlichen Qualifikationen vorliegen müssen, um die erlaubnispflichtige Tätigkeit ausüben zu dürfen. Andererseits ist Voraussetzung, dass die durchführenden Stellen insbesondere über ausreichend praktische Erfahrung im Bereich der Schuldnerberatung verfügen.⁷⁸⁹ Diese Akteure sind also in herausragender Weise dazu geeignet, über Hintergründe und Kontexte aus ihren jeweiligen Erfahrungsbereichen⁷⁹⁰ bei der Durchführung der Schuldenregulierungsversuche zu berichten.

Aufseiten der Gläubiger darf dies ebenso unterstellt werden. Zu ihnen gehören Kreditinstitute ebenso wie Versicherungen und Behörden, aber auch Inkassounternehmen und Rechtsanwälte. Laut einer Arbeit aus dem Jahr 2005 hat über die Hälfte aller Schuldner bei Inkassounternehmen und fast jeder Dritte Verbindlichkeiten bei Rechtsanwälten.⁷⁹¹ Allerdings ist bei beiden Gläubigertypen nicht immer eindeutig zu erkennen, ob Forderungen in eigenem oder im fremden Namen beigetrieben werden.⁷⁹² Für das Forschungsvorhaben ist aus Reliabilitäts Gesichtspunkten von Interesse, von welcher Gläubigerstruktur „üblicherweise“ ausgegangen werden kann. Daher wird anhand einer eigenen anonymisierten Auswertung von 28 abgeschlossenen Schuldenregulierungsverfahren eine Überprüfung dieser Angaben zur Gläubigerstruktur vorgenommen.

⁷⁸⁶ Vgl. Heuer, 2009, S. 11

⁷⁸⁷ Vgl. Heuer et.al., 2005, S. 21

⁷⁸⁸ Vgl. BT-Drucks. 18/12523, S. 7

⁷⁸⁹ Vgl. § 1 Nordrhein-Westfälisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung v. 23.07.1998, GVBl., S. 435

⁷⁹⁰ Vgl. Helfferich, 2019, S. 681

⁷⁹¹ Vgl. Heuer et.al., 2005, S. 19

⁷⁹² Vgl. Heuer et.al., 2005, S. 19

Nach Analyse dieser Schuldenbereinigungspläne kann die breite Repräsentanz von Inkassounternehmen und Rechtsanwälten weitgehend bestätigt werden. Weiteren Aufschluss über die Zusammensetzung der Gläubigerseite gibt nachstehende Tabelle.

Tabelle 2: Auswertung zur Gläubigerstruktur anhand von 28 Schuldenregulierungsplänen

	Anzahl Gläubiger	Gläubiger verfolgt Forderung selbst	Anteil in v. H.	Anwaltliches Inkasso	Anteil in v. H.	Gewerbliches Inkasso	Anteil in v. H.
SchU 1 ⁷⁹³	5	4	80,00	1	20,00	0	0,00
SchU 2 ⁷⁹⁴	15	5	33,33	7	46,67	3	20,00
SchU 3 ⁷⁹⁵	8	1	12,50	1	12,50	6	75,00
SchU 4 ⁷⁹⁶	12	6	50,00	4	33,33	2	16,67
SchU 5 ⁷⁹⁷	7	1	14,29	1	14,29	5	71,43
SchU 6 ⁷⁹⁸	15	7	46,67	7	46,67	1	6,67
SchU 7 ⁷⁹⁹	16	8	50,00	2	12,50	6	37,50
SchU 8 ⁸⁰⁰	13	2	15,38	4	30,77	7	53,85
SchU 9 ⁸⁰¹	16	8	50,00	4	25,00	4	25,00
SchU 10 ⁸⁰²	9	0	0,00	6	66,67	3	33,33
SchU 11 ⁸⁰³	12	3	25,00	4	33,33	5	41,67
SchU 12 ⁸⁰⁴	7	0	0,00	3	42,86	4	57,14
SchU 13 ⁸⁰⁵	13	4	30,77	3	23,08	6	46,15
SchU 14 ⁸⁰⁶	13	3	23,08	4	30,77	6	46,15
SchU 15 ⁸⁰⁷	8	2	25,00	1	12,50	5	62,50

⁷⁹³ Vgl. Schuldenregulierungsplan vom 12.02.2020, Anlage I

⁷⁹⁴ Vgl. Schuldenregulierungsplan vom 29.08.2019, Anlage II

⁷⁹⁵ Vgl. Schuldenregulierungsplan vom 06.12.2012, Anlage III

⁷⁹⁶ Vgl. Schuldenregulierungsplan vom 29.08.2013, Anlage IV

⁷⁹⁷ Vgl. Schuldenregulierungsplan vom 05.07.2013, Anlage V

⁷⁹⁸ Vgl. Schuldenregulierungsplan vom 16.06.2017, Anlage VI

⁷⁹⁹ Vgl. Schuldenregulierungsplan vom 07.10.2014, Anlage VII

⁸⁰⁰ Vgl. Schuldenregulierungsplan vom 19.09.2014, Anlage VIII

⁸⁰¹ Vgl. Schuldenregulierungsplan vom 08.12.2014, Anlage IX

⁸⁰² Vgl. Schuldenregulierungsplan vom 03.12.2014, Anlage X

⁸⁰³ Vgl. Schuldenregulierungsplan vom 24.11.2015, Anlage XI

⁸⁰⁴ Vgl. Schuldenregulierungsplan vom 22.12.2014, Anlage XII

⁸⁰⁵ Vgl. Schuldenregulierungsplan vom 11.04.2017, Anlage XIII

⁸⁰⁶ Vgl. Schuldenregulierungsplan vom 17.02.2016, Anlage XIV

⁸⁰⁷ Vgl. Schuldenregulierungsplan vom 25.11.2013, Anlage XV

SchU 16 ⁸⁰⁸	12	4	33,33	2	16,67	6	50,00
SchU 17 ⁸⁰⁹	10	5	50,00	4	40,00	1	10,00
SchU 18 ⁸¹⁰	6	3	50,00	2	33,33	1	16,67
SchU 19 ⁸¹¹	48	10	20,83	19	39,58	19	39,58
SchU 20 ⁸¹²	18	5	27,78	5	27,78	8	44,44
SchU 21 ⁸¹³	9	1	11,11	3	33,33	5	55,56
SchU 22 ⁸¹⁴	11	4	36,36	4	36,36	3	27,27
SchU 23 ⁸¹⁵	10	6	60,00	0	0,00	4	40,00
SchU 24 ⁸¹⁶	14	2	14,29	6	42,86	6	42,86
SchU 25 ⁸¹⁷	12	5	41,67	4	33,33	3	25,00
SchU 26 ⁸¹⁸	36	3	8,33	10	27,78	23	63,89
SchU 27 ⁸¹⁹	48	3	6,25	19	39,58	26	54,17
SchU 28 ⁸²⁰	10	6	60,00	4	40,00	0	0,00
Durchschnitt	15	4	31,28	5	30,77	6	37,95

Quelle: eigene Darstellung auf Basis von 28 ausgewerteten Schuldenregulierungsplänen

Zwar kann eine Auswertung von lediglich 28 Fällen mit insgesamt 413 Gläubigern keine ausreichende Datengrundlage liefern, um eine allgemeingültige Aussage über eine „üblicherweise“ vorzufindende Gläubigerstruktur treffen zu können. Mit Blick auf die Vielgestaltigkeit möglicher Schuldverhältnisse und Schuldner-Gläubigerstrukturen ist aber ohnehin fraglich, ob es etwas wie eine „übliche Gläubigerstruktur“ überhaupt gibt. Daher und in Ermangelung wissenschaftlich verwertbarer Statistiken oder amtlicher Daten hierzu dient die vorgenommene Auswertung als Indiz dafür, dass die der Literatur zu entnehmende Aussage zur Überrepräsentanz insbesondere von Inkassounternehmen⁸²¹ und zur Relation der

⁸⁰⁸ Vgl. Schuldenregulierungsplan vom 28.02.2014, Anlage XVI

⁸⁰⁹ Vgl. Schuldenregulierungsplan vom 10.09.2014, Anlage XVII

⁸¹⁰ Vgl. Schuldenregulierungsplan vom 23.01.2015, Anlage XVIII

⁸¹¹ Vgl. Schuldenregulierungsplan vom 05.08.2013, Anlage XIX

⁸¹² Vgl. Schuldenregulierungsplan vom 27.07.2017, Anlage XX

⁸¹³ Vgl. Schuldenregulierungsplan vom 08.02.2017, Anlage XXI

⁸¹⁴ Vgl. Schuldenregulierungsplan vom 18.02.2014, Anlage XXII

⁸¹⁵ Vgl. Schuldenregulierungsplan vom 06.12.2012, Anlage XXIII

⁸¹⁶ Vgl. Schuldenregulierungsplan vom 31.10.2018, Anlage XXIV

⁸¹⁷ Vgl. Schuldenregulierungsplan vom 11.04.2014, Anlage XXV

⁸¹⁸ Vgl. Schuldenregulierungsplan vom 20.06.2013, Anlage XXVI

⁸¹⁹ Vgl. Schuldenregulierungsplan vom 15.10.2012, Anlage XXVII

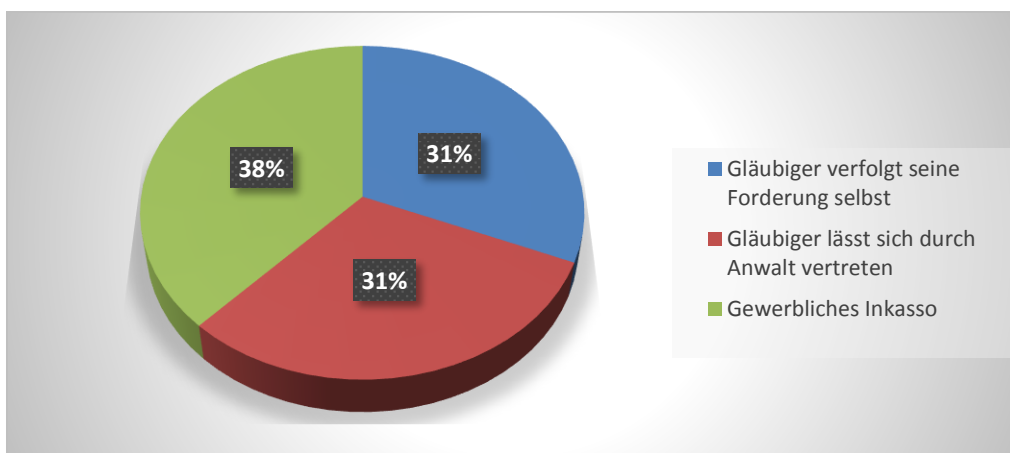
⁸²⁰ Vgl. Schuldenregulierungsplan vom 28.08.2013, Anlage XXVIII

⁸²¹ Vgl. Heuer et.al., 2005, S. 19

anwältlich am Schuldenregulierungsprozess Beteiligten (etwa ein Drittel)⁸²² aktuell zutrifft – und somit als hinreichende Grundlage für die Datenerhebung.

Denn wie nachstehendes auf Basis der Fallauswertung erstelltes Diagramm zeigt, nehmen Gläubiger ihre Interessen nur in etwa 31 Prozent der Fälle selbst wahr. Bei rund 31 weiteren Prozent wurde ein Rechtsbeistand mit der Beitreibung beauftragt. In etwa 38 Prozent der Fälle wurde ein Inkassounternehmen beauftragt oder die Forderung gänzlich abgetreten.

Abbildung 3: Verteilung der auf Gläubigerseite am Schuldenregulierungsverfahren Beteiligten



Quelle: eigene Darstellung auf Basis von 28 ausgewerteten Schuldenregulierungsplänen

Diese Aufteilung spiegelt sich auch im Tableau der durchgeführten Interviews wider. Dabei findet die im Verhältnis leichte Überrepräsentanz der Gläubigergruppe der Inkassounternehmen entsprechende Berücksichtigung, hierzu sogleich mehr unter Punkt 6.3.1.

Sowohl bei institutionellen Gläubigern wie Banken, Behörden und Krankenkassen als auch bei professionell mit dem Forderungseinzug Betrauten liegen die oben thematisierten Experteneigenschaften in Bezug auf das hiesige Forschungsinteresse vor. Denn es liegt auf der Hand, dass diese Akteure auf professioneller Ebene mit Forderungsausfällen und dem Phänomen des Schuldenregulierungsversuchs vertraut sind. Hierbei darf eine Routine in

⁸²² Vgl. Heuer et.al., 2005, S. 19; Heuer, 2009, S. 11

einem spezifischen Handlungskontext unterstellt werden, wodurch praxiswirksam Erfahrungswerte zur Verfügung stehen. Diese gilt es, im Rahmen dieser Arbeit nutzbar zu machen.

6.3. Vorbemerkungen zur Datenerhebung und Datenauswertung

6.3.1. Stichprobengröße und theoretische Generalisierbarkeit

Mit den vorbenannten Expertengruppen werden leitfadengestützte Interviews durchgeführt, dies zunächst bei zwei Gläubigern, die ihre Forderung selbst betreiben, sich mithin nicht durch einen Rechtsanwalt oder ein Inkassounternehmen im Schuldenregulierungsverfahren vertreten lassen.

Um den Expertenstatus im Sinne des Forschungsinteresses mit Blick auf den erforderlichen Erfahrungshorizont einerseits sowie das Fachwissen im interessierten Themengebiet andererseits zu gewährleisten, sind institutionalisierte Gläubiger ausgewählt worden. Es sind dies konkret eine gesetzliche Krankenkasse und ein Kreditinstitut.

Des Weiteren werden zwei anwaltliche Gläubigervertreter und drei Vertreter von Inkassounternehmen interviewt. Diese Akteure (Inkassounternehmen und Rechtsanwaltskanzleien) lassen sich wie unter Punkt 6.2.3. dargelegt anhand bisher durchgeführter Praxisfälle eindeutig als regelmäßig am Regulierungsprozess Beteiligte identifizieren. Dem Umstand, dass Inkassounternehmen im Vergleich mit anderen Gläubigergruppen häufiger vorzufinden sind⁸²³, wird dadurch Rechnung getragen, dass drei Vertreter dieser Kategorie interviewt werden. Somit werden auf Gläubigerseite insgesamt sieben Teilnehmer interviewt.

Aufseiten der Schuldner werden sodann vier Vertreter von öffentlich anerkannten Schuldnerberatungsstellen interviewt. In Ermangelung amtlicher Daten hierzu davon ausgehend, dass sich das Beratungsverhältnis der öffentlich anerkannten Schuldnerberatungsstellen zur anwaltlichen Beratung, abgesehen von einer leichten

⁸²³ Vgl. Heuer et.al., 2005, S. 19

Überrepräsentanz der Letztgenannten, in etwa die Waage hält⁸²⁴, empfiehlt es sich, Experteninterviews mit vier Vertretern öffentlich anerkannter Schuldnerberatungsstellen und drei in diesem Gebiet regelmäßig tätigen Rechtsanwälten zu führen. Somit werden aufseiten der Gläubiger (entweder direkt oder durch Vertreter) wie auch aufseiten der Schuldner (entweder durch öffentlich anerkannte Schuldnerberatungsstellen oder Rechtsanwälte) jeweils sieben, insgesamt somit vierzehn Experteninterviews geführt.

Um den Einfluss möglicherweise bestehender regionaler Unterschiede abbilden zu können, beschränkt sich die Auswahl der Interviewpartner nicht auf eine Region oder ein Bundesland. So ist die Krankenkasse ortsansässig in Dortmund, das Kreditinstitut in Essen, also beide im Ruhrgebiet. Ein anwaltlicher Gläubigervertreter ist in Passau kanzeiansässig, der andere in Schwerin. Die Inkassounternehmen haben ihren jeweiligen Geschäftssitz in Bremen, Dresden und Altötting (nahe München). Bei den Schuldnerberatungsstellen sind drei aus dem Großraum Berlin und eine aus Nürnberg herangezogen worden, die anwaltlichen Schuldnervertreter sind jeweils kanzeiansässig in Dresden und München. Nicht nur die Auswahl der Interviewpartner, bestehend aus Vertretern jeweils der Gläubiger- und der Schuldnerseite, sondern auch die räumliche Verteilung der Interviewpartner erfüllen die wissenschaftlichen Gütekriterien der Objektivität und Reliabilität. Durch Befragung aller am Prozess beteiligten Gruppen kann insbesondere die Reproduzierbarkeit der Forschungsergebnisse auf bestmögliche Weise gewährleistet werden. Dies gilt umso mehr, als dass Teilnehmer aus unterschiedlichen geografischen Bezugsräumen (z. B. Bremen ebenso wie Passau, Dresden ebenso wie Essen) interviewt werden.

Im Einzelnen zeigt nachstehende Tabelle die Art der Tätigkeit, Tätigkeitserfahrung in Jahren und das Einsatzgebiet der jeweiligen Interviewpartner.

Tabelle 3: Tableau der Interviewpartner

Kürzel	Funktion im Tätigkeitsfeld	Erfahrung	Einsatzgebiet
ExpSchu01	Öffentliche Schuldnerberatung	21 Jahre	Berlin-Kreuzberg
ExpSchu02	Öffentliche Schuldnerberatung	10 Jahre	Berlin-Reineckendorf

⁸²⁴ Vgl. Heuer et.al., 2009, S. 11

ExpSchu03	Öffentliche Schuldnerberatung	15 Jahre	Berlin-Zehlendorf
ExpSchu04	Anwaltliche Schuldnerberatung	10 Jahre	Hamburg
ExpSchu05	Öffentliche Schuldnerberatung	30 Jahre	Nürnberg
ExpSchu06	Anwaltliche Schuldnerberatung	15 Jahre	München
ExpSchu07	Anwaltliche Schuldnerberatung	10 Jahre	Dresden
ExpGI01	Forderungsmanagement einer gesetzlichen Krankenkasse	20 Jahre	Dortmund
ExpGI02	Gesellschafter eines Inkassounternehmens	30 Jahre	Bremen
ExpGI03	Geschäftsführung eines Inkassounternehmens	13 Jahre	Dresden
ExpGI04	Anwaltliche Gläubigervertretung	20 Jahre	Schwerin
ExpGI05	Anwaltliche Gläubigervertretung	35 Jahre	Passau
ExpGI06	Ressortleitung Forderungsmanagement Privat- und Geschäftskunden bei einem Kreditinstitut	11 Jahre	Essen
ExpGI07	Geschäftsführung eines Inkassounternehmens	25 Jahre	Altötting

Quelle: eigene Darstellung

Zur Anzahl der Experteninterviews ist grundsätzlich zu sagen, dass der Aufwand für die Erhebung und Auswertung der Daten proportional zur Anzahl der zu führenden Interviews ansteigt, sodass die Zahl der Datenerhebungseinheiten auch unter forschungspraktischen Erwägungen zu betrachten ist.⁸²⁵ Qualitative Interviews sind nicht zuletzt aufgrund der erforderlichen Sorgfalt zeitaufwendig, die auf die Transkription verwendet werden muss.⁸²⁶ Anders als in der standardisierten Forschung ist es daher regelmäßig nicht möglich, hohe Stichprobenzahlen auszuwerten. Die Anzahl qualitativer Stichproben ist daher meist gering.⁸²⁷

Es stellt sich deshalb die Frage, wie repräsentativ die Erkenntnisse aus den vierzehn Interviews sein werden und ob sich aus ihnen überhaupt eine Verallgemeinerbarkeit herleiten lässt. Die Anwendung klassischer Merkmale der Repräsentativität – wenn also eine Stichprobe in ihrer Erhebungsstruktur nach Geschlecht, Alter und Bildung etc. der untersuchten Grundgesamtheit entspricht – eignet sich für das vorliegende Forschungsvorhaben mithilfe einer qualitativen Erhebungsmethode nicht.⁸²⁸ Hohe Erhebungszahlen mögen in der Bewertung quantitativer Daten für die Stabilität der Ergebnisse sprechen, bei qualitativen Erhebungsmethoden, insbesondere dem Interview, sprächen identische Ergebnisse von

⁸²⁵ Vgl. Gläser; Laudel, 2010, S. 101

⁸²⁶ Vgl. Helfferich, 2011, S. 175

⁸²⁷ Vgl. Akremi, 2019, S. 325

⁸²⁸ Vgl. Helfferich, 2011, S. 172

Erzählungen hingegen eher für von der subjektiven Wahrheit abweichende „zurechtgelegte“ Versionen und nicht für Reliabilität der Daten.⁸²⁹

Es ist indes auch nicht zwingend notwendig, große Stichprobenzahlen zu erheben und auszuwerten, um eine theoretische Verallgemeinerbarkeit zu erreichen.⁸³⁰ Denn anerkannt ist, dass die zugrunde liegenden Sinnstrukturen bereits anhand von Einzelfällen identifiziert werden können und durchaus von objektiver Gültigkeit sind.⁸³¹ Verallgemeinerungen von Interpretationen qualitativer Interviews zielen wie hier auf die Rekonstruktion typischer Muster ab, weshalb schon ein mittlerer Stichprobenumfang von sechs bis 30 Interviews ausreichend sein kann.⁸³² Dies wird vorliegend eingehalten. Die im Rahmen dieser Arbeit vorgenommene Stichprobenzahl von 14 bewegt sich innerhalb dieses mittleren Erhebungsumfanges.

Die ausgewählten Interviewpartner stehen für berufspraktische Gruppen (professionelle Schuldnerberater ebenso wie professionelle Gläubiger und Gläubigervertreter), die am außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO beteiligt sind. Aufgrund dieser Aggregation ist es nicht erforderlich, hohe Stichprobenzahlen zu generieren. Vielmehr lässt sich eine theoretische Generalisierungsfähigkeit schon dadurch herleiten, dass zur Datenerhebung zwar nicht sehr viele, dennoch aber typischerweise in diesem Bereich handelnde Akteure interviewt werden.

6.3.2. Leitfadengestützte Interviewsituation

Gegenstand des Experteninterviews als qualitative Forschungsmethode ist das Erfahren von subjektiven Wahrheiten und das Rekonstruieren sozialer Sinnstrukturen im Rahmen einer Kommunikationssituation zwischen Interviewtem und Interviewer.⁸³³ Das ist vorliegend auch gewünscht, um Antworten auf die konkreten Forschungsfragen zu erhalten.

⁸²⁹ Vgl. Flick, 2019, S. 474

⁸³⁰ Vgl. Akremi, 2019, S. 325

⁸³¹ Vgl. Helfferich, 2011, S. 173

⁸³² ebda

⁸³³ Vgl. Helfferich, 2019, S. 671

Allerdings bestünde bei einer allzu offenen Kommunikationssituation die Gefahr, dass letztlich nicht über das Thema der Forschung gesprochen wird und die erhobenen Daten für den konkreten Zweck unbrauchbar sind.⁸³⁴ Daher ist das Interview anhand von Leitfragen zu strukturieren. Dies trägt zur besseren Vergleichbarkeit der Interviews bei, weil sich die Erhebungssituation ähnelt⁸³⁵, wenngleich es nicht erforderlich ist, stets identische (Leit-) Fragen zu stellen.⁸³⁶ Die Vergleichbarkeit durch Leitfragen zu erhöhen, ist vorliegend allerdings bereits deshalb geboten, weil unterschiedliche Expertengruppen (Schuldnerberater, Inkassounternehmen, Gläubiger etc.) befragt werden sollen. Diesen Befragten Gruppen jeweils deutlich unterschiedliche Leitfragen zu stellen, bürge die Gefahr, nicht eindeutige, nicht miteinander vergleichbare Ergebnisse zu produzieren. Mag auch das klassische Gütekriterium der Validität auf Methoden der qualitativen Forschung nicht uneingeschränkt anwendbar sein⁸³⁷, soll dennoch die Qualität der erhobenen Daten nicht durch grob abweichende Erhebungssituationen unterhöhlt werden. Dies kann durch nachstehende Leitfragen gewährleistet werden.

1. Bitte beschreiben Sie kurz den Prozess der außergerichtlichen Schuldenregulierung. Wie läuft dieser bei Ihnen ab? Wie sind die einzelnen Schritte? Wodurch ist das Verfahren aus Ihrer Sicht gekennzeichnet? Wo gibt es regelmäßig Schwierigkeiten?

Diese erste Frage soll einen offenen Gesprächseinstieg ermöglichen und zur freien Mitteilung von durch den Erzähler wahrgenommenen Charakteristika einladen.

2. Welche Erfahrungen haben Sie mit Einigungsangeboten gemacht, die zunächst keine nennenswerten Zahlungen (sog. Nullpläne) an den Gläubiger enthalten? Wie ist Ihre Haltung zu solchen Angeboten? Gibt es auch Situationen, in denen selbst Angebote ohne Zahlungen angenommen werden können?

Die Frage stellt auf eine zentrale Überlegung ab: Welche Bedeutung hat die Angebotshöhe im Verhältnis zu gegebenenfalls bestehenden anderen Faktoren? Falls geschildert wird, dass auch

⁸³⁴ Vgl. Helfferich, 2019, S. 673

⁸³⁵ Vgl. Helfferich, 2019, S. 675

⁸³⁶ Vgl. Bogner et al., 2014, S. 28

⁸³⁷ Vgl. Bogner et al., 2014, S. 412

Angebote ohne Zahlung angenommen werden, stünde ein Erkenntniswert über Art und Inhalt sonstiger Faktoren an.

3. Könnten Sie sich vorstellen, dass ein vorgelegtes Angebot eher angenommen wird, wenn mit dem Angebot Informationen über die Gründe, die zur Überschuldung geführt haben (etwa Krankheit, unverschuldete Arbeitslosigkeit, aber auch Spielsucht oder unwirtschaftliches Konsumverhalten), mitgeteilt werden? Spielen solche Gründe, die zur Überschuldung/Zahlungsunfähigkeit geführt haben, für den Ausgang des Schuldenregulierungsversuchs aus Ihrer Sicht eine Rolle?

Diese Frage gibt Raum für zwei Erkenntnispfade: Einerseits folgt sie dem in der Mediation bestehenden Grundsatz der umfassenden Informiertheit über alle wesentlichen Fakten⁸³⁸. Denn da dies als zur Konfliktlösung unabdingbarer Grundsatz explizit ins Mediationsgesetz (§ 1 Abs. 3 MediationsG⁸³⁹) aufgenommen worden ist, liegt der Schluss nahe, dass es auch in der speziellen Konfliktsituation der außergerichtlichen Schuldenregulierung von Bedeutung sein könnte. Die Bedeutung von Informationen in diesem Kontext wird unter Punkt 4.1.2.4. (S. 22) erläutert. Andererseits soll die Frage Aufschluss geben über die tatsächlich von den Akteuren wahrgenommene Bedeutung von Vertrauen in den Verhandlungen und darüber, wie Misstrauensaspekte konkret aussehen können. Somit knüpft die Frage direkt an die im Theorieteil (Punkte 4.1.2.3., S. 17 und 5.1.3., S. 70) dargelegten Überlegungen zur Rolle des Vertrauens im Bereich der Schuldenregulierungsbemühungen an und bietet indirekte Bezüge zur zweiten Forschungsfrage.

4. Können Sie sich vorstellen, dass ein Angebot dann eher angenommen wird, wenn die Informationen über die Gründe, die zur Überschuldung geführt haben, durch die offiziell anerkannte Stelle (Schuldnerberatungsstelle, Rechtsanwalt, Steuerberater) zuvor untersucht und gegebenenfalls durch eigene qualifizierte Stellungnahme (Testat) bestätigt werden? Wie bewerten Sie diese Idee?

Diese Frage ist ebenfalls im Zusammenhang mit der Rolle des Vertrauens sowie in Bezug zur zweiten Forschungsfrage zu sehen. Mehr noch trägt sie dem Mediationsgrundsatz der

⁸³⁸ Vgl. Fritz, 2017, § 8 Rn. 7

⁸³⁹ Mediationsgesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577)

Informiertheit Rechnung und lässt Beantwortungsspielräume hinsichtlich der Bedeutung von Informationen zu.

5. Nehmen wir an, die Arbeit von anerkannten Schuldnerberatungsstellen und Rechtsanwälten/Steuerberatern würde allgemeinverbindlichen Standards (z. B. einer Art „Code of Conduct“) unterliegen, deren Einhaltung möglicherweise behördlich überwacht würde. Hätte dies aus Ihrer Sicht Einfluss auf den Ausgang der Schuldenregulierungsverhandlungen?

Diese Frage knüpft an die unter Punkt 5.2.4. (S. 100) herausgearbeiteten Unterschiede zur beruflichen Reglementierung der Insolvency Practitioner an und steht ebenfalls in Zusammenhang mit der Rolle des Vertrauens für die Verhandlungen. Daneben kann sie, gewollt nicht näher konkretisiert, hinsichtlich der allgemeinverbindlichen Standards auch bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung des Schuldenregulierungsplanes oder im Hinblick auf die Anforderungen an die Arbeit der Schuldenberater verstanden werden – etwa, wie intensiv sich diese nach Vorstellung des jeweils Befragten in den Regulierungsprozess einzubinden haben. Somit bietet die Fragestellung Aussicht auf eine Fülle von potenziellen Inputparametern bei der Beantwortung der Forschungsfragen.

6. Nehmen wir an, eine offiziell anerkannte Stelle würde die Einhaltung eines Zahlungsplanes (z. B. über ein Treuhandkonto) über die gesamte Dauer überwachen und diese Information würde auch im Plan aufgenommen werden. Könnten Sie sich vorstellen, dass dies Auswirkungen auf den Ausgang der Schuldenregulierungsverhandlungen hätte?

Die Fragestellung fokussiert erneut den Vertrauens- bzw. Misstrauensaspekt, lässt zugleich aber Beantwortungsspielräume hinsichtlich der Relevanz wesentlicher Informationen zu. Zudem gibt sie dem Interviewpartner Gelegenheit, auf monetäre Aspekte einzugehen.

7. Unterstellen wir, Gläubiger und Schuldner hätten sich, bevor überhaupt ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt werden dürfte, einem persönlichen Gespräch unter Beteiligung qualifizierter Hilfe (z. B. Mediator, speziell geschulter Schuldnerberater) zu stellen. Wäre es aus Ihrer Sicht denkbar, dass hierdurch eher zu

einer Eignung gelangt werden könnte? Wie bewerten Sie diese Idee, losgelöst von Praktikabilitäts Gesichtspunkten?

Die Parallele zur Mediation wird anhand dieser Frage deutlich. Die Frage knüpft an die oben dargelegte⁸⁴⁰ Auffassung von *Kilborn* an, dass ein Erfolgsfaktor die Mitwirkung eines überzeugenden Konfliktvermittlers sei, welchem die von Skepsis geprägten Parteien vertrauen.⁸⁴¹ Sie eröffnet Raum für eine große narrative Spannweite, etwa im Hinblick auf die Art der Kommunikation als Einflussfaktor für den Verhandlungsausgang oder aber die wahrgenommene Rolle der Schuldner- bzw. Gläubigervertreter.

8. In der Vergangenheit ist die gänzliche Abschaffung des verpflichtend durchzuführenden außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuchs diskutiert worden. Wie ist Ihre Haltung dazu? Wie ist Ihre Haltung dazu im Falle einkommens- und vermögensloser Schuldner, die keine Zahlung anbieten können?

Die letzte Frage stellt auf strukturelle Ursache-Wirkung-Beziehungen ab, mithin solche Zusammenhänge, die nicht unmittelbar dem Verhandlungsgeschehen der Parteien, sondern eher den systemisch vorgegebenen Rahmenbedingungen zugeordnet werden können. Außerdem erlaubt sie abermals, monetäre Gesichtspunkte hervorzuheben.

Diese Leitfragen stehen insgesamt in indirekter Beziehung zu den oben herausgearbeiteten Forschungsfragen, sind vor dem spezifischen Handlungs- und Erfahrungskontext der Befragten verfasst und lassen daher die Erfassung maßgeblicher Sichtweisen, Einstellungen und Deutungen der Befragten zu. Hierdurch wird eine Beantwortung der Forschungsfragen nach Auswertung der erhobenen Daten möglich.

6.3.3. Qualitative Inhaltsanalyse als Auswertungsmethode

Im Zentrum der Forschungsarbeit steht der Versuch, einen Ursache-Wirkung-Zusammenhang zu erklären, der sich in der Beantwortung der Frage wiederfindet, warum außergerichtliche

⁸⁴⁰ Oben unter Punkt 5.1.3., S. 71

⁸⁴¹ Vgl. Kilborn, 2017, S. 24f.

Schuldenregulierungsversuche scheitern und ob ein Scheitern tatsächlich regelmäßig auf die monetäre Höhe eines unterbreiteten Einigungsangebots zurückgeführt werden kann. Mit anderen Worten: Welche Faktoren haben dazu beigetragen, dass eine Einigung scheitert? Sind dies monetäre Faktoren, vertrauensbasierte Faktoren oder zum Beispiel informatorische Faktoren, haben dem Gläubiger also schlicht Informationen gefehlt?

Für diesen Forschungszweck erscheint die Auswertungsmethode der qualitativen Inhaltsanalyse daher das Mittel der Wahl zu sein.⁸⁴² Zur Erläuterung der geplanten Schritte mag das von *Gläser* und *Laudel* entwickelte fünfstufige Modell⁸⁴³ dienen.

Demnach werden in einem ersten Schritt sämtliche Interviewtexte gelesen und daraufhin untersucht, welche inhaltlichen Aspekte vor dem Hintergrund der Forschungsfragen stichhaltige Informationen liefern können.⁸⁴⁴

Sodann wird ein Kategoriensystem entwickelt, in welchem auf Basis der theoretischen Vorüberlegungen zur Ableitung der Forschungsfragen kausale Einflussfaktoren benannt und in Bezug zur Wirkung gesetzt werden.⁸⁴⁵ Beispielhaft könnte das Kategoriensystem folgender Darstellung entsprechen:

Tabelle 4: Exemplarische Kategorientabelle

Ursache / Wirkung	Annahme des Angebots	Ablehnung des Angebots
monetär		
vertrauensorientiert		
informationsorientiert		
4. Einflussfaktor		
<i>n.</i> Einflussfaktor		

Quelle: eigene Darstellung

⁸⁴² Vgl. Bogner et al., 2014, S. 28

⁸⁴³ Vgl. Gläser; Laudel, 2010, S. 203

⁸⁴⁴ Vgl. Bogner et al., 2014, S. 73

⁸⁴⁵ Vgl. Bogner et al., 2014, S. 73

Nun werden alle Interviewtranskriptionen auf zweckdienliche Informationen hin durchsucht, die sodann den Kategorien zugeordnet werden.⁸⁴⁶ Das Kategoriensystem kann während des Auswertungsprozesses laufend abgeändert oder an Besonderheiten angepasst werden.⁸⁴⁷

Die für eine Zuordnung zu den Kategorien erarbeiteten Rohdaten werden zuvor thematisch sortiert, nach Bedarf zusammengefasst, auf offensichtliche Widersprüche oder Redundanzen hin geprüft und nach für die Auswertung relevanten Kriterien sortiert.⁸⁴⁸ Hierdurch ist es möglich, die Häufigkeit des Auftretens einer Kategorie im Text zu ermitteln und für eine Analyse zu nutzen.⁸⁴⁹

Erst jetzt kann anhand der aufbereiteten Daten die Auswertung erfolgen, also die eigentliche Analyse. Denn erst durch die durch diese Vorschritte gewonnene Möglichkeit einer Rekonstruktion von Kausalzusammenhängen wird die Beantwortung der Forschungsfrage realisierbar.⁸⁵⁰

6.3.4. Zur Gültigkeit der erhobenen Aussagen

6.3.4.1. Transparenz der Vorgehensweise

Die beschriebene Auswertungsmethode kann indes nicht vorbehaltlos unkritisch gesehen werden. Denn relevante Informationen im Text müssen zunächst erkannt und dann interpretiert werden. Dasselbe gilt für die Zuordnung einer Information zu einer Kategorie.⁸⁵¹ Das Herausfiltern von Daten kann dabei nicht losgelöst vom Forscher selbst gesehen werden, denn bereits die Entscheidung darüber, ob eine Textpassage relevant oder etwa redundant ist, bedarf seiner Interpretation.⁸⁵² Schon die thematische Ausgestaltung der Forschungsfragen, die letztlich darauf abzielen, Aufschluss darüber zu gewinnen, warum außergerichtliche Einigungsversuche i. S. d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO tatsächlich scheitern, impliziert, dass die Ursachen hierfür nicht, zumindest nicht überwiegend, monokausal sind. In

⁸⁴⁶ Vgl. Bogner et al., 2014, S. 74

⁸⁴⁷ Vgl. Gläser; Laudel, 2010, S. 203

⁸⁴⁸ Vgl. Bogner et al., 2014, S. 74

⁸⁴⁹ Vgl. Gläser; Laudel, 2010, S. 198

⁸⁵⁰ Vgl. Bogner et al., 2014, S. 74

⁸⁵¹ Vgl. Gläser; Laudel, 2010, S. 201

⁸⁵² Vgl. Bogner et al., 2014, S. 74

der Auswertung und Interpretation der Textpassagen entstehen folglich Entscheidungszwänge, da ein Textabschnitt zum Beispiel mehr als einer Kategorie zugeordnet werden kann.⁸⁵³ Auch dies vollzieht sich vor dem Verstehensprozess des Wissenschaftlers und unterliegt somit einer individuellen Prägung.⁸⁵⁴

Die Gefahr des Verstoßes gegen das Gebot der Wissenschaftlichkeit ist dieser Auswertungsmethode daher immanent. Mäße man sie beispielsweise am „klassischen“ Gütekriterium der Objektivität, bei welchem es ja gerade auf eine Unabhängigkeit der Ergebnisse von der Person ankommt, die diese hervorbringt,⁸⁵⁵ spräche dies für eine den wissenschaftlichen Anforderungen potenziell nicht genügende Auswertungsmethode. Allerdings gilt es hier zu differenzieren. Denn einerseits ist dieses „klassische“ Gütekriterium eher im Kontext quantitativer Forschungsmethodik zu sehen.⁸⁵⁶ Andererseits existieren auch im Bereich der qualitativen Forschung Konzepte zur hinreichenden Berücksichtigung der „klassischen“ Gütekriterien wie der Objektivität.

Im Hinblick auf die im Rahmen der Forschungsarbeit zum Tragen kommende Auswertungsmethode und dem a priori nicht zu umgehenden Problem der Subjektivität von Interpretationsleistungen wird darauf gesetzt, konsequent nachvollziehbar zu machen, welche methodischen Entscheidungen getroffen worden sind und wie diese die Ergebnisse beeinflusst haben.⁸⁵⁷ Konkret soll bei der erforderlichen Interpretation Transparenz hinsichtlich der getroffenen Entscheidungen dadurch geschaffen werden, dass für jedermann nachvollziehbar dargelegt wird, nach welchen Regeln das Extrahieren der Daten aus dem Ursprungstext (Interview) erfolgt, wie die Kategorien definiert sind und mit welchen Beispielen man sie belegen kann.⁸⁵⁸

⁸⁵³ Vgl. Bogner et al., 2014, S. 74

⁸⁵⁴ Vgl. Gläser; Laudel, 2010, S. 201

⁸⁵⁵ Vgl. Flick, 2019, S. 474

⁸⁵⁶ ebda

⁸⁵⁷ Vgl. Flick, 2019, S. 483

⁸⁵⁸ Vgl. Bogner et al., 2014, S. 74

6.3.4.2. Die Expertenvalidierung als Überprüfungsinstrument

Eine weitere Möglichkeit, den wissenschaftlichen Aussagegehalt von Schlussfolgerungen zu festigen, besteht darin, die Ergebnisse durch Einbeziehung von Experten zu validieren.⁸⁵⁹ Gemeint ist, Aussagen über Kausalzusammenhänge, die sich aus der Analyse ergeben, Fachleuten aus dem betroffenen Bereich zur Verfügung zu stellen und von ihnen auf Plausibilität und Angemessenheit der Ergebnisse überprüfen und bewerten zu lassen.⁸⁶⁰

Genau dies soll im Rahmen des Forschungsvorhabens geschehen. Die nach Auswertung der Experteninterviews getroffenen Schlussfolgerungen und die Gründe ihrer Herleitungen sollen als Exzerpt vier Insolvenzverwaltern mit der Bitte um Bewertung und Kommentierung zur Verfügung gestellt werden. Dadurch soll insbesondere den wissenschaftlichen Gütekriterien der Validität, Objektivität und Reliabilität Rechnung getragen werden. Stimmen ihre Bewertungen weitgehend mit den hervorgebrachten Ergebnissen überein, ist darin ein Beleg für die Unabhängigkeit der Resultate von der Person zu sehen, welche die Datenerhebung und Analyse durchgeführt hat.

Insolvenzverwalter eignen sich für eine Expertenvalidierung in besonderer Weise. Wie dargelegt⁸⁶¹ erfolgt nach Scheitern der außergerichtlichen Schuldenregulierungsbemühungen nach rechtzeitiger Antragstellung und Vorliegen der Voraussetzungen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Gemäß § 80 Abs. 1 InsO⁸⁶² geht dann die Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners auf einen Insolvenzverwalter über. Der Schuldner, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, hat nach § 287 Abs. 1, 288 InsO seine pfändbaren Einkünfte für die Dauer von sechs Jahren ab Verfahrenseröffnung an den Insolvenzverwalter abzutreten, der nun als Treuhänder auftritt. Er wird gem. § 287 Abs. 2 InsO⁸⁶³ vom Gericht bestellt. Auch kann wie ausgeführt⁸⁶⁴ selbst nach Verfahrenseröffnung, wenn bereits der Insolvenzverwalter aktiv geworden ist, noch mittels eines Insolvenzplanes eine

⁸⁵⁹ Vgl. Flick, 2019, S. 477f

⁸⁶⁰ Vgl. Flick, 2019, S. 478

⁸⁶¹ Oben unter Punkt 4.1.2.5.2., S. 26

⁸⁶² Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist

⁸⁶³ Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist

⁸⁶⁴ Oben unter Punkt 4.1.2.5.2., S. 26

einvernehmliche Lösung zwischen Gläubiger und Schuldner herbeigeführt werden. Der Insolvenzverwalter hat hierbei ein Vorlagerecht (§ 218 Abs. 1 S. 1 InsO) oder kann mit der Überwachung der Einhaltung eines Planes beauftragt werden (§ 260 InsO). Insoweit besteht eine gewisse Vergleichbarkeit zur Situation der außergerichtlichen Schuldenregulierung. Anders als beispielsweise Insolvenzrichter, die grundsätzlich ebenfalls als Experten für eine Validierung in Betracht kommen, jedoch vorgerichtlich ebenfalls nicht tätig werden und nach Verfahrenseröffnung eher überwachende und leitende Funktionen wahrnehmen, kommt dem Insolvenzverwalter eine unmittelbarere, operativere Rolle zu.

Dafür spricht außerdem, dass das Insolvenzgericht gem. § 300 Abs. 1 InsO erst nach Anhörung des Insolvenzverwalters bzw. Treuhänders über die Erteilung der Restschuldbefreiung des Schuldners entscheidet. Die Stellung der am Verfahren Beteiligten ist also sehr eng und auf direkte Weise mit dem offiziellen Organ des Insolvenzverwalters verzahnt. Ihm kommt eine zentrale funktionelle Zuständigkeit nach Verfahrenseröffnung zu. Somit ergibt sich eine große Sachnähe des Insolvenzverwalters zum Forschungsthema. Dies qualifiziert ihn als Experten zur Validierung der Ergebnisse.

Die Tätigkeit des Insolvenzverwalters unterliegt überdies hohen Qualifikationsanforderungen, aus welchen sich die herausgehobene Expertenstellung begründet. So muss es sich gem. § 56 Abs. 1 InsO um eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person handeln, die aus dem Kreis aller zur Übernahme von Insolvenzverwaltungen bereiten Personen gesondert auszuwählen ist. Der vom Insolvenzgericht bestellte Insolvenzverwalter steht gem. § 58 Abs. 1 InsO unter dessen Aufsicht und muss jederzeit Auskünfte erteilen oder einen Bericht über den Sachstand und die Geschäftsführung verfassen. Ferner kann das Gericht ihm nach § 58 Abs. 2 InsO im Falle der Pflichtverletzung ein Zwangsgeld auferlegen oder ihn nach § 59 Abs. 1 InsO entlassen. Daneben ist der Insolvenzverwalter gem. § 60 Abs. 1 InsO allen Beteiligten zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm nach diesem Gesetz obliegen. Er hat für die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Insolvenzverwalters einzustehen. Diese tätigkeitsspezifischen Rechenschafts- und Haftungsobliegenheiten sprechen gleichfalls für eine gegebene fachliche Expertise im Hinblick auf das gegenständliche Forschungsprojekt.

Im Zusammenhang mit den einzuholenden Stellungnahmen ist zwar die Frage, wie viel Zustimmung der Experten zu einer Folgerung notwendig ist, um eine Aussage zu bestätigen oder zu falsifizieren, nicht unproblematisch; dennoch eignet sich diese Vorgehensweise, um wesentliche Aufschlüsse über die Einschätzung von Ergebnissen und Erkenntnissen liefern zu können.⁸⁶⁵ In der Kombination zweier methodischer Ansätze, hier Experteninterview und Expertenvalidierung, soll letztlich nicht nur ein Instrument zur Überprüfung getroffener Aussagen oder Theorien gesehen werden.⁸⁶⁶ Darüber hinaus kann durch Reflexion des erkenntnistheoretischen Hintergrundes unter Einbezug des besonderen Praxiswissens der Insolvenzverwalter eine möglicherweise gegebene Widersprüchlichkeit im Untersuchungsgebiet erfasst und auf diese Weise ein tiefergehendes Verständnis befördert werden.⁸⁶⁷

6.4. Kritische Würdigung der Ergebnisse

In der letzten Phase der Arbeit sind die hervorgebrachten Ergebnisse insbesondere vor dem Hintergrund ihrer Praxisrelevanz zu interpretieren. Sodann ist in Abhängigkeit von den konkret hervorgebrachten Resultaten ein Handlungsvorschlag an den Gesetzgeber zu formulieren. Dieser soll, sofern möglich und nach Auswertung der Daten zulässig, in Bezug zu den aus der Mediation bekannten Grundsätzen und Prinzipien⁸⁶⁸ gesetzt werden, insbesondere hinsichtlich der Freiwilligkeit der Teilnahme, der Eigenverantwortlichkeit bei der Lösungsgestaltung (geregelt in § 1 Abs. 1 MediationsG⁸⁶⁹), der Informiertheit über alle wesentlichen Fakten⁸⁷⁰ sowie der Unabhängigkeit des vermittelnden Dritten von den Parteien (geregelt in § 1 Abs. 3 MediationsG). Vor dem Hintergrund des ohnehin bestehenden gesetzlichen Anpassungsbedarfs durch europäische Vorgaben⁸⁷¹ kann auf diese Weise dem Konzept der Anwendung von Mediation im Bereich der Schuldenregulierung von Verbrauchern⁸⁷² angemessen Rechnung getragen werden.

⁸⁶⁵ Vgl. Flick, 2019, S. 478

⁸⁶⁶ Vgl. Flick, 2017, S. 54

⁸⁶⁷ ebda

⁸⁶⁸ Vgl. Berndt, 2018, § 3 Rn. 5f

⁸⁶⁹ Mediationsgesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577)

⁸⁷⁰ Vgl. Fritz, 2017, § 8 Rn. 7

⁸⁷¹ Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20.06.2019 (Richtlinie EU 2019/1023)

⁸⁷² Vgl. Galanti, 2017, S. 8f

6.5. Durchführung

6.5.1. Vorbemerkung zur Gewinnung von Interviewpartnern

Aus Praktikabilitätsabwägungen ist die erste Kontaktaufnahme grundsätzlich telefonisch erfolgt. Hiervon geht im Vergleich zur E-Mail-Anfrage im Allgemeinen eine höhere Akzeptanz gegenüber dem Vorhaben einerseits sowie eine schnellere Rückantwort andererseits aus. Die Unmittelbarkeit der Kontaktaufnahme erlaubt es überdies, das Forschungsvorhaben direkt zu erläutern, Fragen zu beantworten und Bedenken zu begegnen.

Es war sehr schwierig, Interviewpartner zu finden, die bereit waren, sich der Interviewsituation zu stellen. Hauptgründe waren

- a) Vorbehalte hinsichtlich der Frage, ob Aussagen zu Interviewpartnern und deren Organisationen zurückverfolgt werden könnten;
- b) Befürchtungen hinsichtlich der Verletzung von Mandatsgeheimnissen, geheimhaltungspflichtigen Informationen oder Verschwiegenheitsverpflichtungen. Dies betraf insbesondere die anwaltlichen Interviewpartner, aber auch die Schuldnerberatungsstellen und jenen des Kreditinstituts. Ferner
- c) Bedenken aufseiten der Schuldnerberatungsstellen, ob im Rahmen des Forschungsprojekts geplant ist, an Mandantengesprächen teilzunehmen, da dies gegenüber den Mandanten nicht vermittelbar sei.

Darüber hinaus lehnte der Leiter eines Finanzamtes einer hessischen Großstadt die Interviewteilnahme mit der Begründung ab, dass er nicht preisgeben dürfe, was interne Weisungen zum Umgang mit Schuldenregulierungsplänen von Steuerschuldnern und diesbezüglichen Annahme- bzw. Ablehnungskriterien vorgäben. Bei den anwaltlichen Vertretern sowie den Inkassounternehmen bestand zudem die besondere Schwierigkeit, überhaupt den Kontakt herzustellen. Zudem wurden Interviewanfragen von Anwälten und Inkassounternehmen unter Verweis auf arbeitsökonomische Gründe abgelehnt.

6.5.2. Durchführung der Interviews und Transkription

Zwischen dem 24.04.2020 und dem 18.06.2020 wurden vierzehn telefonische Experteninterviews durchgeführt und nach Genehmigung der jeweiligen Interviewpartner aufgezeichnet. Die Dauer der Interviews betrug zwischen 16 und 78 Minuten. Anschließend wurden Transkripte erstellt.

Dass die Interviews telefonisch durchgeführt worden sind, hat zwei Gründe: Zum einen haben die Bundeskanzlerin und die Vertreter der Landesregierungen mit Beschluss vom 15.04.2020 die Covid-19-bedingten Kontaktbeschränkungen verlängert, sodass nicht einmal Besuche unter Verwandten möglich gewesen wären⁸⁷³. Zum anderen verwiesen die angefragten Interviewpartner sowohl aufseiten der Schuldnerberatungsstellen als auch der anwaltlichen Vertreter ebenso wie jene von Inkassounternehmen und ebensolche der Behörden stets auf strenge zeitliche Beschränkungen, straffe Terminpläne und arbeitsökonomische Vorgaben, sodass die Bereitschaft zur Durchführung persönlicher Interviews ungleich geringer ausgefallen wäre. Speziell das Interview mit der Vertretung des Kreditinstituts, aber ebenso das mit der Vertretung der Krankenkasse und schließlich die mit den Vertretern der Inkassounternehmen wären nicht zustande gekommen, wenn auf die persönliche Durchführung unter räumlicher Anwesenheit der Beteiligten bestanden worden wäre. Die oben angesprochenen Bedenken hinsichtlich der begrenzten Teilnahmebereitschaft⁸⁷⁴ entsprechen insoweit den gemachten Erfahrungen.

Begründete Zweifel an der Reliabilität oder Objektivität der Ergebnisse sind durch die telefonische Durchführung der Interviews jedoch gänzlich nicht zu erkennen. Die durchweg klare Sprache der Interviewpartner, die deutlichen Formulierungen eigener Eindrücke sowie die anhand der Äußerungen nicht zu erkennende Zurückhaltung bei Meinungs- oder Erfahrungsäußerungen (siehe dazu auch Punkt 7.1. ff.) lassen nicht darauf schließen, dass einzelne Äußerungen unter Anwesenden anders getroffen worden wären oder bei nochmaliger Durchführung der Interviews von den bisherigen Inhalten abweichen würden. Anhaltspunkte dafür, dass die Aussagen durch die telefonische Durchführung der Interviews

⁸⁷³ Vgl. Bundesregierung, 2020, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/bund-laender-corona-1744306> [abgefragt am: 05.09.2020]

⁸⁷⁴ Oben unter Punkt 6.2.1., S. 108

nicht frei, offen und unvoreingenommen getroffen worden wären, lassen sich jedenfalls nicht herleiten, sodass die wissenschaftliche Verwertbarkeit der erhobenen Daten uneingeschränkt gewährleistet ist.

6.5.3. Auswertung der Interviews nach der Methode der qualitativen Inhaltsanalyse

Bei der Auswertung der Interviews wurde sich an der Software QCAMap⁸⁷⁵, welche vom Verein zur Förderung Qualitativer Forschung – Association for Supporting Qualitative Research ASQ e. V., zur Verfügung gestellt wird, orientiert. Die Software arbeitet nach der Methode der qualitativen Inhaltsanalyse, wie sie von *Mayring* vertreten wird.⁸⁷⁶ Dies ist ein Grund dafür, dass vorliegend die Auswertungsmethode der qualitativen Inhaltsanalyse nach *Mayring* gewählt worden ist, da die Nutzung dieser Software zu Orientierungs- und Strukturierungszwecken einen schnellen methodischen Zugang und einen praxisbezogenen Überblick über die einzelnen Umsetzungsschritte erlaubt.

Der Hauptgrund für die Durchführung der Inhaltsanalyse nach *Mayring* liegt jedoch darin, dass hier der Vorzug einer induktiven Kategorienbildung mit ausformuliertem Kategorienleitfaden (hierzu sogleich mehr) besteht und auf diese Weise das nach dem qualitativen Paradigma erhobene Textmaterial unter möglichst objektiven Kriterien ausgewertet werden kann. Das Verstehen des Einigungsprozesses erfolgt somit zwar interpretativ, aber weitgehend regelgeleitet, da es an einem Kodierleitfaden orientiert ist. Die Auswertung wird dadurch für andere nachvollziehbar und intersubjektiv überprüfbar, wodurch die Wissenschaftlichkeit der Ergebnisse als am ehesten gewährleistet anzusehen ist. Konkret wird dabei wie folgt vorgegangen:

Im ersten Schritt ist die inhaltsanalytische Technik zu spezifizieren, die vor dem theoretischen Hintergrund der Fragestellung und basierend auf dem methodischen Vorgehen auszuwählen ist, insbesondere der Überlegungen zum Forschungsdesign.⁸⁷⁷ Vorliegend folgt die Datenerhebung einem explorativen Forschungsansatz, durch den untersucht werden soll,

⁸⁷⁵ Die Software ist wird vom Verein zur Förderung Qualitativer Forschung - Association for Supporting Qualitative Research ASQ e.V. unter <https://www.qcamap.org/ui/home> [abgefragt am: 05.09.2020] zur Verfügung gestellt.

⁸⁷⁶ Vgl. Fenzl; Mayring, 2017, S. 333f

⁸⁷⁷ Vgl. Fenzl; Mayring, 2017, S. 335

warum der außergerichtliche Schuldenregulierungsversuch so oft scheitert. Um also so viele aussagefähige Sinnzusammenhänge wie möglich zu erfassen, empfiehlt sich vorliegend die inhaltsanalytische Technik der induktiven Kategorienbildung. Dabei werden in einem ersten Schritt Selektionskriterien in Form von Kategorien dahingehend festgelegt, über welche Textbestandteile eine aussagefähige Zusammenfassung erfolgen soll.⁸⁷⁸

Es werden anhand der Textstellen direkt im gesamten Datenmaterial, die gemäß der Kategoriendefinition ausgewertet werden sollen, Kategorien gebildet.⁸⁷⁹ Die induktive Kategorienbildung folgt dabei einem dreischrittigen Leitfaden, nach dem zunächst die Kategorien zu definieren sind, ferner Ankerbeispiele im Text benannt werden und schließlich die Kodiereinheit (coding unit) festgelegt wird.⁸⁸⁰ Die Kodiereinheit stellt dabei die kleinste zu kategorisierende Texteinheit dar.⁸⁸¹ Vorliegend ist als Kodiereinheit die Phrase gewählt worden, mithin bedeutungstragende Wörter mit Sinnzusammenhang⁸⁸². Dies erscheint zweckmäßig, da der minimale Textteil, der einer Kategorie unterfallen kann, vom Interviewpartner zum Beispiel auch stichpunktartig mitgeteilt werden könnte. Tabelle 5 (Kategorientabelle) zeigt die Kategorienbildung mit den drei Schritten der Definition, dem Ankerbeispiel und der Kodiereinheit.

Tabelle 5: Kategorientabelle

Name	Definition	Beispiel	Kodiereinheit
RQ1-1: monetäre Gründe	betrifft alle Hinweise darauf, dass die Angebotshöhe ausschlaggebend für den Verhandlungserfolg ist	„Aber nichtsdestotrotz, ja, man sagt, ohne Fleiß keinen Preis, ohne Geld keine Annahme.“ ⁸⁸³	Phrase

⁸⁷⁸ Vgl. Mayring; Fenzl, 2019, S. 637

⁸⁷⁹ ebda

⁸⁸⁰ Vgl. Mayring; Fenzl, 2019, S. 641

⁸⁸¹ Vgl. Fenzl; Mayring, 2017, S. 335

⁸⁸² Vgl. Mayring; Fenzl, 2019, S. 643

⁸⁸³ ExpGI01, 2020, Anlage XXXVI, S. 5

RQ1-2: Informiertheit	betrifft alle Hinweise darauf, dass sich der Verhandlungspartner mehr Informationen wünscht oder die Annahmefähigkeit eines Vorschlags anders beurteilt, wenn weitere Informationen vorgelegen hätten	„Und viele Informationen werden ja auch künstlich vorenthalten, so nach dem Motto: Was machen die bösen Inkassounternehmen damit? Aber teilweise ist es einfach notwendig, um den Schuldner besser beurteilen zu können.“ ⁸⁸⁴	Phrase
RQ1-3: Darbietung und Struktur des Angebots	betrifft alle Hinweise darauf, dass eine Einigung deshalb erschwert oder verhindert wird, weil die formellen Darbietungen des Regulierungsvorschlags oder die Kenntnisnahmemöglichkeit einzelner Inhalte nicht den Erwartungen des Verhandlungsgegenübers entsprechen	„Und jetzt kommen wir zu einem Hauptproblem. Die Pläne sind unstrukturiert. Jeder macht es anders.“ ⁸⁸⁵	Phrase
RQ1-4: vertrauensbasierte Gründe	betrifft alle Hinweise darauf, dass fehlendes Vertrauen bzw. Aspekte des Misstrauens in die Redlichkeit des Schuldners eine Einigung verhindern oder erschweren	„Wo ich jetzt weiß, seit zehn Jahren hat der nie das eingehalten, was er mir versprochen hat, und alles, was er mir erzählt hat, ist anders gekommen, selbst, wenn ich dann die Anfangsdaten in so einem Plan mal von der Beratungsstelle irgendwie verifiziert habe, wer sagt mir denn, dass der in drei Wochen noch Lust hat, zu seinem Job zu gehen oder ob der nicht irgendwas anderes wieder macht?“ ⁸⁸⁶	Phrase

⁸⁸⁴ ExpGI07, 2020, Anlage XLII, S. 3f

⁸⁸⁵ ExpGI02, 2020, Anlage XXXVII, S. 6

⁸⁸⁶ ExpGI06, 2020, Anlage XLI, S. 6

RQ1-5: Form der Verhandlungsführung	betrifft alle Hinweise darauf, dass eine andere als die lediglich schriftliche Form der Verhandlungsführung erforderlich oder erfolgversprechend ist	„Und dann erklären wir teilweise dann auch noch mal dieses Angebot, und das ist manchmal auch erforderlich, in einem persönlichen Gespräch.“ ⁸⁸⁷	Phrase
RQ1-6: Zeit bzw. Dauer der Interaktionspausen	betrifft alle Hinweise darauf, dass eine Einigung eher zustande gekommen wäre, wenn die Interaktionsträger schneller miteinander kommuniziert hätten	„Der Faktor Zeit, ja, ein Soft Skill. Wenn du merkst, dass du hingehalten wirst, die Bereitschaft sinkt dadurch.“ ⁸⁸⁸	Phrase
RQ1-7: strukturelle Gründe	betrifft alle Hinweise auf strukturell angelegte Hinderungsgründe, mithin solche, die das Schuldenregulierungsregime vorgibt und deren Beseitigung nicht unmittelbar auf der Ebene der Verhandlungsführung möglich ist	„Mir hat einmal einer gesagt von einem Energieversorger: Bei uns gibt es einen Vorstandsbeschluss, dass wir keinen einzigen außergerichtlichen Einigungsversuch annehmen.“ ⁸⁸⁹	Phrase

Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an QCAMap⁸⁹⁰

Als Ergänzung zu Kategorie RQ1-4 ist anzumerken, dass es bei dieser Kategorie nicht um das allgemeine Verhandlungsvertrauen geht, das bereits dadurch belastet ist, dass nach Vertragsschluss Leistungsstörungen aufgetreten sind (wie oben⁸⁹¹ dargelegt). Vielmehr soll diese Kategorie vertrauensbezogene Verhandlungskomplikatoren im spezifischen Handlungskontext der außergerichtlichen Schuldenregulierung erfassen, also erneute, nach Eintritt des Vertragsbruchs aufgetretene Störimpulse.

Sowohl die Erstellung des Kategoriensystems als auch die Auswertung der Interviews erfolgte ausschließlich manuell, mithin ohne Verwendung der QCAMap-Software. Grund dafür ist, dass

⁸⁸⁷ ExpSchU05, 2020, Anlage XXXIII, S. 13

⁸⁸⁸ ExpGI02, 2020, Anlage XXXVII, S. 1f

⁸⁸⁹ ExpSchU05, 2020, Anlage XXXIII, S. 24

⁸⁹⁰ Die Software ist wird vom Verein zur Förderung Qualitativer Forschung - Association for Supporting Qualitative Research ASQ e.V. unter <https://www.qcamap.org/ui/home> [abgefragt am: 05.09.2020] zur Verfügung gestellt.

⁸⁹¹ Oben unter 5.2.5., S. 103

sich die Äußerungen und verwendeten Begrifflichkeiten der Interviewteilnehmer vor einem derartig spezifischen Handlungskontext vollzogen haben, dass unter Verwendung der Software nicht mit Gewissheit davon auszugehen gewesen wäre, dass sämtliche relevanten, teilweise nur im Kontext zu erfassenden Aussagen identifiziert und den entsprechenden Kategorien hätten zugeordnet werden können. Dadurch wäre der Erkenntnisgehalt geschmälert. Zudem bestünde die Gefahr eines Verstoßes gegen das Gütekriterium der Reliabilität, sodass eine manuelle Auswertung unerlässlich gewesen ist.

Im Rahmen der Auswertung waren Mehrfachzuordnungen von Materialbestandteilen zu unterschiedlichen Kategorien möglich, sofern sie unterschiedliche Aspekte aufzeigten. Die gewählte Analyseverfahren erlaubt dies.⁸⁹² Als Beispiel dafür mag die Aussage von ExpGI04 bemüht werden, wonach sich jemand, der keine Zahlung anbiete, auch nicht gehörig anstrengt.⁸⁹³ Hier werden zwei Aspekte betont: zum einen der monetäre Aspekt, da ein Angebot ohne Zahlung keine Annahme erfährt, zum anderen der Gesichtspunkt, dass in Fällen der Vermögenslosigkeit Misstrauen in die Eigenerwerbsbemühungen des Schuldners besteht. Insoweit kann diese Aussage der Kategorie RQ1-1 und auch der Kategorie RQ1-4 zugeordnet werden. Um Redundanzen und verzerrte Ergebnisse zu vermeiden, werden umgekehrt Materialbestandteile, die innerhalb eines Interviewtextes denselben Sinngehalt wiedergeben, nicht mehrfach derselben Kategorie zugeordnet. Die Verteilung der Aussagen einer Kategorie auf die Experten stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 6: Verteilung der Aussagen je Kategorie auf die Experten

Experte / Kategorie	RQ1-1	RQ1-2	RQ1-3	RQ1-4	RQ1-5	RQ1-6	RQ1-7
ExpSchU01	5	2	-	2	2	1	3
ExpSchU02	1	2	1	1	3	-	3
ExpSchU03	4	1	2	2	2	-	4
ExpSchU04	4	4	2	1	2	1	2
ExpSchU05	3	3	-	4	3	-	6

⁸⁹² Vgl. Mayring; Fenzl, 2019, S. 643

⁸⁹³ Vgl. ExpGI04, 2020, Anlage XXXIX, S. 10

ExpSchU06	4	3	2	2	1	-	4
ExpSchU07	1	3	4	2	2	-	2
ExpGl01	4	1	2	1	1	1	3
ExpGl02	2	4	3	4	4	2	4
ExpGl03	3	1	1	1	2	-	2
ExpGl04	3	1	1	4	1	-	3
ExpGl05	2	2	-	2	2	2	2
ExpGl06	1	2	2	5	1	-	4
ExpGl07	5	2	2	3	3	2	6

Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an QCMap

Es wird ersichtlich, dass es sich bei den im Nachfolgenden dargestellten Ergebnissen nicht um Einzelaussagen handelt, sondern im Ergebnisteil zur jeweiligen Kategorie vielmehr Ursache-Wirkung-Beziehungen auf Basis unterschiedlicher Materialstellen hergeleitet werden.

7. Ergebnisse

7.1. RQ1-1: monetäre Gründe

7.1.1. Die Ergebnisse im Einzelnen

Die Frage des Rückflusses zur Abtragung der Schulden ist der entscheidende Faktor für den Ausgang von außergerichtlichen Schuldenregulierungsverhandlungen. ExpSchU01 stellt heraus, dass insbesondere institutionalisierte Gläubiger, womit Inkassogesellschaften gemeint sind, vorwiegend die wirtschaftlichen Interessen im Blick hätten und nicht etwa soziale Belange des Schuldners oder die Hintergründe, die zur Überschuldung geführt haben.⁸⁹⁴ Diese Einschätzung bestätigt ExpSchU03.⁸⁹⁵ Auch nach Auffassung von ExpSchU04 schauten gerade professionelle Gläubiger, für welche es ein Massengeschäft sei, nur danach,

⁸⁹⁴ Vgl. ExpSchU01, 2020, Anlage XXIX, S. 4f

⁸⁹⁵ Vgl. ExpSchU03, 2020, Anlage XXXI, S. 5

ob die angebotene Quote passe.⁸⁹⁶ Das wird im Wesentlichen von ExpSchU07⁸⁹⁷ und ExpGI07⁸⁹⁸ bestätigt. Dies liege nach Auffassung von ExpGI07 daran, dass gerade Inkassobüros gewerbsmäßig Forderungen ankaufen und daher lediglich darauf achteten, wie sie aus ihrer Forderung noch so viel wie möglich herausbekämen.⁸⁹⁹ Inkassounternehmen geben nach Einschätzung von ExpGI02 feste Quoten vor, unterhalb denen eine Annahme nicht gewünscht sei; er stellt ferner heraus, dass feste prozentuale oder betragsmäßige Vorgaben auch in der anwaltlichen Bearbeitung durch Vorgaben der Mandanten vorkommen und insofern den Verhandlungsspielraum verkleinerten.⁹⁰⁰ Die Annahme von Vorschlägen ohne anfängliche Zahlungen würde bei ExpGI07 gegen vertragliche Vorgaben der Auftraggeber verstoßen.⁹⁰¹ Das Vorgeben fixer Quoten durch Mandanten wird von ExpGI03⁹⁰² und ExpGI07⁹⁰³ bestätigt. Darauf, dass sich hieraus auch ein strukturelles Problem ergeben könnte, wird weiter unten eingegangen. An dieser Stelle soll ausreichen, die Aussage als Beleg für die exponierte Bedeutung der Zahlung an sich zu sehen.

Ferner steht für ExpSchU01 fest, dass außergerichtliche Schuldenregulierungspläne lediglich dann zum Tragen kommen, wenn zumindest geringe Quoten angeboten werden, hingegen aber bei Nullplänen oder flexiblen Nullplänen wegen grundsätzlicher Erwägungen der Gläubiger nicht zugestimmt werde.⁹⁰⁴ „Mancher Gläubiger sagt: Dem soll's wenigstens wehtun jeden Monat, dass er ein bisschen was abdrücken muss“, formuliert ExpGI05⁹⁰⁵ in diesem Zusammenhang und unterstreicht dadurch die Bedeutung der Zahlung an sich.

Ebenso teilt ExpSchU01 mit, in zwanzig Jahren vielleicht einmal pro Jahr erlebt zu haben, dass auch Vorschläge angenommen werden, die zunächst keine Zahlungen enthalten⁹⁰⁶, wohingegen ExpGI05 doch zumindest in weniger als 10 v. H. aller Fälle das Zustandekommen eines Nullplanes beobachtet habe.⁹⁰⁷ ExpSchU02 bestätigt eine sehr geringe Annahmequote

⁸⁹⁶ Vgl. ExpSchU04, 2020, Anlage XXXII, S. 6

⁸⁹⁷ Vgl. ExpSchU07, 2020, Anlage XXXV, S. 7

⁸⁹⁸ Vgl. ExpGI07, 2020, Anlage XLII, S. 2

⁸⁹⁹ Vgl. ExpSchU07, 2020, Anlage XXXV, S.14

⁹⁰⁰ Vgl. ExpGI02, 2020, Anlage XXXVII, S. 16f

⁹⁰¹ Vgl. ExpGI07, 2020, Anlage XLII, S. 1

⁹⁰² Vgl. ExpGI03, 2020, Anlage XXXVIII, S. 8

⁹⁰³ Vgl. ExpGI07, 2020, Anlage XLII, S. 2

⁹⁰⁴ Vgl. ExpSchU01, 2020, Anlage XXIX, S. 6

⁹⁰⁵ ExpGI05, 2020, Anlage XL, S. 5

⁹⁰⁶ Vgl. ExpSchU01, 2020, Anlage XXIX, S. 7; vgl. ExpSchU03, 2020, Anlage XXXI, S.10

⁹⁰⁷ Vgl. ExpGI05, 2020, Anlage XL, S. 1

von Plänen ohne Zahlung und beschreibt, dass diese, wenn überhaupt, nur bei geringer Gläubigeranzahl angenommen werden.⁹⁰⁸ So sieht das auch ExpSchU04.⁹⁰⁹ ExpSchU03 sagt, er habe die Annahme von Plänen ohne anfängliche Zahlung noch nie erlebt.⁹¹⁰ Ebenso kommt die Annahme eines Vorschlags ohne Zahlungen bei ExpSchU06 nicht vor.⁹¹¹

Auch die Schaffung allgemeinverbindlicher Standards hinsichtlich der Arbeit der Schuldnerberatungsstellen hätte bei Angeboten ohne Zahlungen keinen Einfluss auf die Annahmefähigkeit.⁹¹² Zumeist würden Pläne ohnehin nicht im Detail durchgelesen, es werde vielmehr auf die Quote geachtet.⁹¹³ Selbst die Information, dass die Einhaltung des Planes über dessen gesamte Dauer von der Schuldnerberatungsstelle überwacht werde, was bei flexiblen Nullplänen auch die Abtretung möglicher künftiger Einkünfte betreffe, stellt für die Gläubiger kein überzeugendes Argument dar.⁹¹⁴ Ist einem Gläubiger die angebotene Quote grundsätzlich zu gering oder wird keine Zahlung angeboten, verhilft meistens auch die Form der Kommunikation, etwa mündliche Verhandlungen, nicht doch noch zu einer Zustimmung.⁹¹⁵ Das sehen im Wesentlichen auch ExpGl01⁹¹⁶, EpGl03⁹¹⁷ und ExpGl04⁹¹⁸ so. Für ExpGl03 sind die angebotene Quote und die Laufzeit die maßgeblichen Punkte dafür, ob eine Einigung zustande kommt.⁹¹⁹ ExpSchU01 verweist in diesem Zusammenhang auf das Beispiel einer niederländischen Bank, die Umschuldungsdarlehen zur Verfügung stelle, was hilfreich sei, da zumindest irgendeine Quote angeboten werden müsse.⁹²⁰ Nach Einschätzung von ExpSchU03 sind Einmalzahlungen am erfolgversprechendsten.⁹²¹

Auch an anderer Stelle wird angesprochen, dass es zwar entscheidend sei, ob Geld komme, aber Gläubiger auch aus anderen Gründen – etwa, weil sie außergerichtlich weniger Überprüfungsmöglichkeiten hätten als im Insolvenzverfahren – vorgerichtlich nicht

⁹⁰⁸ Vgl. ExpSchU02, 2020, Anlage XXX, S. 4

⁹⁰⁹ Vgl. ExpSchU04, 2020, Anlage XXXII, S. 3

⁹¹⁰ Vgl. ExpSchU03, 2020, Anlage XXXI, S. 3

⁹¹¹ Vgl. ExpSchU06, 2020, Anlage XXXIV, S. 4

⁹¹² Vgl. ExpSchU02, 2020, Anlage XXX, S. 7f

⁹¹³ Vgl. ExpSchU05, 2020, Anlage XXXIII, S.12f

⁹¹⁴ Vgl. ExpSchU01, 2020, Anlage XXIX, S. 12

⁹¹⁵ Vgl. ExpSchU07, 2020, Anlage XXXV, S. 8

⁹¹⁶ Vgl. ExpGl01, 2020, Anlage XXXVI, S. 12

⁹¹⁷ Vgl. ExpGl03, 2020, Anlage XXXVIII, S. 5f

⁹¹⁸ Vgl. ExpGl04, 2020, Anlage XXXIX, S. 9f

⁹¹⁹ Vgl. ExpGl03, 2020, Anlage XXXVIII, S. 6

⁹²⁰ Vgl. ExpSchU01, 2020, Anlage XXIX, S. 15

⁹²¹ Vgl. ExpSchU03, 2020, Anlage XXXI, S. 2

zustimmen.⁹²² Im Vergleich zum Insolvenzverfahren wolle der Gläubiger in der Regel mehr angeboten bekommen, um annahmemotiviert zu sein.⁹²³ Ein Plan sei nach Einschätzung von ExpSchU07 dann „gut“, wenn die Gläubiger sähen, dass sie anderweitig, also im einmal eröffneten Insolvenzverfahren, keine höhere Quote erhielten als im außergerichtlichen Einigungsversuch, wobei Gläubiger sehen wollten, dass die Schuldner zumindest den Versuch unternehmen, mehr anzubieten.⁹²⁴ In diesem Sinne kann die Aussage von ExpGI01 verstanden werden, nach dessen Dafürhalten es nur wenige Schuldner ernst meinen und sich etwas leihen, um dann wenigstens ein wenig anbieten zu können.⁹²⁵ Prägnant formuliert er: „Aber nichtsdestotrotz, ja, man sagt, ohne Fleiß kein Preis, ohne Geld keine Annahme.“⁹²⁶ Umgekehrt stellt er aber heraus, dass dann, wenn Geld angeboten werde und die Situation des Schuldners ansonsten aussichtslos sei, man aus seiner Sicht nicht ablehnen werde.⁹²⁷ Hierbei muss der Hinweis, dass „die Situation ansonsten aussichtslos“ sein soll, seinem Sinngehalt nach so verstanden werden, dass auch bei Vorliegen eines Zahlungsangebots neben der reinen Angebotshöhe weitere Informationen oder jedenfalls Faktoren für die Annahme eine Rolle spielen.

ExpSchU04 stellt ebenfalls heraus, dass es nicht nur am Geld liege, sondern auch an der Laufzeit des Schuldenregulierungsplanes.⁹²⁸ Damit weitgehend im Einklang steht die Aussage von ExpGI04, welcher die Erfolgchancen dann als sehr gut einschätzt, wenn eine Quote angeboten werde, die entweder sofort oder nach einem nicht allzu langen Zeitraum gezahlt werde.⁹²⁹ Ähnlich sieht das ExpSchU05, der aber noch die Anzahl der Gläubiger und deren Art (ob es z. B. Kleingläubiger sind) neben der reinen Angebotshöhe nennt.⁹³⁰ Anzahl der Gläubiger und die Forderungshöhe sind ebenso für ExpSchU06 „Grundkriterien“ bei der Frage, ob ein außergerichtlicher Vergleich zustande kommt oder scheitert.⁹³¹ Für ExpGI02 hängt die Bereitschaft, selbst geringe Quoten zu akzeptieren, von der Verlässlichkeit der erhaltenen Informationen und der Arbeit der Schuldnerberatungsstellen ab.⁹³² In Bezug auf die

⁹²² Vgl. ExpSchU05, 2020, Anlage XXXIII, S. 5

⁹²³ Vgl. ExpSchU05, 2020, Anlage XXXIII, S. 6f; ExpSchU06, 2020, Anlage XXXIV, S. 2

⁹²⁴ Vgl. ExpSchU07, 2020, Anlage XXXV, S. 4

⁹²⁵ Vgl. ExpGI01, 2020, Anlage XXXVI, S. 1

⁹²⁶ ExpGI01, 2020, Anlage XXXVI, S. 5

⁹²⁷ Vgl. ExpGI01, 2020, Anlage XXXVI, S. 7

⁹²⁸ Vgl. ExpSchU04, 2020, Anlage XXXII, S. 1

⁹²⁹ Vgl. ExpGI04, 2020, Anlage XXXIX, S. 1f

⁹³⁰ Vgl. ExpSchU05, 2020, Anlage XXXIII, S.24

⁹³¹ Vgl. ExpSchU06, 2020, Anlage XXXIV, S.17

⁹³² Vgl. ExpGI02, 2020, Anlage XXXVII, S. 10f

Informationen über den Schuldner spricht ExpGl03 davon, etwa bei Arbeitslosigkeit oder Schicksalsschlägen im Familienkreis eher mit dem Schuldner zusammenzuarbeiten, um im Laufe der Zeit doch noch einen Teil der Forderung zu realisieren und dem Schuldner die Möglichkeit zu geben, sich gütlich zu einigen.⁹³³ Indem ExpSchU03 das Interesse des Schuldners an einer vorgerichtlichen Einigung vor dem Interesse des Gläubigers an einer Realisierung von Zahlungen nennt und zudem durch das Wort „um“ zum Ausdruck bringt, dass die Zusammenarbeit mit dem Schuldner auch bei Vorliegen von verschuldensunabhängigen Überschuldungsgründen wie zum Beispiel Arbeitslosigkeit oder Schicksalsschlägen dem Zwecke der Forderungsrealisierung dient, wird deutlich, dass die Frage, ob überhaupt eine Zahlung angeboten werden kann, notwendige Bedingung für das Zustandekommen eines außergerichtlichen Schuldenregulierungsplanes ist. Das Bemühen des Schuldners, doch noch „Geld heranzuschaffen“, etwa durch Umschulung oder Annahme einer Beschäftigung unterhalb seiner Qualifikation, steht für ExpGl04 ebenfalls im Zusammenhang mit der Einigungsbereitschaft⁹³⁴, wodurch erneut ersichtlich wird, dass ein Wirkzusammenhang zwischen Angebotshöhe und weiteren Faktoren zu bestehen scheint. Schließlich blickt auch ExpGl07 zuerst auf die angebotene Quote, betrachtet aber gleichwohl die gesamte Geschichte des Schuldners und beschreibt dann einige weitere Punkte, die den Verhandlungserfolg seiner Auffassung nach beeinflussen.⁹³⁵

7.1.2. Zusammenfassung RQ1-1

Die Aussagen belegen, dass die Annahme eines außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuchs nahezu immer von der Fähigkeit des Schuldners abhängt, Zahlungen zu leisten. Insoweit stimmt die Empirie mit der im Theorieteil⁹³⁶ dargelegten Feststellung *Kilborns* überein, dass der entscheidende Erfolgsfaktor für gelungene Schuldenregulierungsverhandlungen die Fähigkeit des Schuldners sei, den Gläubigern zumindest eine substanzielle Teilzahlung anbieten zu können.⁹³⁷

⁹³³ Vgl. ExpGl03, 2020, Anlage XXXVIII, S. 3

⁹³⁴ Vgl. ExpGl04, 2020, Anlage XXXIX, S. 13f

⁹³⁵ Vgl. ExpGl07, 2020, Anlage XLII, S. 1

⁹³⁶ Oben unter Punkt 4.6., S. 63

⁹³⁷ Vgl. Kilborn, 2017, S. 28

Damit ist jedoch noch nichts dazu gesagt, ab wann, etwa ab welcher Höhe und mit Blick auf welche sonstigen Umstände eine Annahme wahrscheinlich wird. Anhand der erhobenen Daten kann keine verlässliche Aussage dazu getroffen werden, ab wann, also ab welchem Prozentsatz der Angebotshöhe im Verhältnis zur eigentlichen Forderung, eine Annahme als wahrscheinlich gilt. Dies ist allerdings auch nicht Gegenstand des Forschungsanliegens. So spricht ExpGI04 von 20 bis 25 v. H., die gezahlt werden müssten⁹³⁸; nach Erfahrung von ExpSchU01 hingegen reichen schon geringere Quoten aus⁹³⁹ und ExpGI07 hält dagegen bereits Quoten von 5 bis 10 v. H. für selten, aber erfolgversprechend.⁹⁴⁰ Nach Erfahrung von ExpGI06 wiederum sind außergerichtliche Schuldenregulierungspläne dann aussichtsreich, wenn nicht nur geringe Beträge (er nennt 50,00 € pro Monat) gezahlt werden können. Er gibt aber gleichwohl zu erkennen, dass ein schlüssiges Konzept der maßgebliche Faktor sei.⁹⁴¹ Letztlich muss die Beantwortung dieser Frage der weiterführenden Forschung überlassen werden.

Insgesamt sprechen diese Auswertungen, aber mehr noch die im Rahmen der Erhebung weiterhin gemachten Angaben dafür, dass für die Frage des Zustandekommens eines außergerichtlichen Regulierungsvorschlags noch zusätzliche Faktoren wesentlich sind. Dies verdeutlichen die nachfolgenden Ergebnisse.

7.2. RQ1-2: Informiertheit

7.2.1. Die Ergebnisse im Einzelnen

Mit der Annahme, dass noch weitere Faktoren wesentlich sind, geht die Aussage von ExpGI07 konform, wonach die Annahme niedriger Zahlungsquoten (exemplarisch werden 3 v. H. genannt) in Verbindung mit dem Warum zu betrachten sei.⁹⁴² Auch ExpSchU04 bestätigt die zunehmende Bedeutung von Informationen bei geringen Quoten.⁹⁴³ Daraus könnte zunächst geschlossen werden, dass außergerichtliche Schuldenregulierungsversuche dann häufiger zustande kommen, wenn Gläubiger Kenntnis über die Gründe haben, die zur

⁹³⁸ Vgl. ExpGI04, 2020, Anlage XXXIX, S. 1f

⁹³⁹ Vgl. ExpSchU01, 2020, Anlage XXIX, S. 6

⁹⁴⁰ Vgl. ExpGI07, 2020, Anlage XLII, S. 11

⁹⁴¹ Vgl. ExpGI06, 2020, Anlage XLI, S. 15

⁹⁴² Vgl. ExpGI07, 2020, Anlage XLII, S. 12

⁹⁴³ Vgl. ExpSchU04, 2020, Anlage XXXII, S. 3

Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung geführt haben. Nach Auffassung von ExpSchU01 aber würden Informationen über die Hintergründe, die zur Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit geführt haben, die Vergleichsbereitschaft nicht erhöhen.⁹⁴⁴ Das bestätigt ExpGl01.⁹⁴⁵ Selbiges gelte für die Information, dass die Einhaltung des Zahlungsplanes von der Schuldnerberatungsstelle überwacht werde.⁹⁴⁶

Anders sieht dies ExpSchU02. Seiner Erfahrung nach erhöht die Kenntnis der Gründe, die zur Überschuldung geführt haben, die Bereitschaft der Gläubiger, sich wohlwollend zu zeigen.⁹⁴⁷ Sind es aber verschuldensabhängige Gründe wie Spielsucht und kriminelle Sachverhalte, verringere dies die Verhandlungsbereitschaft eher.⁹⁴⁸ Demgegenüber betrachtet ExpGl05 „nachvollziehbare Gründe“, weshalb jemand überschuldet sei, für zustimmungsfördernd.⁹⁴⁹ Mit Blick darauf, dass im Raum stehe, dem schuldlos in die Zahlungsunfähigkeit Geratenen zu helfen, bemängelt ExpGl07 sogar konkret, nicht erkennen zu können, welche Hintergründe zur Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit geführt haben.⁹⁵⁰ Ebenso Sorge die Information, dass die Einhaltung des Regulierungsplanes durch die Schuldnerberatungsstelle überwacht werde, nach Einschätzung von ExpSchU02 für eine um etwa ein Drittel höhere Zustimmungsbereitschaft.⁹⁵¹ Das sieht ExpGl06 genauso.⁹⁵² ExpGl02 nimmt ebenfalls eine höhere Zustimmungsbereitschaft bei Informationen zum sozialen Hintergrund des Schuldners wahr, insbesondere bei geringen Quoten.⁹⁵³

Dem steht wiederum die Ansicht von ExpSchU03 entgegen, wonach die Informationen über die Hintergründe, die zur Überschuldung geführt haben, zu vernachlässigen seien, weil die Gläubiger das nicht interessiere.⁹⁵⁴ Das bestätigen im Wesentlichen auch ExpSchU04⁹⁵⁵, ExpSchU05⁹⁵⁶ und ExpSchU06⁹⁵⁷, wobei die beiden Letztgenannten zusätzlich noch darauf

⁹⁴⁴ Vgl. ExpSchU01, 2020, Anlage XXIX, S. 4

⁹⁴⁵ Vgl. ExpGl01, 2020, Anlage XXXVI, S. 4

⁹⁴⁶ Vgl. ExpSchU01, 2020, Anlage XXIX, S.12

⁹⁴⁷ Vgl. ExpSchU02, 2020, Anlage XXX, S. 5

⁹⁴⁸ Vgl. ExpGl03, 2020, Anlage XXXVIII, S. 3

⁹⁴⁹ Vgl. ExpGl05, 2020, Anlage XL, S. 8

⁹⁵⁰ Vgl. ExpGl07, 2020, Anlage XLII, S. 3

⁹⁵¹ Vgl. ExpSchU02, 2020, Anlage XXX, S. 9

⁹⁵² Vgl. ExpGl06, 2020, Anlage XLI, S. 7

⁹⁵³ Vgl. ExpGl02, 2020, Anlage XXXVII, S. 11

⁹⁵⁴ Vgl. ExpSchU03, 2020, Anlage XXXI, S. 4f

⁹⁵⁵ Vgl. ExpSchU04, 2020, Anlage XXXII, S. 4

⁹⁵⁶ Vgl. ExpSchU05, 2020, Anlage XXXIII, S. 9f

⁹⁵⁷ Vgl. ExpSchU06, 2020, Anlage XXXIV, S. 5f

hinweisen, dass Informationen zu den Hintergründen der Zahlungsunfähigkeit im Massengeschäft großer Inkassounternehmen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, irrelevant seien. ExpSchU07 geht gar davon aus, dass große Firmen, Inkassobüros usw. aufgrund einer automatisierten Bearbeitung viele Informationen gar nicht erst zur Kenntnis nähmen.⁹⁵⁸ Wäre dies überall der Fall, würden Informationen, die nicht primär mit der Angebotshöhe in Zusammenhang stehen, als bedeutungslos für den Verhandlungserfolg zu beurteilen sein.

Allerdings wird die Aussage von ExpSchU04 dadurch relativiert, dass er es gleichwohl für sinnvoll hält, wenn die Schuldnerberatungsstelle eine Art Testat oder Stellungnahme zu den Hintergründen vornimmt, die zur Überschuldungssituation geführt haben, da dies dem Gläubiger signalisiere, dass es eine „seriöse Geschichte“ sei.⁹⁵⁹ Auch hält er die Information, dass die Einhaltung des Schuldenregulierungsplanes von der Schuldnerberatungsstelle überwacht werde, für eine „gute Sache“.⁹⁶⁰ Vor diesem Hintergrund müssen seine Einschätzungen so verstanden werden, dass die Weitergabe bestimmter Informationen an den Gläubiger zumindest nicht unbedeutend für die Annahmefähigkeit sind. Auch die Einschätzung von ExpSchU05 ist insofern zu ergänzen, dass er an anderer Stelle darauf abstellt, in manchen Situationen sei es durchaus sinnvoll, Informationen nachzureichen oder die Vorzugswürdigkeit des Angebots zu erläutern.⁹⁶¹

Auf die große Bedeutung von Informationen deutet ebenso die Einschätzung von ExpSchU05 hin, wenn er darlegt, dass dem Gläubiger zu erläutern sei, was er als Alternative im Insolvenzverfahren bekäme.⁹⁶² Auch für ExpSchU06 ist es „ein Argument“, die Alternative im Insolvenzverfahren aufzuzeigen, wenngleich er anmerkt, dass die Aussicht auf ein kommendes Insolvenzverfahren für Gläubiger nicht als Entscheidungsgrundlage diene.⁹⁶³ In diesem Sinne ist ferner die Schilderung von ExpSchU07 verstehen, nach welcher ein Plan „gut“ sei, wenn er „gut argumentiert“ sei, wobei dies bedeute aufzuzeigen, dass nicht lediglich das ohnehin pfändbare Einkommen angeboten werde.⁹⁶⁴ Hier geht es darum, die Angebotshöhe zu erklären und die Option bei Nichteinigung einzubeziehen (z. B. Weiterbetreiben von

⁹⁵⁸ Vgl. ExpSchU07, 2020, Anlage XXXV, S. 3

⁹⁵⁹ Vgl. ExpSchU04, 2020, Anlage XXXII, S. 5

⁹⁶⁰ Vgl. ExpSchU04, 2020, Anlage XXXII, S. 14

⁹⁶¹ Vgl. ExpSchU05, 2020, Anlage XXXIII, S. 13

⁹⁶² Vgl. ExpSchU05, 2020, Anlage XXXIII, S. 7f

⁹⁶³ Vgl. ExpSchU06, 2020, Anlage XXXIV, S. 15

⁹⁶⁴ Vgl. ExpSchU07, 2020, Anlage XXXV, S. 4

Pfändungsmaßnahmen oder im Insolvenzverfahren die Insolvenzquote nach Abzug der Verfahrenskosten). Information über mögliche Alternativen in die Verhandlungen einfließen zu lassen, geht konform mit dem aus der oben beschriebenen⁹⁶⁵ verhandlungstheoretischen Empfehlung, gemeinsame Interessen und nicht konfligierende Positionen zu fokussieren.⁹⁶⁶ Denn dort, wo Alternativen bekannt sind und im Hinblick auf die Annahmeerentscheidung Berücksichtigung finden, wird der Blick zumindest insoweit auf gemeinsame Interessen gerichtet, als dass weder Schuldner noch Gläubiger an einer fortgesetzten Vergeudung von Ressourcen gelegen sein wird: beim Gläubiger zuvorderst finanzielle Aufwendungen, beim Schuldner primär Zeit sowie Spar- und Konsumvermögen. Das von ExpSchU05, ExpSchU06 und ExpSchU07 Beschriebene belegt jedenfalls, dass Erwägungen zu Alternativen eine Rolle in den Verhandlungen spielen und solche Informationen daher bedeutsam sind.

Im Zusammenhang mit der durchaus gegebenen Relevanz von Informationen ist es ferner zu sehen, wenn ExpSchU06 die Wichtigkeit von Rückmeldungen auf ein einmal versendetes Angebot betont, da man ansonsten nicht wisse, ob nun die Quote zu gering sei oder anderweitige Gründe gegen eine Annahme sprächen.⁹⁶⁷ So sieht das auch ExpSchU07, welcher zugleich die dann nur eingeschränkte Möglichkeit herausstellt, ein erneutes Angebot zu unterbreiten, da ohne Kenntnis der Ablehnungsgründe durch ein gleichwohl neues Angebot der Eindruck einer unseriösen Verhandlungsführung („man würde pokern“) entstehe.⁹⁶⁸ Der in dieser Aussage beschriebene Eindruck des Gegenübers, er könne dem Schuldner, der ja schon das ursprünglich Rückzahlungsversprechen nicht eingehalten hat, abermals nicht vertrauen, da der ja nur „pokert“, zielt implizit auch auf die Frage ab, inwieweit vertrauensbasierte Gründe einer Einigung entgegenstehen. Dies wird nachstehend unter Punkt RQ1-4 diskutiert.

Aus Sicht von ExpGI02 ist zu bemängeln, dass viele Pläne keine Informationen enthalten, was geschieht, wenn sich etwa Einkommen oder Pfändungsfreigrenzen in Zukunft erhöhen (sog. Besserungsklausel).⁹⁶⁹ Vor dem Hintergrund sozialer Aspekte, wie das Ende der Schulpflicht der Kinder und damit von Unterhaltsverpflichtungen, könnten solche Besserungsklauseln

⁹⁶⁵ Oben unter Punkt 5.1.1., S. 66

⁹⁶⁶ Vgl. Fisher et al., 2019, S. 75ff

⁹⁶⁷ Vgl. ExpSchU06, 2020, Anlage XXXIV, S. 3

⁹⁶⁸ Vgl. ExpSchU07, 2020, Anlage XXXV, S. 9

⁹⁶⁹ Vgl. ExpGI02, 2020, Anlage XXXVII, S. 2

seiner Einschätzung nach sogar zu einer Annahme des Regulierungsvorschlags führen.⁹⁷⁰ Auch ExpGI05 hält Angaben zu Einkommensverbesserungen förderlich für die Annahmefähigkeit.⁹⁷¹ ExpGI04 wiederum würden Informationen zur Art der Schulden (etwa Mietschulden, kriminelle Handlungen) helfen sowie Angaben zu Eigenbemühungen des Schuldners hinsichtlich einer Beschäftigung.⁹⁷² Für ExpGI06 spielen Angaben zu besicherten Forderungen im Plan eine Rolle.⁹⁷³

7.2.2. Zusammenfassung RQ1-2

Bei Auswertung der informationsbasierten Hinderungsgründe zeigt sich ein diffiziles Bild. Ausgeglichen stellt sich das Erfahrungsbild dar, wenn es um die Frage geht, ob Informationen zu den Hintergründen, die zur Überschuldung geführt haben, den Verhandlungsprozess positiv beeinflussen. Dabei verhält sich der Hinweis, dass dies mit Forderungsangelegenheiten im Massengeschäft betraute Gläubiger nicht zur Kenntnis nehmen würden, nicht zu der Frage, ob grundsätzlich ein positiver Einfluss von solchen Informationen ausgehen kann.

Objektiv festgestellt werden muss jedenfalls, dass das Vorhandensein solcher Informationen für einen Großteil der Interviewpartner (unmittelbar jedenfalls ExpGI07, ExpSchU04, ExpSchU02, ExpGI05 und ExpGI02) ein bedeutsamer Faktor ist, der die Annahmefähigkeit positiv beeinflusst. Nicht nur vergangenheitsbezogene Informationen spielen dabei offenbar eine Rolle, sondern auch zukunftsorientierte, etwa, was im Vergleich zu einem Insolvenzverfahren zu erwarten sein würde oder im Falle einer künftigen Einkommensverbesserung.

Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Informationen, die die Befragten als relevant beurteilen, kann nicht verifiziert werden, dass der Ausgang von Schuldenregulierungsbemühungen lediglich vom Angebot einer nennenswerten Zahlung abhängt. Das Ergebnis außergerichtlicher Schuldenregulierungsverhandlungen ist nicht linear von der Angebotshöhe abhängig, sondern steht zudem offenbar im Zusammenhang mit der

⁹⁷⁰ Vgl. ExpGI02, 2020, Anlage XXXVII, S. 3

⁹⁷¹ Vgl. ExpGI05, 2020, Anlage XL, S. 8

⁹⁷² Vgl. ExpGI04, 2020, Anlage XXXIX, S. 3

⁹⁷³ Vgl. ExpGI06, 2020, Anlage XLI, S. 4

Verfügbarkeit von vergangenheitsbezogenen Informationen (Hintergründe der Überschuldung) oder zukunftsbezogenen (Alternative bei Nichteinigung; Besserung der Vermögensverhältnisse) hierzu.

7.3. RQ1-3: formale Darbietung und Strukturiertheit

Als Annex zur Frage der Informiertheit ist auszuwerten, ob die Darbietung des Regulierungsvorschlags und die fehlende Strukturiertheit der Informationen einer Einigung im Wege stehen könnten.

7.3.1. Die Ergebnisse im Einzelnen

Die Untersuchung der Wirkung der formalen Darbietung und Strukturiertheit auf die potenzielle Annahmefähigkeit eines Vorschlags vollzieht sich vor dem Hintergrund, dass ExpSchU03 angibt, nicht mit dem Briefkopf der Schuldnerberatungsstelle an die Gläubiger heranzutreten, sondern im Namen des Klienten zu schreiben.⁹⁷⁴ Nach Ansicht von ExpSchU04 dürfe der Schuldner die Verhandlungen sogar selbst durchführen⁹⁷⁵ und das Anschreiben an die Gläubiger selbst entwickeln.⁹⁷⁶ Diese Auffassung findet wie dargelegt⁹⁷⁷ nach jüngerer Rechtsprechung⁹⁷⁸ keine Unterstützung mehr. Insofern ist bis hierher als Resultat festzustellen, dass Unsicherheiten bezüglich der Frage bestehen, wer die Verhandlungen zu führen und insbesondere, wer den Regulierungsplan zu erstellen hat.

Zudem steht eine Planerstellung oder Verhandlungsführung durch den Schuldner selbst der im Theorieteil dargelegten Annahme⁹⁷⁹ entgegen, entscheidend sei neben der Angebotshöhe die Vermittlung durch einen Dritten, dem die durch Skepsis geprägten Parteien Vertrauen entgegenbringen können.⁹⁸⁰ Das gilt gleichsam für die im Theorieteil beschriebene

⁹⁷⁴ Vgl. ExpSchU03, 2020, Anlage XXXI, S. 1

⁹⁷⁵ Vgl. ExpSchU04, 2020, Anlage XXXII, S. 1

⁹⁷⁶ Vgl. ExpSchU04, 2020, Anlage XXXII, S. 4, 29

⁹⁷⁷ Oben unter Punkt 4.1.2.4., S. 20

⁹⁷⁸ Vgl. AG Hamburg, Beschluss vom 07.06.2016, Az. 68c IK 110/16, ZVI 2016, S. 355; AG Hamburg, Beschluss vom 11.09.2007, Az. 68a IK 530/07, ZVI 2008, S. 211

⁹⁷⁹ Oben unter Punkt 5.1.3., S. 71

⁹⁸⁰ Vgl. Kilborn, 2017, S. 24f

Zweckrichtung der Tätigkeit der geeigneten Person oder Stelle⁹⁸¹, wonach aus Gläubigersicht ja gerade erkennbar sein soll, dass sich der Schuldner qualifiziert und professionell beraten lässt, um Vertrauen und eine im Vergleich zu einem vom Schuldner selbst vorgelegten Einigungsangebot höhere Akzeptanz zu schaffen.⁹⁸²

Qualitative Unterschiede bestehen nach Angaben von ExpSchU06 sowohl in der anwaltlichen Schuldnerberatung als auch bei den Schuldnerberatungsstellen.⁹⁸³ Zu hinterfragen ist also, ob derartige Unterschiede ursächlich für eine Ablehnung sein können.

Tatsächlich beschreibt auch ExpSchU07, dass Schuldner in der Betreuung von Schuldnerberatungsstellen oftmals ihre Gläubiger selbst anschreiben müssten, wobei es dann den Schuldnern lediglich darum gehe, die Voraussetzungen zu schaffen, um in die Insolvenz zu kommen, sodass der Plan nur eine untergeordnete Rolle spiele.⁹⁸⁴ Mit solchen Plänen würden sich Gläubiger weniger auseinandersetzen als mit jenen, bei denen ein Vertreter mit ernsthaften Einigungsabsichten dahinterstehe.⁹⁸⁵ Er spricht sich daher für die Schaffung allgemeinverbindlicher Standards aus, weil die Verfahren dadurch qualitativ an Niveau gewinnen.⁹⁸⁶ Oben⁹⁸⁷ ist bereits die mangelnde inhaltliche Kontrollmöglichkeit hinsichtlich der Arbeit der den Schuldner Beratenden problematisiert worden. Die Aussagen bestätigen die Einschätzung dort.

ExpSchU03 glaubt hingegen im Wesentlichen nicht, dass Richtlinien in Bezug auf die inhaltliche Arbeit der Schuldnerberatungsstellen einen Unterschied für den Verhandlungserfolg mit sich brächten.⁹⁸⁸ Diesbezügliche allgemeinverbindliche Standards hält ExpSchU04 ebenfalls für nicht sinnvoll.⁹⁸⁹ Das ist auch die Einschätzung von ExpSchU06.⁹⁹⁰ Ebenso geht ExpSchU02 nicht davon aus, dass durch entsprechende Regularien mehr Insolvenzverfahren vermieden würden.⁹⁹¹ Allerdings ist bei den hier in Bezug genommenen Einschätzungen von ExpSchU02,

⁹⁸¹ Oben unter Punkt 4.1.2.3., S. 16

⁹⁸² Vgl. Heyer, 2016, S. 61

⁹⁸³ Vgl. ExpSchU06, 2020, Anlage XXXIV, S. 7

⁹⁸⁴ Vgl. ExpSchU07, 2020, Anlage XXXV, S. 11

⁹⁸⁵ Vgl. ExpSchU07, 2020, Anlage XXXV, S. 13

⁹⁸⁶ Vgl. ExpSchU07, 2020, Anlage XXXV, S. 12f

⁹⁸⁷ Oben unter Punkt 4.1.2.3., S. 18

⁹⁸⁸ Vgl. ExpSchU03, 2020, Anlage XXXI, S. 10f

⁹⁸⁹ Vgl. ExpSchU04, 2020, Anlage XXXII, S. 12

⁹⁹⁰ Vgl. ExpSchU06, 2020, Anlage XXXIV, S. 8

⁹⁹¹ Vgl. ExpSchU02, 2020, Anlage XXX, S. 8

ExpSchU03, ExpSchU04 und ExpSchU06 kritisch zu reflektieren, dass sie der Gruppe der Schuldnervertreter bzw. der Schuldnerberatungsstellen angehören und daher weniger motiviert sein dürften, sich weitergehenden Regulierungen in Bezug auf ihr inhaltliches Einbringen in den Schuldenregulierungsprozess zu unterwerfen. Dass die Angaben dieser Gruppe jedoch gleichwohl mit in die Auswertung einzubeziehen sind, zeigen die vorstehenden Angaben von ExpSchU07, der sich gleichwohl für die Schaffung von Standards ausspricht und einen Zusammenhang zwischen Qualität der Arbeit und dem Interesse der Gläubiger an einer zuverlässigen Arbeitsweise sieht.⁹⁹²

Sehr ausführlich sind die Recherchen und Ausarbeitungen der Schuldenbereinigungspläne bei ExpGI01.⁹⁹³ Allgemeinverbindliche Standards würden, „seinem Bauchgefühl“ nach, keine Veränderungen bewirken.⁹⁹⁴ Anders sieht das ExpGI02. Nach seiner Auffassung ist ein Hauptproblem, dass Pläne unstrukturiert seien und von jedem anders gestaltet würden.⁹⁹⁵ Er spricht hier von einem „Erlebnisaufsatz“ über mehrere Seiten, wobei dann irgendwo mittendrin eine ungünstige Klausel auftauchen könne. Das führe seiner Meinung nach zu Ablehnungen.⁹⁹⁶ Er spricht sich daher für die Schaffung gemeinsamer Standards aus, durchaus auch auf Gläubigerseite, etwa in Bezug auf eine Forderungsaufstellung, und nennt als Orientierung das Beispiel von Vermögensverzeichnissen der Gerichtsvollzieher.⁹⁹⁷ Die Einführung von Formularen würde zudem verhindern, dass etwas wissentlich oder unwissentlich weggelassen wird, und schaffe daher Transparenz.⁹⁹⁸

Ebenso nimmt ExpGI07 Qualitätsunterschiede in den Schuldenregulierungsplänen wahr.⁹⁹⁹ Für ihn ist entscheidend, dass nicht leichtfertig etwas „irgendwie geklöpelt“ werde.¹⁰⁰⁰ Er spricht sich somit für die Schaffung von grundsätzlichen Voraussetzungen aus, was in dem Schuldenregulierungsplan tatsächlich an Informationen enthalten sein müsse.¹⁰⁰¹ In ähnlichem Lichte ist die Aussage von ExpGI06 zu sehen, der das Funktionieren der

⁹⁹² Vgl. ExpGI07, 2020, Anlage XXXV, S. 12

⁹⁹³ Vgl. ExpGI01, 2020, Anlage XXXVI, S. 6

⁹⁹⁴ ebda

⁹⁹⁵ Vgl. ExpGI02, 2020, Anlage XXXVII, S. 6

⁹⁹⁶ Vgl. ExpGI02, 2020, Anlage XXXVII, S. 6

⁹⁹⁷ Vgl. ExpGI02, 2020, Anlage XXXVII, S. 8

⁹⁹⁸ Vgl. ExpGI02, 2020, Anlage XXXVII, S. 18

⁹⁹⁹ Vgl. ExpGI07, 2020, Anlage XXXV, S. 4

¹⁰⁰⁰ Vgl. ExpGI07, 2020, Anlage XXXV, S. 7

¹⁰⁰¹ Vgl. ExpGI07, 2020, Anlage XXXV, S. 13

Verhandlungen davon abhängig macht, dass der Plan gut aufgearbeitet, durchdacht und strukturiert sei sowie eben auch alle wesentlichen Punkte berücksichtigt seien. Als Beispiel nennt er Sicherheiten.¹⁰⁰² Die Qualität der Pläne sei unterschiedlich und hänge davon ab, wer sie mache.¹⁰⁰³

Demgegenüber kann ExpGl03 zwar keine inhaltlichen Abweichungen feststellen, spricht sich aber gleichwohl für Standards aus, da Inhalte auf diese Weise schneller erfasst und bearbeitet werden könnten.¹⁰⁰⁴ Keine Unterschiede in der Arbeit der Schuldnerberatungsstellen oder den Schuldner Beratenden nimmt ExpGl04 wahr. Er konstatiert, dass die Pläne ohnehin alle gleich aussähen und daher ein gewisser Standard schon vorherrsche.¹⁰⁰⁵

7.3.2. Zusammenfassung RQ1-3

Festzustellen sind unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Frage, wer den außergerichtlichen Schuldenregulierungsplan erstellt (ExpSchU03, ExpSchU04 und ExpSchU07), und ebenso hinsichtlich der Frage, ob schon die formale Darbietung der Inhalte einer Einigung entgegensteht. Die Einschätzungen von ExpSchU02, ExpSchU03, ExpSchU04, ExpSchU06, ExpGl04 und ExpGl01 stehen grundsätzlich jenen von ExpSchU07, ExpGl01, ExpGl06 und ExpGl07 entgegen. Allerdings sind die Einschätzungen von ExpSchU02, ExpSchU03, ExpSchU04 und ExpSchU06 wie dargelegt nicht unkritisch zu übernehmen, da sie der Gruppe der Schuldnervertreter respektive der Schuldnerberatungsstellen angehören.

Andererseits sind die Ausführungen von

- a) ExpSchU07, nach denen Schuldner oftmals ihre Gläubiger selbst anschreiben müssen, wobei es dann den Schuldnern lediglich darum gehe, die Voraussetzungen zu schaffen, um in die Insolvenz zu kommen¹⁰⁰⁶;
- b) ExpGl02, wonach ein Hauptproblem darin bestehe, dass die Pläne unstrukturiert seien und von jedem anders gestaltet würden¹⁰⁰⁷;

¹⁰⁰² Vgl. ExpGl06, 2020, Anlage XLI, S. 1f

¹⁰⁰³ Vgl. ExpGl06, 2020, Anlage XLI, S. 13

¹⁰⁰⁴ Vgl. ExpGl03, 2020, Anlage XXXVIII, S. 5

¹⁰⁰⁵ Vgl. ExpGl04, 2020, Anlage XXXIX, S. 7

¹⁰⁰⁶ Vgl. ExpSchU07, 2020, Anlage XXXV, S. 11

¹⁰⁰⁷ Vgl. ExpGl02, 2020, Anlage XXXVII, S. 6

- c) ExpGl06, welcher das Funktionieren der Verhandlungen davon abhängig macht, dass der Plan gut aufgearbeitet, durchdacht und strukturiert sei sowie eben auch alle wesentlichen Punkte wie Sicherheiten enthalte¹⁰⁰⁸ sowie
- d) ExpGl07, welcher sich für die Schaffung von grundsätzlichen Voraussetzungen dahingehend ausspricht, was in den Schuldenregulierungsplan tatsächlich an Informationen aufgenommen werden müsse¹⁰⁰⁹,

nicht zu vernachlässigen. Ihre Aussagen sind insbesondere auch mit den oben in der Kategorie RQ1-1 in Bezug genommenen Einschätzung von

- a) ExpGl07, wonach die Annahme niedriger Zahlungsquoten in Verbindung mit den Gründen der Überschuldung zu betrachten sei¹⁰¹⁰ sowie
- b) ExpSchU04, wonach Informationen bei geringen Quoten an Bedeutung gewinnen¹⁰¹¹, zu sehen. Denn nicht adäquat aufbereitete und dargebotene, aber gleichwohl erwünschte Informationen können bei objektiver Betrachtung nur als Annahmehindernis zu klassifizieren sein.

Insofern ist anhand der Datenauswertung zu bestätigen, dass die inhaltliche Zusammensetzung und formale Darbietung insbesondere hinsichtlich der Frage, ob der Schuldner oder die beratende Stelle den Schuldenbereinigungsplan ausformuliert, in einem Kausalzusammenhang zu dessen Annahmefähigkeit stehen.

7.4. RQ1-4: vertrauensbasierte Gründe

Wenn unter Kategorie RQ1-3 gesagt wird, dass Schuldner in der Betreuung von Schuldnerberatungsstellen oftmals ihre Gläubiger selbst anschreiben müssen, wobei es dann den Schuldnern lediglich darum geht, die Voraussetzungen zu schaffen, um in die Insolvenz zu kommen¹⁰¹², impliziert diese Aussage gleichzeitig, dass Vertrauen in die Ernsthaftigkeit des Schuldners, sich redlich über seine Schulden einigen zu wollen, fehlt. Eine Auswertung der Kategorie RQ1-04 zeigt, ob und inwieweit vertrauensbasierte Gründe einer Einigung im Wege stehen.

¹⁰⁰⁸ Vgl. ExpGl06, 2020, Anlage XLI, S. 1f

¹⁰⁰⁹ Vgl. ExpGl07, 2020, Anlage XLII, S. 13

¹⁰¹⁰ Vgl. ExpGl07, 2020, Anlage XLII, S. 12

¹⁰¹¹ Vgl. ExpSchU04, 2020, Anlage XXXII, S. 3

¹⁰¹² Vgl. ExpSchU07, 2020, Anlage XXXV, S. 11

7.4.1. Die Ergebnisse im Einzelnen

Nach Einschätzung von ExpSchU03 würden Gläubiger den Schuldnerberatungsstellen oftmals nicht wirklich glauben, dass der Einigungsvorschlag tatsächlich ernst gemeint ist. Vielmehr würden sie denken, der Schuldner habe noch Vermögen, verschleierte es jedoch.¹⁰¹³ So schätzt ExpSchU02, es bewirke eine um etwa ein Drittel höhere Zustimmungsbereitschaft, wenn der Gläubiger weiß, dass die Einhaltung des einmal getroffenen Regulierungsplanes von der Schuldnerberatungsstelle überwacht wird.¹⁰¹⁴ In diesem Fall schätzen auch ExpGl06¹⁰¹⁵ und ExpGl07¹⁰¹⁶ die Zustimmungsbereitschaft deutlich höher ein. ExpGl06 verwendet in diesem Zusammenhang das Wort „Verlässlichkeit“.¹⁰¹⁷ ExpGl07 spricht davon, dass sich die Gläubiger dann „sicherer fühlen“,¹⁰¹⁸ was impliziert, dass diesbezüglich andernfalls ein Defizit besteht. Ebenso spricht sich ExpGl03 für eine Überwachung der Einhaltung des Schuldenbereinigungsplanes aus und spricht in diesem Zusammenhang davon, dass der Schuldner „an der Leine“ zu führen sei.¹⁰¹⁹

In diesen Aussagen kommt zum Ausdruck, dass kein großes Vertrauen in die selbstständige und ernsthaft versuchte Planerfüllung durch den Schuldner besteht. Diese Aussagen belegen ferner die von *Kilborn* angesprochene Notwendigkeit eines vertrauensfördernden Konfliktvermittlers.¹⁰²⁰ Allerdings lässt sich nicht verifizieren, dass Schuldnerberatungsstellen hierfür bislang als geeignet erscheinen.

Vorstehend ist der Mediationsbegriff im Kontext des Forschungsgebietes definiert worden.¹⁰²¹ Demnach ist das Merkmal der Allparteilichkeit des Mediators zentral.¹⁰²² Nach Einschätzung von ExpSchU03 werden Schuldnerberatungsstellen aber als parteiisch für den Schuldner wahrgenommen und es wird ihnen hie und da unterstellt, dass sie etwas für den Schuldner verschleierten.¹⁰²³ ExpGl02 spricht in diesem Zusammenhang sogar davon, dass dies an

¹⁰¹³ Vgl. ExpSchU03, 2020, Anlage XXXI, S. 11

¹⁰¹⁴ Vgl. ExpSchU02, 2020, Anlage XXX, S. 9

¹⁰¹⁵ Vgl. ExpGl06, 2020, Anlage XLI, S. 7

¹⁰¹⁶ Vgl. ExpGl07, 2020, Anlage XLII, S. 13

¹⁰¹⁷ Vgl. ExpGl06, 2020, Anlage XLI, S. 7

¹⁰¹⁸ Vgl. ExpGl07, 2020, Anlage XLII, S. 13

¹⁰¹⁹ Vgl. ExpGl03, 2020, Anlage XXXVIII, S. 5

¹⁰²⁰ Vgl. Kilborn, 2017, S. 24f

¹⁰²¹ Oben unter Punkt 4.2.2., S. 51f

¹⁰²² Oben unter Punkt 4.2.1., S. 47

¹⁰²³ Vgl. ExpSchU03, 2020, Anlage XXXI, S. 13

strafrechtlich relevantes Verhalten grenze.¹⁰²⁴ Ferner formuliert ExpGl05, dass Grundvertrauen zu den Schuldnerberatungsstellen aufgebaut werden müsse¹⁰²⁵, das offenbar nicht besteht.

Eine Person oder Stelle aber, die als parteiisch und nicht vertrauenswürdig wahrgenommen wird, selbst wenn es sich dabei nur um Einzelstimmen gehandelt haben mag, kann aber nicht Mediator im Sinne der vorgenommenen Definition¹⁰²⁶ sein. Die im Theorieteil beschriebenen Zweifel an der Durchführbarkeit eines institutionalisierten Mediationsverfahrens im Rahmen der außergerichtlichen Schuldenregulierungsbemühungen¹⁰²⁷ finden sich also nach Auswertung des Datenmaterials, neben den dort benannten, noch aus anderen Gründen bestätigt.

Anhand der weiteren Aussagen bestätigt findet sich ebenso die im Theorieteil dargelegte¹⁰²⁸ Skepsis der Beteiligten an der grundsätzlichen Redlichkeit des Schuldners. Für ExpGl04 besteht eine Abhängigkeit zwischen angebotener Summe und Ernsthaftigkeit des Versuchs. Jemand, der nichts anbiete, der strengt sich auch nicht „gehörig“ an.¹⁰²⁹ Für ihn sei in Bezug auf den Verhandlungserfolg entscheidend zu sehen, dass sich der Schuldner bemühe, wenigstens irgendetwas anzubieten. Das steht für ihn auch im Zusammenhang mit Eigenbemühungen zur Einkunftserzielung.¹⁰³⁰ Selbst wenn ein Schuldner zu einem späteren Zeitpunkt dann doch noch in die Insolvenz gerate, sei jemand, der sich in diesem Sinne bemüht habe, für ihn zumindest „eine ehrliche Haut irgendwo“.¹⁰³¹ Andererseits gebe es viele, die den Kopf in den Sand steckten und selbst im Rahmen eines Insolvenzverfahrens keine Eigenwerbungsbemühungen mehr unternähmen.¹⁰³² Ähnlich sind die Aussagen von ExpGl06 einzuordnen. Für ihn hängt die Vermeidung einer Insolvenz letztlich davon ab, ob sich der Schuldner an Regeln halte und bemühe, eine Erwerbstätigkeit zu finden, um den Plan zu erfüllen.¹⁰³³ Was in diesen Aussagen zum Ausdruck gelangt, ist die Bestätigung der in der

¹⁰²⁴ Vgl. ExpGl02, 2020, Anlage XXXVII, S. 20

¹⁰²⁵ Vgl. ExpGl05, 2020, Anlage XL, S. 3

¹⁰²⁶ Oben unter Punkt 4.2.2., S. 51f

¹⁰²⁷ Oben unter Punkt 4.2.4., S. 54ff

¹⁰²⁸ Oben unter Punkt 5.2.2., S. 77

¹⁰²⁹ Vgl. ExpGl04, 2020, Anlage XXXIX, S. 10

¹⁰³⁰ Vgl. ExpGl04, 2020, Anlage XXXIX, S. 3

¹⁰³¹ Vgl. ExpGl04, 2020, Anlage XXXIX, S. 5

¹⁰³² Vgl. ExpGl04, 2020, Anlage XXXIX, S. 2

¹⁰³³ Vgl. ExpGl06, 2020, Anlage XLI, S. 3

Theorie schon dargelegten Erwartung¹⁰³⁴ an den Schuldner, seine Bemühungen zur Rückzahlungskompetenz aufrechtzuerhalten oder sogar auszuweiten.¹⁰³⁵ Es trifft insoweit zu, dass Schuldentrückzahlungsversprechen im Grunde disziplinierende Verhaltensstandards setzen.¹⁰³⁶ Es trifft ferner zu, dass die Eigenverantwortung des Schuldners im Zentrum der Betrachtung steht.¹⁰³⁷

Die vorstehenden Aussagen belegen ferner ganz konkret, dass Zweifel am Willen zur Planerfüllung nach dessen Abschluss bestehen. Bemüht man das Verständnis des Redlichkeitsbegriffs¹⁰³⁸, der durch die Charakteristika Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit und Pflichtbewusstsein spezifiziert wird¹⁰³⁹, bestätigt die Empirie redlichkeitsbasierte Ursache-Wirkung-Zusammenhänge im Hinblick auf die Annahmefähigkeit eines Regulierungsvorschlags. Das zeigt sich ebenso mit Blick auf die weiteren Ergebnisse der Materialauswertung.

Nach Auffassung von ExpSchU04 macht es einen Unterschied für die Verhandlungen, wenn die Hintergründe, die zur Überschuldung geführt haben, in einer Art Testat oder Gutachten aufgearbeitet werden, da so zu erkennen sei, „dass es eine seriöse Geschichte wäre“.¹⁰⁴⁰ Auch für ExpGl06 würde so eine Prüfung nebst Testat „die Verlässlichkeit und die Bereitschaft“ erhöhen. Er stellt aber ebenso darauf ab, dass kein Testat die Bereitschaft des Schuldners ersetzen könne, längerfristig eine Vereinbarung zu erfüllen.¹⁰⁴¹ Er spricht in diesem Zusammenhang von „der Lust des Schuldners, auch nach drei Wochen noch zu seinem Job zu gehen“¹⁰⁴², wodurch ebenfalls die grundsätzliche Skepsis bezüglich der Vertrauenswürdigkeit des Schuldners und dessen redlicher Planerfüllungsabsicht unterstrichen wird.

¹⁰³⁴ Oben unter Punkt 5.2., S. 73

¹⁰³⁵ Vgl. Lazzarato, 2012, S. 135

¹⁰³⁶ ebda

¹⁰³⁷ Vgl. Meyer, 2017, S. 380

¹⁰³⁸ Oben unter Punkt 5.2.6., S. 104

¹⁰³⁹ Vgl. BMJV

https://www.bmjbv.de/DE/Verbraucherportal/FinanzenVersicherungen/Restschuldbefreiung/Restschuldbefreiung_Re_node.html [abgefragt am: 29.07.2020]

¹⁰⁴⁰ Vgl. ExpSchU04, 2020, Anlage XXXII, S. 5

¹⁰⁴¹ Vgl. ExpGl06, 2020, Anlage XLI, S. 6

¹⁰⁴² Vgl. ExpGl06, 2020, Anlage XLI, S. 6

Wie zuvor ExpSchU04 und ExpGl06 befürwortet auch ExpGl05 die Idee einer Überprüfung der Hintergründe, die zur Überschuldung geführt haben, durch die Schuldnerberatungsstelle.¹⁰⁴³ In diesem Zusammenhang sei es ihm wichtig, eine Selbstauskunft des Schuldners einzuholen, die einer eidesstattlichen Versicherung entspricht.¹⁰⁴⁴ Daran gemessen, dass falsche eidesstattliche Aussagen einen Straftatbestand erfüllen, tritt das hohe Maß an Misstrauen gegenüber den vom Schuldner gemachten Angaben erneut zutage.

Anders sieht das ExpSchU01. Für eine solche Überprüfung und Testierung besteht nach seiner Einschätzung kein Anlass, da mit Jobcenter- bzw. Sozialhilfebescheiden oder Lohnbescheinigungen schon hinreichend Nachweise geführt würden.¹⁰⁴⁵ Die Aussage von ExpSchU01 muss aber vor dem Hintergrund seiner weiteren Aussagen reflektiert werden. So stellt er etwa heraus, dass sich die Arbeit gemeinnütziger Schuldnerberatungsstellen von gewerblichen unterscheidet, da jene das Ziel verfolgten, das ganze Leben des Schuldners auf einen neuen Weg zu bringen und nicht lediglich die Schulden zu regulieren.¹⁰⁴⁶ Als Beispiel führt er aus, dass es keinen Sinn mache, das Verfahren mit einem „nassen Alkoholiker“ durchzuführen.¹⁰⁴⁷ Es kann insofern nicht ausgeschlossen werden, dass die Aussage von ExpSchU01 bezüglich einer nicht gegebenen Notwendigkeit einer Überprüfung und Testierung der Gründe, die zur Überschuldung geführt haben, zumindest teilweise dem individuellen Verständnis des sozialen Leitmotivs gemeinnütziger Schuldnerberatungen folgen, wonach weitere Vorgaben für Schuldner und/oder Schuldnerberatungsstellen womöglich zu vermeiden seien. Die Hintergründe, die zur Überschuldung geführt haben, gingen den Gläubiger außerdem nichts an und ohnehin gehöre zu einem exzessiven Konsumverhalten, so dies denn ein Teil der Gründe sei, auch immer der Vertragspartner, der seine Leistung einfach erbringe oder den Kaufgegenstand schicke.¹⁰⁴⁸ Diese Aussagen sprechen dafür, dass seitens ExpSchU01 kein besonders schutzwürdiges Interesse des Gläubigers in Bezug auf die vom Schuldner im Regulierungsprozess gemachten Angaben erkannt wird. Wo dies schon nicht gesehen wird, kann die Fragestellung nicht mit dem Verständnis beantwortet worden sein, inwieweit zusätzliche vertrauensstiftende Elemente (Überprüfung der Hintergründe nebst

¹⁰⁴³ Vgl. ExpGl05, 2020, Anlage XL, S. 3

¹⁰⁴⁴ Vgl. ExpGl05, 2020, Anlage XL, S. 2

¹⁰⁴⁵ Vgl. ExpSchU01, 2020, Anlage XXIX, S. 8

¹⁰⁴⁶ Vgl. ExpSchU01, 2020, Anlage XXIX, S. 2f

¹⁰⁴⁷ Vgl. ExpSchU01, 2020, Anlage XXIX, S. 2

¹⁰⁴⁸ Vgl. ExpSchU01, 2020, Anlage XXIX, S. 3

eigenem Testat der Schuldnerberatungsstelle) förderlich auf die Verhandlungen einwirkten und ob solche überhaupt erforderlich sind. Es darf also bezweifelt werden, ob die Einschätzungen von ExpSchU01 den wechselseitigen Interessen der am Verhandlungsprozess Beteiligten angemessen Rechnung tragen. In diesem Fall allerdings können anhand seiner Aussagen keine Rückschlüsse auf allgemeine Konflikt determinanten, den Verhandlungsprozess betreffend, gezogen werden.

Gegen ein ernsthaftes Interesse an einer vorgerichtlichen Einigung spricht nun die Aussage von ExpSchU07, wonach ein Teil der Schuldner in die Beratung komme und sich gar nicht einigen, sondern direkt ins Insolvenzverfahren gehen wolle.¹⁰⁴⁹ ExpSchU05 beschreibt dies ebenso. Er schätzt, dass etwa 30 v. H. der Schuldner schon mit dem Wunsch zur Beratungsstelle kommen, ein Insolvenzverfahren durchlaufen bzw. eine Restschuldbefreiung erhalten zu wollen.¹⁰⁵⁰ Gläubiger würden es seiner Auffassung nach „sicher gerne wollen“, wenn die Gründe, die zur Überschuldung geführt haben, im Rahmen einer Überprüfung untersucht und testiert würden.¹⁰⁵¹ Zur Wahrnehmung der Rolle des Insolvenzverwalters beschreibt er, dass dieser eher als Gläubigervertreter gesehen werde, hingegen die Schuldnerberatungsstelle als Vertreter des Schuldners.¹⁰⁵² Zuvor beschreibt er, dass sich Gläubiger auf flexible Pläne (gemeint sind flexible Nullpläne, also ohne anfängliche Zahlungen) in der Regel vorgerichtlich nicht einlassen, weil sie dort weniger Überprüfungsmöglichkeiten in Bezug auf künftige Änderungen der Zahlungsgrundlage hätten.¹⁰⁵³ All dies spricht für die Verhandlungen überschattendes Misstrauen in die Redlichkeit des Schuldners einerseits, aber andererseits auch in Bezug auf die Frage, ob der Einigungsversuch mit der nötigen Ernsthaftigkeit betrieben wird.

ExpSchU06 räumt sogar ein, in bestimmten Fällen, etwa bei sehr vielen Gläubigern, lediglich einen sehr standardisierten Einigungsversuch durchzuführen, um der technischen Form Genüge zu tun, weil der Gesetzgeber die Durchführung zwingend vorschreibe.¹⁰⁵⁴ Er beschreibt darüber hinaus Situationen, in denen im Rahmen eines Einigungsversuchs eine

¹⁰⁴⁹ Vgl. ExpSchU07, 2020, Anlage XXXV, S. 1

¹⁰⁵⁰ Vgl. ExpSchU05, 2020, Anlage XXXIII, S. 2

¹⁰⁵¹ Vgl. ExpSchU05, 2020, Anlage XXXIII, S. 6

¹⁰⁵² Vgl. ExpSchU05, 2020, Anlage XXXIII, S. 20f

¹⁰⁵³ Vgl. ExpSchU05, 2020, Anlage XXXIII, S. 6f

¹⁰⁵⁴ Vgl. ExpSchU06, 2020, Anlage XXXIV, S. 1

Einmalzahlung angeboten werde, dem ein vom Schuldner unterzeichnetes Vermögensverzeichnis beigelegt werde, um Transparenz und Glaubwürdigkeit zu schaffen, die Gläubiger aber dennoch ihr eigenes Formular zum Ausfüllen und Unterzeichnen übersenden, ansonsten aber nicht antworten.¹⁰⁵⁵ Auch diese Erfahrung spricht für ein erhebliches Maß an Misstrauen gegenüber dem Schuldner bzw. den Schuldnerberatungsstellen und dessen bzw. deren Angaben und geht insoweit konform mit den im Theorieteil dargelegten verhandlungsimmanenten Konfidenzhemmnissen.¹⁰⁵⁶

Dass Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Einigungsversuchs dem Zustandekommen eines Regulierungsvorschlags im Wege stehen, legt ferner die Aussage von ExpSchU07 nahe, wonach es insbesondere für Inkassobüros ein wirtschaftlicher Faktor sei, sich eben nicht näher mit Bereinigungsvorschlägen zu befassen, bei denen erkennbar sei, dass sie ohne tatsächliche Einigungsabsicht abgefasst wären und nur dem Zweck dienten, die Insolvenzantragsvoraussetzungen zu schaffen.¹⁰⁵⁷ In ebensolchem Schlaglicht erscheint die Erfahrung von ExpGl07, der beschreibt, dass manche Schuldner über die Zeit mehrere Schuldenregulierungspläne von unterschiedlichen Schuldnerberatungsstellen vorlegten, sodass irgendwann kein Vertrauen mehr bestehe.¹⁰⁵⁸ Davon berichtet ExpGl02 ebenfalls.¹⁰⁵⁹ Dann sei die Freude „natürlich ungeteilt“, wenn sich alle sechs Monate ein neuer Schuldnerberater melde, sagt er ironisch.¹⁰⁶⁰ Die Ironie lässt erkennen, dass mangelndes Vertrauen in die tatsächliche Einigungsbereitschaft und Planerfüllung des Schuldners teilweise aus Erfahrungen mit Wiederholungsbemühten gespeist wird.

Auch nach Auffassung von ExpGl01 liegt nur dem kleinsten Teil der Schuldner etwas daran, sich außergerichtlich zu einigen.¹⁰⁶¹ ExpGl02 spricht davon, dass seiner Auffassung nach bewusst häufig Angebote vorgelegt werden, die keine Regelung dazu enthalten, was im Falle einer Einkommensverbesserung geschieht, da auf diese Weise sicher mit einer Ablehnung gerechnet werden könne.¹⁰⁶² Das bewusste Vorenthalten von Informationen bestätigt

¹⁰⁵⁵ Vgl. ExpSchU06, 2020, Anlage XXXIV, S. 9

¹⁰⁵⁶ Oben unter Punkt 5.2.5., S. 102f

¹⁰⁵⁷ Vgl. ExpSchU07, 2020, Anlage XXXV, S. 13

¹⁰⁵⁸ Vgl. ExpGl07, 2020, Anlage XLII, S. 7

¹⁰⁵⁹ Vgl. ExpGl02, 2020, Anlage XXXVII, S. 13

¹⁰⁶⁰ ebda

¹⁰⁶¹ Vgl. ExpGl01, 2020, Anlage XXXVI, S. 13

¹⁰⁶² Vgl. ExpGl02, 2020, Anlage XXXVII, S. 2

ExpGI07, führt es jedoch sinngemäß auf mangelndes Vertrauen zu den Inkassounternehmen zurück.¹⁰⁶³ Durch das Weglassen von für den Gläubiger wesentlichen Regelungen fühle ExpGI02 sich und, wie er meint, auch andere Kollegen, ein wenig „überfahren“ oder „für dumm verkauft“.¹⁰⁶⁴ Umgekehrt wollten Schuldnerberater auch oft Schuldner begünstigende Klauseln „durchdrücken“ (z. B. Enthftung von Mitschuldern oder Weglassen von Verfallklauseln).¹⁰⁶⁵ Darin sieht er den Versuch, den anderen zu übervorteilen.¹⁰⁶⁶ ExpGI06 beschreibt zwar nicht explizit das beabsichtigte Weglassen von den Schuldner verpflichtenden Klauseln, benennt aber gleichwohl die Punkte „Wiederauflebensklausel“ – womit vereinbart wird, dass im Falle der späteren Nichteinhaltung des Regulierungsübereinkommens die ursprüngliche Forderung wieder auflebt und nicht der geminderte Regulierungsbetrag – und „Beibehaltung von Sicherheiten bei besicherten Forderungen“ als Risikofaktoren, auf welche in der Bearbeitung aufzupassen sei.¹⁰⁶⁷ Dieser Umstand ist eine weitere Richtung, in welche sich das Misstrauen wendet, und zwar in Bezug auf eine redliche, mithin faire Verhandlungsführung.

7.4.2. Zusammenfassung RQ1-4

Die Empirie bestätigt die in der Theorie schon dargelegte Erwartung¹⁰⁶⁸ an den Schuldner, seine Bemühungen zur Rückzahlungskompetenz aufrechtzuerhalten oder sogar auszuweiten.¹⁰⁶⁹ Es trifft nach Auswertung des Datenmaterials insoweit zu, dass die Eigenverantwortung des Schuldners im Zentrum der Betrachtung steht, wie etwa von Meyer¹⁰⁷⁰ vertreten.

Wie dargelegt¹⁰⁷¹ ist der Begriff der Redlichkeit kein insolvenzrechtlich klar umrissener Begriff. Nach einem Verständnis des Redlichkeitsbegriffs, wonach er durch die Charakteristika

¹⁰⁶³ Vgl. ExpGI07, 2020, Anlage XLII, S. 3f

¹⁰⁶⁴ Vgl. ExpGI02, 2020, Anlage XXXVII, S. 4

¹⁰⁶⁵ Vgl. ExpGI02, 2020, Anlage XXXVII, S. 5

¹⁰⁶⁶ Vgl. ExpGI02, 2020, Anlage XXXVII, S. 6

¹⁰⁶⁷ Vgl. ExpGI06, 2020, Anlage XLI, S. 4

¹⁰⁶⁸ Oben unter Punkt 5.2., S. 73

¹⁰⁶⁹ Vgl. Lazzarato, 2012, S. 135

¹⁰⁷⁰ Vgl. Meyer, 2017, S. 380

¹⁰⁷¹ Oben unter Punkt 5.2.5., S. 104

Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit und Pflichtbewusstsein gekennzeichnet ist¹⁰⁷², bestätigt die Empirie redlichkeitsspezifische Vertrauensdefizite des Gläubigers in Richtung des Schuldners, welche sich konkret in vier Dimensionen darstellen

1. bezüglich der Frage, ob überhaupt eine ernsthafte Einigungsabsicht besteht;
2. im Hinblick auf die gemachten Angaben des Schuldners bzw. der Schuldnerberatungsstelle;
3. ob ein ausreichender Einhaltungswille nach Abschluss einer Vereinbarung besteht sowie
4. ob der Verhandlungsprozess „fair“ geführt wird. „Fair“ bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Vertragsbedingungen und meint etwa das Weglassen von aus Schuldnersicht nachteiligen Regelungen (z. B. einer Klausel, wonach bei Besserung der Vermögens- und/oder Einkommensverhältnisse ein höherer Betrag an den Gläubiger abzuführen ist).

Hierbei handelt es sich um vertraglichen Leistungsstörungen nachgelagerte Ursache-Wirkung-Zusammenhänge im Hinblick auf die Annahmefähigkeit eines Regulierungsvorschlags, wodurch sie für das sich auf etwaige Verbesserungsmöglichkeiten des außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuchs erstreckende Forschungsinteresse von besonderer Bedeutung sind.

Teil des Ergebnisses ist ebenso, dass die geeignete Person oder Stelle bislang nicht tauglich ist, bestehende Vertrauensdefizite vollumfänglich auszugleichen. Aufgabe eines Mediators wäre es im Rahmen eines Mediationsverfahrens, dadurch das Vertrauen der Parteien zu gewinnen, eine harmonische Wechselbeziehung zwischen den Parteien zu fördern und Indikatoren der Vorbehalte zu reduzieren.¹⁰⁷³ Gemessen daran wird den vom Schuldner Beauftragten selbst kein zureichendes Maß an Vertrauen entgegengebracht. Vielmehr sprechen die im Rahmen der Datenauswertung hervorgetretenen Zweifel am Wahrheits- oder Vollständigkeitsgehalt der gemachten Angaben oder an einer „fairen“, nicht übervorteilenden Verhandlungsführung

¹⁰⁷² Vgl. BMJV

https://www.bmjv.de/DE/Verbraucherportal/FinanzenVersicherungen/Restschuldbefreiung/Restschuldbefreiung/Re_node.html [abgefragt am: 29.07.2020]

¹⁰⁷³ Vgl. Chen, 2017, S. 35

dafür, dass die geeignete Person oder Stelle diesem Rollenverständnis gegenwärtig nicht entspricht. Die Idee eines Mediationsverfahrens, bei welchem die geeignete Person oder Stelle als Mediator auftritt, stößt daher jedenfalls an Durchführbarkeitsgrenzen.

7.5. RQ1-5: Form der Verhandlungsführung

Wenn Vertrauensdefizite bestehen, erscheint die Frage nicht fernliegend, ob dies mit der Art der Kommunikation in Zusammenhang stehen könnte. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Datenerhebung dazu präsentiert, welche Auswirkungen die Aufnahme mündlicher Verhandlungen auf das Verhandlungsergebnis haben könnten.

7.5.1. Die Ergebnisse im Einzelnen

ExpSchU01 hält die persönliche Kommunikation grundsätzlich nicht für hilfreich, wenngleich er gelegentlich entweder telefonisch oder persönlich das Gespräch suche.¹⁰⁷⁴ Er gehe auch mal mit zum Finanzamt oder zum Vermieter, in der Regel hätten die Schuldner dann nur wenige Gläubiger.¹⁰⁷⁵

Von gelegentlichen Rückrufen des Verhandlungsgegenübers berichtet ExpGl05¹⁰⁷⁶ ebenso wie ExpGl06, für welchen das Führen mündlicher Verhandlungen für den Verhandlungserfolg mehrheitlich keinen Unterschied macht und welcher die Durchführung einer Mediation, abgesehen von Einzelfällen, für nicht sinnvoll hält, da es eher um Sachthemen gehe.¹⁰⁷⁷

Auch ExpSchU02 hakt gelegentlich telefonisch nach und berichtet, dass es ihm schon gelungen sei, Gläubiger auf diese Weise doch noch zur Zustimmung zu bewegen, sofern deren Anzahl sehr gering ist (er nennt maximal zwei).¹⁰⁷⁸ Er könne sich grundsätzlich vorstellen, dass die Hinzuziehung eines Mediators bei geringer Gläubigerzahl sinnvoll ist, wenngleich er angibt, die Verhandlungen „auf der professionellen Schiene halten und nicht ins Emotionale abdriften

¹⁰⁷⁴ Vgl. ExpSchU01, 2020, Anlage XXIX, S. 14

¹⁰⁷⁵ ebda

¹⁰⁷⁶ Vgl. ExpGl05, 2020, Anlage XL, S. 6

¹⁰⁷⁷ Vgl. ExpGl06, 2020, Anlage XLI, S. 8f

¹⁰⁷⁸ Vgl. ExpSchU02, 2020, Anlage XXX, S. 4

lassen zu wollen“.¹⁰⁷⁹ Nach seiner Auffassung sind einzelne Gläubiger im persönlichen Gespräch, bei welchem sie die derzeitige Situation des Schuldners erfahren, häufiger bereit, Zugeständnisse zu machen.¹⁰⁸⁰

Ebenso berichtet ExpSchU03, dass es manchmal helfe, den telefonischen Kontakt zu suchen und im Gespräch noch einmal aufzeigen, warum es sich um einen guten Deal handle.¹⁰⁸¹ Allerdings spielt dabei für ihn auch die Gläubigeranzahl und deren Zusammensetzung eine Rolle.¹⁰⁸²

Zwar kommt auch bei ExpSchU04 die telefonische Kontaktaufnahme gelegentlich vor; grundsätzlich hält er jedoch persönliche Gespräche unter Verweis auf die Vielzahl an Inkassofirmen, aber ebenso hinsichtlich anonym arbeitender Banken oder Versicherungen für nicht annahmefähig.¹⁰⁸³ Anders beurteilt er die Lage im Falle des Vorliegens privater Konstellationen bzw. persönlicher Animositäten und nennt als Beispiele den Ex-Vermieter oder den Schwiegervater.¹⁰⁸⁴

In ähnlicher Weise berichtet ExpSchU05 vom häufigen Vorhandensein von Callcenter-Gesprächspartnern ohne eigene Entscheidungskompetenz bei professionalisierten Gläubigern, teilweise bei öffentlich-rechtlichen Gläubigern und Banken.¹⁰⁸⁵ Nach seiner Einschätzung wollten Gläubiger nicht, dass das persönliche Gespräch mit ihnen gesucht werde, da damit die Annahme- bzw. Ablehnungsentscheidung schwieriger werde.¹⁰⁸⁶ Allerdings berichtet er davon, dass es durchaus sinnvoll sein könne, mit einzelnen Gläubigern persönlich in einem Gespräch nachzuverhandeln und Angebote zu erläutern.¹⁰⁸⁷ Dann würden oft auch Enttäuschungen usw., zumindest persönliche Aspekte, eine Rolle spielen.¹⁰⁸⁸ Das im Theorieteil zur Bedeutung von Emotionen im Verhandlungsprozess Gesagte¹⁰⁸⁹ findet sich in dieser Aussage wieder.

¹⁰⁷⁹ Vgl. ExpSchU02, 2020, Anlage XXX, S. 10

¹⁰⁸⁰ Vgl. ExpSchU02, 2020, Anlage XXX, S. 11

¹⁰⁸¹ Vgl. ExpSchU03, 2020, Anlage XXXI, S. 4

¹⁰⁸² Vgl. ExpSchU03, 2020, Anlage XXXI, S. 6

¹⁰⁸³ Vgl. ExpSchU04, 2020, Anlage XXXII, S. 11f

¹⁰⁸⁴ Vgl. ExpSchU04, 2020, Anlage XXXII, S. 11f

¹⁰⁸⁵ Vgl. ExpSchU05, 2020, Anlage XXXIII, S. 15

¹⁰⁸⁶ ebda

¹⁰⁸⁷ Vgl. ExpSchU05, 2020, Anlage XXXIII, S. 13

¹⁰⁸⁸ Vgl. ExpSchU05, 2020, Anlage XXXIII, S. 14

¹⁰⁸⁹ Oben unter Punkt 5.1.1., S. 65f

Zwar bestätigt ebenfalls die Aussage von ExpSchU06, dass bei Aufnahme mündlicher Verhandlungen nicht immer ein Gegenüber mit Entscheidungskompetenz anzutreffen sei, gleichwohl bewirke die persönliche Kontaktaufnahme einen menschlicheren, lockeren Umgangston und baue Vertrauen auf.¹⁰⁹⁰ Diese Aussage findet sich ebenso in der im Theorieteil dargelegten Einschätzung wieder¹⁰⁹¹, wonach ein Vorteil vorgerichtlicher Schuldenregulierungsverhandlungen darin bestehe, im informellen, vertraulichen Rahmen Vereinbarungen treffen zu können.¹⁰⁹²

Von Schwierigkeiten, mit Inkassofirmen überhaupt mündliche Verhandlungen aufnehmen zu können, berichtet zudem ExpSchU07, weshalb er die Möglichkeiten der Aufnahme persönlicher Verhandlungen für sehr beschränkt hält.¹⁰⁹³ Anders aber beurteilt er die Lage, wenn persönliche Ansprechmöglichkeiten gegeben sind. Er berichtet von einem kürzlich begleiteten Fall, bei dem seiner Einschätzung nach entscheidende Fragen zu Grundstücken aufgetreten sind, um einen Plan richtig beurteilen zu können.¹⁰⁹⁴ Daher spricht er davon, sich auf mündliche Verhandlungen einzulassen, wann immer sich die Möglichkeit dazu ergebe.¹⁰⁹⁵

Davon, dass Gläubiger einlenkten, wenn noch einmal mit ihnen geredet werde und sie Informationen erklärt bekämen, berichtet ExpGI07 ebenfalls.¹⁰⁹⁶ Er spricht sogar davon, dass der Verband (gemeint ist ein Verband von Inkassounternehmen) gelegentlich eine Vermittlerrolle übernehme, wenn ein Gläubigervertreter die außergerichtliche Schuldenregulierung ablehne und nur noch zwei oder drei Neinstimmen vorlägen.¹⁰⁹⁷ Weiterhin bestätigt er das Funktionieren einer Mediatorentätigkeit, wenn der Verband dies gelegentlich übernehme¹⁰⁹⁸, begrüßt die Idee ausdrücklich, verweist aber zugleich auf erhebliche Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung, da zumeist Masseverfahren

¹⁰⁹⁰ Vgl. ExpSchU06, 2020, Anlage XXXIV, S. 11f

¹⁰⁹¹ Oben unter Punkt 4.6., S. 62

¹⁰⁹² Vgl. Galanti, 2017, S. 8f.; Vgl. Gropper, 2017, S. 2

¹⁰⁹³ Vgl. ExpSchU07, 2020, Anlage XXXV, S. 8

¹⁰⁹⁴ Vgl. ExpSchU07, 2020, Anlage XXXV, S. 9

¹⁰⁹⁵ ebda

¹⁰⁹⁶ Vgl. ExpGI07, 2020, Anlage XLII, S. 8

¹⁰⁹⁷ ebda

¹⁰⁹⁸ Vgl. ExpGI07, 2020, Anlage XLII, S. 9

betrieben würden, bei welchen der Arbeitsaufwand mit zu hohen finanziellen Belastungen einherginge.¹⁰⁹⁹

Die von ExpSchU07 thematisierte fehlende Erreichbarkeit von Entscheidern bestätigt ExpGl02 indirekt, indem er darauf verweist, dass in Anbetracht der Vielzahl zu bearbeitender Fälle keine Zeit mehr bleibe, noch telefonische Verhandlungen zu führen.¹¹⁰⁰ Dies sei bei allen großen Unternehmen so und erkläre sich zudem mit Blick auf die meist nur äußerst geringe Angebotshöhe in flexiblen Nullplänen.¹¹⁰¹ Persönliche Gespräche wären dann wirtschaftlich nicht darstellbar.¹¹⁰² Er macht hierfür die Vielzahl (er nennt 80 v. H.) an Plänen verantwortlich, in denen keine nennenswerte Zahlung angeboten wird. Fielen diese weg, bliebe Zeit für persönliche Gespräche, was in Verbindung mit weiteren Erleichterungen (er nennt Formulare) seiner Einschätzung nach für höhere Einigungsquoten sorgen würde.¹¹⁰³ Nahezu identisch ist die Einschätzung von ExpGl04. Bei persönlichen Verhandlungen steht der Nutzen seiner Auffassung nach in keinem Verhältnis zum Aufwand, wenn keine Zahlung angeboten werde.¹¹⁰⁴ Wenn aber über Angehörige oder Banken doch noch Mittel beschafft werden könnten, bewirke dies etwas.¹¹⁰⁵

ExpGl01 betont ebenfalls den monetären Aspekt. Seiner Auffassung nach kommen Einigungen nach mündlichen Verhandlungen deshalb häufiger zustande, weil sich Schuldner in diesen Fällen zuvor Gedanken darüber machen, woher sie noch liquide Mittel beschaffen können, um diese anbieten zu können.¹¹⁰⁶ Damit korrespondierend glaubt ExpGl03 nicht, dass persönlich geführte Verhandlungen etwas bewirken, wenn die finanziellen Mittel nicht mehr genügen, um die Verbindlichkeiten zu bedienen.¹¹⁰⁷ Anders könne es jedoch aussehen, wenn noch Fremdmittel akquiriert werden können, etwa aus dem Verwandtenkreis.¹¹⁰⁸

¹⁰⁹⁹ Vgl. ExpGl07, 2020, Anlage XLII, S. 8

¹¹⁰⁰ Vgl. ExpGl02, 2020, Anlage XXXVII, S. 11f

¹¹⁰¹ Vgl. ExpGl02, 2020, Anlage XXXVII, S. 12

¹¹⁰² ebda

¹¹⁰³ Vgl. ExpGl02, 2020, Anlage XXXVII, S. 14

¹¹⁰⁴ Vgl. ExpGl04, 2020, Anlage XXXIX, S. 9

¹¹⁰⁵ ebda

¹¹⁰⁶ Vgl. ExpGl01, 2020, Anlage XXXVI, S. 11f

¹¹⁰⁷ Vgl. ExpGl03, 2020, Anlage XXXVIII, S. 5

¹¹⁰⁸ Vgl. ExpGl03, 2020, Anlage XXXVIII, S. 6

7.5.2. Zusammenfassung RQ1-5

Es lässt sich zunächst feststellen, dass sämtliche befragten Experten zumindest gelegentlich mündliche Verhandlungen durchführen, und sei es nur fernmündlich. Allein dieser Umstand spricht bei realistischer Betrachtung für einen grundsätzlich förderlichen Einfluss auf das Verhandlungsergebnis, da andernfalls auf breiter Ebene davon berichtet worden wäre, dass solche eben gänzlich nicht geführt werden. Lediglich ExpSchU01¹¹⁰⁹ und ExpGI06¹¹¹⁰ halten die mündliche Verhandlungsführung für nicht förderlich bzw. nicht sinnvoll, betreiben sie aber selbst zumindest gelegentlich dennoch.

Demgegenüber lässt sich anhand der Empirie (ExpSchU02¹¹¹¹, ExpSchU03¹¹¹², ExpSchU04¹¹¹³, ExpSchU05¹¹¹⁴, ExpSchU06¹¹¹⁵, ExpSchU07¹¹¹⁶, ExpGI01¹¹¹⁷, ExpGI02¹¹¹⁸, ExpGI03¹¹¹⁹, ExpGI04¹¹²⁰ und ExpGI07¹¹²¹) bestätigen, dass die Aufnahme mündlicher Verhandlungen – wenngleich unter bestimmten Bedingungen – förderlich für den Verhandlungserfolg sein kann.

Sofern die geäußerten Vorbehalte bestehen – etwa, dass oft kein Entscheider zu erreichen sei¹¹²², Gläubiger den persönlichen Kontakt grundsätzlich nicht wollten¹¹²³ und dies bei der Vielzahl an Nullplänen arbeitsökonomisch nicht leistbar sei¹¹²⁴ oder dass die persönliche Kontaktaufnahme nur bei geringer Anzahl an Verhandlungspartnern Chancen auf Erfolg biete¹¹²⁵ –, betrifft dies strukturelle Aspekte der Verhandlungsrahmenbedingungen und nicht Fragen der unmittelbaren, interparteilichen Verhandlungsebene. Auf die Frage strukturell

¹¹⁰⁹ Vgl. ExpSchU01, 2020, Anlage XXIX, S. 14

¹¹¹⁰ Vgl. ExpGI06, 2020, Anlage XLI, S. 8f

¹¹¹¹ Vgl. ExpSchU02, 2020, Anlage XXX, S. 11

¹¹¹² Vgl. ExpSchU03, 2020, Anlage XXXI, S. 4

¹¹¹³ Vgl. ExpSchU04, 2020, Anlage XXXII, S. 11f

¹¹¹⁴ Vgl. ExpSchU06, 2020, Anlage XXXIV, S. 13

¹¹¹⁵ Vgl. ExpSchU06, 2020, Anlage XXXIV, S. 11f

¹¹¹⁶ Vgl. ExpGI07, 2020, Anlage XLII, S. 8

¹¹¹⁷ Vgl. ExpGI01, 2020, Anlage XXXVI, S. 11f

¹¹¹⁸ Vgl. ExpGI02, 2020, Anlage XXXVII, S. 14

¹¹¹⁹ Vgl. ExpGI03, 2020, Anlage XXXVIII, S. 6

¹¹²⁰ Vgl. ExpGI04, 2020, Anlage XXXIX, S. 9

¹¹²¹ Vgl. ExpGI07, 2020, Anlage XLII, S. 8

¹¹²² Vgl. ExpSchU05, 2020, Anlage XXXII, S. 15

¹¹²³ ebda

¹¹²⁴ Vgl. ExpGI02, 2020, Anlage XXXVII, S. 12

¹¹²⁵ Vgl. ExpSchU02, 2020, Anlage XXX, S. 4

angelegter Einflussfaktoren wird unten bei den Ausführungen zu Kategorie RQ1-7 eingegangen.

Umgekehrt bestätigen jene Aussagen, wonach etwa ein Angebot im Rahmen der mündlichen Kontaktaufnahme näher hat dargelegt werden können¹¹²⁶, mit Aufnahme des persönlichen Kontakts das Vertrauen gestärkt worden ist¹¹²⁷ oder dass Gläubiger dann doch noch zur Annahme motiviert worden sind¹¹²⁸, den positiven Einfluss, welcher sich auf der interpersonellen Ebene einstellt, der eben nicht struktureller Natur ist.

Diesem Ergebnis stehen die Aussagen von ExpGI01¹¹²⁹, ExpGI02¹¹³⁰, ExpGI03¹¹³¹ und ExpGI04¹¹³² nicht entgegen, wonach persönliche Verhandlungen dann nicht für sinnvoll gehalten werden, wenn keine Zahlung angeboten wird. Denn an der zwingenden Verknüpfung von Zahlung und mündlicher Verhandlungsführung wird lediglich erkennbar, dass die Leistung einer Zahlung als notwendige Bedingung für die Aufnahme solcher Verhandlungen überhaupt zu verstehen ist, und nicht, dass mündliche Verhandlungen grundsätzlich keinen förderlichen Einfluss auf den Verhandlungserfolg haben. Im Gegenteil belegt die Aussage von ExpGI01¹¹³³ etwa, dass in diesen Fällen häufiger Einigungen zustande kommen. Betrachtet man die globale Ursache-Wirkung-Beziehung zwischen der Führung mündlicher Verhandlungen und dem Verhandlungserfolg, bestätigen die Aussagen der vier Experten überdies, dass in der Aufnahme mündlicher Verhandlungen nur eine hinreichende Bedingung, mithin eine Ursache neben anderen Ursachen, jedoch keinesfalls eine notwendige Bedingung gesehen werden kann. Die persönliche Verhandlungsführung kann förderlich auf das Verhandlungsergebnis wirken. Dass sie hierfür unabdingbar wäre, wird durch keine der Aussagen bestätigt.

¹¹²⁶ Vgl. ExpSchU06, 2020, Anlage XXXIV, S. 13

¹¹²⁷ Vgl. ExpSchU06, 2020, Anlage XXXIV, S. 11f

¹¹²⁸ Vgl. ExpGI07, 2020, Anlage XLII, S. 8

¹¹²⁹ Vgl. ExpGI01, 2020, Anlage XXXVI, S. 11f

¹¹³⁰ Vgl. ExpGI02, 2020, Anlage XXXVII, S. 12

¹¹³¹ Vgl. ExpGI03, 2020, Anlage XXXVIII, S. 5

¹¹³² Vgl. ExpGI04, 2020, Anlage XXXIX, S. 9

¹¹³³ Vgl. ExpGI01, 2020, Anlage XXXVI, S. 11f

7.6. RQ1-6: Dauer der Interaktionspausen

Es schließt sich die Frage nach den zeitlichen Bedingungen der Interaktion zwischen den Beteiligten an. Anknüpfungspunkt ist die Aussage von ExpSchU01, nach der im Vorfeld der eigentlichen Verhandlungen häufig viele Monate für die Erfassung der Schuldensituation verstreichen.¹¹³⁴ Denkbar wäre also, dass auch nach Aufnahme der Verhandlungen Pausen zwischen den Interaktionen eintreten, die sich nachteilig auf das Verhandlungsergebnis auswirken.

7.6.1. Die Ergebnisse im Einzelnen

Tatsächlich berichtet ExpSchU04, dass im Verlauf der Interaktion noch Forderungen nachgemeldet werden oder dass der Schuldner noch einmal etwas nachreicht, sodass ein halbes Jahr zwischen erstem Anschreiben zwecks Mitteilung der aktuellen Forderungshöhe und Unterbreitung des Angebots verstreichen können.¹¹³⁵ ExpGl01 schildert etwa, dass nach Unterbreitung des Angebots unabhängig vom Ergebnis in etwa 25 v. H. der Fälle der Schuldner sich einfach nicht mehr melde. „Ein ganz massives Problem“ stellt es für ExpGl02 dar, dass sich die Schuldnerberatungsstellen nach Übersendung der Forderungsmittteilung lange Zeit nicht mehr meldeten. Er spricht von drei bis sechs Monaten¹¹³⁶ und formuliert klar: „Wenn du merkst, dass du hingehalten wirst, sinkt dadurch die Bereitschaft.“¹¹³⁷ An dieser deutlichen Aussage wird die Nachteiligkeit der Dauer der Interaktionspausen für den Verhandlungserfolg erkennbar.

Für ExpGl05 besteht ebenfalls ein großes Problem darin, dass die Verhandlungen nicht fristgebunden seien, denn oft höre man monatelang nichts mehr und sehr häufig erführe man dann, dass kein Kontakt mehr zum Schuldner bestehe.¹¹³⁸ Ein maßgeblicher Faktor für das Zustandekommen des Einigungsversuchs ist für ihn, dass ein gewisser Zeitraum nicht überschritten werde.¹¹³⁹ ExpGl07 formuliert den Wunsch, dass es Anforderungen geben möge hinsichtlich der Beantwortung von Anfragen, sodass man auf Rückfragen überhaupt eine

¹¹³⁴ Vgl. ExpSchU01, 2020, Anlage XXIX, S. 1

¹¹³⁵ Vgl. ExpSchU04, 2020, Anlage XXXII, S. 1

¹¹³⁶ Vgl. ExpGl02, 2020, Anlage XXXVII, S. 1f

¹¹³⁷ Vgl. ExpGl02, 2020, Anlage XXXVII, S. 2

¹¹³⁸ Vgl. ExpGl05, 2020, Anlage XL, S. 5f

¹¹³⁹ Vgl. ExpGl05, 2020, Anlage XL, S. 9

Antwort erhalte und verstärkt Kommunikation stattfindet.¹¹⁴⁰ Er bemängelt, teilweise nicht einmal eine Antwort zu erhalten, und wünscht sich daher Fristen für bestimmte Mitteilungen; dies würde bewirken, dass der Glaube an den außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuch gestärkt werde.¹¹⁴¹

7.6.2. Zusammenfassung RQ1-6

Wenngleich mit ExpSchU01, ExpSchU04, ExpGl01, ExpGl02, ExpGl05 und ExpGl07 nur sechs der insgesamt 14 Experten den Aspekt der Interaktionspausen überhaupt thematisieren, ist doch festzustellen, dass ein Zusammenhang zwischen zu langen Phasen ohne Kommunikation einerseits und Nichteinigung andererseits besteht. Die Deutlichkeit der getroffenen Aussagen lässt keinen begründeten Zweifel an dieser Ursache-Wirkung-Beziehung erkennen, zumal keine der Interview-Leitfragen explizit oder implizit hierauf abgezielt hat, sondern die getroffenen Aussagen ohne Impuls des Interviewers von den Experten selbst als Hemmfaktoren formuliert worden sind.

7.7. RQ1-7: strukturelle Gründe

Die Ursachen für das häufige Scheitern der außergerichtlichen Schuldenregulierungsverhandlungen sind bislang im Bereich der Verhandlungsebene verortet worden, also dort, wo Gläubiger- und Schuldnervertreter unmittelbar miteinander in Kontakt treten. Nach Auswertung der Empirie zeigt sich allerdings, dass die Wirkung (häufiges Nichtzustandekommen der Einigung) auch in einer einigungerschwerenden Zusammensetzung des Regelwerkes zur Durchführung des außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuchs ihre Ursache findet.

¹¹⁴⁰ Vgl. ExpGl07, 2020, Anlage XLII, S. 13

¹¹⁴¹ Vgl. ExpGl07, 2020, Anlage XLII, S. 14

7.7.1. Die Ergebnisse im Einzelnen

7.7.1.1. Nullpläne bzw. flexible Nullpläne

Nach Aussage von ExpGI02 werden in etwa 80 v. H. der Fälle Pläne ohne Zahlungsangebot (Nullplan) unterbreitet, welche seiner Einschätzung nach nicht zustande kommen, weil es Gläubiger gibt, die diese stets ablehnen.¹¹⁴² Ferner verweist er darauf, dass in Anbetracht der Vielzahl an zu bearbeitenden Fällen ohne Zahlungsangebot keine Zeit mehr bleibe, telefonische Verhandlungen oder persönliche Gespräche zu führen.¹¹⁴³ Fielen die Nullplanangebote weg, bliebe Zeit für persönliche Gespräche, was seiner Einschätzung nach in Verbindung mit weiteren Erleichterungen für höhere Einigungsquoten sorgen würde.¹¹⁴⁴

Im selben Lichte ist das von ExpSchU01 Gesagte zu sehen. Dort heißt es, dass das, was bei Gericht lande (wenn also die vorgerichtlichen Verhandlungen fruchtlos verliefen), solche Fälle beträfe, in welchen flexible Nullquoten angeboten werden, da dort die Mehrheit der Gläubiger aus grundsätzlichen Erwägungen ablehne.¹¹⁴⁵ Diese Pläne würden den überwiegenden Teil der Fälle ausmachen, wobei „keine Zahlung“ gleichbedeutend mit „keinem Angebot für Gläubiger“ sei.¹¹⁴⁶ Hier lehnten Gläubiger grundsätzlich ab.¹¹⁴⁷ Auch ExpSchU02 bestätigt, dass bei Nullplänen nahezu immer Ablehnungen erfolgten.¹¹⁴⁸ Die Zustimmungsrate bei Plänen ohne Zahlung betrage seiner Einschätzung nach etwa 1:15.¹¹⁴⁹

ExpSchU03 berichtet davon, dass einige Gläubiger, wobei er von Inkassobüros und Banken spricht, in ihren Forderungsaufstellungen bereits mitteilen, Nullpläne grundsätzlich abzulehnen.¹¹⁵⁰ Denn für den Gläubiger biete es keinen Vorteil anzunehmen, da er so oder so nichts erhalte.¹¹⁵¹ Das sieht ExpGI06 genauso.¹¹⁵² Seiner Erfahrung nach habe sich in der Praxis noch kein Fall gezeigt, bei dem die Annahme eines solchen Planes in irgendeiner Form sinnvoll

¹¹⁴² Vgl. ExpGI02, 2020, Anlage XXXVII, S. 13f

¹¹⁴³ Vgl. ExpGI02, 2020, Anlage XXXVII, S. 11f

¹¹⁴⁴ Vgl. ExpGI02, 2020, Anlage XXXVII, S. 14

¹¹⁴⁵ Vgl. ExpSchU01, 2020, Anlage XXIX, S. 6

¹¹⁴⁶ Vgl. ExpSchU01, 2020, Anlage XXIX, S. 12

¹¹⁴⁷ Vgl. ExpSchU01, 2020, Anlage XXIX, S. 14

¹¹⁴⁸ Vgl. ExpSchU02, 2020, Anlage XXX, S. 3

¹¹⁴⁹ Vgl. ExpSchU02, 2020, Anlage XXX, S. 8

¹¹⁵⁰ Vgl. ExpSchU03, 2020, Anlage XXXI, S. 3

¹¹⁵¹ Vgl. ExpSchU03, 2020, Anlage XXXI, S. 4

¹¹⁵² Vgl. ExpGI06, 2020, Anlage XLI, S. 9

gewesen wäre.¹¹⁵³ Auch er stellt den Bezug zum Insolvenzverfahren her und sieht die Vorzugswürdigkeit eines gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanes darin, dass er einerseits aus ihm vollstrecken könne und andererseits der Nachteil des einstimmigen Annahmeerfordernisses weg falle.¹¹⁵⁴ Denn seiner Einschätzung nach hänge die Frage des Zustandekommens ebenfalls davon ab, ob sich der Adressat mit dem Regulierungsvorschlag inhaltlich auseinandersetzen kann oder etwa aus geschäftspolitischen Gründen entschieden hat, solche außergerichtlichen Vorschläge grundsätzlich nicht anzunehmen.¹¹⁵⁵

Zudem geht die Ablehnung des Gläubigers nach Auffassung von ExpSchU03 mit der Haltung einher, dass es eben die Schuld des Schuldners sei, wenn er die Forderung nicht zurückzahlen könne, weshalb es der Gläubiger nicht einsehen könne, dem Schuldner noch entgegenzukommen und auf Geld zu verzichten.¹¹⁵⁶ Ähnlich ist die Aussage von ExpGl04 einzuordnen, der im Zusammenhang mit zahlungslosen Angeboten davon spricht, dass man den Schuldner nicht so leicht aus der Angelegenheit entlassen sollte.¹¹⁵⁷

Den eher moralischen Aspekt der Annahmeerwägungen betont ExpGl07 ebenso. Der außergerichtliche Schuldenregulierungsversuch werde durch Nullpläne ausgehöhlt, da aufseiten des Schuldners oftmals die Ansicht entstanden sei, dass der Gläubiger auf sein Geld verzichten müsse, und demgegenüber der Gläubiger postuliert, dass der Schuldner gefälligst das harte, gerichtliche Insolvenzverfahren durchlaufen solle, wenn er entschuldet werden wolle.¹¹⁵⁸

An dieser Stelle bestätigt sich die im Theorieteil bereits dargelegte Grundhaltung¹¹⁵⁹, nach welcher ökonomische immer auch moralische Schuld bedeutet.¹¹⁶⁰ Insofern ist der Verhandlungsausgang nicht nur auf originär verhandlungsspezifische Ursache-Wirkungs-Beziehungen zurückzuführen (z. B. bessere Informationslage, schnellere Kommunikation, strukturiertere Angebote, direktere Kommunikation, vertrauensfördernde Maßnahmen etc.),

¹¹⁵³ Vgl. ExpGl06, 2020, Anlage XLI, S. 9

¹¹⁵⁴ Vgl. ExpGl06, 2020, Anlage XLI, S. 11

¹¹⁵⁵ Vgl. ExpGl06, 2020, Anlage XLI, S. 11, S. 13

¹¹⁵⁶ Vgl. ExpSchU03, 2020, Anlage XXXI, S. 12

¹¹⁵⁷ Vgl. ExpGl04, 2020, Anlage XXXIX, S. 1

¹¹⁵⁸ Vgl. ExpGl07, 2020, Anlage XLII, S. 16

¹¹⁵⁹ Oben unter Punkt 5.2.3.1., S. 80

¹¹⁶⁰ Vgl. Paulus, 2009, S. 1149

sondern wird gleichsam von situationsimmanenten Faktoren und durch moralische Grundhaltungen des Gläubigers gegenüber dem Schuldner flankiert. Prägnant formuliert ExpGl04 dazu: „Nein, sage ich, jetzt müssen Sie auch mal, auf Deutsch gesagt, die Arschbacken zusammenbeißen und dann müssen Sie mal gucken, wie Sie das hinbekommen. Ich erwarte da einfach auch ein bisschen Verantwortungsbewusstsein und so ein bisschen diese Sensibilität, dass ich nicht einfach jetzt nur Schulden machen kann und nachher hole ich mir vom Vater Staat die Restschuldbefreiung und dann nach mir die Sintflut.“¹¹⁶¹

ExpSchU04 schildert, dass Gläubiger bereits mit der Forderungsaufstellung mitteilen, Nullpläne im Voraus abzulehnen und in diesen Fällen nicht einmal mehr zu antworten.¹¹⁶² Davon, dass die dem Einigungsangebot vorausgehende Mitteilung über die Ablehnung im Falle des Nullplanes allgemein üblich sei, berichtet auch ExpSchU07.¹¹⁶³ Nach Auffassung von ExpSchU05 ist der außergerichtliche Schuldenregulierungsversuch in Fällen ohne anfängliches Zahlungsangebot zumeist nur „ein Durchlauf“, eine „Eintrittskarte“, um ins Insolvenzverfahren zu gelangen.¹¹⁶⁴ Er führt an, dass die Ablehnung des Gläubigers in diesen Fällen nicht primär auf die Angebotshöhe zurückzuführen sei, sondern darauf, dass er nach einmal eröffnetem Insolvenzverfahren größere Überprüfungsöglichkeiten habe als in der Phase des außergerichtlichen Einigungsversuchs.¹¹⁶⁵ Im einmal eröffneten Insolvenzverfahren bestehe aus Gläubigersicht der Vorteil, dass eine Veröffentlichung stattfinde, dass ferner Versagensgründe hinsichtlich der Restschuldbefreiung und rechtliche Interventionsmöglichkeiten bestünden.¹¹⁶⁶

In derselben Weise spricht ExpGl07 davon, Nullpläne grundsätzlich nicht annehmen zu können, da dies seinen vertraglichen Regelungen mit den Auftraggebern zuwiderliefe.¹¹⁶⁷ Die Auftraggeber machten ihm sehr strenge Vorgaben, sodass von ihnen teilweise sogar das gerichtliche Schuldenbereinungsverfahren oder das Insolvenzverfahren favorisiert werde, da dies für den Schuldner unangenehmer sei.¹¹⁶⁸ Allerdings zähle bisweilen die gesamte

¹¹⁶¹ ExpGl04, 2020, Anlage XXXIX, S. 6

¹¹⁶² Vgl. ExpSchU04, 2020, Anlage XXXII, S. 3

¹¹⁶³ Vgl. ExpSchU07, 2020, Anlage XXXV, S. 16

¹¹⁶⁴ Vgl. ExpSchU05, 2020, Anlage XXXII, S. 5

¹¹⁶⁵ Vgl. ExpSchU05, 2020, Anlage XXXII, S. 5f

¹¹⁶⁶ Vgl. ExpSchU05, 2020, Anlage XXXIII, S. 30f

¹¹⁶⁷ Vgl. ExpGl07, 2020, Anlage XLII, S. 1

¹¹⁶⁸ Vgl. ExpGl07, 2020, Anlage XLII, S. 2

Geschichte des Schuldners, ob dieser Bemühungen zur Regulierung gezeigt hat, woher die Schulden rühren, ob schon vorher seitens des Schuldners die Kommunikation gesucht worden ist etc.¹¹⁶⁹ Nichtsdestoweniger sei die Annahme eines Nullplanes die seltene Ausnahme, produziere Papiermüll, sodass dann, wenn nichts angeboten werden könne, keine Verpflichtung zur Durchführung des Einigungsversuchs bestehen sollte.¹¹⁷⁰

In etwa 70 v. H. der Fälle werde nach Einschätzung von ExpGI01 ein Nullplan unterbreitet, was den außergerichtlichen Einigungsversuch zur Makulatur mache.¹¹⁷¹ In solchen Fällen würde grundsätzlich keine Einigung erzielt.¹¹⁷² Er berichtet davon, von einer übergeordneten Stelle kontrolliert zu werden und daher gehalten zu sein, dass die Beträge vollständig gezahlt würden, weshalb zumindest bei Nullplänen kein Spielraum für eine Annahme bestehe.¹¹⁷³ Der hohe Verwaltungsaufwand und die Unsicherheit, ob tatsächlich noch irgendwann in Zukunft etwas realisiert werden könne, sind nach Auffassung von ExpGI03 die Gründe dafür, warum Pläne ohne anfängliches Zahlungsangebot grundsätzlich abgelehnt würden.¹¹⁷⁴ Auch nach Schilderung von ExpGI04 werden Nullpläne oder flexible Nullpläne grundsätzlich abgelehnt.¹¹⁷⁵ Immerhin in knapp zehn Prozent der Fälle will ExpGI05 die Annahme von Nullplänen erlebt haben. Jedoch sei die häufigste Gläubigerreaktion, dass eine Annahme gar nicht infrage komme.¹¹⁷⁶ Nach seiner Einschätzung würden alle Beteiligten in solchen Fällen nur unnötig mit Arbeit belastet.¹¹⁷⁷

Zusammenfassend lässt sich klar bestätigen, dass die in der Theorie dargelegte Kritik an solchen Plänen zutrifft,¹¹⁷⁸ nach welcher die Annahme für illusorisch¹¹⁷⁹ und ihre Versendung für sinnentleert¹¹⁸⁰ gehalten wird.

¹¹⁶⁹ Vgl. ExpGI07, 2020, Anlage XLII, S. 5

¹¹⁷⁰ Vgl. ExpGI07, 2020, Anlage XLII, S. 11

¹¹⁷¹ Vgl. ExpGI01, 2020, Anlage XXXVI, S. 1

¹¹⁷² Vgl. ExpGI01, 2020, Anlage XXXVI, S. 2

¹¹⁷³ Vgl. ExpGI01, 2020, Anlage XXXVI, S. 4

¹¹⁷⁴ Vgl. ExpGI03, 2020, Anlage XXXVIII, S. 2

¹¹⁷⁵ Vgl. ExpGI04, 2020, Anlage XXXIX, S. 1

¹¹⁷⁶ Vgl. ExpGI05, 2020, Anlage XL, S. 1

¹¹⁷⁷ Vgl. ExpGI05, 2020, Anlage XL, S. 9

¹¹⁷⁸ Oben unter Punkt 4.1.2.4., S. 22

¹¹⁷⁹ Vgl. Pape, 2017, S. 28

¹¹⁸⁰ Vgl. Ludwig, 2017, S. 863

7.7.1.2. Grundsätzliche Ablehnungshaltung

ExpSchU05 beschreibt ferner Situationen, nach denen Gläubiger aus grundsätzlichen Erwägungen die Zustimmung verweigern oder etwa, weil Vorgesetzte eine fixe prozentuale Vorgabe hinsichtlich der Rückflussquote gemacht haben, unterhalb der eine Zustimmung kategorisch ausgeschlossen wird.¹¹⁸¹ An anderer Stelle berichtet er, ihm sei einmal von einem Energieversorger mitgeteilt worden, dass es einen Vorstandsbeschluss gebe, wonach kein einziger außergerichtlicher Einigungsversuch angenommen werde.¹¹⁸² ExpSchU06 spricht davon, dass dies u. a. bei Finanzämtern der Fall sei; bei ihnen „gehe außergerichtlich gar nichts.“¹¹⁸³ Diese Aussage geht konform mit der im Theorieteil angesprochenen Problematik grundsätzlich fehlender Einigungsbereitschaft öffentlich-rechtlicher Forderungsinhaber.¹¹⁸⁴

Auch nach Aussage von ExpGl02 gibt es Gläubiger, die immer ablehnten.¹¹⁸⁵ Vom Vorgeben fester Mindestquoten (er nennt 50 v. H.) als von Mandanten vorformulierte Annahmebedingung berichtet ExpGl03.¹¹⁸⁶ ExpGl06 kritisiert in diesem Zusammenhang das Einstimmigkeitserfordernis, da es in der Praxis meistens jemanden gäbe, der das Verfahren nicht verstehe, keine Lust habe oder einfach nicht antworte.¹¹⁸⁷

Wie dargelegt¹¹⁸⁸ ist Grundbedingung für das Zustandekommen des außergerichtlichen Schuldenregulierungsplanes die Annahme durch sämtliche Gläubiger.¹¹⁸⁹ Etwa das Erreichen einer 75-prozentigen Summenmehrheit¹¹⁹⁰ wie in England und Wales¹¹⁹¹ reicht in Deutschland nicht aus. Anhand der Aussagen von ExpSchU05, ExpSchU06, ExpGl02 und ExpGl03 bestätigt sich das im Theorieteil¹¹⁹² dargestellte Problem, dass sich einige Gläubiger den Verhandlungen verschließen oder ihre Zustimmung verweigern.¹¹⁹³ Außergerichtliche Einigungen werden hierdurch erschwert. Solange es Vorstandsbeschlüsse gibt, wonach kein Plan angenommen

¹¹⁸¹ Vgl. ExpSchU05, 2020, Anlage XXXIII, S. 14f

¹¹⁸² Vgl. ExpSchU05, 2020, Anlage XXXIII, S. 24

¹¹⁸³ Vgl. ExpSchU06, 2020, Anlage XXXIV, S. 3

¹¹⁸⁴ Oben unter Punkt 4.2.4., S. 55

¹¹⁸⁵ Vgl. ExpGl02, 2020, Anlage XXXVII, S. 14

¹¹⁸⁶ Vgl. ExpGl03, 2020, Anlage XXXVIII, S. 8

¹¹⁸⁷ Vgl. ExpGl06, 2020, Anlage XLI, S. 11

¹¹⁸⁸ Oben unter Punkt 4.1.2.2., S. 14

¹¹⁸⁹ Vgl. Heyer, 2016, S. 84

¹¹⁹⁰ Vgl. Fletcher, 2017, S. 65

¹¹⁹¹ Oben unter Punkt 5.2.4., S. 99

¹¹⁹² Oben unter Punkt 4.2.4., S. 54f

¹¹⁹³ Vgl. Kässing, 2016, S. 852

wird, oder sich Gläubiger der Annahme eines Vorschlags grundsätzlich verschließen, liegt im Einstimmigkeitserfordernis ein strukturelles Hindernis, das losgelöst von den bisher identifizierten Einflussfaktoren auf das Verhandlungsergebnis einwirkt. Es ist in diesen Fällen mit anderen Worten einerlei, welche Informationen der Verhandlungspartner in welcher Zeit auf welche Weise präsentiert bekommt. Denn bei grundsätzlicher Ablehnungshaltung würde eine Verbesserung dieser Faktoren das Verhandlungsergebnis nicht verändern.

7.7.1.3. Anzahl der Gläubiger und sonstige Gründe

Es lassen sich noch weitere Gründe für Ablehnungen außerhalb der reinen Verhandlungssphäre identifizieren. So spricht etwa ExpSchU03 davon, dass er ab einer bestimmten Gläubigerzahl (er nennt mehr als zehn) keine Einigung erziele, da niemals von allen Gläubigern, auch nicht nach Nachbesserungen, eine Zustimmung erteilt werde.¹¹⁹⁴ Auch für ExpSchU05 spielt u. a. die Anzahl der Gläubiger für den Verhandlungserfolg eine Rolle.¹¹⁹⁵ Die Anzahl der Gläubiger und deren Zusammensetzung nennt ferner ExpSchU06 als Erfolgs- bzw. Misserfolgparameter.¹¹⁹⁶

Daneben nimmt ExpSchU04 Unterschiede in der Arbeit der den Schuldner Beratenden wahr. Er beschreibt, dass Anwälte mit höherer Einsatzbereitschaft verhandelten als nicht kostenpflichtige, öffentlich vergütete Schuldnerberatungsstellen. Der Grund dafür seien geringere Fallzahlen und der Wunsch, schnell ein Ergebnis zu produzieren.¹¹⁹⁷ Damit übereinstimmend beschreibt ExpSchU02 sogar, dass Nullpläne in einer verkürzten Version sogar von Sekretariaten ausgearbeitet werden, teilweise sogar, ohne zuvor die aktuelle Forderungshöhe zu ermitteln.¹¹⁹⁸ Davon spricht ExpSchU06 ebenfalls. Er erstelle nur dann einen individuellen Plan, wenn es nicht sehr viele Gläubiger gebe oder er nicht vermute, dass der Vorschlag kategorisch abgelehnt werde. Andernfalls unterbreite er nur einen standardisierten Vorschlag, um der technischen Form zu genügen.¹¹⁹⁹ ExpGl07 gibt an, dass

¹¹⁹⁴ Vgl. ExpSchU03, 2020, Anlage XXXI, S. 2

¹¹⁹⁵ Vgl. ExpSchU05, 2020, Anlage XXXIII, S. 24

¹¹⁹⁶ Vgl. ExpSchU06, 2020, Anlage XXXIV, S. 2, S. 17

¹¹⁹⁷ Vgl. ExpSchU04, 2020, Anlage XXXII, S. 8f

¹¹⁹⁸ Vgl. ExpSchU02, 2020, Anlage XXX, S. 2

¹¹⁹⁹ Vgl. ExpSchU06, 2020, Anlage XXXIV, S. 1

man den Plänen zum Teil anmerke, dass nicht wirklich Rücksprache mit dem Schuldner genommen worden und ihre Erstellung ohne Engagement erfolgt ist.¹²⁰⁰

Andererseits berichtet ExpSchU07 von Unterschieden in der Arbeitsweise auch auf Gläubigerseite, wenn er davon spricht, dass manche Inkassobüros sowie teilweise Banken und Onlineversand-Unternehmen entweder gar nicht antworteten oder lediglich Textbausteine verwenden, die keinen näheren Bezug zu dem argumentativ ausformulierten Einigungsvorschlag erkennen ließen.¹²⁰¹

7.7.2. Zusammenfassung RQ1-7

Die Auswertung des Datenmaterials zeigt, dass die Annahme von Plänen ohne anfängliche Zahlung (Nullpläne) ganz überwiegend abgelehnt wird. Dies geht konform mit der im Theorieteil dargelegten Literaturmeinung¹²⁰², dass der außergerichtliche Schuldenregulierungsversuch in diesen Fällen aussichtslos sowie eine Verschwendung von Zeit und Ressourcen sei.¹²⁰³

Hierbei handelt es sich nicht um eine Ursache aus der Handlungssphäre der Regulierungsbemühungen, sondern um ein strukturelles, a priori bestehendes Problem. Denn einerseits ist die vollständige Vermögenslosigkeit des Schuldners ein ökonomischer Sachzwang, welcher sich der Verhandlungsebene weitgehend entzieht. Laut Aussage von ExpGl06 komme ein Nullplan einem vollständigen Forderungsverzicht gleich, worin kein Vorteil für den Gläubiger im Vergleich zum gerichtlichen Insolvenzverfahren zu erkennen sei.¹²⁰⁴ Ein Angebot ohne Zahlung stelle daher keine echte Verhandlungsoption dar. Andererseits verdrängt die weiterhin obligatorische Durchführung des außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuchs auch in Fällen mit einer Angebotshöhe im Bereich von null Euro Ressourcen, die dann zum Einsatz bei Regulierungsvorschlägen mit einer signifikanten Angebotshöhe nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Die Aussage von ExpGl02, wonach ohne Nullplanangebote auch mehr Zeit bliebe, etwa für persönliche Gespräche, was

¹²⁰⁰ Vgl. ExpGl07, 2020, Anlage XLII, S. 7

¹²⁰¹ Vgl. ExpSchU07, 2020, Anlage XXXV, S. 6f

¹²⁰² Oben unter Punkt 4.2.7., S. 63

¹²⁰³ Vgl. Kilborn, 2017, S. 28

¹²⁰⁴ Vgl. ExpGl06, 2020, Anlage XLI, S. 9

seiner Einschätzung nach in Verbindung mit weiteren Erleichterungen für höhere Einigungsquoten sorgen würde¹²⁰⁵, belegt dies.

Daneben ist als weiteres Ergebnis ein mit weniger Engagement betriebenes Regulierungsbemühen in Fällen ohne Zahlungsangebot festzustellen.

Überdies ist zu konstatieren, dass es Gläubiger gibt, die eine grundsätzliche Ablehnungshaltung gegenüber einem außergerichtlichen Regulierungsvorschlag zeigen. Dies kollidiert mit dem gesetzlichen Einstimmigkeitserfordernis und stellt insoweit eine strukturell bedingte Ursache dar. Denn wenn wie ausgeführt ein Vorstandsbeschluss die grundsätzliche Ablehnung eines Vorschlags vorgebe, können auch keine verhandlungsspezifischen Optimierungspotenziale (mehr Informationen, schnellere Rückantworten etc.) etwas an der Wirkung in Form des Nichtzustandekommens ändern. Zugleich bestätigt das Resultat die in der Theorie bereits behandelte Problematik des sog. Akkordstörers¹²⁰⁶, welcher durch willkürliches Verhalten das Zustandekommen von Regulierungsvereinbarungen verhindert.

Schließlich ist gezeigt worden, dass eine hohe Anzahl an Gläubigern gleichsam ursächlich für die Nichteinigung ist. Diesbezüglich gilt das zuvor Gesagte zum Einstimmigkeitserfordernis in derselben Weise.

7.8. Wichtigste Ergebnisse und Beantwortung der Forschungsfragen

Durch die Auswertung des Datenmaterials sollen zwei Forschungsfragen beantwortet werden:

- a) Lassen sich Einflussfaktoren auf die Entscheidung des Gläubigers zur Annahme oder zur Ablehnung eines Einigungsvorschlags identifizieren, die unabhängig von seiner monetären Höhe bestehen, und wenn ja, welche sind das?¹²⁰⁷
- b) Steht der Aspekt des Vertrauens des Gläubigers in die Redlichkeit des Schuldners in einem Wirkzusammenhang zur Einigungsbereitschaft des Gläubigers?¹²⁰⁸

¹²⁰⁵ Vgl. ExpGI02, 2020, Anlage XXXVII, S. 14

¹²⁰⁶ Vgl. BGH, Urt. v. 12.12.1991, Az. IX ZR 178/91, Rz. 12f

¹²⁰⁷ Oben unter Punkt 5.1.3., S. 72

¹²⁰⁸ Oben unter Punkt 5.2.6., S. 107

Die vorstehend in Bezug genommenen Aussagen belegen, dass die Annahme eines außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuchs überwiegend von der Fähigkeit des Schuldners abhängt, überhaupt Zahlungen leisten zu können. Insoweit stimmt die Empirie mit der im Theorieteil¹²⁰⁹ dargelegten Feststellung *Kilborns* überein, der entscheidende Erfolgsfaktor für gelungene Schuldenregulierungsverhandlungen sei die Fähigkeit des Schuldners, den Gläubigern zumindest eine substantielle Teilzahlung anbieten zu können.¹²¹⁰ Dies stellt somit die notwendige Bedingung für das Zustandekommen eines außergerichtlichen Schuldenregulierungsplanes dar.

Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Informationen, die die Befragten als relevant beurteilt haben, kann nicht verifiziert werden, dass der Ausgang von Schuldenregulierungsbemühungen lediglich vom Angebot einer nennenswerten Zahlung abhängt. Das Ergebnis außergerichtlicher Schuldenregulierungsverhandlungen ist nicht linear von der Angebotshöhe abhängig, sondern steht offenbar darüber hinaus im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit von vergangenheitsbezogenen und/oder zukunftsbezogenen Informationen hierzu, also etwa Hintergründe der Überschuldung auf der einen sowie Alternativen bei Nichteinigung und Besserung der Vermögensverhältnisse auf der anderen Seite.

Ferner lässt sich anhand der Datenauswertung bestätigen, dass die inhaltliche Zusammensetzung und formale Darbietung in einem Kausalzusammenhang zu seiner Annahmefähigkeit stehen, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob der Schuldner oder die beratende Stelle den Schuldenbereinigungsplan ausformuliert.

Die Empirie bestätigt die bereits in der Theorie dargelegte Erwartung¹²¹¹ an den Schuldner, seine Bemühungen zur Rückzahlungskompetenz aufrechtzuerhalten oder sogar auszuweiten.¹²¹² Es trifft insoweit zu, dass die Eigenverantwortung des Schuldners im Zentrum der Betrachtung steht, wie etwa von *Meyer*¹²¹³ vertreten.

¹²⁰⁹ Oben unter Punkt 4.2.7, S. 63

¹²¹⁰ Vgl. *Kilborn*, 2017, S. 28

¹²¹¹ Oben unter Punkt 5.2., S. 73

¹²¹² Vgl. *Lazzarato*, 2012, S. 135

¹²¹³ Vgl. *Meyer*, 2017, S. 380

Wie überdies dargelegt¹²¹⁴ ist der Begriff der Redlichkeit kein insolvenzrechtlich klar definierter Begriff. Nach einem Verständnis des Begriffs, wonach Redlichkeit durch Charakteristika wie Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit und Pflichtbewusstsein gekennzeichnet ist¹²¹⁵, bestätigt die Empirie redlichkeitsspezifische Vertrauensdefizite des Gläubigers in Richtung des Schuldners, welche sich konkret in vier Dimensionen ausprägen, und zwar:

1. bezüglich der Frage, ob überhaupt eine ernsthafte Einigungsabsicht besteht;
2. im Hinblick auf die gemachten Angaben des Schuldners bzw. der Schuldnerberatungsstelle;
3. ob ein ausreichender Einhaltungswille nach Abschluss einer Vereinbarung besteht sowie
4. ob der Verhandlungsprozess „fair“ geführt wird. „Fair“ bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Vertragsbedingungen und meint etwa das Weglassen von aus Schuldnersicht nachteiligen Regelungen (z. B. einer Klausel, nach der bei einer Verbesserung der Vermögens- und/oder Einkommensverhältnisse ein höherer Betrag an den Gläubiger abzuführen ist).

Hierbei handelt es sich um der vertraglichen Leistungsstörung nachgelagerte Ursache-Wirkung-Zusammenhänge im Hinblick auf die Annahmefähigkeit eines Regulierungsvorschlags, wodurch sie für das sich auf etwaige Verbesserungsmöglichkeiten des außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuchs erstreckende Forschungsinteresse von besonderer Bedeutung sind. Teil des Ergebnisses ist ebenso, dass die geeignete Person oder Stelle bislang nicht tauglich ist, die Vertrauensdefizite vollauf auszugleichen. Den vom Schuldner Beauftragten wird hierfür allzu oft selbst kein zureichendes Maß an Vertrauen entgegengebracht. Die Idee eines Mediationsverfahrens, bei welchem die geeignete Person oder Stelle als Mediator auftritt, stößt daher jedenfalls an Durchführbarkeitsgrenzen.

Es lässt sich jedoch feststellen, dass sämtliche der befragten Experten zumindest gelegentlich mündliche Verhandlungen, und sei es nur fernmündlich, durchführen. Allein dieser Umstand

¹²¹⁴ Oben unter Punkt 5.2.6., S. 104

¹²¹⁵ Vgl. BMJV

https://www.bmjbv.de/DE/Verbraucherportal/FinanzenVersicherungen/Restschuldbefreiung/Restschuldbefreiung_Re_node.html [abgefragt am: 29.07.2020]

spricht bei lebensnaher Betrachtung für einen grundsätzlich förderlichen Einfluss auf das Verhandlungsergebnis, da andernfalls auf breiter Ebene davon berichtet worden wäre, dass solche eben gänzlich nicht geführt werden. Lediglich ExpSchU01¹²¹⁶ und ExpGI06¹²¹⁷ halten die mündliche Verhandlungsführung für nicht förderlich bzw. nicht sinnvoll, betreiben diese aber selbst zumindest gelegentlich.

Demgegenüber lässt sich anhand der Empirie (ExpSchU02¹²¹⁸, ExpSchU03¹²¹⁹, ExpSchU04¹²²⁰, ExpSchU05¹²²¹, ExpSchU06¹²²², ExpSchU07¹²²³, ExpGI01¹²²⁴, ExpGI02¹²²⁵, ExpGI03¹²²⁶, ExpGI04¹²²⁷ und ExpGI07¹²²⁸) bestätigen, dass die Aufnahme mündlicher Verhandlungen – wenngleich unter bestimmten Bedingungen – förderlich auf den Verhandlungserfolg wirken kann. Insbesondere bestätigen jene Aussagen, wonach etwa ein Angebot im Rahmen der mündlichen Kontaktaufnahme näher dargelegt werden konnte¹²²⁹; ferner dass mit Aufnahme des persönlichen Kontaktes das Vertrauen gestärkt wurde¹²³⁰ oder dass Gläubiger dann doch noch zur Annahme motiviert werden konnten¹²³¹, den positiven Einfluss, welcher sich auf der interpersonellen Ebene einstellt und eben nicht struktureller Natur ist.

Diesem Ergebnis stehen auch die Aussagen von ExpGI01¹²³², ExpGI02¹²³³, ExpGI03¹²³⁴ und ExpGI04¹²³⁵ nicht entgegen, wonach persönliche Verhandlungen dann nicht für sinnvoll gehalten werden, wenn keine Zahlung angeboten wird. Denn an der zwingenden Verknüpfung von Zahlung und mündlicher Verhandlungsführung wird lediglich erkennbar, dass die Leistung

¹²¹⁶ Vgl. ExpSchU01, 2020, Anlage XXIX, S. 14

¹²¹⁷ Vgl. ExpGI06, 2020, Anlage XLI, S. 8f

¹²¹⁸ Vgl. ExpSchU02, 2020, Anlage XXX, S. 11

¹²¹⁹ Vgl. ExpSchU03, 2020, Anlage XXXI, S. 4

¹²²⁰ Vgl. ExpSchU04, 2020, Anlage XXXII, S. 11f

¹²²¹ Vgl. ExpSchU06, 2020, Anlage XXXIV, S. 13

¹²²² Vgl. ExpSchU06, 2020, Anlage XXXIV, S. 11f

¹²²³ Vgl. ExpGI07, 2020, Anlage XLII, S. 8

¹²²⁴ Vgl. ExpGI01, 2020, Anlage XXXVI, S. 11f

¹²²⁵ Vgl. ExpGI02, 2020, Anlage XXXVII, S. 14

¹²²⁶ Vgl. ExpGI03, 2020, Anlage XXXVIII, S. 6

¹²²⁷ Vgl. ExpGI04, 2020, Anlage XXXIX, S. 9

¹²²⁸ Vgl. ExpGI07, 2020, Anlage XLII, S. 8

¹²²⁹ Vgl. ExpSchU06, 2020, Anlage XXXIV, S. 13

¹²³⁰ Vgl. ExpSchU06, 2020, Anlage XXXIV, S. 11f

¹²³¹ Vgl. ExpGI07, 2020, Anlage XLII, S. 8

¹²³² Vgl. ExpGI01, 2020, Anlage XXXVI, S. 11f

¹²³³ Vgl. ExpGI02, 2020, Anlage XXXVII, S. 12

¹²³⁴ Vgl. ExpGI03, 2020, Anlage XXXVIII, S. 5

¹²³⁵ Vgl. ExpGI04, 2020, Anlage XXXIX, S. 9

einer Zahlung als notwendige Bedingung für die Aufnahme solcher Verhandlungen überhaupt zu verstehen ist und nicht, dass mündliche Verhandlungen grundsätzlich keinen förderlichen Einfluss auf den Verhandlungserfolg haben. Im Gegenteil belegt die Aussage von ExpGI01¹²³⁶ etwa, dass dann häufiger Einigungen zustande kommen.

Betrachtet man die globale Ursache-Wirk-Beziehung zwischen der Führung mündlicher Verhandlungen und dem Verhandlungserfolg, so bestätigen die Aussagen der befragten Experten überdies, dass in der Aufnahme mündlicher Verhandlungen nur eine hinreichende Bedingung, mithin eine Ursache neben anderen Ursachen, jedoch keinesfalls eine notwendige Bedingung gesehen werden kann. Die persönliche Verhandlungsführung kann förderlich auf das Verhandlungsergebnis wirken, dass sie hierfür unabdingbar wäre, wird durch keine der Aussagen bestätigt.

Wenngleich mit ExpSchU04, ExpGI01, ExpGI02, ExpGI05 und ExpGI07 nur fünf der insgesamt vierzehn Experten den Aspekt der Interaktionspausen überhaupt thematisierten, so ist als weiteres Ergebnis doch festzustellen, dass ein Zusammenhang zwischen zu langen Phasen ohne Kommunikation einerseits und Nichteinigung andererseits besteht. Die Deutlichkeit der getroffenen Aussagen lassen keinen begründeten Zweifel an dieser Ursache-Wirk-Beziehung erkennen, zumal keine der Interview-Leitfragen, sei es explizit oder implizit hierauf abzielte, sondern die getroffenen Aussagen ohne Impuls des Interviewers, quasi frei heraus von den Experten selbst als Hemmfaktoren formuliert wurden.

Die Auswertung des Datenmaterials zeigt schließlich noch, dass die Annahme von Plänen ohne anfängliche Zahlung (Nullpläne) ganz überwiegend abgelehnt wird. Dies geht konform mit der im Theorieteil dargelegten Literaturmeinung¹²³⁷, wonach der außergerichtliche Schuldenregulierungsversuch in diesen Fällen aussichtslos, ja vielmehr noch eine Verschwendung von Zeit und Ressourcen sei.¹²³⁸

Hierbei handelt es sich nicht um eine Ursache aus der Handlungssphäre der Regulierungsbemühungen, sondern um ein strukturelles, a priori bestehendes Problem. Denn

¹²³⁶ Vgl. ExpGI01, 2020, Anlage XXXVI, S. 11f

¹²³⁷ Oben unter Punkt 4.2.7., S. 63

¹²³⁸ Vgl. Kilborn, 2017, S. 28

einerseits ist die vollständige Vermögenslosigkeit des Schuldners ein ökonomischer Sachzwang, welcher sich der Verhandlungsebene weitestgehend entzieht. So belegt etwa die Aussage von ExpGl06, dass ein Nullplan einem vollständigen Forderungsverzicht gleichkomme, worin kein Vorteil für den Gläubiger im Vergleich zum gerichtlichen Insolvenzverfahren zu erkennen sei¹²³⁹, dass ein Angebot ohne Zahlung keine echte Verhandlungsoption darstellt. Andererseits verdrängt die weiterhin obligatorische Durchführung des außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuchs auch in Fällen mit einer Angebotshöhe im Bereich von Null Euro Ressourcen, die dann zum Einsatz bei Regulierungsvorschlägen mit einer signifikanten Angebotshöhe nicht oder nur eingeschränkt zu Verfügung stehen. Etwa die Aussage von ExpGl02, wonach selbst aussichtsreichere Pläne mit nennenswerten Zahlungen aufgrund der hohen Arbeitsbelastung durch die Vielzahl von vorgelegten Nullplänen weniger Aufmerksamkeit erführen¹²⁴⁰, belegt dies.

Daneben ist als weiteres Ergebnis ein mit weniger Engagement betriebenes Regulierungsbemühen in Fällen ohne Zahlungsangebot festzustellen.

Überdies ist zu konstatieren, dass es Gläubiger gibt, die einem außergerichtlichen Regulierungsvorschlag bereits grundsätzlich ablehnend gegenüberstehen. Dies kollidiert mit dem Einstimmigkeitserfordernis und stellt insoweit eine strukturell veranlagte Ursache dar, da dort, wo etwa, wie berichtet, ein Vorstandsbeschluss die grundsätzliche Ablehnung eines Vorschlags vorgebe, auch keine verhandlungsspezifischen Optimierungspotenziale (mehr Informationen, schnellere Rückantworten etc.) etwas an der Wirkung in Form des Nichtzustandekommens ändern könnten. Zugleich bestätigt das Resultat die in der Theorie bereits behandelte Problematik des sog. Akkordstörers¹²⁴¹, welcher durch willkürliches Verhalten das Zustandekommen von Regulierungsvereinbarungen verhindert.

Schließlich konnte gezeigt werden, dass eine hohe Anzahl an Gläubigern gleichsam ursächlich für die Nichteinigung ist. Diesbezüglich gilt das zuvor Gesagte zum Einstimmigkeitserfordernis in gleicher Weise.

¹²³⁹ Vgl. ExpGl06, 2020, Anlage XLI, S. 9

¹²⁴⁰ Vgl. ExpGl02, 2020, Anlage XXXVII, S. 12

¹²⁴¹ Vgl. BGH, Urt. v. 12.12.1991, Az. IX ZR 178/91, Rz. 12f

Insgesamt können die Forschungsfragen somit wie folgt beantwortet werden:

Erstens:

Es bestehen weitere Einflussfaktoren neben der reinen Angebotshöhe. Außergerichtliche Schuldenregulierungsbemühungen sind demnach dann als besonders erfolgversprechend anzusehen, wenn

- a) eine signifikante Zahlung angeboten wird;
- b) Informationen zu den Gründen, die zur Überschuldung geführt haben, sowie ferner Informationen dazu, was künftig im Falle der Einkommensverbesserung geschieht, mitgeliefert werden;
- c) das Angebot strukturiert dargeboten wird, sodass der Gläubiger sämtliche wesentlichen Informationen schnell zur Kenntnis nehmen kann;
- d) die Anzahl der Gläubiger nicht zu hoch ist sowie
- e) keine Zustimmung sämtlicher Gläubiger als zwingendes Annahmeerfordernis besteht.

Zweitens:

Es trifft zu, dass der Aspekt des Vertrauens des Gläubigers in die Redlichkeit des Schuldners in einem Wirkzusammenhang zur Einigungsbereitschaft des Gläubigers steht, dies konkret in den vier Ausprägungsmerkmalen

1. bezüglich der Frage, ob überhaupt eine ernsthafte Einigungsabsicht besteht;
2. im Hinblick auf die gemachten Angaben des Schuldners bzw. der Schuldnerberatungsstelle;
3. ob ein ausreichender Einhaltungswille nach Abschluss einer Vereinbarung besteht sowie
4. ob der Verhandlungsprozess „fair“ geführt wird. „Fair“ bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Vertragsbedingungen und meint etwa das Weglassen von aus Schuldnersicht nachteiligen Regelungen (z. B. Klausel, wonach bei Besserung der Vermögens- und/oder Einkommensverhältnisse ein höherer Betrag an den Gläubiger abzuführen ist).

Die geeignete Person oder Stelle kann bislang nicht als tauglich angesehen werden, die Vertrauensdefizite vollkommen auszugleichen, da den vom Schuldner Beauftragten hierfür nicht selten selbst kein ausreichendes Maß an Vertrauen entgegengebracht wird.

7.9. Überprüfung der Ergebnisse durch Expertenvalidierung

7.9.1. Durchführung

Die nach Auswertung der Experteninterviews hervorgebrachten Ergebnisse weisen eine hohe Augenscheinvalidität („face validity“)¹²⁴² auf. Für die Beurteilung der Gültigkeit dem Augenschein nach existieren jedoch keine objektiven Kriterien.¹²⁴³ Um den wissenschaftlichen Aussagegehalt der getroffenen Schlussfolgerungen gleichwohl zu festigen, wurden im Zeitraum zwischen September und Oktober 2020 vier Experten gebeten, die Ergebnisse zu validieren. Vorstehend unter Punkt 6.3.4.2. (S.130 ff.) wird erläutert, dass und aus welchen Gründen Insolvenzverwalter als geeignete Experten im Sinne der Forschungsarbeit anzusehen sind. Die Aussagen über Kausalzusammenhänge, die sich aus der durchgeführten Analyse ergeben, sind vier Insolvenzverwaltern zur Verfügung gestellt worden, und zwar mit Schreiben vom 20.09.2020¹²⁴⁴, 24.09.2020¹²⁴⁵ und 25.09.2020¹²⁴⁶. Daraufhin wurden von ihnen die Resultate auf Plausibilität und Stichhaltigkeit der Ergebnisse hin überprüft und bewertet. Dies erfolgte jeweils mit Antwortschreiben vom 28.09.2020¹²⁴⁷, 16.10.2020¹²⁴⁸, 29.10.2020¹²⁴⁹ und 04.11.2020¹²⁵⁰.

Es handelt sich bei den Experten insgesamt um zum Insolvenzverwalter bestellte Rechtsanwälte mit wissenschaftlichen Fachpublikationen, Fachanwaltsausbildung im Insolvenzrecht und mehrjähriger Berufserfahrung als Insolvenzverwalter. ExpVal03 ist Mitverfasser eines bekannten Insolvenzrechtskommentars.¹²⁵¹ Alle Experten sind in

¹²⁴² Vgl. Krebs; Menhold, 2019, S. 496

¹²⁴³ ebda

¹²⁴⁴ Anschreiben ExpVal01, 2020, Anlage XLIII

¹²⁴⁵ Anschreiben ExpVal02, 2020, Anlage XLIV

¹²⁴⁶ Anschreiben ExpVal03, 2020, Anlage XLV; Anschreiben ExpVal04, 2020, Anlage XLVI

¹²⁴⁷ ExpVal01, 2020, Anlage XLVII

¹²⁴⁸ ExpVal02, 2020, Anlage XLVIII

¹²⁴⁹ ExpVal03, 2020, Anlage XLIX

¹²⁵⁰ ExpVal04, 2020, Anlage L

¹²⁵¹ Vgl. ExpVal03, 2020, Anlage XLIX, S. 3

bundesweit agierenden Großkanzleien tätig. Die hohe fachliche Expertise, die lange Berufserfahrung sowie das nicht nur lokal begrenzte Einsatzgebiet der jeweiligen Sozietät tragen zur Wahrung der wissenschaftlichen Gütekriterien Objektivität und Reliabilität bei. Zur Objektivität wird auf die Ausführungen oben verwiesen¹²⁵²; die Einhaltung des Gütekriteriums der Reliabilität wird insbesondere durch die unterschiedlichen räumlichen Tätigkeitsgebiete (ExpVal01 in Paderborn, ExpVal02 in Mannheim, ExpVal03 in Erfurt, ExpVal04 in Bonn) gestützt. Auf diese Weise sollen potenzielle räumlich unterschiedliche Wahrnehmungen Berücksichtigung finden, sodass eine Reproduzierbarkeit der Ergebnisse bei erneuter Datenerhebung, Analyse und Validierung gegeben ist. Dieser Überlegung wurde auch schon bei der Auswahl der Experten zur leitfadengestützten Expertenvalidierung gefolgt¹²⁵³, sodass in der Gesamtschau aller Maßnahmen zur Absicherung der Ergebnisse der Einhaltung der wissenschaftlichen Gütekriterien der Objektivität und Reliabilität bestmöglich Sorge getragen wurde. Ob und inwieweit von einer Validität der Forschungsergebnisse ausgegangen werden darf, wird im Folgenden erörtert.

7.9.2. Darstellung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Validierung stellen sich wie folgt dar.

7.9.2.1. Stellungnahme ExpVal01

ExpVal01 bestätigt, dass die Ergebnisse im Rahmen des Forschungsprojekts geeignet sind, die beiden Forschungsfragen zu beantworten.¹²⁵⁴

Im Hinblick auf die informationsbasierten Scheiternsgründe (Kategorie RQ1-2) stellt er heraus, dass Gläubigervertreter vermehrt die Hintergründe für das Eintreten der Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung ermittelt und dargestellt wissen wollen sowie die Darlegung der Gründe insbesondere bei Ratenzahlungsangeboten Bedeutung erführen.¹²⁵⁵ ExpVal01 hebt im Zusammenhang mit den vertrauensabhängigen Gründen vor allem hervor, dass die ausreichende und nachvollziehbare Darlegung der Gründe für das Eintreten der

¹²⁵² Oben unter Punkt 6.3.4.2., S. 130

¹²⁵³ Oben unter Punkt 6.3.1., S. 121

¹²⁵⁴ Vgl. ExpVal01, 2020, Anlage XLVII, S. 1

¹²⁵⁵ Vgl. ExpVal01, 2020, Anlage XLVII, S. 3

Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung das Vertrauen des Gläubigers in die Person des Schuldners stärke.¹²⁵⁶ Speziell die unter Kategorie RQ1-7 dargelegten Ergebnisse werden von ExpVal01 bestätigt. Dies bezieht sich sowohl auf die sinkende Einigungsfähigkeit von Plänen bei hoher Gläubigerzahl¹²⁵⁷ als auch auf die Problematik der zwingenden Durchführung des Einigungsversuchs bei völlig mittellosen Schuldern.¹²⁵⁸ In Fällen aus seiner Praxis, in denen flexible Nullpläne vorgeschlagen worden sind, habe sich in keinem einzigen Fall eine Annahmefähigkeit der Gläubiger ergeben.¹²⁵⁹ Von besonderem Interesse ist ferner, dass ExpVal01 das Ergebnis, nach dem einzelne Gläubiger grundsätzlich keine Einigungsbereitschaft aufweisen, speziell dahingehend bestätigt, dass öffentlich-rechtliche Gläubiger (er nennt Finanzämter, Sozialversicherungsträger) eine außergerichtliche Einigung kategorisch ausschließen.¹²⁶⁰ Dies verifiziert sowohl die Literaturmeinung¹²⁶¹ als auch die Experteneinschätzung,¹²⁶² sodass im Rahmen der Diskussion und Interpretation der Ergebnisse hierauf gesondert einzugehen ist.

Insgesamt werden die nach Auswertung des Datenmaterials herausgearbeiteten Ergebnisse von ExpVal01 bestätigt.¹²⁶³

7.9.2.2. Stellungnahme ExpVal02

Nach Auffassung von ExpVal02 beantworten die Ergebnisse die Forschungsfragen umfassend.¹²⁶⁴

Zwar hebt ExpVal02 hervor, in seiner Tätigkeit als Insolvenzverwalter nicht an außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren beteiligt zu sein und er daher die Gründe für deren Scheitern grundsätzlich nicht erfährt.¹²⁶⁵ Unter Bezugnahme auf den Vergleich zum Insolvenzplanverfahren stellt er aber heraus, dass Teilzahlungsangebote seiner Erfahrung

¹²⁵⁶ Vgl. ExpVal01, 2020, Anlage XLVII, S. 3

¹²⁵⁷ Vgl. ExpVal01, 2020, Anlage XLVII, S. 4

¹²⁵⁸ Vgl. ExpVal01, 2020, Anlage XLVII, S. 2

¹²⁵⁹ Vgl. ExpVal01, 2020, Anlage XLVII, S. 2

¹²⁶⁰ Vgl. ExpVal01, 2020, Anlage XLVII, S. 4

¹²⁶¹ Vgl. Vallender, 2000, S. 99

¹²⁶² Oben unter Punkt 7.7.1.2., S. 175f

¹²⁶³ Vgl. ExpVal01, 2020, Anlage XLVII, S. 1ff

¹²⁶⁴ Vgl. ExpVal02, 2020, Anlage XLVIII, S. 1

¹²⁶⁵ Vgl. ExpVal02, 2020, Anlage XLVIII, S. 2

nach insbesondere dann erfolgsversprechend seien, wenn der Insolvenzverwalter den Insolvenzplan ausarbeite, was seiner Einschätzung nach daran liege, dass eine Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners durch ein gerichtlich bestelltes Organ (Insolvenzverwalter) stattfinde.¹²⁶⁶ Daher bestehe aus seiner Sicht eine größere Motivation, sich erst im gerichtlich eröffneten Verfahren zu einigen.¹²⁶⁷

Insgesamt bestätigt ExpVal02 die im Rahmen der Forschungsarbeit hervorgebrachten Resultate.¹²⁶⁸

7.9.2.3. Stellungnahme ExpVal03

ExpVal03 bestätigt ebenfalls, dass die im Rahmen des Forschungsprojekts hervorgebrachten Ergebnisse geeignet sind, die beiden Forschungsfragen zu beantworten.¹²⁶⁹ Ergänzend hebt er zur Methodik hervor, dass durch die Berücksichtigung sowohl der Gläubiger und Gläubigervertreter als auch der Schuldnerberatungsstellen und der den Schuldner unterstützenden Rechtsanwälte im Rahmen der Datenerhebung eine höhere Durchführungsobjektivität sowie mit Blick auf die Ergebnisse Auswertungsobjektivität gegeben sei, als wenn im Vergleich dazu nur mit einer Seite (Gläubiger oder Schuldner) Experteninterviews geführt worden wären.¹²⁷⁰

ExpVal03 stellt seinem Votum zwar voran, am außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuch als Insolvenzverwalter nicht beteiligt zu sein und daher die Scheiternsgründe nicht aus eigener Erfahrung wiedergeben zu können.¹²⁷¹ Gleichwohl sieht er sich aufgrund von vergleichbaren Konfliktsituationen in einmal eröffneten Verfahren, bei welchen auch die Gründe für eine im Vorhinein gescheiterte Schuldenregulierungsverhandlung erkennbar werden, zur Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen in der Lage.¹²⁷²

¹²⁶⁶ Vgl. ExpVal02, 2020, Anlage XLVIII, S. 3

¹²⁶⁷ ebda

¹²⁶⁸ Vgl. ExpVal02, 2020, Anlage XLVIII, S. 3

¹²⁶⁹ Vgl. ExpVal03, 2020, Anlage XLIX, S. 2

¹²⁷⁰ Vgl. ExpVal03, 2020, Anlage XLIX, S. 2

¹²⁷¹ Vgl. ExpVal01, 2020, Anlage XLIX, S. 1

¹²⁷² ebda

Somit bestätigt auch ExpVal03 zunächst, dass neben der reinen Angebotshöhe noch weitere Faktoren für eine erfolgreiche Schuldenregulierung entscheidend sind.¹²⁷³ Auf Basis seiner mehr als zwanzigjährigen Berufserfahrung gibt er ferner an, dass speziell die Informationen darüber, wie die Alternative zu einer im Raum stehenden Vereinbarung, insbesondere in Bezug auf eine wirtschaftliche Besserstellung, in Abhängigkeit zur Zustimmungsbereitschaft der Gläubiger stehen.¹²⁷⁴ Zudem hebt der Mitverfasser des Insolvenzrechtskommentars „Braun: Insolvenzordnung“ (Verlag C. H. Beck) in Analogie zu den Vorschriften zur Gliederung des Insolvenzplanes hervor, dass sie dem Sinn und Zweck dienen, den Betroffenen zu ermöglichen, auch die Ursachen der wirtschaftlichen Schieflage des Schuldners zu erkennen und bewerten zu können.¹²⁷⁵ Damit werden die unter Kategorie RQ1-2 und RQ1-3 dargelegten Ergebnisse bestätigt.¹²⁷⁶

Zudem werden die unter Kategorie RQ1-7 getroffenen Feststellungen bestätigt, dass einige Gläubiger grundsätzlich keine Verhandlungs- und Einigungsbereitschaft aufwiesen sowie eine zu hohe Anzahl an Gläubigern einigungshemmend wirke.¹²⁷⁷ In diesem Zusammenhang weist er auf die für einen Restrukturierungsplan nach Verfahrenseröffnung bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen geltenden Kopf- und Summenmehrheiten hin¹²⁷⁸, durch die aus seiner Sicht zu erklären ist, dass im vorgerichtlichen Stadium, mithin ohne diese Vorschriften, Einigungen seltener zustande kommen.¹²⁷⁹

Aus Sicht von ExpVal03 bestehen an der Plausibilität der dargelegten Forschungsergebnisse keine Zweifel.¹²⁸⁰

7.9.2.4. Stellungnahme ExpVal04

Nach Auffassung von ExpVal04 sind die Ergebnisse geeignet, die Forschungsfragen zu beantworten.¹²⁸¹

¹²⁷³ Vgl. ExpVal03, 2020, Anlage XLIX, S. 2

¹²⁷⁴ Vgl. ExpVal03, 2020, Anlage XLIX, S. 2

¹²⁷⁵ Vgl. ExpVal03, 2020, Anlage XLIX, S. 3

¹²⁷⁶ ebda

¹²⁷⁷ ebda

¹²⁷⁸ Vgl. ExpVal03, 2020, Anlage XLIX, S. 3

¹²⁷⁹ Vgl. ExpVal03, 2020, Anlage XLIX, S. 4

¹²⁸⁰ ebda

¹²⁸¹ Vgl. ExpVal04, 2020, Anlage L, S. 1

ExpVal04 stellt heraus, als Insolvenzverwalter Schuldenbereinigungspläne im Rahmen von Verbraucherinsolvenzverfahren, bei Insolvenzplanverfahren und im Rahmen von Einstellungsverhandlungen mit Zustimmung der Gläubiger nach §§ 212, 213 InsO¹²⁸² zu kennen.¹²⁸³

Aufgrund seiner Erfahrungen kann er bestätigen, dass neben der angebotenen Quote, welche den bedeutendsten Faktor darstellt, auch die im Rahmen der Forschungsarbeit hervorgebrachten weiteren Faktoren ausschlaggebend sind.¹²⁸⁴ Insbesondere sind seiner Wahrnehmung nach die Faktoren einer strukturierten, fairen und offenen Verhandlungsführung von maßgeblicher Relevanz für die Annahmeentscheidung des Gläubigers.¹²⁸⁵ Wenn es im Rahmen des Schuldenbereinigungsversuchs gelinge, das Vertrauen der Gläubiger zurückzugewinnen, sind seiner Auffassung nach die Erfolgsaussichten deutlich höher.¹²⁸⁶ Anhand dieser Ausführungen werden insbesondere die unter RQ1-2¹²⁸⁷, RQ1-3¹²⁸⁸ und RQ1-4¹²⁸⁹ hervorgebrachten Ergebnisse bestätigt.

7.9.2.5. Zusammenfassung

Der wissenschaftliche Aussagegehalt der getroffenen Schlussfolgerungen kann nach den Auswertungen der Stellungnahme gefestigt werden. Zunächst werden die hervorgebrachten Ergebnisse der Forschungsfragen beantwortet. Wie ausgeführt soll anhand der Forschungsfragen beurteilt werden, aus welchen Gründen außergerichtliche Schuldenregulierungsverhandlungen scheitern, welche Bedeutung die Angebotshöhe hierbei aufweist und ferner im Besonderen, ob ein Kausalzusammenhang zu vertrauensabhängigen Gründen fürs Scheitern besteht. Dies ist erfolgt. Insoweit darf davon ausgegangen werden, dass das wissenschaftliche Gütekriterium der Validität erfüllt ist.

¹²⁸² Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist

¹²⁸³ Vgl. ExpVal04, 2020, Anlage L, S. 1

¹²⁸⁴ ebda

¹²⁸⁵ Vgl. ExpVal04, 2020, Anlage L, S. 1

¹²⁸⁶ Vgl. ExpVal04, 2020, Anlage L, S. 2

¹²⁸⁷ Oben unter Punkt 7.2.2., S. 150

¹²⁸⁸ Oben unter Punkt 7.3.2., S. 154

¹²⁸⁹ Oben unter Punkt 7.4.2., S. 156

Daneben sind die Ergebnisse durch die befragten Insolvenzverwalter inhaltlich bestätigt worden. Zwar hat nicht jeder Experte stets zu jedem Einzelergebnis (Kategorie RQ1-1 bis RQ1-7) en détail Stellung genommen. Wohl aber ist die Plausibilität der Resultate insgesamt bestätigt sowie die Schlüssigkeit anhand der gemachten Erfahrungen und Einschätzungen argumentativ hergeleitet worden. So belegt etwa die Aussage von ExpVal02, Teilzahlungsangebote seien insbesondere dann erfolgversprechend, wenn der Insolvenzverwalter den Insolvenzplan ausarbeite und eine Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners durch ein gerichtlich bestelltes Organ (Insolvenzverwalter) stattfindet¹²⁹⁰, dass neben der reinen Angebotshöhe weitere Einflussfaktoren maßgeblich sind und zudem die identifizierten Vertrauensdefizite trotz Zwischenschaltung der geeigneten Person oder Stelle existieren. Hervorzuheben an der Aussage von ExVal01 ist, dass Gläubigervertreter vermehrt die Hintergründe für das Eintreten der Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung ermittelt und dargestellt wissen wollen¹²⁹¹. Dies lässt eine Bestätigung der Plausibilität des unter Kategorie RQ1-2 hervorgebrachten Ergebnisses zu informationsbasierten Hinderungsgründen erkennen. Dass die Gründe für die wirtschaftliche Schieflage des Schuldners von Interesse sind, bestätigt ebenso ExpVal03.¹²⁹² Herauszustellen ist zudem die Aussage von ExpVal04, nach der für den Erfolg von Regulierungsverhandlungen maßgeblich ist, ob der Schuldner das Vertrauen der Gläubiger zurückgewinnt¹²⁹³, welche die Plausibilität der unter RQ1-4 hervorgebrachten Ergebnisse bestätigt. In den zum Ausdruck gebrachten Einschätzungen ist überdies ein Beleg für die Unabhängigkeit des Resultats vom Forschenden zu sehen, also Objektivität. Die den Validierungen zugrunde liegenden Herleitungen sprechen zudem für eine hohe Übereinstimmung des Ergebnisses mit der Grundgesamtheit des untersuchten Forschungsfeldes (Reliabilität).

¹²⁹⁰ Vgl. ExpVal02, 2020, Anlage XLVIII, S. 3

¹²⁹¹ Vgl. ExpVal01, 2020, Anlage XLVII, S. 3

¹²⁹² Vgl. ExpVal03, 2020, Anlage XLIX, S. 3

¹²⁹³ Vgl. ExpVal04, 2020, Anlage L, S. 2

8. Diskussion und Interpretation der Ergebnisse

8.1. Notwendigkeit der Harmonisierung – vom wissenschaftlichen zum praktischen Mehrwert

Vorrangiges Ziel der Forschungsarbeit ist es, die Forschungslücke zu schließen, die in Unkenntnis konkreter Gründe für das häufige Scheitern der außergerichtlichen Schuldenregulierungsverhandlung besteht. Angesichts der gewollt in vertraulichem Rahmen stattfindenden Schuldenregulierungsverhandlungen¹²⁹⁴ bestand die größte wissenschaftliche Herausforderung des Forschungsvorhabens darin, überhaupt Interviewpartner zu finden, die bereit waren, als Experten Einblicke in den Ablauf der Regulierungsbemühungen zu gewähren. Die Methode des leitfadengestützten Experteninterviews war aber mit Blick auf den erklärenden Forschungsansatz erforderlich, da andere Möglichkeiten der Datengenerierung wie die der Fallstudienauswertung wie oben begründet¹²⁹⁵ nicht zur Verfügung standen. Gemessen am Primärziel bieten die in diesem Punkt näher dargelegten Ergebnisse, insbesondere im Vergleich zu rein monetären Erklärungsansätzen¹²⁹⁶, erhebliche Erkenntnisgewinne. So musste die Hypothese, die Annahmeentscheidung des Gläubigers basiere nicht überwiegend auf monetären Überlegungen¹²⁹⁷, verworfen werden. Allerdings konnte aufgezeigt werden, dass die Angebotshöhe des Schuldners zwar eine notwendige Bedingung für das Zustandekommen einer Vereinbarung darstellt, es aber noch weitere gewichtige Einflussfaktoren gibt und welche dies im Einzelnen sind. Darin besteht der konkrete wissenschaftliche Mehrwert der Arbeit.

Derivatives Forschungsergebnis ist ferner die Beantwortung der Frage, ob und in welcher Form gegenwärtig Mediation oder die Anwendung mediativer Elemente im Bereich der außergerichtlichen Schuldenregulierung von Verbrauchern stattfinden kann. Denn obwohl die Anwendung von Mediation im Schuldenregulierungskontext in der Fachliteratur durchaus befürwortet wird¹²⁹⁸, muss, unabhängig von den im Theorieteil dargelegten Bedenken¹²⁹⁹,

¹²⁹⁴ Oben unter Punkt 3., S. 9

¹²⁹⁵ Oben unter Punkt 6.2.1, S. 108ff

¹²⁹⁶ Vgl. Kilborn, 2017, S. 21

¹²⁹⁷ Oben unter Punkt 5.1.3., S. 71f

¹²⁹⁸ Vgl. Galanti, 2017, S.8ff; Gropper, 2017, S. 2ff; Mocheva; Shah, 2017, S.6ff

¹²⁹⁹ Oben unter Punkt 4.3., S. 54ff

nach Analyse des Datenmaterials jedenfalls für den nationalen Bezugsrahmen von hohen praktischen Hürden ausgegangen werden, die maßgeblich auf Vertrauensdefizite in Richtung der geeigneten Person oder Stelle zurückzuführen sind¹³⁰⁰, sodass diese der Rolle des vermittelnden Dritten, auf den etwa auch *Kilborn* abstellt¹³⁰¹, noch nicht recht auszufüllen vermag. In dieser Erkenntnis liegt ebenfalls ein wissenschaftlicher Mehrwert dieser Arbeit begründet. In Anbetracht dessen aber muss es bei der Diskussion und Interpretation der Ergebnisse im Folgenden darum gehen, wie beides in Einklang gebracht werden kann, wie also einerseits die außerhalb der Teilzahlungshöhe stehenden Faktoren deutlichere Berücksichtigung finden könnten und andererseits die geeignete Person oder Stelle mehr als bislang in der Wahrnehmung als „vermittelnder Dritter“ gestärkt werden könnte. Erst dadurch würden die wissenschaftstheoretischen Ergebnisse einen tatsächlichen Praxisnutzen entfalten. Ohne diesen Schritt hingegen blieben die Ergebnisse wirkungslos im Hinblick auf die Problemstellung bisher nur geringer Einigungsquoten.

8.2. Herleitung konvergenzfördernder Verhandlungsprämissen

8.2.1. Stärkung durch Abschaffung bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit

Das im Rahmen der Datenauswertung hervorgebrachte Ergebnis der Notwendigkeit einer signifikanten Teilzahlung¹³⁰² sowie das im Analyseteil Herausgearbeitete zur grundsätzlichen Aussichtslosigkeit von Vorschlägen ohne nennenswerte Zahlung¹³⁰³ sind aus der Problemlösungsperspektive zusammen zu betrachten. Die im Theorieteil dargestellte Kritik an der obligatorischen Durchführung des außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuchs bei gleichzeitig vollständiger Vermögenslosigkeit des Schuldners¹³⁰⁴ wird insoweit durch die Empirie bestätigt. Entsprechende Reformbestrebungen sind in der Vergangenheit mehrfach darauf ausgerichtet gewesen, den verpflichtenden Versuch der Einigung in Fällen offensichtlicher Aussichtslosigkeit abzuschaffen.¹³⁰⁵ Ein Gesetzesentwurf aus dem Jahr 2007 definierte bereits Grenzen, innerhalb denen eine offensichtliche Aussichtslosigkeit vorliegen

¹³⁰⁰ Oben unter Punkt 7.4.2., S. 162f

¹³⁰¹ Vgl. Kilborn, 2017, S. 24f

¹³⁰² Oben unter Punkt 7.1.2., S. 145f

¹³⁰³ Oben unter Punkt 7.7.1.1., S. 172ff

¹³⁰⁴ Oben unter Punkt 4.1.2.4., S. 22f

¹³⁰⁵ Oben unter Punkt 4.1.3.3., S. 35f; oben unter Punkt 4.1.3.4., S. 36f; oben unter Punkt 4.1.3.5., S. 38

sollte.¹³⁰⁶ Nach der im Jahr 2012 geplanten Legaldefinition des abzuändernden § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO sollte dies der Fall sein, wenn die Gläubiger nur eine Befriedigungsquote von fünf Prozent oder weniger zu erwarten haben oder es 20 oder mehr Gläubiger gibt.¹³⁰⁷ Mit Blick auf die vorliegenden Forschungsergebnisse kann gegenüber dem Gesetzgeber nur die Empfehlung ausgesprochen werden, die Überlegungen zur Abschaffung des obligatorischen Einigungsversuchs bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit wieder aufzunehmen und entsprechend der gewählten Definition umzusetzen. Auf diese Weise würde der Erkenntnis, dass eine zu hohe Gläubigerzahl die Einigungsbemühungen bis ins Aussichtslose erschwert¹³⁰⁸, angemessen begegnet werden.

Das Gegenargument zur Beibehaltung auch bei vollständiger Vermögenslosigkeit, andernfalls würden allzu leichtfertig Scheiternsbescheinigungen ausgestellt, ohne dass eine Aufarbeitung der Unterlagen des Schuldners stattfände, wodurch der Arbeitsaufwand bei Gerichten durch erforderliche Nachprüfungen der Schuldnerunterlagen ansteige¹³⁰⁹, kann nicht verfangen und stärkt überdies nicht das öffentliche Vertrauen in die Arbeit der geeigneten Person oder Stelle. Denn einerseits finden sich auch in Österreich, wo der außergerichtliche Schuldenregulierungsversuch, wenn keine nennenswerte Zahlung angeboten werden kann, nur noch fakultativ stattfindet¹³¹⁰, keine Anhaltspunkte für eine Überlastung der Gerichte. Andererseits widerspricht eine Beibehaltung dem gesetzgeberisch formulierten Ziel der Stärkung des außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuchs¹³¹¹, da dadurch weniger Zeit zur Bearbeitung aussichtsreicherer Angebote bleibt. Hierfür sprechen etwa die dargelegten Einschätzungen¹³¹² von ExpGI02, welcher darauf verweist, dass in Anbetracht der Vielzahl an zu bearbeitenden Fällen keine Zeit mehr bleibe, telefonische Verhandlungen zu führen¹³¹³, was sich mit Blick auf die meist nur äußerst geringe Angebotshöhe in Nullplänen erkläre¹³¹⁴, welche das Führen persönlicher Gespräche unwirtschaftlich erscheinen lasse.¹³¹⁵ Fielen aber diese „Nullpläne“ weg, bliebe auch Zeit für persönliche Gespräche, was seiner Einschätzung

¹³⁰⁶ Vgl. BT-Drucks. 16/7416, S. 40

¹³⁰⁷ Vgl. BT-Drucks. 17/11268, S. 18

¹³⁰⁸ Oben unter Punkt 7.7.1.3., S. 177

¹³⁰⁹ Vgl. BT-Drucks. 17/13535, S. 29

¹³¹⁰ Oben unter Punkt 4.1.3.6., S. 42

¹³¹¹ Vgl. BT-Drucks. 17/11268, S. 18

¹³¹² Oben unter Punkt 7.5.1., S. 164f

¹³¹³ Vgl. ExpGI02, 2020, Anlage XXXVII, S. 11f

¹³¹⁴ Vgl. ExpGI02, 2020, Anlage XXXVII, S. 12

¹³¹⁵ ebda

nach in Verbindung mit weiteren Erleichterungen für höhere Einigungsquoten sorgen würde.¹³¹⁶ Nahezu identisch ist die Einschätzung von ExpGl04. Bei persönlichen Verhandlungen steht der Nutzen seiner Auffassung nach dann in keinem Verhältnis zum Aufwand, wenn keine Zahlung angeboten werde.¹³¹⁷ Wenn aber über Angehörige oder Banken doch noch Mittel beschafft werden können, dann bewirke dies etwas.¹³¹⁸ Diese Aussagen belegen, dass das durchaus legitime Interesse der Gerichte an einer Vermeidung von arbeitsintensiven Vorprüfungen der Schuldnerunterlagen gegen das Globalziel der Stärkung des außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuchs zum Zwecke der Vermeidung von formellen Insolvenzverfahren gegeneinander abzuwägen ist. Jedenfalls dann, wenn sich das Entlastungsinteresse der Gerichte zulasten der individuellen Chance des Schuldners auf Einigung mit seinen Gläubigern auswirkt, erscheint ein Festhalten am Einigungsversuch in Fällen der offensichtlichen Aussichtslosigkeit sachlich nicht mehr gerechtfertigt. Der Verzicht auf die obligatorische Durchführung stellt zudem mit Blick auf die grundsätzlich förderliche Wirkung, die von der Aufnahme persönlicher Verhandlungen ausgeht,¹³¹⁹ und dem identifizierten Einigungshemmer zu lange andauernder Interaktionspausen¹³²⁰ eine notwendige Systemanpassung dar und stellt die Weichen für eine qualitativ aufgewertete Interessenwahrnehmung sämtlicher Stakeholder.

Das gesetzgeberisch intendierte Ziel der Entlastung der Gerichte und der Kostenersparnis¹³²¹ könnte im Übrigen durch objektiv mildere Mittel erreicht werden. Denkbar wäre, eine Vorprüfung und -sortierung der Antragsunterlagen des Schuldners zwar weiterhin durch die geeignete Person oder Stelle vornehmen zu lassen, hingegen lediglich bei vollständiger Vermögensinsuffizienz, definiert durch die Grenzen des Gesetzentwurfes aus dem Jahr 2012 (Befriedigungsquote \leq 5 Prozent oder Gläubigeranzahl \geq 20¹³²²), auf die verpflichtende Durchführung des Regulierungsversuchs zu verzichten. Die Vorprüfung und -sortierung der Antragsunterlagen bedeutet spätestens seit der mit dem Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte eingeführten Verpflichtung zur persönlichen Beratung und eingehenden Prüfung der Einkommens- und

¹³¹⁶ Vgl. ExpGl02, 2020, Anlage XXXVII, S. 14

¹³¹⁷ Vgl. ExpGl04, 2020, Anlage XXXIX, S. 9

¹³¹⁸ ebda

¹³¹⁹ Oben unter Punkt 7.5.2., S. 168f

¹³²⁰ Oben unter Punkt 7.6.2., S. 170

¹³²¹ Vgl. BT-Drucks. 12/7302, S. 189

¹³²² Vgl. BT-Drucks. 16/7416, S. 40

Vermögensverhältnisse des Schuldners¹³²³ auch keinen organisatorischen Mehraufwand mehr. Denn dort, wo eine persönliche Beratung und eingehende Prüfung der Einkommens- und Vermögensunterlagen stattzufinden hat, ist eine Vorprüfung und -sortierung der Antragsunterlagen ohnehin erforderlich. Das Gegenargument für einen stets durchzuführenden Einigungsversuch selbst bei vollständiger Vermögenslosigkeit, im Falle der nur noch fakultativen Durchführung würden allzu leichtfertig Scheiternsbescheinigungen ausgestellt, ohne dass eine Aufarbeitung der Unterlagen des Schuldners stattfände, wodurch der Arbeitsaufwand bei Gerichten durch erforderliche Nachprüfungen der Schuldnerunterlagen ansteige¹³²⁴, läuft somit ins Leere. Der konkreten Anwendbarkeit einer entsprechenden Beratungspraxis mit Vorprüfung und -sortierung, aber nur noch fakultativer Durchführung des Einigungsversuchs im Falle der Aussichtslosigkeit stünden somit ersichtlich keine Einwände entgegen.

Da staatliches Handeln ohnehin an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebunden ist, böte die nur noch fakultative Ausgestaltung in Fällen der Aussichtslosigkeit angesichts dieser Argumente zudem eine angemessenere Mittel-Zweck-Relation.

8.2.2. Stärkung durch ergänzende Regulierung

8.2.2.1. Verbindliche Vorgaben zur Planerstellung- und Umsetzung

Sofern als Ergebnis hervorgebracht worden ist, dass der Ausgang des außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuchs maßgeblich auch vom Grad der Informiertheit des Gläubigers abhängt, speziell in Bezug auf die Hintergründe, die zur Überschuldung geführt haben, ferner hinsichtlich der Alternativen bei Nichteinigung sowie der Auswirkungen von Verbesserungen der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Schuldners¹³²⁵, muss dies aus der Problemlösungsperspektive im Zusammenhang mit dem Erfordernis eines adäquat aufbereiteten und strukturiert dargebotenen Planes gesehen werden. Ebenso darf in diesem Kontext nicht aus dem Blickfeld geraten, dass wie dargestellt¹³²⁶ auch in der Beratungspraxis

¹³²³ Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15.06.2013, BGBl. 2383

¹³²⁴ Vgl. BT-Drucks. 17/13535, S. 29

¹³²⁵ Oben unter Punkt 7.2.2., S. 150

¹³²⁶ Oben unter Punkt 7.3.1., S. 151

unterschiedliche Auffassungen bezüglich der Frage bestehen, wer die Verhandlungen zu führen hat – insbesondere, wer den Regulierungsplan erstellt: der Schuldner selbst oder die Schuldnerberatungsstelle.

Wie ferner dargelegt erhöht die Aufnahme der erforderlichen Fülle an Informationen die Überzeugungskraft eines vorgelegten Regulierungsvorschlags¹³²⁷ und entspricht dem aus der Mediation bekannten Grundsatz der Informiertheit (§ 2 Abs. 6 MediationsG¹³²⁸), durch welchen zur Nachhaltigkeit von Lösungen beigetragen werden soll.¹³²⁹ Einer unzureichenden Informationsbasis ist also auf Grundlage sowohl des wissenschaftstheoretischen als auch des empirischen Befundes abzuhelpfen.

Eine erste Lösungsidee zur Verbesserung des aufgedeckten Problemkreises (Gewährleistung umfassender Informiertheit, strukturiertere Pläne, Klarheit über Zuständigkeit für Planerstellung) besteht darin, gesetzliche Vorgaben dahingehend zu schaffen, wer den Plan zu erstellen hat und was zwingender Inhalt sein muss. Diesbezüglichen Unsicherheiten¹³³⁰ ist im Interesse der Steigerung der Verfahrenseffizienz entgegenzutreten. Dies zeigt der Vergleich mit dem aus der Mediation bekannten Grundsatz der Strukturiertheit (bereits in § 1 Abs. 1 MediationsG¹³³¹ normiert). Nach einem konstruktiven, die Kommunikation fördernden Mediationsverständnis ist es Aufgabe des Mediators, den Prozess zu strukturieren.¹³³² Wenn aber schon unklar ist, welche Informationen zwingend Einfluss auf die Verhandlungen nehmen sollten und wer die Verhandlungen führt, können strukturbasierte Konstruktiveffekte nicht optimal genutzt werden.

Im Insolvenzplanverfahren gibt es bereits Vorgaben zur Planerstellung und zu seinem Inhalt. Gem. § 218 Abs. 1 S. 1 InsO¹³³³ sind der Schuldner und der Insolvenzverwalter zur Vorlage eines Planes berechtigt. Analog wäre denkbar, für den vorgerichtlichen Bereich ebenfalls zu

¹³²⁷ Oben unter Punkt 4.1.2.4., S. 22

¹³²⁸ Mediationsgesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577), das durch Artikel 135 der Verordnung vom 31.

August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

¹³²⁹ Vgl. Kracht et al., 2018, S. 5

¹³³⁰ Oben unter Punkt 4.1.2.4., S. 20

¹³³¹ Mediationsgesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577), das durch Artikel 135 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

¹³³² Vgl. Devinatz, 2018, S. 182

¹³³³ Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist

definieren, wem die Planerstellung obliegt. Daneben gibt § 219 InsO Aufschluss darüber, wie der Plan gegliedert sein und welche Anlagen ihm beizufügen sind. Sofern diese Norm von einem darstellenden und einem gestaltenden Teil spricht, legen die §§ 220, 221 InsO fest, was hierunter zu verstehen ist. Ferner ist im darstellenden Teil gem. § 221 Abs. 1 InsO anzuführen, welche Maßnahmen nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens getroffen worden sind oder noch getroffen werden sollen, um die Grundlagen für die geplante Gestaltung der Rechte der Beteiligten zu schaffen. Nach § 221 Abs. 2 InsO sind alle sonstigen Angaben zu den Grundlagen und den Auswirkungen des Planes aufzunehmen, die für die Entscheidung der Beteiligten über die Zustimmung erheblich sind. Diese Regelungen lassen sich auf den außergerichtlichen Versuch applizieren. Denn auch dort ist für den Gläubiger die Alternativsituation bei Nichteinigung ebenso von Interesse, etwa seine sonstigen Auswirkungen (z. B. auf bestellte Sicherheiten). Analog wird gem. § 221 InsO im gestaltenden Teil des Insolvenzplanes festgelegt, wie die Rechtsstellung der Beteiligten durch den Plan geändert werden soll. Dort kann nach § 260 Abs. 1 InsO überdies vereinbart werden, dass der Insolvenzverwalter die Planerfüllung überwacht.

In Analogie dazu wäre vorstellbar, derartig verbindliche Regelungen auch für den vorgerichtlichen Bereich zu implementieren. Die wesentlichen Funktionen und Kompetenzen würden dort zwar nicht der Insolvenzverwalter, sondern die geeignete Person oder Stelle wahrnehmen, allerdings ist nicht ersichtlich, welches sachliche Argument entgegenstehen könnte. Im Gegenteil geht von der Überwachung der Planerfüllung durch die geeignete Person oder Stelle nach Auffassung einiger der befragten Experten wie dargelegt¹³³⁴ ein förderlicher Einfluss auf die Annahmefähigkeit des Vorschlags aus. Die diesbezügliche Erweiterung der verbraucherinsolvenzrechtlichen Nomenklatur erscheint insoweit angezeigt.

8.2.2.2. Implementierung allgemeinverbindlicher Standards zur Qualitätssicherung

Selbst wenn dem vorstehenden Vorschlag Praktikabilitätsbedenken entgegenstünden, liegt eine weitere, gleichermaßen zweckmäßige Antwort auf die identifizierten Defizite darin, zumindest allgemeinverbindliche Standards in Bezug auf die inhaltlichen Anforderungen und die Intensität der Aufgabenwahrnehmung der geeigneten Person oder Stelle zu formulieren.

¹³³⁴ Oben unter Punkt 7.4.1., S. 156

Hier hilft ein Blick auf den vorgenommenen Vergleich¹³³⁵ mit dem Entschuldungsregime in England und Wales. In Deutschland unterliegt die geeignete Person oder Stelle, insbesondere als Schuldnerberatungsstelle, im Hinblick auf ihre Tätigkeit keinen formellen oder inhaltlichen Qualitätskriterien oder Überprüfungsmechanismen, sofern die Zulassung einmal erteilt worden ist.¹³³⁶ Im Gegensatz dazu ist die Tätigkeit der Insolvency Practitioner zur geeigneten Person oder Stelle stärker reguliert.¹³³⁷ Sie haben bei der Erstellung des Einigungsvorschlags zu assistieren und die Umsetzung zu überwachen; ferner ist die Zugehörigkeit zu einer Berufskörperschaft obligatorisch, die mithilfe eines Verhaltenskodex die Umsetzung der gesetzlichen und berufsethischen Vorgaben – anders als bislang im nationalen Rechtsraum – auch nach Erteilung der Zulassung überwacht.¹³³⁸ Insolvency Practitioner sollen den Gläubigern ferner hinreichende Informationen zur Verfügung stellen, welche die finanzielle Entwicklung des Schuldners und dessen Konsumverhalten sowie die Gründe für die Insolvenz reflektieren.¹³³⁹ Ebenso sollen Insolvency Practitioner den stringenten Verhandlungsfortschritt in allen Phasen dokumentieren können.¹³⁴⁰

Die oft fehlende Stringenz des Verhandlungsverlaufs bemängelt etwa Gläubiger ExpGI02. Er schildert, dass sich die Schuldnerberatungsstellen nach Übersendung der Forderungsmittelung lange Zeit nicht mehr meldeten, wodurch seiner Wahrnehmung nach die Einigungsbereitschaft sinke.¹³⁴¹ Auch ExpGI07 formuliert den Wunsch nach konkreten Anforderungen hinsichtlich der Beantwortung von Anfragen, durch welche insgesamt der Glaube an das Funktionieren des außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuchs gestärkt werde.¹³⁴² Die Formulierung von verbindlichen Qualitätsstandards im Hinblick auf die Pflicht zur stringenten Verhandlungsführung und Dokumentation reflektiert insoweit ein konkretes Bedürfnis aufseiten der Entscheidungsträger. Dabei gerät nicht aus dem Blick, dass in vielen Fällen einer zielgerichteten, stringent vorangetriebenen Verhandlungsführung nicht etwa das Verhalten der den Schuldner Beratenden entgegensteht, sondern in der Handlungssphäre des Schuldners liegt, weil dieser etwa Unterlagen oder Informationen nicht oder nicht zeitnah

¹³³⁵ Oben unter Punkt 5.2.4., S. 99ff

¹³³⁶ Oben unter Punkt 4.1.2.3., S. 17

¹³³⁷ Oben unter Punkt 5.2.4., S. 100ff

¹³³⁸ Oben unter Punkt 5.2.4., S. 100f

¹³³⁹ Vgl. Insolvency Practitioners Association, 2017, S. 87

¹³⁴⁰ Vgl. Insolvency Practitioners Association, 2017, S. 85

¹³⁴¹ Oben unter Punkt 7.6.1., S. 170

¹³⁴² Oben unter Punkt 7.6.1., S. 170f

beibringt. Allerdings läge aus Gläubigersicht auch diesem Umstand eine entscheidungsrelevante Information zugrunde, weswegen entsprechende Dokumentations- und Mitteilungspflichten das Vertrauen in die Arbeit der den Schuldner Beratenden stärken.

Damit konform geht ferner insbesondere die für Insolvency Practitioner geltende Obliegenheit zur fairen und transparenten Arbeitsweise, die die Interessen sowohl der Schuldner als auch der Gläubiger zu berücksichtigen hat.¹³⁴³ Die Formulierung ähnlich konkreter Selbstregulierungsinhalte mit einheitlichem Geltungsbereich trüge im hiesigen Rechtsraum ebenso zur Bekämpfung der identifizierten Vertrauensdefizite¹³⁴⁴ bei.

Im Rechtsraum England und Wales geht die Schaffung solcher Standards und Kontrollmechanismen auf bereits im *Cork-Report*¹³⁴⁵ hervorgebrachte Empfehlungen zurück.¹³⁴⁶ Darin wird die Bedeutung des Vertrauens der Gerichte, der Gläubiger, der Schuldner und der Allgemeinheit in die Arbeit der Insolvency Practitioner betont, da ohne sie von abhilfeschaftenden Maßnahmen abgesehen werde und das System ungenutzt bleibe.¹³⁴⁷ Diese Annahme dürfte allgemeine Gültigkeit aufweisen, losgelöst vom jeweiligen Rechts- und Wirtschaftssystem. Unterhalb der Gesetzesschwelle liegende Sollensanordnungen sind hierzulande ebenfalls probates Mittel der Selbstregulierung. Für die Insolvenzverwaltertätigkeit hat der Verband der Insolvenzverwalter Deutschland e. V. mit seinen „Berufsgrundsätzen“¹³⁴⁸ und „Grundsätzen ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung“¹³⁴⁹ Richtlinien für den Berufszugang und die Aufgabenwahrnehmung erlassen. Für die geeignete Person oder Stelle existieren derartige Standards bislang nicht.

Von einer Aufnahme insolvenzplanverfahrensäquivalenter Regelungsinhalte in unmittelbar anwendbares Bundesrecht bzw. Schaffung verbindlicher Standards und entsprechender Kontrollmechanismen ginge zudem ein Signal zur Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuchs aus, welches das Vertrauen des intendierten Rechtsverkehrs in das Institut

¹³⁴³ Vgl. Insolvency Practitioners Association, 2017, S. 83

¹³⁴⁴ Oben unter Punkt 7.4.2., S. 162ff

¹³⁴⁵ Oben unter Punkt 5.2.3.2., S. 86

¹³⁴⁶ Vgl. Cork, 1982, S. 180

¹³⁴⁷ Vgl. Cork, 1982, S. 175

¹³⁴⁸ Verband der Insolvenzverwalter Deutschland e.V., 2013, <https://www.vid.de/wp-content/uploads/2016/09/berufsgrundsaeetze-03-05-2013.pdf> [abgefragt am: 10.10.2020]

¹³⁴⁹ Verband der Insolvenzverwalter Deutschland e.V., 2016, <https://www.vid.de/wp-content/uploads/2016/09/goi-mit-prfungsordnung-01-2016-vom-22.04.2016.pdf> [abgefragt am: 10.10.2020]

des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO beförderte. Darin könnte zugleich ein Beitrag zur Bekämpfung der die Schuldenregulierungsverhandlungen überlagernden Vertrauensdefizite¹³⁵⁰ erkannt werden. Ihre Reduktion ist erforderlich, da das Vertrauen auf die Fairness und Gerechtigkeit des Verfahrens Grundbedingung für eine konsensuale Konfliktlösung ist und von den beteiligten Parteien unmittelbar mit dem vermittelnden Dritten verknüpft wird.¹³⁵¹ Von glaubwürdigkeitsstärkenden Regulierungen der geeigneten Person oder Stelle gingen also effizienzsteigernde Effekte für den außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuch aus.

Durch Implementierung der vorgeschlagenen Maßnahmen wäre dafür Sorge getragen, zumindest drei der vier vertrauensbasierten Verhandlungskomplikatoren¹³⁵² qualifiziert entgegenzutreten. Hiervon profitierten nicht nur die Parteien, sondern auch die Schuldnerberater, da durch objektiv geltende, von der Person des Beratenden losgelöste Regelungen den Weg für ein grundsätzlich höheres Maß an entgegengebrachtem Verhandlungsvertrauen ebneten. Zwar hätte dies keinen Einfluss auf die im Rahmen der Datenerhebung auf Gläubigerseite identifizierten Zweifel an den tatsächlichen Einigungsabsichten des Schuldners.¹³⁵³ Allerdings dürften derartigen Bedenken schon durch die Konzentration der Durchführung des Einigungsversuchs auf Fälle mit Restsolvenz hinreichend begegnet werden. Weitaus nutzenstiftender wirkten sich diese Maßnahmen erwartungsgemäß aus auf die Bekämpfung von Misstrauensmomenten im Hinblick auf die vom Schuldner bzw. von der Schuldnerberatungsstelle gemachten Angaben (etwa zum Restvermögen und zur künftigen Einkommensentwicklung) einerseits und auf die Gewährleistung einer „fairen“ Verhandlungsführung andererseits,¹³⁵⁴ bei der beispielsweise bewusst Angaben weggelassen werden, um Ablehnungen zu provozieren, wie ExpGI02 anführt.¹³⁵⁵ Denn soweit der vom Schuldner und nicht von Gläubigerseite beauftragten geeigneten Person oder Stelle eine parteiübergreifende Eignung als Vermittler im systemimmanenten Konflikt um die Verteilung des Restvermögens des Schuldners zugesprochen werden soll, sind Eindrücke, sie stünde letztlich ohnehin auf der Seite des Schuldners, im Interesse der Verfahrenseffizienz zu minimieren.

¹³⁵⁰ Oben unter Punkt 7.4.2., S. 162ff

¹³⁵¹ Vgl. Grobsch; Heymann, 2012, S. 3626

¹³⁵² Oben unter Punkt 7.4.2., S. 162ff

¹³⁵³ Oben unter Punkt 7.4.1., S. 156

¹³⁵⁴ Oben unter Punkt 7.4.2., S. 162ff

¹³⁵⁵ Oben unter Punkt 7.4.1., S. 161f

Zum Teil implizieren die Resultate zu den vertrauensbasierten Verhandlungskomplikatoren¹³⁵⁶, dass die nicht vollends gegebene Unabhängigkeit der geeigneten Person oder Stelle vom Schuldner im Hinblick auf den Verhandlungserfolg kritisch zu beurteilen ist. Denn die geeignete Person oder Stelle wird, im Kontrast zur nach § 56 Abs. 1 InsO¹³⁵⁷ gesetzlich normierten Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters, vom Schuldner beauftragt und vergütet. Die Unabhängigkeit des Verwalters dient der Vertrauensstärkung in eine sachgerechte Aufgabenerfüllung.¹³⁵⁸ Auch im Mediationsverfahren kommt der Neutralität des Verhandlungsführers eine grundlegende Bedeutung zu.¹³⁵⁹ Dies soll der Gleichbehandlung der Parteien dienen, sodass also zum Beispiel alle Informationen an alle Parteien gleichermaßen gelangen.¹³⁶⁰ Wenn ExpGl07 davon spricht, dass schuldnerseitig wissentlich Informationen vorenthalten werden,¹³⁶¹ belegt dies die noch bestehenden Defizite im Hinblick auf das Vertrauen der Gläubigerseite in eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung der Schuldnerberater. Will man dem entgegenreten und den identifizierten Misstrauensaspekten¹³⁶² die Grundlage entziehen, sind für die geeignete Person oder Stelle – und zwar, obwohl und speziell weil deren Beauftragung durch den Schuldner erfolgt – ebenfalls deutliche Akzente zur Wahrung der sachgerechten, objektiven Aufgabenerfüllung zu setzen. Nur eine ergänzende Regulierung dieses Tätigkeitsbereichs helfe adäquat, dieses Ziel zu erreichen.

8.2.2.3. Diskussion der praktischen Anwendbarkeit dieser Handlungsempfehlungen

Zuzugestehen ist, dass die Schaffung allgemeinverbindlicher Standards nebst entsprechender Kontrollmechanismen zur Überwachung der Einhaltung (etwa durch berufskörperschaftliche Aufsichtsorgane) einerseits, aber auch die Implementierung verpflichtender Vorgaben zur Planerstellung sowie zu dessen Mindestinhalt und Struktur andererseits erheblichen organisatorischen Aufwand erfordern dürfte. Gleichwohl steht dies einer praktischen

¹³⁵⁶ Oben unter Punkt 7.4.2., S. 162f

¹³⁵⁷ Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist

¹³⁵⁸ Vgl. Hill, 2005, S. 1289

¹³⁵⁹ Vgl. BT-Drucks. 17/5335, S. 14

¹³⁶⁰ ebda

¹³⁶¹ ExpGl07, 2020, Anlage XLII, S. 3f

¹³⁶² Oben unter Punkt 7.4.2., S. 163

Anwendbarkeit nicht entgegen. Im Hinblick auf die Implementierung von Vorgaben zur Planerstellung sowie zu dessen Mindestinhalt könnte der Gesetzgeber, analog zu den bereits bestehenden Regelungen zum oben in Bezug genommenen Insolvenzplanverfahren, Strukturvorgaben konstituieren, etwa in Form eines darstellenden und eines gestaltenden Teils analog zu §§ 220, 221 InsO¹³⁶³. Daneben wäre die enumerative Festlegung von Mindestinhalten (z. B. maßgeblicher Grund der Überschuldung, betroffene Sicherheiten, alternative wirtschaftliche Stellung des Gläubigers bei Nichteinigung) möglich. Hierdurch könnte dem Verdacht des bewussten Verschweigens von Inhalten, wie etwa von ExpGI02 geschildert¹³⁶⁴, wirksam entgegengetreten werden. Bereits dadurch wäre eine Stärkung des Vertrauens des Rechtsverkehrs in die Arbeit der Schuldnerberater zu erwarten. Überdies bedient sich der Gesetzgeber an anderer Stelle der verbraucherinsolvenznahen Vorschriften durchaus auch der Regelungstypik der enumerativen Aufnahme von Mindestinhalten. § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO etwa legt enumerativ fest, welche Unterlagen bei Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahren zwingend vorzulegen sind. Folglich erscheint auch die bundesrechtlich kodifizierte Ausgestaltung des Rechtes auf Vorlage des außergerichtlichen Schuldenregulierungsplanes sowie ferner seiner strukturellen und inhaltlichen Anforderungen nicht unpraktikabel.

Weitaus größere Umsetzungshürden sind bei der Implementierung und Überwachung allgemeinverbindlicher Standards im Hinblick auf die Ausübung der Tätigkeit als geeignete Person oder Stelle nach Zulassung zu überwinden. Soweit die geeignete Person oder Stelle als Rechtsanwalt, Notar oder Steuerberater agiert,¹³⁶⁵ erfolgt eine berufsbezogene Überwachung bereits grundsätzlich durch die zuständige Berufskammer.¹³⁶⁶ Beispielsweise bei Rechtsanwälten nehmen die Rechtsanwaltskammern insbesondere die Aufsicht über die Berufsangehörigen wahr, unter anderem geregelt in den §§ 56, 57, 73 Abs. 2 Nr. 4, § 74 BRAO¹³⁶⁷.¹³⁶⁸ Sie kann etwa nach § 14 BRAO die Zulassung zum Rechtsanwalt mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Rechtsanwaltskammer München formuliert exemplarisch, dass

¹³⁶³ Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist

¹³⁶⁴ Oben unter Punkt 7.4.1., S. 161f

¹³⁶⁵ Oben unter Punkt 4.1.2.3., S. 15

¹³⁶⁶ Für Steuerberater vgl. Kluth, 2020, § 6, Rn. 97; für Notare vgl. Kluth, 2020, § 6 Rn. 66

¹³⁶⁷ Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist

¹³⁶⁸ Vgl. Weyland, 2020, § 60 Rn. 2

dies der Stärkung der Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege diene.¹³⁶⁹ Ferner fördere die Ausübung der Berufsaufsicht die Integrität und Qualität des einzelnen Rechtsanwalts.¹³⁷⁰ Es kann also davon ausgegangen werden, dass zumindest bei Angehörigen der Kammerberufe, sofern diese als geeignete Person oder Stelle agieren, eine Ausübung der Berufsaufsicht prinzipiell gegeben ist. Der praktischen Anwendbarkeit des obigen Vorschlags der Schaffung allgemeinverbindlicher Standards steht jedoch bislang entgegen, dass solche nicht für den Bereich des Schuldenregulierungsmandats von Verbrauchern existieren.

Die Rechtsanwaltskammern sind Teil der Bundesrechtsanwaltskammer als Dachorganisation.¹³⁷¹ Ihre Rechtsetzung schafft verbindliche Vorgaben für das Handeln der Rechtsanwaltskammern.¹³⁷² Die Bundesrechtsanwaltskammer hat beispielsweise Verhaltensempfehlungen für Rechtsanwälte im Hinblick auf die Vorschriften des Geldwäschebekämpfungsgesetzes (GwG) erlassen.¹³⁷³ Denkbar wäre daher, dass auch im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung als geeignete Person oder Stelle¹³⁷⁴ verbindliche Standards erlassen werden, etwa im Hinblick auf die Frage, inwiefern sich ein Anwalt in den Prozess der Schuldenregulierungsverhandlungen einzubringen hat oder inwieweit er zur Weitergabe entscheidungsrelevanter Angaben des Schuldners an die Gläubiger bzw. seine Vertreter verpflichtet ist. Hierdurch könnten den oben in Bezug genommenen Einschätzungen von ExpSchU03, wonach Schuldnerberatungsstellen als parteiisch für den Schuldner wahrgenommen werden würden, ferner den Beratungsstellen hie und da unterstellt werde, dass sie etwas für den Schuldner verschleierten¹³⁷⁵ oder ähnlichen das grundsätzliche Misstrauen dokumentierenden Aussagen¹³⁷⁶, unter Verweis auf kammerrechtliche Vorgaben, entkräftet werden.

¹³⁶⁹ Vgl. Rechtsanwaltskammer München <https://www.rak-muenchen.de/rak-muenchen/aufgaben-der-kammer/gesetzliche-aufgaben.html> [abgefragt am: 14.12.2020]

¹³⁷⁰ ebda

¹³⁷¹ Vgl. Kluth, 2020, § 6 Rn. 47

¹³⁷² ebda

¹³⁷³ Bundesrechtsanwaltskammer. Verhaltensempfehlungen für Rechtsanwälte im Hinblick auf die Vorschriften des Geldwäschebekämpfungsgesetzes (GwG) und die Geldwäsche, § 261 StGB https://www.brak.de/w/files/02_fuer_anwaelte/berufsrecht/verhaltensempfehlung_gwg-c261stgb.pdf [abgefragt am: 14.12.2020]

¹³⁷⁴ Oben unter Punkt 4.1.2.3., S. 15ff

¹³⁷⁵ Vgl. ExpSchU03, 2020, Anlage XXXI, S. 13

¹³⁷⁶ Oben unter Punkt 7.4.1., S. 156

Für die 1.440¹³⁷⁷ öffentlich anerkannten Schuldnerberatungsstellen fehlen bislang solche übergeordneten Berufsorganisationen, welche die Einhaltung (selbst-)regulatorischer Vorgaben überwachen könnten. Stattdessen zeigt sich ein heterogenes Geflecht aus einer Vielzahl von regional und funktional unabhängigen Trägerschaften. Allein für den Großraum Hamburg existieren 19 verschiedene Trägerschaften der sozialen Schuldnerberatung.¹³⁷⁸ Der Vorschlag einer Implementierung trägerübergreifender, allgemeinverbindlicher Standards zur Aufgabenwahrnehmung im Tätigkeitsfeld der außergerichtlichen Schuldenregulierung trifft daher auf erhebliche Anwendbarkeitsgrenzen. Erst recht gilt dies für den Vorschlag einer überwachenden Berufskörperschaft zur Bekämpfung der beschriebenen¹³⁷⁹ Vertrauensdefizite.

Andererseits existiert auch für das Tätigkeitsfeld des Insolvenzverwalters keine Insolvenzkammer¹³⁸⁰, wie dies bei Rechtsanwälten, Steuerberatern und Notaren der Fall ist. Trotzdem ist in dem Umstand, dass der Verband der Insolvenzverwalter Deutschland e. V. mit seinen „Berufsgrundsätzen“¹³⁸¹ und den „Grundsätzen ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung“¹³⁸² Richtlinien für den Berufszugang und die Aufgabenwahrnehmung erlassen hat, ein Beispiel für die Möglichkeit einer funktionierenden Selbstregulierung zu erkennen. Ebenso verdeutlicht das im Theorieteil skizzierte Beispiel der Implementierung eines gemeinsamen Verhaltenskodex nebst Überwachung durch ein Monitoring-Verfahren der in England und Wales tätigen Insolvency Practitioner¹³⁸³, dass heterogene Marktstrukturen in Bezug auf das Angebot der Dienstleistung Schuldnerberatung der Unterwerfung unter ein gemeinsames Regelungskonstrukt nicht apodiktisch entgegenstehen.

Ein Versuch zur Schaffung einheitlicher Aufgabenbeschreibungen und Qualitätsprofile für Schuldnerberatungsstellen ist gleichwohl bereits unternommen worden. Mit einem Gesetzentwurf vom 01.12.2009 zur Vereinheitlichung der Bestimmungen, welche Personen

¹³⁷⁷ Vgl. BT-Drucks. 18/12523, S. 7

¹³⁷⁸ Vgl. Ansen; Langner et al., Deutsches Institut für Sozialwirtschaft, 2017, S. 7 https://www.bag-sb.de/fileadmin/user_upload/1_BAG-SB/4_Forschung/Forschungsbericht_DISW_2017.pdf [abgefragt am: 14.12.2020]

¹³⁷⁹ Oben unter Punkt 7.4.2., S. 162ff

¹³⁸⁰ Vgl. Kluth, 2019, 649ff

¹³⁸¹ Verband der Insolvenzverwalter Deutschland e.V., 2013, <https://www.vid.de/wp-content/uploads/2016/09/berufsgrundsaeetze-03-05-2013.pdf> [abgefragt am: 10.10.2020]

¹³⁸² Verband der Insolvenzverwalter Deutschland e.V., 2016, <https://www.vid.de/wp-content/uploads/2016/09/goi-mit-prfungsordnung-01-2016-vom-22.04.2016.pdf> [abgefragt am: 10.10.2020]

¹³⁸³ Oben unter Punkt 5.2.4., S. 101

und Stellen für die Schuldenbereinigung als geeignet anzusehen sind, sollten bundeseinheitliche Standards in Bezug auf die Aufgaben und das Qualitätsprofil der geeigneten Person oder Stelle geschaffen werden.¹³⁸⁴ Obschon jene Bestrebungen letztlich nicht weiter forciert worden sind¹³⁸⁵, spricht der Versuch zumindest für ein entsprechendes Problembewusstsein.

8.2.2.4. Quorum oder Zustimmungsersetzung als kontradiktorische Ansätze

Sofern weiterhin als strukturelles Problem die a priori nicht gegebene Einigungsbereitschaft einzelner Gläubiger identifiziert¹³⁸⁶ und im Späteren auch validiert worden ist¹³⁸⁷, ist dieses Einigungshindernis nicht ohne Weiteres zu neutralisieren. Zwar wäre an ein quotal definiertes Zustimmungserfordernis zu denken, wie etwa der 75-prozentigen Summenmehrheit bei Individual Voluntary Arrangements¹³⁸⁸. Ebenso wäre eine Zustimmungsersetzung bei Vorliegen einer bestimmten Summenmehrheit vorstellbar. Ähnliche Vorschläge sind in der Literatur bereits mehrfach aufgegriffen worden.¹³⁸⁹ Zudem sieht ein Gesetzentwurf aus dem Jahr 2012 eine Zustimmungsersetzung nicht einigungsbereiter Gläubiger unter bestimmten Voraussetzungen auch für den außergerichtlichen Schuldenregulierungsplan vor.¹³⁹⁰ Im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages hat man sich allerdings dann dafür ausgesprochen, das dem außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuch nachgelagerte gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren beizubehalten.¹³⁹¹ In der dort bereits vorhandenen Möglichkeit der gerichtlichen Zustimmungsersetzung sah man eine mögliche Steigerung der vorgerichtlichen Einigungsbereitschaft.¹³⁹² Die Zustimmungsersetzung bei Vorliegen bestimmter Mehrheiten für den außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuch ist in der Folge nicht Gesetz geworden. Das Argument überzeugt angesichts der Forschungsergebnisse, nach welchen die generelle Ablehnungshaltung einzelner Gläubiger bestätigt wird, nicht. Wünschenswert wäre

¹³⁸⁴ Vgl. Beicht, 2010, S. 249

¹³⁸⁵ Vgl. Reill-Ruppe, 2016, S. 343

¹³⁸⁶ Oben unter Punkt 7.7.1.2., S. 176f

¹³⁸⁷ Oben unter Punkt 7.9.2.1., S. 188

¹³⁸⁸ Oben unter Punkt 5.2.4., S. 99

¹³⁸⁹ Vgl. Krüger, 2000, S.157; Stephan, 2012, S. 67

¹³⁹⁰ Vgl. BT-Drucks. 17/11268, S. 45

¹³⁹¹ Vgl. BT-Drucks. 17/13535, S. 29

¹³⁹² ebda

insoweit, dass der Gesetzgeber Erwägungen zur voraussetzungsabhängigen Zustimmungsersetzung wieder aufnimmt.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang jedoch die Frage der Zulässigkeit einer Zustimmungsersetzung speziell bei öffentlich-rechtlichen Gläubigern. Diese Gläubigergruppe wurde sowohl im Theorieteil als auch in den Forschungsergebnissen und schließlich in der Validierung besonders thematisiert¹³⁹³, weshalb auf sie einzugehen ist. Beispielsweise sind Steuern nach der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 AO Gelder des öffentlichen Gemeinwesens¹³⁹⁴, mithin Leistungen der Allgemeinheit zur Erreichung eines staatlichen Zwecks. Weiter hat exemplarisch der Arbeitgeber nach § 28e Abs. 1 S. 1 SGB IV¹³⁹⁵ den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen; und zwar auch für den Arbeitnehmer (§ 28e Abs. 1 S. 2 SGB IV). Insoweit besteht also ein Treuhandverhältnis, als diese Gelder nicht der Vermögenssphäre des Arbeitgebers zuzurechnen sind, sondern für den Arbeitnehmer lediglich weiterzuleiten sind. Es ist rechtsdogmatisch bereits fraglich, ob und in welchem Maße gesetzliche Zahlungspflichten, bei denen Anspruchsbegünstigter ein Dritter oder die Allgemeinheit ist, durch individualvertragliche Abrede zwischen dem Schuldner und der Erhebungs- und Einzugsstelle (z. B. Finanzämter, Sozialversicherungsträger) geschmälert werden können, obgleich der Schuldner ursprünglich über jene Zahlungspflichten rechtsgeschäftlich schon nicht verfügen konnte. Sie unterliegen nicht der Dispositionsfreiheit des Schuldners. In noch fragwürdigerem Lichte muss daher eine Kürzung solcher Ansprüche durch Zustimmungsersetzung für den Fall erscheinen, dass in einem außergerichtlichen Verfahrensstadium eine diese Gläubiger überragende Summen- und-/ oder Kopfmehrheit vorliegt. Die dies betreffende Zulässigkeit dürfte zuvorderst eine verfassungsrechtliche Fragestellung sein, die Rahmen dieses Forschungsprojekts jedoch keine Beantwortung erfahren kann.

¹³⁹³ Oben unter Punkt 7.9.2.1., S. 188

¹³⁹⁴ Vgl. Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist

¹³⁹⁵ Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 310 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

8.3. Ökonomische Implikationen

8.3.1. Bedeutung für einzelne Marktakteure

Die voranstehend beschriebenen Maßnahmen sind potenziell geeignet, ein Umdenken zu bewirken. Dies nicht nur bei Gläubigern und Gläubigervertretern, sondern auch in wissenschaftstheoretischer Hinsicht. Denn mehr noch als zuvor könnte der bislang häufig kritisierte¹³⁹⁶ außergerichtliche Schuldenregulierungsversuch bei Implementierung der voranstehenden Vorschläge als wirksames Instrument zum effizienten Umgang mit Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung gesehen werden und damit auch auf mikroökonomischer Ebene auf mehr Akzeptanz stoßen.

Bei Umsetzung des auf Basis der Forschungsergebnisse vorgeschlagenen profitierten zudem auch die direkt am Verfahren beteiligten Berater. Unsicherheiten, etwa in Bezug auf die Frage, wer die Planerstellung vorzunehmen oder ob und inwieweit die geeignete Person oder Stelle mitzuwirken hat, bestünden bei regulatorischer Konkretisierung nicht mehr, worin gleichsam ein Beitrag zur Effizienz- und Akzeptanzsteigerung liegt. Schließlich könnten die Forschungsergebnisse bei folgerichtiger Umsetzung entsprechender Maßnahmen dazu beitragen, den vorgerichtlichen Schuldenregulierungsversuch, ähnlich wie im reformierten Verbraucherinsolvenzrechtsregime Österreichs¹³⁹⁷, künftig auch international im Lichte eines moderneren, an den tatsächlichen Erfordernissen eines kreditbasierten Marktes ausgerichteten Regulierungsinstrumentariums erscheinen zu lassen.

Darüber hinaus bieten die Forschungsergebnisse aus verhandlungstheoretischer Sicht ein hohes Maß an Generalisierbarkeit. Zwar sind jene Resultate, die sich zur obligatorischen Durchführung des Einigungsversuchs bei Schuldern ohne Residualvermögen verhalten, von den Übrigen abzugrenzen, da die Gleichwohldurchführung ein Spezifikum des nationalen Rechtsraumes darstellt. Jedoch sprechen die weiteren Ergebnisse grundsätzlich für eine Übertragbarkeit auf die meisten überschuldungsbasierten Verhandlungssituationen und somit für eine hohe Generalisierbarkeit. So dürfte die Zustimmung zu einem außergerichtlichen Regulierungsvorschlag, unabhängig der örtlichen Grenzen eines

¹³⁹⁶ Vgl. Pape, 2017, S. 28; Ludwig, 2017, S. 863; Saager, 2014, S. 214

¹³⁹⁷ Oben unter Punkt 4.1.3.6., S. 42f

Rechtsraumes, von der Fähigkeit des Schuldners zur Leistung einer signifikanten Teilzahlung¹³⁹⁸ abhängen. Losgelöst von der Angebotshöhe liegen in der Verfügbarkeit von vergangenheitsbezogenen (Hintergründe der Überschuldung), aber auch zukunftsbezogenen Informationen (z. B. Alternative bei Nichteinigung; Besserung der Vermögensverhältnisse)¹³⁹⁹ sowie in der Darbietung eines strukturierten, schlüssigen Einigungsangebots¹⁴⁰⁰ generell einigungsfördernde Verhandlungsparameter, die unabhängig vom jeweiligen Entschuldungsregime Gültigkeit aufzuweisen versprechen. In gleicher Weise gilt dies für die Feststellung, dass von der persönlichen Verhandlungsführung grundsätzlich eine förderliche Wirkung auf das Verhandlungsergebnis ausgeht¹⁴⁰¹ sowie dem Umstand, dass eine hohe Anzahl an Gläubigern ursächlich für die Nichteinigung ist.¹⁴⁰²

Aus mediationswissenschaftlicher Betrachtung impliziert diese Generalisierbarkeit, dass der Anwendungsbereich von Mediationsverfahren in der vorgerichtlichen Praxis auch anderer Rechtsräume grundsätzlich gegeben ist, sofern die identifizierten Misstrauensaspekte, die sich allein auf die den Schuldner Beratenden beziehen, wie etwa in Bezug auf den Wahrheits- und Vollständigkeitsgehalt der gemachten Angaben oder die Frage der „fairen“ Verhandlungsführung¹⁴⁰³, eliminiert oder zumindest minimiert wurden. Aus einer internationalen Betrachtung sind die Ergebnisse daher insoweit abzugrenzen. Dass die Idee eines Mediationsverfahrens, bei welchem die geeignete Person oder Stelle als Mediator auftritt, im nationalen Rechtsraum an Durchführbarkeitsgrenzen stößt¹⁴⁰⁴, liegt in der spezifischen Ausgestaltung des hiesigen Konstruktes. Für den Rechtsraum Englands und Wales etwa, wo deutlich höhere Regulierungen und Standards hinsichtlich des Tätigkeitszuganges- und Verbleibes sowie der Aufgabenwahrnehmung bestehen¹⁴⁰⁵, steht der Anwendbarkeit durch einzelne Marktakteure, jedenfalls aus wissenschaftstheoretischer Sicht und ungeachtet etwaiger Finanzierungsproblematiken, deutlich weniger entgegen. Den die bedarfsgerechte Anwendbarkeit von Mediation im Einsatzfeld von finanziellen Krisensituationen und materiellen Insolvenzen befürwortenden Stimmen¹⁴⁰⁶ kann daher, die Spezifika des

¹³⁹⁸ Oben unter Punkt 7.1.2., S. 145f

¹³⁹⁹ Oben unter Punkt 7.2.2., S. 150f

¹⁴⁰⁰ Oben unter Punkt 7.3.2., S. 154f

¹⁴⁰¹ Oben unter Punkt 7.5.2., S. 168f

¹⁴⁰² Oben unter Punkt 7.7.1.3., S. 177f

¹⁴⁰³ Oben unter Punkt 7.4.2., S. 163

¹⁴⁰⁴ Oben unter Punkt 7.4.2., S. 163f

¹⁴⁰⁵ Oben unter Punkt 5.2.4., S. 100f

¹⁴⁰⁶ Vgl. Gropper, 2017, S. 2; Galanti, 2017, S. 8f; Mocheva; Shah, 2017, S. 6

nationalen Verfahrensablaufs einmal außer Acht lassend, nur beigepflichtet werden. Aus wissenschaftstheoretischer Globalbetrachtung spricht grundsätzlich nichts gegen, aber viel für die Anwendbarkeit von Mediation oder mediativen Elementen im behandelten Aufgabenfeld. Denn etwa die Strukturierung des Verfahrens (bereits in § 1 Abs. 1 MediationsG¹⁴⁰⁷ normiert), die Gewährleistung eines einheitlichen Informationsstandes unter den Parteien¹⁴⁰⁸, das Aufzeigen von Nichteinigungsalternativen¹⁴⁰⁹ oder der Abbau von Kommunikationshemmnissen¹⁴¹⁰ sind geradezu intendierte Grundfunktionen eines Mediationsverfahrens, welche ihrem Wirkungsspektrum nach der Beseitigung der im Rahmen der Forschungsarbeit dargelegten Verhandlungskomplikatoren zu dienen bestimmt sind. Für am Schuldenregulierungsverfahren beteiligte Praktiker ergibt sich aus diesen Erkenntnissen ein verhandlungspraktischer Zusatznutzen.

8.3.2. Makroökonomische Implikationen

Neben den Auswirkungen auf einzelne Marktakteure lassen sich auch gesamtwirtschaftliche Bezüge herstellen. Die Umsetzungen der voranstehend beschriebenen Maßnahmen¹⁴¹¹ unterstellt, führt die dadurch bedingt höhere Zahl an vorgerichtlichen Schuldenregulierungen zu geringeren volkswirtschaftlichen Schäden durch insolvenzverfahrensspezifische Forderungsausfälle. So konnte eine US-amerikanische Studie für den Bereich der Unternehmensschuldner zeigen, dass vorgerichtliche Vereinbarungen mit Gläubigern zu einer erheblich geringeren Anzahl an Arbeitsplatzverlusten und deutlich verminderten Negativauswirkungen auf das Bruttosozialprodukt führten als dies bei Durchlaufen des formellen Insolvenzverfahrens der Fall war.¹⁴¹² Für Verbraucherschuldner fehlt eine solche Untersuchung zwar bislang, gleichwohl lässt sich die schadenmindernde Wirkung höherer Einigungsquoten im außergerichtlichen Stadium auch für diesen Sektor nachvollziehbar darlegen.

¹⁴⁰⁷ Mediationsgesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577), das durch Artikel 135 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

¹⁴⁰⁸ Vgl. BT-Drucks. 17/5335, S. 15

¹⁴⁰⁹ Vgl. Goldberg et al., 2017, S. 52

¹⁴¹⁰ ebda

¹⁴¹¹ Oben unter Punkt 8.2.1.f, S. 194ff

¹⁴¹² Vgl. Markwardt et al., 2016, S. 128

Das Statistische Bundesamt weist für den Betrachtungszeitraum 2011 bis 2018 verbraucherinsolvenzbedingte Gläubigerverluste von über 3,9 Milliarden Euro aus.¹⁴¹³ Diese Verluste definieren sich als Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen der Gläubiger und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag¹⁴¹⁴, welcher im Falle der schon vorgerichtlichen Einigung, bedingt durch den Wegfall von Verfahrens- und Verwalterkosten, regelmäßig deutlich höher ausfallen dürfte. Bei der formellen Ausgestaltung des außergerichtlichen Schuldenregulierungsentwurfs hat der Gesetzgeber dessen Vorzugswürdigkeit im Vergleich zum Insolvenzverfahren stets mit der Entlastung des Justizhaushaltes begründet und ihn insbesondere als kostensparende Alternative zu stärken versucht.¹⁴¹⁵ Eine weitere Optimierung des obligatorischen Schuldenregulierungsversuchs von Verbrauchern durch Umsetzung der voranstehend beschriebenen Lösungsansätze erscheint daher auch aus makroökonomischer Perspektive folgerichtig.

Die makroökonomische Bedeutung eines leistungsfähigen Insolvenzrechts wurde zu Beginn der Arbeit bereits hervorgehoben.¹⁴¹⁶ Durch Verbraucherinsolvenzverfahren verursachte volkswirtschaftliche Negativeffekte resultieren nicht lediglich aus belasteten Justizkassen oder Forderungsausfällen bei Gläubigern. Der realwirtschaftliche Zusammenhang zur positiven Insolvenzrechtssetzung besteht insbesondere mit Blick auf die Kreditverfügbarkeit. Hintergrund ist, dass die Möglichkeit der Verschuldung im Allgemeinen als förderlicher Beitrag zu wirtschaftlichem Wachstum angesehen wird¹⁴¹⁷, eine zu hohe Verschuldungsquote der privaten Haushalte jedoch die volkswirtschaftliche Stabilität gefährdet.¹⁴¹⁸ Dabei kann dahinstehen, ob eine zu hohe Verschuldungsrate der privaten Haushalte letztlich in eine gesamtwirtschaftliche Rezession mündet¹⁴¹⁹ oder Überschuldung mit dem erhöhten Risiko von Arbeitslosigkeit einhergeht¹⁴²⁰, denn fest steht insoweit jedenfalls, dass von der steigenden Zahl überschuldeter Haushalte erhebliche Finanzmarktrisiken auf makroökonomischer Seite ausgehen.¹⁴²¹ So konnte gezeigt werden, dass ein

¹⁴¹³ Vgl. Statistisches Bundesamt, 2020b, S. 5

file:///C:/Users/M2DC5~1.WEI/AppData/Local/Temp/8/beendete-insolvenzverfahren-2020411187004.pdf%3bjsessionid=044D9F0F5F34494E698730A57913937B.pdf [abgefragt am: 09.08.2021]

¹⁴¹⁴ ebda

¹⁴¹⁵ Vgl. BT-Drucks. 11/11268, S. 33

¹⁴¹⁶ Oben unter Punkt 2.2., S. 7

¹⁴¹⁷ Vgl. Rupprecht; Wohlmann, 2019, S. 116

¹⁴¹⁸ Vgl. Klühs et al., 2020, S. 178

¹⁴¹⁹ verneinend: Vgl. Zhang et. al. 2006, S. 406

¹⁴²⁰ verneinend: Vgl. Hochman et al. 2020, S. 375

¹⁴²¹ Vgl. Klühs et al., 2020, S. 176

Schuldenüberhang der privaten Haushalte in Verbindung mit einem Preisverfall von Vermögensgütern konsum- und investitionshemmend wirkt.¹⁴²²

Nun verfolgt die Zielsetzung dieser Arbeit nicht, wirtschaftspolitische Erwägungen über den oft als allzu leicht kritisierten¹⁴²³ Zugang zu Konsumentenkrediten anzustellen. Problemorientierter und insoweit ausreichender Referenzpunkt ist, dass annähernd zehn Prozent der privaten Haushalte gegenwärtig als überschuldet gelten.¹⁴²⁴ In Summe können konkret 6,85 Mio. Bundesbürger¹⁴²⁵ ihren fälligen Zahlungsverpflichtungen auch in absehbarer Zeit nicht nachkommen, wobei für das Jahr 2021 ein Anstieg der Überschuldungsquote prognostiziert wird.¹⁴²⁶ Die auch künftig in erheblichem Maße bestehende, volkswirtschaftliche und sozialpolitische Notwendigkeit der Reaktion auf das Phänomen von Überschuldung und Insolvenz tritt hierdurch zutage. Wird das Verbraucherinsolvenzrechtsregime als sozialer Absicherungsmechanismus einer immer stärker auftretenden, die kreditfinanzierte Lebensführung begünstigenden Überantwortung ökonomischer Risiken auf Verbraucher interpretiert¹⁴²⁷, schließt sich die Frage nach der angemessenen Dauer der Konsumabstinenz des einmal in die Insolvenz geratenen Schuldners unmittelbar an.

Der Gesetzgeber erkennt insoweit an, dass von einer Insolvenz Betroffene zumeist Leittragende moderner biographischer Risiken wie Arbeitslosigkeit, gescheiterter Selbstständigkeit, Krankheit oder Scheidung bzw. Trennung seien und daher die Möglichkeit einer schnellen Entschuldung und dem damit gegebenem Wiedereinstieg in das Wirtschaftsleben, welcher sich positiv auf die Konsumkraft auswirke, sozialpolitisch und volkswirtschaftlich sinnvoll sei, da so insbesondere auch volkswirtschaftliche Schäden durch

¹⁴²² Vgl. Eggertsson; Krugman, 2012, S. 1498

¹⁴²³ Vgl. Ulbricht et al., 2019, S. 5ff

https://www.finanzwende.de/fileadmin/user_upload/Kampagnen/Achtung_Kreditfalle/Faire_Kreditvergabe_Layout_final.pdf [abgefragt am: 09.08.2021]

¹⁴²⁴ Vgl. Creditreform, 2020, S. 4

https://www.creditreform.de/fileadmin/user_upload/Creditreform_Bremen/Dokumente/SchuldnerAtlas/2020/Schuldneratlas_2020_v2n.pdf [abgefragt am: 09.08.2021]

¹⁴²⁵ Vgl. Creditreform, 2020, S. 14

https://www.creditreform.de/fileadmin/user_upload/Creditreform_Bremen/Dokumente/SchuldnerAtlas/2020/Schuldneratlas_2020_v2n.pdf [abgefragt am: 09.08.2021]

¹⁴²⁶ Vgl. Creditreform, 2020, S. 21

https://www.creditreform.de/fileadmin/user_upload/Creditreform_Bremen/Dokumente/SchuldnerAtlas/2020/Schuldneratlas_2020_v2n.pdf [abgefragt am: 09.08.2021]

¹⁴²⁷ Vgl. Foohey, 2020, S. 657f

Schwarzarbeit vermieden werden könnten.¹⁴²⁸ Realiter tritt die tatsächliche sozio-ökonomische Reintegration des Schuldners aber erst nach vielen Jahren, mithin nach Beendigung des formellen Insolvenzverfahrens nebst der danach ausgesprochenen Restschuldbefreiung ein.¹⁴²⁹ Auch mit Blick darauf erschließt sich die Vorzugswürdigkeit der das Insolvenzverfahren vermeidenden außergerichtlichen Schuldenregulierung. Würde der außergerichtliche Einigungsversuch nach § 305 InsO also auf Basis der im Rahmen dieser Forschungsarbeit hervorgebrachten Ergebnisse nebst den daran anknüpfenden Verbesserungsvorschlägen reformiert werden, könnten diese insolvenzverfahrensspezifischen Nachteile häufiger umgangen werden.

In Ergänzung dazu lässt sich der makroökonomischen Forschung entnehmen, dass die Effizienz der Insolvenzrechtssetzung und die Vorhersehbarkeit der Rechtsfolgen eines Regelungsregimes im Zusammenhang mit der Investitionsbereitschaft von ausländischen Kapitalgebern stehen.¹⁴³⁰ Von effizient ausgestalteten und klar definierten Insolvenzrechtsregelungen geht ein positiver Effekt für Investitionen, Innovationen, ökonomisches Wachstum, aber auch die Verfügbarkeit und die Kosten für Fremdkapital aus.¹⁴³¹ Speziell ausländische Kapitalgeber investieren eher in Wirtschaftsräume mit transparent ausgestalteten Regularien, die sich verstärkt auf das vorinsolvenzliche Stadium beziehen.¹⁴³² Andersherum wirken lange Verfahrensdauern eines einmal eröffneten Insolvenzverfahrens potentiell investitionshemmend.¹⁴³³ Dies spricht ebenfalls für eine Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuchs im Sinne der hier vorgeschlagenen¹⁴³⁴ Maßnahmen. Beispielshalber unmissverständlich ausformulierte Regelungen im Hinblick auf die Frage, wer die außergerichtlichen Regulierungsverhandlungen zu führen hat oder was als Mindestinhalt eines Regulierungsvorschlages zu formulieren ist, ferner verbindliche Vorgaben dahingehend, welche Prüfbliedigkeiten der geeigneten Person oder Stelle bezüglich der Angaben des Schuldners zum Restvermögen oder den Hintergründen, die zur Überschuldung geführt haben, zukommen, trügen diesen Erkenntnissen ebenso Rechnung, wie dem

¹⁴²⁸ Vgl. BT-Drucks. 17/11268, S. 13

¹⁴²⁹ Vgl. BMFSFJ, 2008, S. 16

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/100622/.../armutsbericht-materialien-data.pdf> [abgefragt am: 09.08.2021]

¹⁴³⁰ Vgl. Bremus; Kliatskova, 2019, S. 153

¹⁴³¹ Vgl. Kliatskova; Savatier, 2019, S. 1ff

¹⁴³² Vgl. Bremus; Kliatskova, 2019, S. 153

¹⁴³³ Vgl. Zhu et al., 2019, S. 1077

¹⁴³⁴ Oben unter Punkt 8.2.1.f, S. 194ff

volkswirtschaftlichen Interesse, aus internationaler Perspektive auch insolvenzrechtlich ein attraktives Investitionsumfeld vorzuhalten. Aus Investorensicht entspricht besonders der vorgeschlagene Verzicht auf Durchführung der Einigungsverhandlungen im Falle der offensichtlichen Aussichtslosigkeit¹⁴³⁵ dem Effizienzsteigerungspostulat. Bei Wegfall der hierauf verwendeten Ressourcen könnten Schuldenregulierungsverhandlungen noch zielgerichteter erfolgen¹⁴³⁶ wodurch investitionsfördernde Anreize gesetzt würden.

9. Zusammenfassung

9.1. Begründung des Dissertationsthemas

Der Versuch einer außergerichtlichen Schuldenregulierung bleibt in mehr als drei Vierteln der Fälle erfolglos.¹⁴³⁷ Anders als im Nachbarland Österreich¹⁴³⁸ wurde die Verpflichtung zur Durchführung des Einigungsversuchs, trotz fortwährender Kritik der Fachöffentlichkeit insbesondere in Fällen völliger Vermögenslosigkeit des Schuldners¹⁴³⁹, in Deutschland nicht abgeschafft. Im seinerzeitigen Gesetzentwurf ist vielmehr davon die Rede, dass in diesem Verfahrensabschnitt den Schuldern durch die Schuldnerberatungsstellen eine umfassende Hilfestellung angeboten und so in informeller Atmosphäre leichter zu einer Kooperation mit den Gläubigern gefunden werden könne.¹⁴⁴⁰ Die grundsätzliche Vorteilhaftigkeit parteiautonomer, auf Konsens basierender Schuldenregulierungsbemühungen wird auch in der Literatur erkannt.¹⁴⁴¹

Gespeist wird das Forschungsinteresse daher aus zweierlei Richtungen: Einerseits ist die nähere Kenntnis über das Warum des Scheiterns für die hohe Vielzahl an jährlichen Verbraucherinsolvenzschuldnern¹⁴⁴², aber ebenso in Anbetracht der gesamtwirtschaftlichen

¹⁴³⁵ Oben unter Punkt 8.2.1., S. 194ff

¹⁴³⁶ Oben unter Punkt 7.7.2., S.178

¹⁴³⁷ Vgl. Statistisches Bundesamt, 2018a, S. 22

https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Vermoege-Schulden/Publikationen/Downloads-Vermoege-Schulden/ueberschuldung-2150500187004.pdf?__blob=publicationFile [abgefragt am: 27.10.2020]

¹⁴³⁸ Oben unter Punkt 4.1.3.6., S. 42f

¹⁴³⁹ Vgl. Lissner, 2014, S. 232; Saager, 2014, S. 214; Ludwig, 2017, S. 873; Grote; Pape, 2013, S. 1436

¹⁴⁴⁰ Vgl. BT-Drucks. 17/11268, S. 18

¹⁴⁴¹ Vgl. Gropper, 2017, S. 2; Galanti, 2017, S. 8f

¹⁴⁴² Oben unter Punkt 2.1., S. 3

Schäden durch eröffnete Insolvenzverfahren¹⁴⁴³ von hoher Praxisrelevanz. Dies umso vordringlicher als dem nationalen Gesetzgeber per Richtlinie des europäischen Parlamentes- und des Rates vom 20.06.2019 bis zum 17.07.2021 aufgegeben wurde, Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren umzusetzen¹⁴⁴⁴ und auch dort die Bedeutung des Dialogs zwischen den Beteiligten zur Bewältigung einer Überschuldungssituation hervorgehoben wird.¹⁴⁴⁵ Andererseits stellt sich speziell aus verhandlungstheoretischer Perspektive die Frage, ob und inwieweit die Rahmenbedingungen des spezifischen Handlungskontextes der außergerichtlichen Schuldenregulierung nach § 305 InsO¹⁴⁴⁶ so verändert werden könnten, dass Regulierungsvereinbarungen häufiger zustande kämen.

9.2. Forschungsstand

Sofern nationaler¹⁴⁴⁷ und supranationaler¹⁴⁴⁸ Normgeber dialogbasierte Lösungen zur Bewältigung der Überschuldungssituation voranstellen, entspricht dies dem Konzept der Mediation, da diese Art der Konfliktbegleitung an der Selbstbestimmung und Selbstregulierungskompetenz der Parteien anknüpft.¹⁴⁴⁹ Für den außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuch von Verbrauchern wird ein konkretes Anwendungsfeld für Mediation oder alternativer Formen der Konfliktregulierung durchaus erkannt.¹⁴⁵⁰ Der Einbeziehung eines Mediators in den Bereich der außergerichtlichen Schuldenregulierung von Verbrauchern stehen jedoch praktische Hürden entgegen. Denn soweit die Regulierungsverhandlungen unter Beteiligung einer Schuldnerberatungsstellen erfolgt, werden diese mehrheitlich weder ihrem Selbstverständnis nach, noch in den Augen der Parteien als originärer Mediator wahrgenommen.¹⁴⁵¹ Auch dürfte der wirtschaftlich

¹⁴⁴³ Oben unter Punkt 2.1., S. 5

¹⁴⁴⁴ Richtlinie 2019/1023/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz), EU Amtsblatt L 172/18 vom 26.06.2019

¹⁴⁴⁵ Vgl. Erwägungsgrund 10 RL (EU) 2019/1023

¹⁴⁴⁶ Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist

¹⁴⁴⁷ Vgl. BT-Drucks. 17/11268, S. 18

¹⁴⁴⁸ Vgl. Erwägungsgrund 10 RL (EU) 2019/1023

¹⁴⁴⁹ Vgl. Trenczek, 2017, S. 44

¹⁴⁵⁰ Vgl. Kässing, 2016, S. 847; Weiler; Schlickum, 2012, S. 60; Krüger, 2000, S. 160

¹⁴⁵¹ Vgl. Krüger, 2000, S. 152

ausgelaugte Schuldner kaum eine angemessene Vergütung für einen fremdbeauftragten Mediator aufbringen können.¹⁴⁵² Die Durchführung eines institutionalisierten „Schuldenmediationsverfahrens“ vor Antragstellung erscheint daher fernliegend. Bei Beantwortung der Frage, ob und wie außergerichtliche Schuldenregulierungsverhandlungen effizienter gestaltbar sein könnten, muss sich daher auf die aus der Mediation bekannten Grundsätze¹⁴⁵³ als Anknüpfungspunkt und Maßstab beschränkt werden.

Ganz überwiegend wird das häufige Scheitern mit der Verpflichtung in Verbindung gebracht, auch selbst in aussichtslosen Fällen noch ein Angebot unterbreiten zu müssen, welches dann eben keine nennenswerte Zahlung vorsieht.¹⁴⁵⁴ Dies legt nahe, die Annahmefähigkeit eines Angebots hänge ausschließlich von seiner monetären Höhe ab. Sofern andere Wirkzusammenhänge, wie etwa die mangelnde Informationsbereitschaft des Schuldners über seine tatsächlichen Vermögenswerte¹⁴⁵⁵, oder die erst nach mündlicher Darlegung der entscheidungsrelevanten Informationen erfolgte Zustimmung¹⁴⁵⁶ Einzug in den Diskurs gefunden haben, lässt sich hieraus zwar keine verallgemeinerungsfähige Aussage über verhandlungsergebnisbezogene Kausalitäten herleiten. Nichtsdestoweniger bieten sie hinreichende Anhaltspunkte für Zweifel an einer lediglich monokausalen, mithin rein monetären Ursache-Wirk-Beziehung.

Außergerichtliche Schuldenregulierungsversuche finden nach dem Willen des Gesetzgebers vertraulich und in einer informellen Atmosphäre statt.¹⁴⁵⁷ Einhergehend mit dieser Vertraulichkeit besteht aber auch ein Mangel an Transparenz für nicht am Verhandlungsprozess Beteiligte.¹⁴⁵⁸ Speziell in Deutschland, wo Daten zu durchgeführten Schuldenregulierungsverhandlungen nur dezentral und nicht lückenlos erfasst werden, besteht das Problem der mangelnden Datenverfügbarkeit.¹⁴⁵⁹ Wissenschaftliche Studien zur Identifikation von konkreten Erfolgs- oder Misserfolgskriterien sind daher kaum verfügbar.¹⁴⁶⁰

¹⁴⁵² Vgl. Kässing, 2016, S. 848

¹⁴⁵³ Oben unter Punkt 3., S. 10

¹⁴⁵⁴ Vgl. Pape, 2017, S. 28; Ludwig, 2017, S. 863; BT-Drucks. 17/11268, S. 18

¹⁴⁵⁵ Oben unter Punkt 5.2.5., S. 102f

¹⁴⁵⁶ Vgl. Schmitz-Winnenthal, 2004, S. 582ff

¹⁴⁵⁷ Vgl. BT-Drucks. 600/07, S. 39

¹⁴⁵⁸ Vgl. Kilborn, 2017, S. 11

¹⁴⁵⁹ Vgl. Kilborn, 2017, S. 13

¹⁴⁶⁰ Vgl. Mocheva; Shah, 2017, S. 12

9.3. Methodisches Vorgehen

Mit Blick auf die bestehende Intransparenz folgt das methodische Vorgehen dem Ziel, eine soziale Situation (den Schuldenregulierungsprozess) besser zu verstehen. Hierfür eignen sich rekonstruierende Forschungsmethoden wie insbesondere das Experteninterview¹⁴⁶¹ eher als quantifizierungsorientierte Erklärungsstrategien.¹⁴⁶² Denn durch das Interview mit Experten können Interpretationen und die Rekonstruktion subjektiver Deutungen zur Datengewinnung nutzbar gemacht werden.¹⁴⁶³

Daher wurden im Zeitraum zwischen dem 24.04.2020 und dem 18.06.2020 insgesamt vierzehn telefonische, leitfadengestützte Experteninterviews mit Vertretern der Gläubiger, aber auch selbst beitreibender Gläubiger auf der einen Seite sowie Schuldnerberatungsstellen und schuldnerberatenden Rechtsanwälten auf der anderen Seite durchgeführt.¹⁴⁶⁴

Zur möglichst vollständigen Abbildung der Grundgesamtheit wurde zuvor hinsichtlich der Gläubigerstruktur, mangels Verfügbarkeit amtlicher Daten hierzu, einerseits auf eine Studie zur Verschuldungsuntersuchung zurückgegriffen¹⁴⁶⁵; andererseits auf Basis von 28 durchgeführten außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuchen, an welchen insgesamt 413 Gläubigerparteien beteiligt waren, eine eigene Auswertung vorgenommen.¹⁴⁶⁶ Auf diese Weise konnte bestimmt werden, in welcher Relation Inkassounternehmen, selbst beitreibende Gläubiger sowie anwaltliche Gläubigervertreter am Prozess der Schuldenregulierung teilnehmen. Die Angaben der in Bezug genommenen Studie, wonach in etwa der Hälfte aller Fälle Verbindlichkeiten bei Inkassounternehmen sowie in etwa jedem Dritten Fall ebensolche bei Rechtsanwälten anfielen¹⁴⁶⁷, konnte nach Auswertung der 28 anonymisierten Praxisfälle zumindest annähernd bestätigt werden.¹⁴⁶⁸ Bezüglich der Relation der öffentlich anerkannten Schuldnerberatungsstellen zu anwaltlichen Schuldnerberatern gab, ebenfalls mangels Verfügbarkeit amtlicher Daten, zum einen die vorbenannte

¹⁴⁶¹ Vgl. Bogner et al., 2018, S. 658

¹⁴⁶² Vgl. Gläser; Laudel, 2010, S. 37

¹⁴⁶³ Vgl. Bogner et al., 2014, S. 2

¹⁴⁶⁴ Oben unter Punkt 6.3.1., S. 120f; oben unter Punkt 6.5.2., S. 135

¹⁴⁶⁵ Vgl. Heuer et.al., 2005, S. 19

¹⁴⁶⁶ Oben unter Punkt 6.2.3., S. 117f

¹⁴⁶⁷ Vgl. Heuer et.al., 2005, S. 19

¹⁴⁶⁸ Oben unter Punkt 6.2.3., S. 119

Verschuldungsuntersuchung¹⁴⁶⁹ sowie zum anderen eine Forschungsarbeit zur anwaltlichen Insolvenzberatung¹⁴⁷⁰ Orientierung.¹⁴⁷¹

Nach Durchführung der Experteninterviews wurden die entsprechenden Audiodateien transkribiert und nach der Methode der quantitativen Inhaltsanalyse, wie sie von *Mayring* vertreten wird¹⁴⁷², analysiert.¹⁴⁷³ Dabei konnten sieben Kategorien (RQ1-1 bis RQ1-7) identifiziert werden, innerhalb welcher Kausalzusammenhänge zum Ausgang der Schuldenregulierungsverhandlungen bestehen.

Obzwar die Ergebnisse eine hohe Anscheinsvalidität aufweisen, erfolgte sodann eine Absicherung in Form der Expertenvalidierung durch vier Insolvenzverwalter.¹⁴⁷⁴ Die hervorgebrachten Resultate konnten im Rahmen der Expertenvalidierung bestätigt werden.¹⁴⁷⁵

9.4. Ergebnisse

Die Auswertung des Datenmaterials belegt deutlich, dass die Annahme eines außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuchs ganz überwiegend von der Fähigkeit des Schuldners abhängt, überhaupt Zahlungen leisten zu können.¹⁴⁷⁶ Insoweit stimmt die Empirie mit der im Theorieteil¹⁴⁷⁷ dargelegten Feststellung überein, der entscheidende Erfolgsfaktor für gelungene Schuldenregulierungsverhandlungen sei die Fähigkeit des Schuldners, den Gläubigern zumindest eine substanzielle Teilzahlung anbieten zu können.¹⁴⁷⁸ Dies stellt somit die notwendige Bedingung für das Zustandekommen eines außergerichtlichen Schuldenregulierungsplanes dar. Keine Aussage kann jedoch dazu getroffen werden, ab welcher konkreten Höhe, etwa ab welchem Prozentsatz von der Gesamtforderung eine Annahme wahrscheinlich wird. Denn unabhängig davon, dass eine dahingehende

¹⁴⁶⁹ Vgl. Heuer et.al., 2005, S. 21

¹⁴⁷⁰ Vgl. Heuer, 2009, S. 11

¹⁴⁷¹ Oben unter Punkt 6.2.3., S. 118

¹⁴⁷² Vgl. Fenzl; Mayring, 2017, S. 333f

¹⁴⁷³ Oben unter Punkt 6.5.3., S. 136ff

¹⁴⁷⁴ Oben unter Punkt 7.9.1., S. 186

¹⁴⁷⁵ Oben unter Punkt 7.9.2.5, S. 191f

¹⁴⁷⁶ Oben unter Punkt 7.1.1., S. 141ff; 7.1.2., S. 145f

¹⁴⁷⁷ Oben unter Punkt 4.2.7., S. 63

¹⁴⁷⁸ Vgl. Kilborn, 2017, S. 28

Untersuchung mit der Forschungsarbeit auch nicht verfolgt wurde, sind den Äußerungen der befragten Experten hierzu stark divergierende Angaben zu entnehmen.¹⁴⁷⁹

Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Informationen, die die Befragten als relevant beurteilten, konnte darüber hinaus nicht verifiziert werden, dass der Ausgang von Schuldenregulierungsbemühungen lediglich vom Angebot einer nennenswerten Zahlung abhängt. Das Ergebnis außergerichtlicher Schuldenregulierungsverhandlungen ist nicht linear von der Angebotshöhe abhängig, sondern steht offenbar auch im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit von vergangenheitsbezogenen (Hintergründe der Überschuldung) sowie zukunftsbezogenen (Alternative bei Nichteinigung; Besserung der Vermögensverhältnisse) Informationen hierzu.¹⁴⁸⁰

Weiterhin ist anhand der Datenauswertung zu bestätigen, dass die inhaltliche Zusammensetzung und formale Darbietung, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob der Schuldner oder die beratende Stelle den Schuldenbereinigungsplan ausformuliert, in Kausalzusammenhang zu dessen Annahmefähigkeit stehen.¹⁴⁸¹

Die Empirie bestätigt ferner, dass redlichkeitsspezifische Vertrauensdefizite des Gläubigers in Richtung des Schuldners bestehen, welche sich konkret in vier Dimensionen ausprägen:

1. bezüglich der Frage, ob überhaupt eine ernsthafte Einigungsabsicht besteht;
2. Im Hinblick auf die gemachten Angaben des Schuldners bzw. der Schuldnerberatungsstelle;
3. Ob ein ausreichender Einhaltungswille nach Abschluss einer Vereinbarung besteht sowie
4. Ob der Verhandlungsprozess „fair“ geführt wird. „Fair“ bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Vertragsbedingungen und meint etwa das Weglassen von aus Schuldnersicht nachteiligen Regelungen (z. B.

¹⁴⁷⁹ Oben unter Punkt 7.1.2., S. 146

¹⁴⁸⁰ Oben unter Punkt 7.2.2., S. 150

¹⁴⁸¹ Oben unter Punkt 7.3.2., S. 154f

Klausel, wonach bei Besserung der Vermögens- und/oder Einkommensverhältnisse ein höherer Betrag an den Gläubiger abzuführen ist).¹⁴⁸²

Hierbei handelt es sich um der vertraglichen Leistungsstörung nachgelagerte Ursache-Wirk-Zusammenhänge im Hinblick auf die Annahmefähigkeit eines Regulierungsvorschlags, wodurch sie für das sich auf etwaige Verbesserungsmöglichkeiten des außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuchs erstreckende Forschungsinteresse von besonderer Bedeutung sind. Teil des Ergebnisses ist ebenso, dass die geeignete Person oder Stelle bislang nicht tauglich ist, die Vertrauensdefizite vollumfänglich auszugleichen. Den vom Schuldner Beauftragten wird hierfür allzu oft selbst kein zureichendes Maß an Vertrauen entgegengebracht. Die Idee eines institutionalisierten Mediationsverfahrens, bei welchem die geeignete Person oder Stelle als Mediator auftritt, stößt daher jedenfalls an Durchführbarkeitsgrenzen.¹⁴⁸³

Zunächst kein eindeutiges Bild liefert die Auswertung des Datenmaterials zur Frage, ob ein Wirkzusammenhang zwischen Form der Verhandlungsführung und dem Verhandlungsergebnis besteht. So liegen unterschiedliche Aussagen dazu vor, ob die Aufnahme mündlicher Verhandlungen als einigungsförderlich betrachtet werden kann.¹⁴⁸⁴ Es lässt sich jedoch feststellen, dass sämtliche der befragten Experten zumindest gelegentlich mündliche Verhandlungen, und sei es nur fernmündlich, durchführen.¹⁴⁸⁵ Allein dieser Umstand spricht bei lebensnaher Betrachtung für einen grundsätzlich förderlichen Einfluss auf das Verhandlungsergebnis, da andernfalls auf breiter Ebene davon berichtet worden wäre, dass solche eben gänzlich nicht geführt werden. Hinzu tritt der Umstand, dass nach gegenwärtiger Rechtslage zwingend ein Einigungsversuch durchzuführen ist, auch wenn kein nennenswertes Zahlungsangebot unterbreitet werden kann. Diesbezüglich wird sowohl in der Theorie¹⁴⁸⁶ als auch in der Empirie¹⁴⁸⁷ ein Missverhältnis von Ressourcenaufwand zu potenziellem Ertrag thematisiert. Daher kann davon ausgegangen werden, dass bei Wegfall des Durchführungszwangs in Fällen völliger Vermögenslosigkeit zeitliche Ressourcen frei würden, welche gegenwärtig nicht zur Verfügung stehen. Den jetzt noch kritischen Stimmen

¹⁴⁸² Oben unter Punkt 7.4.2., S. 163

¹⁴⁸³ Oben unter Punkt 7.4.2., S. 163f

¹⁴⁸⁴ Oben unter Punkt 7.5.2., S. 168f

¹⁴⁸⁵ Oben unter Punkt 7.5.2., S. 168f

¹⁴⁸⁶ Vgl. Kilborn, 2017, S. 28

¹⁴⁸⁷ Vgl. ExpGl06, 2020, Anlage XLI, S. 9

fehlte dann das Argument und es blieben nur jene Stimmen, die auch gegenwärtig schon einen förderlichen Einfluss von mündlich geführten Verhandlungen auf das Verhandlungsergebnis sehen. Beispielshalber geht auch ExpVal01 von einem förderlichen Einfluss von mündlichen Verhandlungen auf den Verhandlungserfolg aus, betont aber ebenso die Ressourcenproblematik.¹⁴⁸⁸

Hieran schließen die Ergebnisse zu den Auswirkungen der Interaktionspausen an. Wenngleich mit ExpSchU04, ExpGI01, ExpGI02, ExpGI05 und ExpGI07 nur fünf der insgesamt vierzehn Experten den Aspekt der Interaktionspausen überhaupt thematisierten¹⁴⁸⁹, so ist als weiteres Ergebnis doch festzustellen, dass ein Zusammenhang zwischen zu langen Phasen ohne Kommunikation einerseits und Nichteinigung andererseits besteht.

Die Auswertung des Datenmaterials zeigt schließlich noch, dass die Annahme von Plänen ohne anfängliche Zahlung (Nullpläne) ganz überwiegend abgelehnt wird. Dies geht konform mit den im Theorieteil dargelegten Literaturmeinungen¹⁴⁹⁰, dass der außergerichtliche Schuldenregulierungsversuch in diesen Fällen aussichtslos ist. Hierin ist ein strukturell veranlagter Erfolglosigkeitsgrund zu sehen.¹⁴⁹¹

Überdies ist zu konstatieren, dass es Gläubiger gibt, die einem außergerichtlichen Regulierungsvorschlag bereits grundsätzlich ablehnend gegenüberstehen.¹⁴⁹² Dies kollidiert mit dem Einstimmigkeitserfordernis des außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahrens und stellt insoweit ebenfalls eine strukturell veranlagte Ursache dar, da dort, wo etwa, wie berichtet, ein Vorstandsbeschluss die grundsätzliche Ablehnung eines Vorschlags vorgebe¹⁴⁹³, auch keine verhandlungsspezifischen Optimierungspotenziale (mehr Informationen, schnellere Rückantworten etc.) etwas an der Wirkung in Form des Nichtzustandekommens ändern könnten.

¹⁴⁸⁸ Vgl. ExpVal01, 2020, Anlage XLVII, S. 3f

¹⁴⁸⁹ Oben unter Punkt 7.6.1., S. 170f

¹⁴⁹⁰ Oben unter Punkt 4.2.7., S. 63

¹⁴⁹¹ Oben unter Punkt 7.7.2., S. 178f

¹⁴⁹² Oben unter Punkt 7.7.1.2., S. 176

¹⁴⁹³ ebda

Schließlich konnte gezeigt werden, dass eine hohe Anzahl an Gläubigern gleichsam ursächlich für die Nichteinigung ist.¹⁴⁹⁴ Diesbezüglich gilt das zuvor Gesagte zum Einstimmigkeitserfordernis in gleicher Weise.

Insgesamt ist daher festzuhalten, dass neben der reinen Angebotshöhe weitere Einflussfaktoren auf das Resultat der vorgerichtlichen Schuldenregulierungsbemühungen bestehen. Diese sind demnach, losgelöst von den identifizierten Vertrauensdefiziten¹⁴⁹⁵, dann als besonders erfolgversprechend anzusehen, wenn:

- a. Eine signifikante Zahlung angeboten wird;
- b. Informationen zu den Gründen, die zur Überschuldung geführt haben sowie ferner Informationen dazu, was künftig im Falle der Einkommensverbesserung geschieht, mitgeliefert werden;
- c. Das Angebot strukturiert dargeboten wird, sodass der Gläubiger sämtliche wesentlichen Informationen schnell zur Kenntnis nehmen kann;
- d. Die Anzahl der Gläubiger nicht zu hoch ist;
- e. Keine Zustimmung sämtlicher Gläubiger als zwingendes Annahmeerfordernis besteht.

9.5. Interpretation der Ergebnisse und Darstellung von Lösungsansätzen

Das im Rahmen der Datenauswertung hervorgebrachte Ergebnis der Notwendigkeit einer signifikanten Teilzahlung¹⁴⁹⁶ sowie das im Analyseteil Herausgearbeitete zur grundsätzlichen Aussichtslosigkeit von Vorschlägen ohne nennenswerte Zahlung¹⁴⁹⁷ sind aus der Problemlösungsperspektive einheitlich zu betrachten. Die im Theorieteil dargestellte Kritik an der obligatorischen Durchführung des außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuchs bei gleichzeitig vollständiger Vermögenslosigkeit des Schuldners¹⁴⁹⁸ wird insoweit durch die Empirie bestätigt. Nach der auch im Jahr 2012 geplanten Legaldefinition des abzuändernden

¹⁴⁹⁴ Oben unter Punkt 7.7.1.3., S. 177

¹⁴⁹⁵ Oben unter Punkt 7.4.2., S. 162f

¹⁴⁹⁶ Oben unter Punkt 7.1.2., S. 145

¹⁴⁹⁷ Oben unter Punkt 7.7.1.1., S. 172ff

¹⁴⁹⁸ Oben unter Punkt 4.1.2.4., S. 22

§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO sollte dies der Fall, wenn die Gläubiger nur eine Befriedigungsquote von 5 Prozent oder weniger zu erwarten gehabt hätten oder der Schuldner 20 oder mehr Gläubiger gehabt hätte.¹⁴⁹⁹ Mit Blick auf die Forschungsergebnisse kann gegenüber dem Gesetzgeber nur die Empfehlung ausgesprochen werden, die Überlegungen zur Abschaffung des obligatorischen Einigungsversuchs bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit wieder aufzunehmen und entsprechend der schon gewählten Definition umzusetzen. Denn auf diese Weise würde auch dem vorstehend hervorgebrachten Ergebnis, dass eine zu hohe Gläubigerzahl die Einigungsbemühungen bis ins Aussichtslose erschwert¹⁵⁰⁰, angemessen begegnet werden.

Der Verzicht auf die obligatorische Durchführung bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit stellt auch mit Blick auf die grundsätzlich förderliche Wirkung, die von der Aufnahme persönlicher Verhandlungen ausgeht¹⁵⁰¹ sowie dem identifizierten Einigungshemmer zu lang andauernder Interaktionspausen¹⁵⁰² eine notwendige Systemanpassung dar und ebnet den Weg für eine qualitativ aufgewertete Interessenwahrnehmung sämtlicher Stakeholder.

Sofern als Ergebnis hervorgebracht wurde¹⁵⁰³, dass der Ausgang des außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuchs maßgeblich auch vom Grad der Informiertheit des Gläubigers abhängt – hier speziell in Bezug auf die Hintergründe, die zur Überschuldung geführt haben, ferner hinsichtlich der Alternativen bei Nichteinigung sowie der Auswirkungen von Verbesserungen der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Schuldners – so muss dies aus der Problemlösungsperspektive im Zusammenhang mit dem Erfordernis eines adäquat aufbereiteten und strukturiert dargebotenen Planes gesehen werden. Ebenso darf in diesem Kontext nicht aus dem Blickfeld geraten, dass, wie obige Datenauswertung zeigt¹⁵⁰⁴, Unsicherheiten bezüglich der Frage bestehen, wer die Verhandlungen zu führen, insbesondere, wer den Regulierungsplan zu erstellen hat – ob der Schuldner, oder die Schuldnerberatungsstelle.

¹⁴⁹⁹ Vgl. BT-Drucks. 17/11268, S. 18

¹⁵⁰⁰ Oben unter Punkt 7.7.1.3., S. 177

¹⁵⁰¹ Oben unter Punkt 7.5.2., S. 168f

¹⁵⁰² Oben unter Punkt 7.6.2., S. 171

¹⁵⁰³ Oben unter Punkt 7.8., S. 180

¹⁵⁰⁴ Oben unter Punkt 7.3.1., S. 151f

Wie ferner dargelegt, steigert die Aufnahme der erforderlichen Fülle an Informationen die Überzeugungskraft eines vorgelegten Regulierungsvorschlags¹⁵⁰⁵ und entspricht dem aus der Mediation bekannten Grundsatz der Informiertheit (§ 2 Abs. 6 MediationsG¹⁵⁰⁶), durch welchen zur Nachhaltigkeit von Lösungen beigetragen werden soll.¹⁵⁰⁷ Einer unzureichenden Informationsbasis ist also sowohl auf Grundlage des wissenschaftstheoretischen als auch des empirischen Befundes abzuhelpfen.

Eine erste Lösungsidee zur Verbesserung des aufgedeckten Problemkreises (Gewährleistung umfassender Informiertheit, strukturiertere Pläne, Klarheit über Zuständigkeit für Planerstellung) besteht darin, gesetzliche Vorgaben dahingehend zu schaffen, wer den Plan zu erstellen hat und was zwingender Inhalt sein muss. Diesbezüglichen Unsicherheiten¹⁵⁰⁸ sind im Interesse der Steigerung der Verfahrenseffizienz entgegenzutreten. Im Insolvenzplanverfahren sind mit den §§ 218ff InsO¹⁵⁰⁹ solche Vorgaben bereits existent. In Analogie dazu wäre vorstellbar, derartig verbindliche Regelungen auch für den vorgerichtlichen Bereich zu implementieren.

Eine weitere, gleichermaßen zweckmäßige Antwort auf die identifizierten Defizite besteht darin, zumindest allgemeinverbindliche Standards in Bezug auf die inhaltlichen Anforderungen und die Intensität der Aufgabenwahrnehmung der geeigneten Person oder Stelle zu formulieren. Hier leistet der Blick auf den oben vorgenommenen Vergleich¹⁵¹⁰ mit dem Entschuldungsregime Englands und Wales Hilfestellung. In Deutschland unterliegt die geeignete Person oder Stelle, insbesondere als Schuldnerberatungsstelle, im Hinblick auf ihre Tätigkeit keinen formellen oder inhaltlichen Qualitätskriterien oder Überprüfungsmechanismen, sofern die Zulassung einmal erteilt wurde.¹⁵¹¹ Im Gegensatz dazu ist die Tätigkeit der Insolvency Practitioner, als englisches Pendant zur geeigneten Person oder Stelle, stärker reguliert.¹⁵¹² Die dortige Schaffung von Standards und Kontrollmechanismen

¹⁵⁰⁵ Oben unter Punkt 4.1.2.4., S. 22

¹⁵⁰⁶ Mediationsgesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577), das durch Artikel 135 der Verordnung vom 31.

August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

¹⁵⁰⁷ Vgl. Kracht et al., 2018, S. 5

¹⁵⁰⁸ Oben unter Punkt 4.1.2.4., S. 20

¹⁵⁰⁹ Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist

¹⁵¹⁰ Oben unter Punkt 5.2.4., S. 99ff

¹⁵¹¹ Oben unter Punkt 4.1.2.3., S. 17

¹⁵¹² Oben unter Punkt 5.2.4., S. 99ff

geht auf bereits im *Cork-Report*¹⁵¹³ hervorgebrachten Empfehlungen zurück.¹⁵¹⁴ Dort wird die Bedeutung des Vertrauens der Gerichte, der Gläubiger, der Schuldner und der Allgemeinheit in die Arbeit der Insolvency Practitioner betont.¹⁵¹⁵ Etwa für die Insolvenzverwaltertätigkeit hat der Verband der Insolvenzverwalter Deutschland e.V. mit den „Berufsgrundsätzen“¹⁵¹⁶ sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung¹⁵¹⁷ Richtlinien für den Berufszugang und die Aufgabenwahrnehmung erlassen. Für die geeignete Person oder Stelle existieren derartige Standards bislang nicht.

Von einer Aufnahme insolvenzplanverfahrensäquivalenter Regelungsinhalte in unmittelbar anwendbares Bundesrecht und-/ oder Schaffung berufskörperschaftlicher Aufsichtsorgane ginge zudem ein Signal zur Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuchs aus, welches das Vertrauen des intendierten Rechtsverkehrs in das Institut des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO beförderte. Darin kann zugleich ein Beitrag zur Bekämpfung der die Schuldenregulierungsverhandlungen überlagernden Vertrauensdefizite¹⁵¹⁸ erkannt werden. Ihre Reduktion ist erforderlich, da das Vertrauen auf die Fairness und Gerechtigkeit des Verfahrens Grundbedingung für eine konsensuale Konfliktlösung ist und von den beteiligten Parteien unmittelbar mit dem vermittelnden Dritten verknüpft wird.¹⁵¹⁹ Dies steht in Kongruenz mit der Neutralitätspflicht des Mediators¹⁵²⁰, die im Übrigen auch dem Insolvenzverwalter zukommt.¹⁵²¹ Daran gemessen, gingen mit glaubwürdigkeitsstärkenden Regulierungen betreffend nun auch die geeignete Person oder Stelle effizienzsteigernde Effekte für den außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuch einher. Durch Implementierung der vorgeschlagenen Maßnahmen wäre Sorge getragen, zumindest dreien der vier vertrauensbasierten Verhandlungskomplikatoren¹⁵²² qualifiziert entgegenzutreten. Konkret wirkten sie sich erwartungsgemäß auf die Bekämpfung von Misstrauensmomenten im Hinblick auf die vom Schuldner bzw. der Schuldnerberatungsstelle gemachten Angaben

¹⁵¹³ Oben unter Punkt 5.2.3.2., S. 86

¹⁵¹⁴ Vgl. Cork, 1982, S. 180

¹⁵¹⁵ Vgl. Cork, 1982, S. 175

¹⁵¹⁶ Verband der Insolvenzverwalter Deutschland e.V., 2013, <https://www.vid.de/wp-content/uploads/2016/09/berufsgrundsaeetze-03-05-2013.pdf> [abgefragt am: 10.10.2020]

¹⁵¹⁷ Verband der Insolvenzverwalter Deutschland e.V., 2016, <https://www.vid.de/wp-content/uploads/2016/09/goi-mit-prfungsordnung-01-2016-vom-22.04.2016.pdf> [abgefragt am: 10.10.2020]

¹⁵¹⁸ Oben unter Punkt 7.4.2., S. 162f

¹⁵¹⁹ Vgl. Grobsch; Heymann, 2012, S. 3626

¹⁵²⁰ Vgl. Goldberg, 2017, S. 7

¹⁵²¹ Vgl. AG Hamburg, Beschluss vom 24.5.2017 – 67 c IN 164/15; NZI 2017, S. 569

¹⁵²² Oben unter Punkt 7.4.2., S. 162f

(etwa zum Restvermögen, zur künftigen Einkommensentwicklung etc.) einerseits sowie auf die Gewährleistung einer „fairen“ Verhandlungsführung¹⁵²³ andererseits aus.

Sofern als strukturelles Problem die a priori nicht gegebene Einigungsbereitschaft einzelner Gläubiger identifiziert¹⁵²⁴ und im Späteren auch validiert wurde¹⁵²⁵, so ist dieses Einigungshindernis nicht ohne Weiteres neutralisierbar. Zwar wäre an ein quotal definiertes Zustimmungserfordernis zu denken, wie etwa jenem der 75-prozentigen Summenmehrheit bei Individual Voluntary Arrangements¹⁵²⁶. Ebenso wäre eine Zustimmungsersetzung bei Vorliegen einer bestimmten Summenmehrheit vorstellbar. Ähnliche Vorschläge wurden in der Literatur auch bereits mehrfach aufgegriffen.¹⁵²⁷ Zudem lag bereits im Jahr 2012 ein Gesetzentwurf vor, der die Zustimmungsersetzung nicht einigungsbereiter Gläubiger unter bestimmten Voraussetzungen auch für den außergerichtlichen Schuldenregulierungsplan vorsah.¹⁵²⁸ Dass die Umsetzung letztlich ausblieb, ist vor dem Hintergrund der eindeutigen Forschungsergebnisse zu hinterfragen.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang jedoch die Frage der Zulässigkeit einer Zustimmungsersetzung speziell bei öffentlich-rechtlichen Gläubigern. Rechtsdogmatisch ist bereits fraglich, ob und in welchem Maße gesetzliche Zahlungspflichten, bei denen Anspruchsbegünstigter ein Dritter oder die Allgemeinheit ist, durch individualvertragliche Abrede zwischen dem Schuldner und der Erhebungs- und Einzugsstelle (z. B. Finanzämter, Sozialversicherungsträger) geschmälert werden können, obgleich der Schuldner ursprünglich über jene Zahlungspflichten rechtsgeschäftlich schon nicht verfügen kann. In noch fragwürdigerem Lichte muss daher eine Kürzung solcher Ansprüche durch Zustimmungsersetzung für den Fall erscheinen, dass in einem außergerichtlichen Verfahrensstadium eine diese Gläubiger überragende Summen- und/oder Kopfmehrheit vorliegt. Die dies betreffende Zulässigkeit dürfte zuvorderst eine verfassungsrechtliche Fragestellung sein, die im Rahmen dieses Forschungsprojekts jedoch keine Beantwortung erfahren kann.

¹⁵²³ Oben unter Punkt 7.4.2., S. 162f

¹⁵²⁴ Oben unter Punkt 7.7.1.2., S. 176

¹⁵²⁵ Oben unter Punkt 7.9.2.1., S. 188

¹⁵²⁶ Oben unter Punkt 5.2.4., S. 99

¹⁵²⁷ Vgl. Krüger, 2000, S.157; Stephan, 2012, S. 67

¹⁵²⁸ Vgl. BT-Drucks. 17/11268, S. 45

9.6. Wissenschaftlicher und praktischer Mehrwert

Vorrangiges Ziel der Forschungsarbeit ist es, die Forschungslücke zu schließen, die in der Unkenntnis konkreter Gründe für das häufige Scheitern der außergerichtlichen Schuldenregulierungsverhandlung besteht. Angesichts der gewollt in vertraulichem Rahmen stattfindenden Schuldenregulierungsverhandlungen¹⁵²⁹ bestand die größte wissenschaftliche Herausforderung des Forschungsvorhabens darin, überhaupt Interviewpartner zu finden, die bereit waren, als Experten Einblicke in den Ablauf der Regulierungsbemühungen und seine Besonderheiten zu gewähren. Die Methode des leitfadengestützten Experteninterviews war aber mit Blick auf den erklärenden Forschungsansatz erforderlich, da andere Möglichkeiten der Datengenerierung, wie etwa jene der Fallstudienauswertung, wie oben näher begründet¹⁵³⁰, nicht zur Verfügung standen. Gemessen am Primärziel bieten die Forschungsergebnisse, insbesondere im Vergleich zu rein monetären Erklärungsansätzen¹⁵³¹, einiges an Erkenntnisgewinn. So musste die Hypothese, die Annahmeentscheidung des Gläubigers basiere nicht überwiegend auf monetären Überlegungen¹⁵³², verworfen werden. Allerdings konnte aufgezeigt werden, dass die Angebotshöhe des Schuldners zwar die notwendige Bedingung für das Zustandekommen einer Vereinbarung darstellt, es aber noch weitere, gewichtige Einflussfaktoren gibt und welche dies im Einzelnen sind. Darin besteht der konkrete wissenschaftliche Mehrwert der Arbeit.

Als derivatives Forschungsergebnis konnte ferner die Frage beantwortet werden, ob und in welcher Form gegenwärtig Mediation oder die Anwendung mediativer Elemente im Bereich der außergerichtlichen Schuldenregulierung von Verbrauchern stattfinden kann. Denn obwohl die Anwendung von Mediation im Schuldenregulierungskontext in der Fachliteratur durchaus befürwortet wird¹⁵³³, muss, unabhängig von den im Theorieteil bereits dargelegten Bedenken¹⁵³⁴, nach Analyse des Datenmaterials jedenfalls für den nationalen Bezugsrahmen von hohen praktischen Hürden ausgegangen werden, die maßgeblich auf Vertrauensdefizite in Richtung der geeigneten Person oder Stelle zurückzuführen sind¹⁵³⁵, sodass diese der Rolle

¹⁵²⁹ Oben unter Punkt 3., S. 9

¹⁵³⁰ Oben unter Punkt 6.2.2., S. 112ff

¹⁵³¹ Vgl. Kilborn, 2017, S. 21

¹⁵³² Oben unter Punkt 5.1.3., S. 71

¹⁵³³ Vgl. Galanti, 2017, S.8ff; Gropper, 2017, S. 2ff; Mocheva; Shah, 2017, S.6ff

¹⁵³⁴ Oben unter Punkt 4.2.4., S. 54ff

¹⁵³⁵ Oben unter Punkt 7.8., S. 181

des vermittelnden Dritten, auf den etwa auch *Kilborn* abstellt¹⁵³⁶, noch nicht recht auszufüllen vermag. Auch in dieser Erkenntnis liegt der wissenschaftliche Mehrwert dieser Arbeit begründet.

Der praktische Mehrwert entfaltet sich erst nach Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Bekämpfung der aufgezeigten Hinderungsgründe. Dies betrifft insbesondere Impulse zur Festigung des Vertrauens in die geeignete Person oder Stelle sowie in das Instrument des außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuchs. Ohne Implementierung konkreter Maßnahmen blieben die Erkenntnisse für die rund 100.000 Verbraucherschuldner jährlich¹⁵³⁷, ebenso wie für die zahllosen Gläubiger und die Gesellschaft ungenutzt. Ein praktischer Mehrwert ergäbe sich dann nicht.

9.7. Fazit und Ausblick

Der außergerichtliche Schuldenregulierungsversuch nach § 305 InsO ist trotz anhaltender Kritik¹⁵³⁸ ein etabliertes Instrument zur konsensbasierten Schuldenbewältigung von Verbrauchern. Um allerdings auf breiter Ebene als probates Mittel zur Insolvenzabwendung wahrgenommen zu werden, sind Maßnahmen zur Effizienzsteigerung erforderlich. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich insbesondere aus volkswirtschaftlichen Erwägungen.¹⁵³⁹ Diese Arbeit hat unter Zuhilfenahme von aus der Mediation bekannten Grundsätzen gezeigt, worin konkrete einigungshemmende Faktoren begründet liegen und Ansätze formuliert, wie ihnen adäquat begegnet werden könnte. Konsequenterweise sollte dabei auf die verpflichtende Durchführung des Einigungsversuchs bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit verzichtet werden. Dies würde für eine höhere Akzeptanz aufseiten der Gläubiger sorgen und Ressourcen für intensivere Einigungsverhandlungen freisetzen. Ferner sollte eine konkrete regulatorische Ausgestaltung dahingehend vorgenommen werden, wer den Plan erstellt und was sein Mindestinhalt zu sein hat. Um insbesondere den identifizierten Vertrauensdefiziten¹⁵⁴⁰ entgegenzutreten, sollten überdies verbindliche Standards in Bezug auf die Arbeit der Schuldnerberater geschaffen und die Einhaltung überwacht werden. Erst

¹⁵³⁶ Vgl. Kilborn, 2017, S. 24f.

¹⁵³⁷ Oben unter Punkt 2.1., S. 2

¹⁵³⁸ Vgl. Lissner, 2014, S. 232; Saager, 2014, S. 214; Ludwig, 2017, S. 873; Grote; Pape, 2013, S. 1436

¹⁵³⁹ Oben unter Punkt 8.3.2., S. 211ff

¹⁵⁴⁰ Oben unter Punkt 7.4.2., S. 162ff

dadurch wäre ein Umdenken der am Verfahren Beteiligten in einer Weise möglich, dass den Angaben der Schuldnerberater mehr Glauben geschenkt wird.

Soweit im Rahmen der Datenauswertung die Fähigkeit des Schuldners, überhaupt eine signifikante Teilzahlung anbieten zu können, als notwendige Bedingung für das Zustandekommen einer Regulierungsvereinbarung hat bestätigt werden können¹⁵⁴¹, wäre auf Basis weiterführender Forschung herauszuarbeiten, unterhalb welcher Angebotshöhe unter sonst gleichen Bedingungen voraussichtlich eine Ablehnung zu erwarten ist und umgekehrt, ab welcher Angebotshöhe eine Annahme als überwiegend wahrscheinlich angesehen werden kann. Dies gilt in derselben Weise für das hervorgebrachte Ergebnis, dass eine zu hohe Gläubigeranzahl einigungshemmend wirkt.¹⁵⁴² Auch hier könnte ein weiterführendes Forschungsprojekt untersuchen, ab wann dieser Schwellenwert – ceteris paribus – erreicht ist. Schwierigkeiten dabei bereitet allerdings, dass diese ansonsten gleichen Bedingungen für den außergerichtlichen Einigungsversuch nach § 305 InsO noch nicht in der Weise existieren, dass eine Vergleichbarkeit ohne Weiteres möglich wäre. Denn zum einen fehlt es hierzu bislang an einer entsprechenden Datengrundlage, zum anderen ist im Rahmen dieser Arbeit gezeigt worden, dass die einzelnen Faktoren interdependent sind. Der Grad der Informiertheit des Gläubigers beispielsweise steht grundsätzlich ebenso im Kausalzusammenhang zu einer Einigung wie die Angebotshöhe des Schuldners oder die Verfahrensdauer. Voraussetzung für weitergehende Forschung wäre daher, Elemente der Standardisierung regulatorisch voranzutreiben (z. B. im Hinblick auf die Frage, wer den Plan zu erstellen hat und welche Informationen obligatorisch sind), zugleich aber die Grenzen der Privatautonomie angemessen zu berücksichtigen.

In Bezug auf das Ergebnis, dass einige Gläubiger grundsätzlich keine Einigungs- bzw. Verhandlungsbereitschaft aufweisen¹⁵⁴³, könnte im Rahmen anknüpfender Forschung die Verfassungskonformität im Hinblick auf regulatorische Zustimmungsersetzungsvorgaben in den Blick genommen werden, insbesondere bei öffentlich-rechtlichen Gläubigern. In der Zusammenschau dürfte aber bereits von den hier vorgeschlagenen Maßnahmen eine erhebliche Effizienzsteigerung ausgehen, sodass der außergerichtliche

¹⁵⁴¹ Oben unter Punkt 7.1.2., S. 145f

¹⁵⁴² Oben unter Punkt 7.7.1.3., S. 177

¹⁵⁴³ Oben unter Punkt 7.7.2., S. 179

Schuldenregulierungsversuch von den angesprochenen Verkehrskreisen künftig stärker als bislang im Lichte eines modernen, bedarfsgerechten Instruments zur Insolvenzvermeidung wahrgenommen werden kann.

10. Literaturverzeichnis

10.1. Bücher und Kommentare

Ahrens, M. (2015a). *§ 82 Außergerichtlicher Einigungsversuch*. In: Gottwald, P. (Hrsg.) (2015). *Insolvenzrechts-Handbuch*. (5., neu bearbeitete Auflage). München: C.H.Beck Verlag. § 82 Rn. 9

Ahrens, M. (2015b). *§ 80 Internationale Regelung zur Restschuld*. In: Gottwald, P. (Hrsg.) (2015). *Insolvenzrechts-Handbuch*. (5., neu bearbeitete Auflage). München: C.H.Beck Verlag. § 80 Rn. 12

Akreml, L. (2019). *Stichprobenziehung in der qualitativen Sozialforschung*. In: Baur, N.; Blasius, J. (Hrsg.) (2019). *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. (2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage). Wiesbaden: Springer Verlag. S. 313 - 332

Andres, D. (2018a). *InsO § 304 Grundsatz. 2. Schuldnergruppen*. In: Andres, D.; Leithaus, R. (Hrsg.) (2018). *Insolvenzordnung. Kommentar*. (4.Auflage). München: C.H.Beck Verlag. § 304 Rn. 1 - 17

Andres, D. (2018b). *InsO § 300 Entscheidung über die Restschuldbefreiung*. In: Andres, D.; Leithaus, R. (Hrsg.) (2018). *Insolvenzordnung. Kommentar*. (4.Auflage). München: C.H.Beck Verlag. § 300 Rn. 1 - 3

Becker, C. (2019). *InsO § 1 Ziele des Insolvenzverfahrens*. In: Nerlich, J.; Römermann, V. (Hrsg.) (2019). *Insolvenzordnung (InsO) Kommentar*. (38. Ergänzungslieferung). München: C.H. Beck. § 1 Rn. 1 - 31

Becker, C. (2019). *InsO § 9 Öffentliche Bekanntmachung*. In: Nerlich, J.; Römermann, V. (Hrsg.) (2019). *Insolvenzordnung (InsO) Kommentar*. (39. Ergänzungslieferung). München: C.H. Beck. § 9 Rn. 1 - 26

Berndt, C. (2018). *§ 3 Mediation*. In: Meyer-Götz, K. (Hrsg.) (2018). *Familienrecht. Vereinbarungen I Verfahren I Außergerichtliche Korrespondenz*. (4. Auflage). Baden-Baden: Nomos Verlag. § 3 Rn. 1 - 33

Bogner, A.; Littig, B.; Menz, W. (2014). *Interviews mit Experten. Eine praxisorientierte Einführung*. Wiesbaden: Springer Verlag

Bogner, A.; Littig, B.; Menz, W. (2018). *Generating Qualitative Data with Experts and Elites*. In: Flick, U. (Hrsg.) (2018). *The SAGE Handbook of Qualitative Data Collection*. London: Sage S. 652 - 667

Buck, S. (2020a). *§ 304 Grundsatz*. In: Braun, E. (Hrsg.) (2020). *Insolvenzordnung (InsO). InsO mit EulnsVO (2015). Kommentar*. (8., neu bearbeitete Auflage). München: C.H.Beck. § 304 Rn. 1 - 21

Buck, S. (2020b). *§ 305 Eröffnungsantrag des Schuldners*. In: Braun, E. (Hrsg.) (2020). *Insolvenzordnung (InsO). InsO mit EuInsVO (2015). Kommentar.* (8., neu bearbeitete Auflage). München: C.H.Beck. § 305 Rn. 1 - 31

Cork, Sir Kenneth. (1982). *Insolvency law and practice. Report of the Review Committee*. London: Her Majesty's Stationery Office

Davis, G.; Haywood, M. (2018). *Butterworths Insolvency Law Handbook*. (Twentieth edition). London: LexisNexis

Dennis, V. (2013). *Insolvency Law Handbook*. (3rd edition). London: The Law Society

Eid, M.; Gollwitzer, M.; Schmidt, M. (2017). *Statistik und Forschungsmethoden*. (5., korrigierte Auflage). Basel: Beltz Verlag

Eidenmüller, H. (1999). *Unternehmenssanierung zwischen Markt und Gesetz. Mechanismen der Unternehmensreorganisation und Kooperationspflichten im Reorganisationsrecht*. Köln: O. Schmidt Verlag

Eidenmüller, H.; Wagner, G. (2015). *Mediationsrecht*. Köln: O. Schmidt Verlag

Feldmann Barrett, L. (2017). *How Emotions Are Made: The Secret Life of the Brain*. Boston, New York: Houghton Mifflin Harcourt

Finn, M. (2007). *The Character of Credit. Personal Debt in English Culture, 1740 - 1914*. Cambridge: Cambridge University Press

Fisher, R.; Ury, W.; Patton, B. (2019). *Das Harvard Konzept. Die unschlagbare Methode für beste Verhandlungsergebnisse*. (2. Auflage). München: Deutsche Verlags-Anstalt

Fletcher, I. (2017). *The Law of Insolvency*. (5th Edition). London: Sweet & Maxwell

Flick, U. (2019). *Gütekriterien qualitativer Sozialforschung*. In: Baur, N.; Blasius, J. (Hrsg.) (2019). *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. (2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage) Wiesbaden: Springer Verlag. S. 473 - 488

Frege, M.; Keller, U.; Riedel, E. (2015). *Handbuch der Rechtspraxis Band 3. Insolvenzrecht*. (8., völlig neu überarbeitete Auflage). München: C.H.Beck Verlag

Fritz, R. (2017). *§ 8 Mediation*. In: Eiding, L.; Hofmann-Hoeppel, J. (Hrsg.) (2017). *Verwaltungsrecht, Schriftsatzmuster und Erläuterungen I Materielles Recht I Verfahrensrecht*. 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlag. § 8 Rn. 7

Gantner, G.; Bruns, A. (2019). *§ 1 Ziele des Insolvenzverfahrens*. In: Stürner, R.; Eidenmüller, H.; Schoppmeyer, H. (Hrsg.) (2019). *Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung. Band 1 §§ 1 - 79. Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung (InsVV)*. (4. Auflage 2019). München: C.H.Beck. § 1 Rn. 1 - 134

Gläser, J; Grit, L. (2010). *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse*. (4. Auflage). Wiesbaden: Springer Verlag

Gläßer, U. (2018). *§ 2 MediationsG Verfahren; Aufgaben des Mediators*. In: Klowait, J.; Gläßer, U. (Hrsg.) (2018). *Mediationsgesetz Handkommentar*. (2. Auflage). Baden-Baden: Nomos Verlag. § 2 Rn. 1 - 44

Goldberg, S.; Brett, M.; Blohorn-Brenneur, B.; Rogers, N. (2017). *How Mediation Works. Theorie, Research, and Practice*. Bingley: Emerald Publishing Ltd.

Haarmeyer, H.; Frind, F. (2018). *Insolvenzrecht*. (5., aktualisierte Auflage). Stuttgart: Kohlhammer Verlag

Hagel, U. (2018). *§ 1 MediationsG Begriffsbestimmungen*. In: Klowait, J.; Gläßer, U. (Hrsg.) (2018). *Mediationsgesetz Handkommentar*. (2. Auflage). Baden-Baden: Nomos Verlag. § 1 Rn. 1- 27

Hagel, U. (2018). *Mediation zwischen Unternehmen*. In: Klowait, J.; Gläßer, U. (Hrsg.) (2018). *Mediationsgesetz Handkommentar*. (2. Auflage). Baden-Baden: Nomos Verlag. Teil III. B. Rn. 1 - 36

Hattemer, S. (2011). *Mediation bei Störungen des Arzt-Patient-Verhältnisses*. Berlin, Heidelberg: Springer Verlag

Heilmair, A. (2017). *§ 40 Verbraucherinsolvenz*. In: Beck, S.; Depré, P. (Hrsg.) (2017). *Praxis der Insolvenz. Ein Handbuch für die Beteiligten und ihre Berater*. (3. Auflage). München: Franz Vahlen Verlag. Rn. 1 - 72

Helfferrich, C. (2011). *Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews*. (4. Auflage). Wiesbaden: Springer Verlag

Helfferrich, C. (2019). *Leitfaden- und Experteninterviews*. In: Baur, N.; Blasius, J. (Hrsg.) (2019). *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. (2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage) Wiesbaden: Springer Verlag. S. 669 - 686

Henning, K. (2016). *§ 303 Widerruf der Restschuldbefreiung*. In: Schmidt, K. (Hrsg.) (2016). *Insolvenzordnung. InsO mit EulnsVO*. (19. Auflage). München: C.H.Beck Verlag. § 303 Rn. 1 - 15

Heuer, J.-O. (2009). *Anwaltliche Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung - Eine explorative Studie zur Rechtswirklichkeit anwaltlicher Insolvenzberatung im Rahmen des § 305 InsO* [Diplomarbeit]. Bremen: Universität Bremen

Heyer, H.-U. (2016). *Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz in der Praxis*. (3., aktualisierte Auflage). Regensburg: Walhalla Verlag

Hochman O.; Müller N.; Pforr K. (2019) *Debts, Negative Life Events and Subjective Well-Being: Disentangling Relationships*. In: Brulé G.; Suter C. (Hrsg.) (2019). *Wealth(s) and*

Subjective Well-Being. Social Indicators Research Series, Vol 76. Cham: Springer Verlag. S. 377 - 399

Hohberger, S.; Damlachi, H. (2014). *Praxishandbuch Sanierung im Mittelstand*. (3. Auflage). Wiesbaden: Springer Verlag

Häder, M.; Häder, S. (2019). *Stichprobenziehung in der quantitativen Sozialforschung*. In: Baur, N.; Blasius, J. (Hrsg.) (2019). *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. (2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage). Wiesbaden: Springer Verlag. S. 333 - 348

Insolvency Practitioners Association. (2017). *Insolvency Practitioners` Handbook*. (Edition 5 England & Wales and Scotland). London: LexisNexis

Jackson, T. (1986). *The Logic and Limits of Bankruptcy Law*. Harvard: Harvard University Press

Jaeger, E. (2014). *Lehrbuch des deutschen Konkursrechts*. (8., erweiterte Auflage). Leipzig, Berlin: De Gruyter Verlag.

Jung, M. (2018). *Mediation in privaten Bausachen*. In: Klowait, J.; Gläßer, U. (Hrsg.) (2018). *Mediationsgesetz Handkommentar*. (2. Auflage). Baden-Baden: Nomos Verlag. S. 647 - 679

Keay, A.; Walton, P. (2017). *Insolvency Law Corporate and Personal*. (Fourth Edition). Bristol: LexisNexis

Kluth, W. (2020). *§ 6 Aktuelle Rechtsgrundlagen der Kammern im Überblick*. In: Kluth, W. (2020) (Hrsg.). *Handbuch des Kammerrechts*. (3. Auflage). Bade-Baden: Nomos Verlag. § 6 Rn. 1 - 270

Kodek, G. (2018). *Insolvenzrecht*. Wien: Facultas Verlag

Koch, G.; de Bra, P. (2015). *10. Abschnitt. Das Insolvenzplanverfahren*. In: Gottwald, P. (Hrsg.) (2015). *Insolvenzrechts-Handbuch*. (5., neu bearbeitet Auflage). München: C.H.Beck Verlag., § 66 - 73

Kießner, F. (2017). *§ 1 Ziele des Insolvenzverfahrens*. In: Braun, E. (Hrsg.) (2017). *Insolvenzordnung Kommentar*. (7., neu bearbeitete Auflage). München: C.H.Beck Verlag. § 1

Kracht, S. (2016). *§ 13 Rolle und Aufgabe des Mediators – Prinzipien der Mediation*. In: Haft, F.; Schlieffen, K. (Hrsg.) (2016). *Handbuch Mediation*. (3., vollständig neu bearbeitete Auflage). München: C.H.Beck. Verlag. S. 301 - 328

Krebs, D.; Menhold, N. (2019). *Gütekriterien quantitativer Sozialforschung*. In: Baur, N.; Blasius, J. (Hrsg.) (2019). *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. (2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage) Wiesbaden: Springer Verlag. S. 489 - 504

Kreuser, K. (2017). *Mir doch egal, was Mediation ist*. In: Kriegel-Schmidt, K. (Hrsg.) (2018). *Mediation als Wissenschaftszweig. Im Spannungsfeld von Fachexpertise und Interdisziplinarität*. Wiesbaden: Springer Verlag. S. 17 - 32

Kracht, S.; Niedostadek, A.; Sensburg, P. (2018). *Einführung in die Mediation*. In: Kracht, S.; Niedostadek, A.; Sensburg, P. (Hrsg.) (2018). *Praxishandbuch Professionelle Mediation. Methoden, Tools, Marketing und Arbeitsfelder*. Berlin, Heidelberg: Springer Verlag. S. 1 - 10

Kässing, U. (2016). *§ 37 Mediation im Insolvenzrecht-Sanierungsmediation*. In: Haft, F.; Schlieffen, K. (Hrsg.) (2016). *Handbuch Mediation*. (3., vollständig neu bearbeitete Auflage). München: C.H.Beck Verlag. S. 845 - 866

Lazzarato, M. (2012). *The Making of the Indebted Man: An Essay on the Neoliberal Condition*. Los Angeles: Semotext(e)

Leithaus, R. (2018). *§ 129 Grundsatz*. In: Andres, D.; Leithaus, R.; Dahl, M. (Hrsg.) (2018). *Insolvenzordnung (InsO) Kommentar*. (4. Auflage). München: C.H.Beck. Rn. 1 - 23

Lindner, E. (2014). *Emotion and conflict: Why it is important to understand how emotions affect conflict and how conflict affects emotions*. In: Coleman, P.; Deutsch, M.; Marcus, E. (Hrsg.) (2014). *The handbook of conflict resolution. Theory and practice*. 3rd edition. San Francisco: John Wiley & Sons Inc., S. 283 - 309

Lissner, S.; Knauft, A. (2016). *Handbuch Insolvenzrecht*. (1. Auflage). Stuttgart: Kohlhammer Verlag

Lukas, R. (2018). *Mediation in individual- und kollektivrechtlichen Konflikten*. In: Kloweit, J.; Gläßer, U. (Hrsg.) (2018). *Mediationsgesetz Handkommentar*. (2. Auflage). Baden-Baden: Nomos Verlag. S. 635 - 646

Mayring, P.; Fenzl, T. (2019). *Qualitative Inhaltsanalyse*. In: Baur, N.; Blasius, J. (Hrsg.) (2019). *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. (2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage). Wiesbaden: Springer Verlag. S. 633 - 648

Meuser, M.; Nagel, U. (2009). *Das Experteninterview — konzeptionelle Grundlagen und methodische Anlage*. In: Pickel, S.; Pickel, G.; Lauth, H.-J.; Jahn, D. (Hrsg.) (2009). *Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaft. Neue Entwicklungen und Anwendungen*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften. S. 465 - 480

Meyer, S. (2017). *Das verschuldete Selbst: Narrativer Umgang mit Privatinsolvenz*. Frankfurt, New York: Campus Verlag

Milman, D. (2017). *Personal Insolvency Law, Regulation and Policy*. London, New York: Routledge Verlag

Nerlich, J.; Rhode, H. (2019). *§ 4 Gesellschaftsrechtliche Fragestellungen – erläutert am Beispiel der GmbH*. In: Nerlich, J.; Kreplin, G. (Hrsg.) (2019). *Münchener Anwaltshandbuch Insolvenz und Sanierung*. (3., überarbeitete und erweiterte Auflage). München: C.H. Beck. § 4 Rn. 1 - 524

Nerlich, J. (2019). *Einleitung, I. Die Geschichte der Insolvenzrechtsreform*. In: Nerlich, J.; Römermann, V. (Hrsg.) (2019). *Insolvenzordnung. Kommentar*. 39. Ergänzungslieferung. München: C.H.Beck Verlag. Rn. 1 - 31

Mochmann, E. (2019). *Quantitative Daten für die Sekundäranalyse*. In: Baur, N.; Blasius, J. (Hrsg.) (2019). *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. (2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage). Wiesbaden: Springer Verlag. S. 259 - 270

Ott, C.; Vuia, M. (2014). *Neunter Teil - Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstige Kleinverfahren*. In: Stürner, R.; Eidenmüller, H.; Schoppemeyer, H. (Hrsg.) (2014). *Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung*. Band 3. (3. Auflage 2014). München: C.H.Beck Verlag. §§ 304 - 314

Pape, I. (2019a). *InsO § 4 Anwendbarkeit der Zivilprozessordnung*. In: Hirte, H.; Vallender, H. (Hrsg.) (2019). *Uhlenbruck Insolvenzordnung. Kommentar*. Band 1. (15., völlig neu bearbeitete Auflage). München: Vahlen Verlag. § 4 Rn. 1 - 46

Pape, I. (2019b). *InsO § 1 Ziele des Insolvenzverfahrens*. In: Hirte, H.; Vallender, H. (Hrsg.) (2019). *Uhlenbruck Insolvenzordnung. Kommentar*. Band 1. (15., völlig neu bearbeitete Auflage). München: Vahlen Verlag. § 1 Rn. 1 - 16

Paul, C. (2018). *§ 135 FamFG Außergerichtliche Konfliktbeilegung über Folgesachen*. In: Kloweit, J.; Gläßer, U. (Hrsg.) (2018). *Mediationsgesetz Handkommentar*. (2. Auflage). Baden-Baden: Nomos Verlag. S. 424 - 430

Pehl, D. (2017). *InsO § 303 Widerruf der Restschuldbefreiung*. In: Braun, E. (Hrsg.) (2017). *Insolvenzordnung. Kommentar*. (7. neu überarbeitete Auflage). München: C.H.Beck Verlag. § 303 Rn. 1 - 15

Proksch, S. (2018). *Mediation. Die Kunst der professionellen Konfliktlösung*. Wien: Springer Gabler

Przyborski, A.; Wohlrab-Sahr, M. (2019). *Forschungsdesigns für die qualitative Sozialforschung*. In: Baur, N.; Blasius, J. (Hrsg.) (2019). *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. (2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage). Wiesbaden: Springer Verlag. S. 105 - 123

Reichertz, J. (2019). *Empirische Sozialforschung und soziologische Theorie*. In: Baur, N.; Blasius, J. (Hrsg.) (2019). *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. (2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage). Wiesbaden: Springer Verlag. S. 31 - 48

Römermann, V. (2019a). *InsO § 301 Wirkung der Restschuldbefreiung*. In: Nerlich, J.; Römermann, V. (Hrsg.) (2019). *Insolvenzordnung (InsO) Kommentar*. (39. Ergänzungslieferung). München: C.H.Beck. § 304 Rn. 1 - 4

Römermann, V. (2019b). *InsO § 304 Grundsatz. I. Zweck der Norm*. In: Nerlich, J.; Römermann, V. (Hrsg.) (2019). *Insolvenzordnung (InsO) Kommentar*. (39. Ergänzungslieferung). München: C.H.Beck. § 304 Rn. 1 - 26

Römermann, V. (2019c). *InsO § 305 Eröffnungsantrag des Schuldners*. In: Nerlich, J.; Römermann, V. (Hrsg.) (2019). *Insolvenzordnung (InsO) Kommentar*. (39. Ergänzungslieferung). München: C.H.Beck. § 305 Rn. 1 - 85

Schlegel, U. (2016). *England und Wales*. In: Stürner, R.; Eidenmüller, H.; Schoppmeyer, R. (Hrsg.) (2016). *Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung*. Band 4. (3. Auflage). Länderberichte England und Wales. München: C.H.Beck, Rn. 1 - 76

Schilling, M. (2014). *England & Wales*. In: Kindler, P.; Nachmann, J. (Hrsg.) (2014). *Handbuch Insolvenzrecht in Europa*. (4. Ergänzungslieferung). München: C.H.Beck. 2. Teil: Länderberichte. England & Wales, Rn. 1 - 654

Schmidt, A. (2014). *Privatinsolvenz. Schuldenbereinigung Restschuldbefreiung Insolvenzplan*. (4., völlig neu bearbeitete Auflage). München: C.H. Beck Verlag

Schön, S. (2007). *Konsensuale Konfliktbewältigung in Krise und Insolvenz*, Hamburg: Verlag Dr. Kovac

Schröder, T. (2017). *Überschuldung privater Haushalte und die Möglichkeit der Restschuldbefreiung. Eine rechtssoziologische Analyse*. Baden-Baden: Nomos Verlag

Stein, P. (2019). *Forschungsdesigns für die quantitative Sozialforschung*. In: Baur, N.; Blasius, J. (Hrsg.) (2019). *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. (2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage). Wiesbaden: Springer Verlag. S. 125 - 142

Stephan, G. (2016). *InsO § 305 Eröffnungsantrag des Schuldners*. In: Schmidt, K. (Hrsg.) (2016). *Insolvenzordnung. InsO mit EInsVO*. (19. Auflage). München: C.H.Beck Verlag. § 305 Rn. 1 - 60

Sternal, W. (2018). *Die Rechtsprechung zum Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren im Jahre 2017*. In: *Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht*. Heft 7 2018, S. 241 - 249

Sternal, W. (2019a). *Vorbemerkung zu §§ 304 - 314*. In: Hirte, H.; Vallender, H. (Hrsg.) (2019). *Uhlenbruck Insolvenzordnung. Kommentar*. Band 1. (15., völlig neu bearbeitete Auflage). München: Vahlen Verlag. Vorbem. zu §§ 304 - 314, Rn. 1 - 21

Sternal, W. (2019b). *Vorbemerkung zu § 286*. In: Hirte, H.; Vallender, H. (Hrsg.) (2019). *Uhlenbruck Insolvenzordnung. Kommentar*. Band 1. (15., völlig neu bearbeitete Auflage). München: Vahlen Verlag. Vorbem. § 286 Rn. 1 - 81

Sternal, W. (2019c). *InsO § 305 Eröffnungsantrag des Schuldners*. In: Hirte, H.; Vallender, H. (Hrsg.) (2019). *Uhlenbruck Insolvenzordnung. Kommentar*. Band 1. (15., völlig neu bearbeitete Auflage). München: Vahlen Verlag. § 305 Rn. 1 - 150

Sternal, W. (2019d). *InsO § 300 Entscheidung über die Restschuldbefreiung*. In: Hirte, H.; Vallender, H. (Hrsg.) (2019). *Uhlenbruck Insolvenzordnung. Kommentar*. Band 1. (15., völlig neu bearbeitete Auflage). München: Vahlen Verlag. § 300 Rn. 1 - 55

Sternal, W. (2019e). *InsO § 303 Widerruf der Restschuldbefreiung*. In: Hirte, H.; Vallender, H. (Hrsg.) (2019). *Uhlenbruck Insolvenzordnung. Kommentar*. Band 1. (15., völlig neu bearbeitete Auflage). München: Vahlen Verlag. § 303 Rn. 1 - 43

Stürner, R. (2019). *Einleitung, III. Stand und Gerichte des Insolvenzrechts*. In: Stürner, R.; Eidenmüller, H.; Schoppmeyer, H. (Hrsg.) (2019). *Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung*. Band 1. (4. Auflage). München: C.H.Beck Verlag. Rn. 1 - 106

Trenczek, T. (2017). *Außergerichtliches Konfliktmanagement (ADR) und Mediation - Verfahren, Prinzipien, Modelle*. In: Trenczek, T.; Berinng, D.; Lenz, C.; Will, H.-D. (Hrsg.) (2017). *Mediation und Konfliktmanagement*. Handbuch. (2. Auflage). Baden-Baden: Nomos Verlag. S. 35 - 63

Trenczek, T.; Berinng, D.; Lenz, C.; Will, H.-D. (2017). *Mediation in Deutschland Österreich und der Schweiz - Entwicklung, Stand und Standards*. In: Trenczek, T.; Berinng, D.; Lenz, C.; Will, H.-D. (Hrsg.) (2017). *Mediation und Konfliktmanagement*. Handbuch. (2. Auflage). Baden-Baden: Nomos Verlag. S. 64 - 78

Ulrici, B. (2016). *II. Begriff der Mediation*. In: Rauscher, T.; Krüger, W. (Hrsg.) (2016). *Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen*. Band I, Anhang zu § 278 a. Mediationsgesetz §§ 1 - 9 Rn. 1 - 47

Uhlenbruck, W. (1977). *Einhundert Jahre Konkursordnung*. In: Uhlenbruck, W.; Klabmeyer, B.; Kübler, B.; Arbeitskreis für Insolvenz- und Schiedsgerichtswesen e.V. Köln (Hrsg.). *Einhundert Jahre Konkursordnung: 1877 - 1977*. Festschrift des Arbeitskreises für Insolvenz- und Schiedsgerichtswesen e. V. Koeln zum 100jährigen Bestehen der Konkursordnung vom 10.02.1877. Köln: Heymann Verlag. S. 3 - 34

Ulrici, B. (2018). *MediationsG § 2 Verfahren; Aufgaben des Mediators*. In: Rauscher, T. (Hrsg.) (2018). *Münchener Kommentar zum FamFG*. Band 1. (3. Auflage). München: C.H.Beck Verlag. § 2 Rn. 1 - 34

Viva, M. (2020a). *§ 304 Grundsatz*. In: Stürner, R.; Eidenmüller, H.; Schoppmeyer, H. (Hrsg.) (2020) *Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung*. Band 3. (4. Auflage). München: C.H.Beck Verlag. § 304 Rn. 1 - 58

Viva, M. (2020b). *§ 305. Eröffnungsantrag des Schuldners*. In: *Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung*. Band 3. (4. Auflage). München: C.H.Beck Verlag. § 305 Rn. 1 - 110

Watson, N.; Watson, K.; Stanley, Ch. (2018). *Conflict Management and Dialogue in Higher Education. A Global Perspective*. (Second Edition). Charlotte: Information Age Publishing Ltd.

Weiler, E.; Schlickum, G. (2012). *Praxishandbuch Mediation. Falldokumentationen und Methodik zur Konfliktlösung*. (2. Auflage). München: C.H.Beck Verlag

Wendland, M. (2017). *Mediation und Zivilprozess, Dogmatische Grundlagen einer allgemeinen Konfliktbehandlungslehre*. Tübingen: Mohr Siebeck

Wermke, C.; Winheller, A.; Kittl, D. (2016). *Praxishandbuch Mediation*. (3. Auflage). Weil im Schönbuch: HDS Verlag

Weyland, D. (2020). *BRAO § 60 Bildung und Zusammensetzung der Rechtsanwaltskammer*. In: Wehland, D. (2020). (Hrsg.) *Bundesrechtsanwaltsordnung. Berufsordnung*.

Fachanwaltsordnung. Partnerschaftsgesellschaftsgesetz. Recht für Anwälte aus dem Gebiet der Europäischen Union. Patentanwaltsordnung. Kommentar. (10. Auflage). München: C.H.Beck Verlag. §§ 60 - 73

10.2. Fachbeiträge

Ahrens, M. (2007). *Entschuldungsverfahren und Restschuldbefreiung*. In: Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht. Heft 04 2007, S. 193 - 197

Ahrens, M. (2014). *Die Reform des Privatinsolvenzrechts 2014*. In: Neue Juristische Wochenschrift. Heft 26 2014, S. 1841 - 1847

Ali, P.; O'Brien, L.; Ramsay, I. (2017). *Misfortune or Missdeed: An Emperical Study of Public Attitudes Towards Personal Bankruptcy*. In: University of New South Wales Law Journal. Vol. 40 No. 3, S. 1098 - 1129

Armour, J.; Cumming, D. (2008). *Bankruptcy Law and Entrepreneurship*. In: American Law and Economics Review. Vol. 10 Issue 2, S. 303 - 350

Arnold, H. (1996). *Das Insolvenzverfahren für Verbraucher und Kleingewerbetreibende nach der Insolvenzordnung von 1994*. In: Deutsche Gerichtsvollzieherzeitung. Heft 9/1996, S. 129 - 136

Arnold, Y. (2019). *Abschaffung des pacta sunt servanda-Grundsatzes durch die Restrukturierungsrichtlinie?* In: Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht. Heft 1, S. 49 - 51

Athreya, K. (2002). *Welfare implications of the Bankruptcy Reform Act of 1999*. In: Journal of Monetary Economics. Vol. 49 issue 8, S. 1567 - 1595

Aufruf deutscher Insolvenzrichter und -rechtspfleger (2002). *Aufruf deutscher Insolvenzrichter und -rechtspfleger zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Insolvenzgerichte und der Insolvenzordnung*. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht. Heft 20 2002, S. 949 - 950

Ayotte, K.; Skeel, D. (2013). *Bankruptcy Law as a Liquidity Provider*. In: Chicago Law Review. Vol. 80 No. 4, S. 1557 - 1624

Beicht, G. (2010). *Gesetzentwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinheitlichung der Bestimmung, welche Personen und Stellen für die Schuldnerberatung als geeignet anzusehen sind*. In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht. Heft 07 2010, S. 249 - 252

Bork, R.; Klaas, R. (1999). *Reformbedarf für die InsO- Ergebnisse der Praxisbefragung Juni/Juli 1999*. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht. Ausgabe 9 1999, S. 485 - 488

Bouyon, S.; Ayoub, J. (2018). *Consumer Credit, Digitalisation and Behavioural Economics – Are new protection rules needed?* In: European Credit Research Institute. Policy Brief No. 09, Sept. 2018, S. 1 - 11

Bishop, P. (2017). *Spacial variations in personal insolvency choices: the role of stigma and social capital*. In: University of Plymouth, Urban Studies. Vol. 54 issue 16, S. 3738 - 3754

Bremus, F.; Kliatskova, T. (2019). *More efficient insolvency regulations could increase financial markets` resilience*. In: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V. (Hrsg.). DIW weekly report : economy, politics, science : a policy bulletin from the German Institute for Economic Research. Vol. 9. 16+17+18+2019, S. 152 - 153

Bucurean, M. (2018). *The Effects of Moods and Emotions on Decision Making Progress – A Qualitative Study*. In: Annals of the University of Oradea, Economic Science Series. Vol. 27 issue 1, S. 423 - 429

Bultena, Ch., Ramser, Ch., Tilker, K. (2016). *Mediation Madness II: Dealing with Destructive Emotions*. In: Southern Journal of Business & Ethics. Vol 8 2016, S. 181 - 200

Bultena, Ch., Ramser, Ch., Tilker, K. (2018). *Mediation Madness IV: Truth, Lies and Mediation*. In: Southern Journal of Business & Ethics. Vol 10 2018, S. 29 - 51

Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Restschuldbefreiung (2005). *Zwischenbericht. „Neue Wege zu einer Restschuldbefreiung“ für die Frühjahrskonferenz 2005 der Justizministerinnen und Justizminister*. In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht. Heft 8 2005, S. 445 - 453

Butenob, M. (2017). *InsO § 305 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, § 305a Überprüfung der sog. „Scheiternsbescheinigung“ durch das Insolvenzgericht*. In: Zeitschrift für das Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht. Heft 4 2017, S. 142 - 145

Chen, A. (2017). *Building Trust in Mediation, An Examination of the Rise in Mediation and the Advantages of Improving its formal Regulation*. In: Dispute Resolution Journal. Vol. 72 issue 3, S. 35 - 43

Cohen, T.; Panter, A.; Turan, N. (2012). *Guilt Proneness and Moral Character*. In: Current Directions in Psychological Science. Vol. 21 issue 5, S. 355 - 359

Di Martino, P. (2012). *Legal institutions, social norms, and entrepreneurship in Britain (c.1890 - c.1939)*. In: Economic History Review. Vol. 65 issue 1, S. 120 - 143

Deane, F.; Mason, R. (2016). *The UNCITRAL Model Law on Cross-border Insolvency and the Rule of Law*. In: International Insolvency Review. Vol. 25 issue 2, S. 138 - 159

Devinatz, V. (2018). *What Makes a Good Mediator? Insights from a Mediation Training Program Participant*. In: Employee Responsibilities & Rights Journal. Vol. 30 issue 3, S. 181 - 201

Dobbie, W; Song, J. (2015). *Debt Relief and Debtor Outcomes: Measuring the Effects of Consumer Bankruptcy Protection*. In: American Economic Review. Vol. 105 issue 3, S. 1272 - 1311

- Drometer, M.; Oesingmann, K.** (2015). *Die Verschuldung der privaten Haushalte in Europa und die Bedeutung eines wirksamen Insolvenzrechts*. In: ifo Schnelldienst. Ausgabe 17 2015, S. 59 - 63
- Eggertsson, Gauti B.; Krugman, P.** (2012). *Debt, Deleveraging, and the Liquidity Trap: A Fisher-Minsky-Koo Approach*. In: The Quarterly Journal of Economics. Vol. 127 issue 3, S. 1469 - 1513
- Eidenmüller, H.** (2008). *Privatisierung der Insolvenzabwicklung: Workouts, Covenants, Mediation – Modelle für den Insolvenzstandort Deutschland?* In: Zeitschrift für Zivilprozess. Vol. 121 No. 3 2008, S. 273 - 293
- Eidenmüller, H.** (2018). *What ist an Insolvency Proceeding?* In: American Bankruptcy Law Journal. Jg. 92 Nr. 1 (2018), S. 53 - 71
- Eidenmüller, H.; Prause, M.** (2008). *Die europäische Mediationsrichtlinie – Perspektiven für eine gesetzliche Regelung der Mediation in Deutschland*. In: Neue Juristische Wochenschrift. Heft 38 2008, S. 2737 - 2743
- Feast, S.** (2020). *IVAs in the rise as corporate insolvency rates cause concern*. In: Credit Management. March 2020, S. 10
- Fenzl, T.; Mayring, P.** (2017). *QCMap: eine interaktive Webapplikation für Qualitative Inhaltsanalyse*. In: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation, Jahrgang 37, Ausg. 3, S. 333 - 340
- Fichtner, F.; Breuer, C.; Junker, S.; Michelsen, C.; Schlaak, T.** (2018). *Deutsche Wirtschaft: Abschwächung in Sicht*. In: DIW Wochenbericht Nr. 24/2018, S. 508 - 521
- Finch, V.** (1997). *The Measures of Insolvency*. In: Oxford Journal of Legal Studies. Vol. 17 Issue 2, S. 227 - 251
- Flick, U.** (2017). *Mantras and Myths: The Disenchantment of Mixed-Methods Research and Revisiting Triangulation as a Perspective*. In: Qualitative Inquiry. Vol. 23(1) 2017, S. 46 - 57
- Foohy, P.** (2020). *Consumer Bankruptcy Should Be Increasingly Irrelevant – Why Isn't it?* In: Emory Bankruptcy Developments Journal. Vol. 36 issue 2, S. 653 - 664
- Frind, F.** (2016). *Schlecht beraten, wenn nicht persönlich beraten?* In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenz- und Sanierungsrecht. Band 19 Heft 7 2016, S. 307 - 312
- Frind, F.** (2017). *Bescheinigungsprüfung schützt Schuldner vor Schlechtberatung!* In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenz- und Sanierungsrecht. Heft 21 2017, S. 1079 - 1082
- Galanti, L.** (2017). *The Role of Mediation in the New EU Approach to Insolvency*. In: Transnational Dispute Management. Vol 14 issue 4, S. 1 - 14
- Goetker, U.; Schulz, B.** (2016). *Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren – Warum braucht die Praxis ein solches und wie könnte es aussehen?* In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht. Heft 44 2016, S. 2095 - 2105

Goettner, C. (2001). *Ohne außergerichtlichen Einigungsversuch keine nachhaltige Entschuldung im Verbraucherinsolvenzverfahren*. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenz- und Sanierungsrecht. Heft 9 2001, S. 406 - 407

Goltermann, N., Hagel, U., Klowitz, J., Levien, D.-A. (2012). „*Das neue Mediationsgesetz*“ aus Unternehmenssicht. In: Zeitschrift für Schiedsverfahren. Heft 6 2012, S. 299 - 305

Grabow, M. (2011). *Das kostenfreie Informationsgespräch nach § 135 FamFG*, In: Familie Partnerschaft Recht. Heft ½ 2011, S. 33 - 36

Greger, R. (2010). *Die Reglementierung der Selbstregulierung – Zum Referentenentwurf eines Mediationsgesetzes*. In: Zeitschrift für Rechtspolitik. Heft 7 2010, S. 209 - 213

Grobsch, P.; Heymann, W. (2012). *Vertrauen als Verfahrensgegenstand – Fallgruppen der Mediation*. In: Neue juristische Wochenschrift. Heft 50 2012, S. 3626 - 3628

Gropper, A.L. (2017). *The Mediation of Bankruptcy Disputes in the United States*. In: Transnational Dispute Management. Vol. 14 issue 4, S. 1 - 15

Gross, K (1994). *Taking Community Interests into Account in Bankruptcy: An Essay*. In: Washington University Law Review. Vol. 72 issue 3, S. 1031 - 1048

Grote, H. (2014). *BGH: Schuldenbereinigungsverfahren: Vorlage eines Nullplanes und Zustimmungsersetzung*. In: Verbraucher und Recht. Heft 4 2014, S. 152 - 154

Grote, H.; Pape, G. (2013). *Das Ende der Diskussion? Die wichtigsten Neuregelungen zur Restschuldbefreiung*. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenz- und Sanierungsrecht. Heft 30/31 2013, S. 1433 - 1448

Harder, S. (2012). *Die geplante Reform des Verbraucherinsolvenzrechts*. In: Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht. Heft 4 2012, S. 113 - 119

Harder, S. (2013). *Insolvenzplan für alle? – Die Reform der außergerichtlichen und gerichtlichen Schuldenbereinigung*. In: Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht. Heft 3 2013, 70 - 76

Hartung, W.; Römermann, V. (2003). *Beratungshilfe zu Dumpingpreisen - verfassungswidrig!*. In: Zeitschrift für Rechtspolitik. 36. Jahrgang, Heft 5 2003, S. 149 - 151

Henning, K. (2012). *Die Stärkung der außergerichtlichen Verhandlungen. Ein Bericht über die bisherige Tätigkeit der "Stephan-Kommission"*. In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht. Heft 4 2012, S. 126 - 129

Hennig, J.; Herzog, Ch. (2011). *Mediation - Aufbruch in eine neue Streitkultur*. In: JURA - Juristische Ausbildung. Vol. 33 issue 12, S. 929 - 936

Hergenröder, C. W. (2006). *Modifizierte Verbraucherinsolvenz bei Massehaltigkeit: der Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des*

Verbraucherinsolvenzverfahrens. In: Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht. Band 16 Heft 11 2006, S. 441 - 450

Heuer, J.-O. (2015). *Private Überschuldung und Sozialpolitik, Varianten der staatlichen Regulierung von Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung* In: Zeitschrift für Sozialreform. Jahrgang 61 Heft 3, S. 315 - 340

Heuer, J.-O.; Hils, S.; Richter, A.; Schröder, B.; Sackmann, R. (2005). *Der außergerichtliche Einigungsversuch im Verbraucherinsolvenzverfahren: Inkasso-Unternehmen als Datenquelle für Verschuldungsuntersuchungen.* In: Der Hallesche Graureier. Ausg. 3/2005, S. 1 - 34

Heyer, H.-U. (2013). *Die qualifizierte Abschlussbescheinigung nach der Insolvenzrechtsreform 2013/2014.* In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht. Heft 6 2013, S. 214 - 217

Hill, N. (2005). *Die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters.* In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenz- und Sanierungsrecht. Heft 24 2005, S. 1289 - 1296

Hofmeister, K. (2003). *Top oder Flopp? Der außergerichtliche Einigungsversuch nach der InsO.* In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht. Heft 1 2003, S. 12 - 21

Hölzle, G. (2010). *Unternehmenssanierung außerhalb der Insolvenz – Überlegungen zu einem Sanierungsvergleichsgesetz.* In: Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht. Heft 6 2010, S. 207 - 214

Hörmann, M. (2012). *Vergleichsverhandlungen mit natürlichen Personen zur Schuldenbereinigung.* In: Verbraucherinsolvenz aktuell. Heft 11 2012, S. 81 - 88

Jacobi, Ch. (2020). *Der Referentenentwurf zur Verkürzung der Restschuldbefreiung gemäß EU-Restrukturierungsrichtlinie 2019/1023 (Art. 20 bis 24 Restrukturierungsrichtlinie).* In: Verbraucherinsolvenz aktuell. Heft 4 2020, S. 25 - 27

Jäger, U. (2003). *Gläubigerbenachteiligung und Gläubigerinteressen im Insolvenzverfahren natürlicher Personen. Beobachtungen und Verbesserungsvorschläge aus Gläubigersicht.* In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht. Heft 2 2003, S. 55 - 61

Johnson, E.; Häubl, G.; Keinan, A. (2007). *Aspects of Endowment: A Query Theory of Value Construction.* In: *Journal of Experimental Psychology: Learning, Memory, and Cognition.* Vol 33 No. 3, S. 461 - 471

Karmarker, U.; Shiv, B.; Knutson, B. (2015). *Cost Conscious? The Neural and Behavioral Impact of Price Primacy on Decision Making.* In: *Journal of Marketing Research.* Vol. 52 issue 4, S. 467 - 481

Kerr, D. (2019). *Onward and upward. Are rising numbers of IVAs a cause for celebration?.* In: *Credit Management.* June 2019, S. 14

Kilborn, J. (2018). *The Rise and Fall of Fear of Abuse in Consumer Bankruptcy: Most Recent Comparative Evidence from Europe and Beyond.* In: *Texas Law Review.* Vol. 96 No. 7, S. 1327 - 1351

- Kilborn, J.** (2017). *Determinants of Failure ... and Success in Personal Debt Mediation*. In: Transnational Dispute Management. Vol 14 issue 4, S. 1 - 28
- Kliatskova, T.; Savatier, L. B.** (2019). *Insolvency Regimes and economic outcomes*. In: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V. (Hrsg.). RIW Roundup: Politik im Focus. No. 133 2019, S. 1 - 6
- Klühs, T.; Koch, M.; Stein, W.** (2020). *Haushaltsüberschuldung hängt mit zu hohen Einkommenserwartungen und gelockerter Kreditvergabe zusammen*. In: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V. (Hrsg.). DIW Wochenbericht 11 2020, S. 175 - 181
- Kothe, W.** (2013). *Verbraucherinsolvenz: Phantasieloses Gesetz und phantasievolle Praxis?* In: Verbraucher und Recht. Heft 9 2013, S. 321 - 323
- Kranzusch, P.** (2012). *Zur Reform des Insolvenzrechts im Bereich Restschuldbefreiung laut Regierungsentwurf*. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenz- und Sanierungsrecht. Heft 47 2012, S. 2169 - 2179
- Krüger, U.** (2000). *Alternative Konfliktregulierung und Verbraucherinsolvenzverfahren - Probleme, Prinzipien und Lösungsansätze aus einem europäischen Vergleich*. In: Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht. Heft 4 2000, S. 141 - 160
- Lechner, G.** (2010). *Das Verbraucherinsolvenzverfahren: Integration zeigt alte und neue Muster sozialer Ungleichheit in der Risikogesellschaft*. In: Zeitschrift für Rechtssoziologie. Band 31 Heft 1 2010, S. 39 - 64
- Levine, E.; Bitterly, T.; Cohen, T.; Schweitzer, M.** (2018). *Who is trustworthy? Predicting trustworthy intentions and behavior*. In: Journal of Personality and Social Psychology. Vol 115 No 3, S. 468 - 494
- Levinthal, L.** (1919). *The Early History of English Bankruptcy*. In: University of Pennsylvania Law Review. Vol. 67 No 1, S. 1 - 20
- Li, W.; Sarte, P.-D.** (2006). *U.S. consumer bankruptcy choice the importance of general equilibrium effects*. In: Journal of Monetary Economics. Vol. 53 issue 3, S. 613 - 631
- Lieberman, A.** (2006). *The "A" List of Emotions in Mediation from Anxiety to Agreement*. In: Dispute Resolution Journal. Vol. 61 issue 1, S. 46 - 50
- Linna, T.** (2015). *Consumer Insolvency: The Linkage Between the Fresh Start, Collective Proceedings, and the Access to Debt Adjustment*. In: Journal of Consumer Policy. Vol.38 issue 3, S. 357 - 374
- Lissner, S.** (2014). *Der außergerichtliche Einigungsversuch – Notwendigkeit oder staatliche Subvention?* In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenz- und Sanierungsrecht. Heft 6 2014, S. 229 - 233

Ludwig, E. (2017). *Der Nullplan – Arbeitsbeschaffungsmaßnahme, oder ernstzunehmende Bemühung um außergerichtliche Schuldenregulierung?* In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht. Heft 18 2017, S. 863 - 873

Lunkenheimer, C.; Zimmermann, D. (2004). *Reformbedarf zur Stärkung der außergerichtlichen Einigung.* In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht. Heft 6 2004, S. 317 – 322

Madaus, S. (2017). *Einstieg in die ESUG-Evaluation – Für einen konstruktiven Umgang mit den europäischen Ideen für einen präventiven Restrukturierungsrahmen.* In: Neue Zeitschrift für Insolvenzrecht. Heft 9 2017, S. 329 - 334

Madaus, S. (2017). *Insolvenzpläne im Verbraucherinsolvenzverfahren.* In: Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht. Heft 18 2017, S. 697 - 700

Malle, Z. (2017). *Anger in Mediation.* In: Dispute Resolution Journal. Vol. 72 issue 3, S. 25 - 34

Mantonakis, A.; Rodero, P.; Lesschaeve, I.; Hastie, R. (2009). *Order in Choice Effects of Serial Position on Preferences.* In: Psychological Science. Vol. 20 issue 11, S. 1309 - 1312

Markwardt, D.; Lopez, C.; DeVol, R. (2016). *The Economic Impact of Chapter 11 Bankruptcy versus Out-of-Court Restructuring.* In: Journal of Applied Corporate Finance. Vol. 28 Number 4, S. 124 - 128

Maroto, M. (2012). *The Scarring Effects of Bankruptcy: Cumulative Disadvantage Across Credit and Labor Markets.* In: Social Forces. Vol. 91 issue 1, S. 99 - 130

Marx, A. (2010). *Das Prinzip der Freiwilligkeit in der Mediation.* In: Zeitschrift für Konflikt-Management. Heft 05 2010, S. 132 - 135

Mitman, K. (2016). *Macroeconomic Effects of Bankruptcy and Foreclosure Policies.* In: American Economic Review. Vol. 106 issue 8, S. 2219 - 2255

Mocheva, P.; Shah, A.R. (2017). *Mediation in the Context of (Approaching) Insolvency: A Review on the Global Upswing.* In: Transnational Dispute Management. Vol 14 issue 4, S. 1 - 12

Morse, L.; Cohen, T. (2019). *Moral Character in Negotiation.* In: Academy of Management Perspectives. Vol. 33 No 1, S. 12 - 25

Muthorst, O. (2013). *Auslegung: Eine Einführung.* In: Juristische Arbeitsblätter. Heft 10 2013, S. 721 - 727

Neuhof, R. (2011). *Der Sanierungsmediator.* In: Neue Zeitschrift für Insolvenzrecht. Heft 17 2011, S. 667 - 671

Niemi, J. (2012). *Consumer Insolvency in the European Legal Context.* In: Journal of Consumer Policy. Vol. 35 issue 4, S. 443 - 459

Nocke, C. (2012). *Der Gesetzentwurf zur Reform der Verbraucherinsolvenz Kürzere Wohlverhaltensphase und Mindestquote*. In: Die Fachzeitschrift für Finanzierung Leasing Factoring. Heft 04 2012, S. 157 - 162

Nummer-Krautgasser, B. (2017). *Aktuelle Insolvenzrechtsreform in Österreich: Erleichterung der Restschuldbefreiung für natürliche Personen*. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht. Heft 48 2017, S. 2525 - 2529

Nummer-Krautgasser, B.; Anzenberger, Ph. (2012). *Verbraucherinsolvenz in Österreich: Rechtslage und Reformbestrebungen*. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht. Heft 51-52 2012, S. 2359 - 2368

Oprea, G. (2016). *Business Negotiation, from Mediation to Arbitration*. In: Economic Insights - Trends and Challenges. Vol. V (LXVIII) No. 2/2016, S. 73 - 85

Pape, G. (2007). *Neue Wege zur Entschuldung völlig mittelloser Personen*. In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht. Heft 5 2007, S. 239 - 253

Pape, G. (2017). *Die Entwicklung des Verbraucherinsolvenzverfahrens in den Jahren 2015/2016*. In: Neue Juristische Wochenschrift. Heft 1-2 2017, S. 28 - 35

Pape, G.; Grote, H. (2013). *Das Ende der Diskussion? Die wichtigsten Neuregelungen zur Restschuldbefreiung*. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht. Heft 30-31, S. 1433 - 1448

Paulus, C. (2009). *Ein Kaleidoskop aus der Geschichte des Insolvenzrechts*. In: Juristische Zeitung. Jahrg 64 Nr 23, S. 1148 - 1155

Paulus, C.; Hörmann, M. (2013) *Emotionale Kompetenz im Insolvenzverfahren*. In: Neue Zeitschrift für Insolvenzrecht. Heft 14-15 2013, S. 623 - 631

Pedd, K.; Jäger, E. (2015). *Die Stephan-Kommission – Ein Formular eröffnet Chancen*. In: Zeitschrift für das Forderungsmanagement. Heft 05 2015, S. 195 - 196

Ramsay, I. (2007). *Comparative Consumer Bankruptcy*. In: University of Illinois Law Review. Vol. 2007 No. 1, S. 241 - 274

Ramsay, I. (2012). *Between Neo-Liberalism and the Social Market: Approaches to Debt Adjustment and Consumer Insolvency in the EU*. In: Journal of Consumer Policy. Vol. 35 issue 4, S. 421 - 441

Reill-Ruppe, N. (2016). *Persönliche Beratung und Qualitätssicherung im Rahmen des § 305 Abs. 1 InsO*. In: Verbraucher und Recht. Heft 9 2016, S. 340 - 344

Riel, S. (2017). *Erst fruchtlos, dann bis zur letzten Minute*. In: INDat Report. Fachmagazin für Restrukturierung, Sanierung und Insolvenz. Heft 9 2017, S. 62 - 64

Risse, J. (2012). *Das Mediationsgesetz – eine Kommentierung*. In: Zeitschrift für Schiedsverfahren. Heft 5 2012, 244 - 254

Rupprecht, M.; Wohlmann, M. (2019). *Wie krisenfest ist die Verschuldung des Privatsektors im Euroraum? Entwicklung und Struktur der privaten Verschuldung seit Krisenausbruch und ihre wirtschaftspolitischen Implikationen.* In: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V. (Hrsg.). Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung. Heft 4 2019, S. 115 - 131

Saager, S. (2016). *Stephan-Kommission: Vorschläge zur Stärkung der außergerichtlichen Einigung im Privatinsolvenzverfahren.* In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht. Heft 6 2016, S. 213 - 220

Saundry, R.; Bennett, S.; Wibberly, G. (2018). *Inside the mediation room - efficiency, voice and equity in workplace mediation.* In: The International Journal of Human Resource Management. Vol. 29 No 6, S. 1157 - 1177

Schluck-Amend, A. (2017). *Vorinsolvenzliche Unternehmenssanierung.* In: Zeitschrift für Rechtspolitik. Heft 1 2017, S. 6 - 9

Schmerbach, U. (2007). *Die geplante Entschuldung völlig mittelloser Personen.* In: *Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht.* Heft 4 2007, S. 198 - 203

Schmerbach, U. (2013). *Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte verabschiedet – Ende gut, alles gut?.* In: *Neue Zeitschrift für Insolvenzrecht.* Heft 13 2013, S. 566 - 573

Schmerbach, U. (2015). *AG Köln: Gerichtliche Überprüfung der Bescheinigung gem. § 305 I Nr. 1 InsO – Anforderungen an außergerichtlichen Einigungsversuch.* In: *Neue Zeitschrift für Insolvenzrecht.* Heft 20 2015, S. 863 - 866

Schmidt, A. (2017). *Die persönliche Beratung i. S. d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO.* In: *Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht.* Heft 4 2017, S. 129 - 130

Schmidt, N. (2016). *Haftungsverwirklichung trotz Restschuldbefreiung?* In: *Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht.* Heft 24 2016, S. 1194 - 1197

Schmitz-Winnenthal, F.-K. (2004). *Das Institut der anerkannten Stelle nach § 305 I Nr. 1 InsO - Aufgaben, Möglichkeiten, Grenzen und Finanzierung.* In: *Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht.* Heft 10 2004, S. 582 - 588

Schneider, S.; Kramer, C. (2018). *Neues Konzerninsolvenzrecht: Effektive Verfahren durch Mediation.* In: *Betriebs Berater.* Heft 13-14 2018, S. 713 - 720

Senoner, E.; Weber-Wilfert, R. (2017). *IRÄG 2017 – Änderungen des (Privat-)Insolvenzrechts (Teil 1).* In: *Österreichische Richterzeitung.* Heft 9 2017, S. 174 - 178

Siemon, K. (2016). *Das Konzept für ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren.* In: *Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht.* Heft 3 2016, S. 57- 63.

Stephan, G. (2003). *Die Umgestaltung des Einigungsversuchs und weitere Änderung im Insolvenzverfahren natürlicher Personen durch den Diskussionsentwurf InsO-Änderung 2003.* In: *Zeitschrift für Verbraucher und Privat-insolvenzrecht.* Heft 4 2003, 145 - 192

- Stephan, G.** (2006). *Die Reform des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens*. In: Neue Zeitschrift für Insolvenzrecht. Heft 12 2006, S. 671 - 677
- Stephan, G.** (2012). *Die Streichung der §§ 307 bis 310 InsO im Regierungsentwurf vom 18. 7. 2012*. In: Verbraucherinsolvenz aktuell. Heft 9 2012, S. 66 - 67
- Stephan, G.** (2017). *Das österreichische Privatinsolvenzrecht auf der Überholspur – Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017*. In: Verbraucherinsolvenz aktuell. Heft 6 2017, S. 41 - 44
- Sujecki, B.** (2010). *Die Europäische Mediationsrichtlinie*. In: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht. Heft 1 2010, S. 7 - 11
- Tan, G; Lambrecht, A.** (2019). *Die Quotenvergleichsrechnung im Insolvenzplan als Instrument der Interessenverfolgung*. In: Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht. Heft 07 2019, S. 249 - 255
- Thorp, M.** (2019). *Robust, Trusted and Transparent. Building the highest standards of insolvency practitioner regulation*. In: Credit Management. March 2019, S. 11
- Thorp, M.** (2020). *Regime Change. Insolvency Practitioners Association publishes its first benchmark report*. In: Credit Management. April 2020, S. 11
- Tribe, J.** (2015). *The Kerkman quintessence: what is English personal insolvency law for?* In: Nottingham Business and Insolvency Law eJournal. Vol. 3 No. 18, S. 331 - 367
- Uhlenbruck, W.; Vallender, H.** (2009). *Zehn Jahre Insolvenzordnung - eine kritische Zwischenbilanz*. In: Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht. Heft 1 2009, S. 1 - 11
- Vallender, H.** (2000). *Das Verbraucherinsolvenzverfahren in der außergerichtlichen und gerichtlichen Praxis - eine erste Bestandsaufnahme* -. In: Deutsche Gerichtsvollzieherzeitung. Heft 7 - 8 2000, S. 97 - 105
- Vallender, H.** (2006). *Brauchen wir ein Entschuldungsverfahren? - Überlegungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens*. In: Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht. Heft 5 2006, S. 279 - 281
- Vallender, H.** (2007). *Erfolg beim dritten Anlauf? - Der Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung mittelloser Personen, zur Stärkung der Gläubigerrechte sowie zur Regelung der Insolvenzfestigkeit von Lizenzen*. In: Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht. Heft 11 2007, S. 617 - 622
- Vogel, S.** (2013). *Das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte – Eine Chance zum Neuanfang?* In: Neue Justiz. Heft 11 2013, S. 447 - 450

Von Gleichenstein, H. (2015). *Par conditio creditorum: Subsidiäre Verteilungsregel oder abstrakte Ausprägung des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes?* In: Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht. Heft 3 2015, S. 49 - 55

Von Lilienfeld-Toal, U.; Mookherjee, D. (2016). *A General Equilibrium Analysis of Personal Bankruptcy Law.* In: *Economica*. Vol. 83 issue 329, S. 31 - 58

Walters, A. (2009). *Individual Voluntary Arrangements: "A Fresh Start" for Salaried Consumer Debtors in England and Wales?* In: *International Insolvency Review*. Vol. 18 issue 1, S. 5 - 36

Weller, M.; Thomale, C.; Benz, N. (2016). *Englische Gesellschaften und Unternehmensinsolvenzen in der Post-Brexit-EU.* In: *Neue Juristische Wochenschrift*. Heft 33 2016., S. 2378 - 2383

Wessels, B. (2016). *Mediation in Restructuring and Insolvency.* In: *Eurofenix, The journal of INSOL Europe*. Spring 2016, S. 24 - 25 Online: <https://insolventmediation.nl/media/uploads/file/3-Mediation-in-Restructuring-and-Insolvency-Eurofenix-63-Mediation-002.pdf> [abgefragt am: 23.09.2019]

Wessels, N.; Madaus, S. (2018). *Business Rescue in Insolvency Law in Europe: Introducing the ELI Business Rescue Report.* In: *International Insolvency Review*. Jg. 27 Nr. 2, 2018, S. 255 - 280

Wilson, K.; DeRue, D.; Matta, F.; Howe, M.; Conlon, D. (2016). *Personality similarity in negotiations: Testing the dyadic effects of similarity in interpersonal traits and the use of emotional displays on negotiation outcomes.* In: *Journal of Applied Psychology*. Vol. 101 issue 10, S. 1405 - 1421

Zhang, J.; Bessler, D.; Leatham, D. (2006). *Does consumer debt cause economic recession? Evidence using directed acyclic graphs.* In: *Applied Economics Letters*. Vol. issue 7, S. 401 - 407

Zhu, J.; Jia, F.; Wu, H. (2019). *Bankruptcy costs, economic policy uncertainty, and FDI entry and exit.* In: *Review of International Economics*. Vol. 27 issue 4, S. 1063 - 1080

Zipperer, H. (2015). *Die gerichtliche Kontrolle der Bescheinigung des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO.* In: *Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht*. Heft 10 2015, 363 - 366

10.3. Internetressourcen

Alpenländischer Kreditorenverband. (2019). *Insolvenzstatistik 2019* <https://www.akv.at/wp-content/uploads/Insolvenzstatistik-2019.pdf> [abgefragt am: 27.02.2020]

American Bankruptcy Institute. (2003). *Mediation of a Bankruptcy Case* <https://www.abi.org/abi-journal/mediation-of-a-bankruptcy-case> [abgefragt am 10.12.2019]

Ansen, H.; Langner, A.; Molle, J.; Peters, S.; Schwarting, F.; Vaudt, S. (2017). *Bericht zum Forschungsvorhaben Herausforderungen moderner Schuldnerberatung.* Deutsches Institut für

Sozialwirtschaftsforschung (2017) (Hrsg.). https://www.bag-sb.de/fileadmin/user_upload/1_BAG-SB/4_Forschung/Forschungsbericht_DISW_2017.pdf [abgefragt am: 14.12.2020]

Bramsen, I.; Poder, P. (2018). *Emotional Dynamics in Conflict and Conflict Transformation* https://berghof-foundation.org/files/publications/bramsen_poder_handbook.pdf [abgefragt am: 19.12.2019]

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. https://www.bmjv.de/DE/Verbraucherportal/FinanzenVersicherungen/Restschuldbefreiung/RestschuldbefreiRe_node.html [abgefragt am: 29.07.2020]

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. (2003). Diskussionsentwurf zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze http://gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/15_wp/InsReform/DiskE_17_04_200.pdf [abgefragt am 13.01.2020]

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2008). Materialien zur Familienpolitik. Lebenslagen von Familien und Kindern. Überschuldung privater Haushalte. Expertisen zur Erarbeitung des dritten Armuts- und Reichtumsberichtes der Bundesregierung. Nr. 22/2008 <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/100622/.../armutsbericht-materialien-data.pdf> [abgefragt am: 09.08.2021]

Bundesrechtsanwaltskammer. Verhaltensempfehlungen für Rechtsanwälte im Hinblick auf die Vorschriften des Geldwäschebekämpfungsgesetzes (GwG) und die Geldwäsche, § 261 StGB https://www.brak.de/w/files/02_fuer_anwaelte/berufsrecht/verhaltensempfehlung_gwg-c261stgb.pdf [abgefragt am: 14.12.2020]

Bundesregierung. (2018). Bericht der Bundesregierung über die Wirkungen des Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte v. 15.07.2013 vom Juni 2018 https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Evaluierung_RestschuldenbefreiRes.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [abgefragt am: 21.11.2018]

Bundesregierung. (2020). Beschluss Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15. April 2020 <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/bund-laender-corona-1744306> [abgefragt am: 05.09.2020]

Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen. (2013). Stellungnahme vom 09.01.2013, S. 1 - 13 https://www.inkasso.de/sites/default/files/downloads/20130109_BDIU-Stellungnahme_InsO-RegE.pdf [abgefragt am: 20.11.2018]

Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen. (2019). Pressemitteilung vom 19.09.2019 <https://www.inkasso.de/sites/default/files/downloads/03%20-%20Ausf%C3%BChrliche%20PM%20PK191119.pdf> [abgefragt am: 17.04.2020]

Bundesverband Mediation e.V. <https://www.bmev.de/mediation/was-ist-meditation.html> [abgefragt am: 19.12.2019]

Cameron of Lochbroom, n.n. House of Lords. (1985). In: Hansard, Vol. 458 Col. 878f. <https://api.parliament.uk/historic-hansard/lords/1985/jan/15/insolvency-bill-hl> [abgefragt am: 22.04.2020]

Cohen, T. (2017). *Guilt-prone negotiators make more positive impressions on their counterparts*. Carnegie Mellon University, Pittsburgh, PA. <https://osf.io/sabrw/> [abgefragt am: 30.03.2020]

Committee of Ministers of the Council of Europe. (2007). *Legal solutions to debt problems. Recommendation Rec (2007)8 and explanatory memorandum*. <https://rm.coe.int/16807096bb> [abgefragt am: 02.05.2020]

Council of the European Union. (2009). *Concept on Strengthening EU Mediation and Dialogue Capacities 15779/09*. November 10 http://eeas.europa.eu/cfsp/conflict_prevention/docs/concept_strengthening_eu_med_en.pdf [abgefragt am: 16.12.2019]

Cranston, R. House of Commons. (2002). In: Hansard, Vol. 383 Col. 97 <https://hansard.parliament.uk/commons/2002-04-10/debates/19342448-686a-43b2-bf68-cc05e0ead691/EnterpriseBill> [abgefragt am: 23.04.2020]

Creditreform e.V. (2017). SchuldnerAtlas 2017 vom 09.11.2017 https://www.creditreform.de/fileadmin/user_upload/central_files/News/News_WirtschaftsfWirtscha/2017/Analyse-SchuldnerAtlas-Deutschland-2017.pdf [abgefragt am: 17.04.2020]

Creditreform e.V. (2020). SchuldnerAtlas 2020 vom 09.11.2020 https://www.creditreform.de/fileadmin/user_upload/Creditreform_Bremen/Dokumente/SchuldnerAtlas/2020/Schuldneratlas_2020_v2n.pdf [abgefragt am: 09.08.2021]

Department of Trade and Industry. (2001). *Insolvency - A Second Chance*. https://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20141212063252/https://www.gov.uk/governngove/uploads/system/uploads/attachment_data/file/263523/5234.pdf [abgefragt am: 03.05.2020]

Djanogly, J. House of Commons. (2002). In: Hansard, Vol. 383 Col. 101 https://publications.parliament.uk/pa/cm200102/cmhansrd/vo020410/debtext/20410-24.htm#20410-24_spnew1 [abgefragt am: 23.04.2020]

Government Consultative Document "Bankruptcy: A Fresh Start" (2000) https://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20110704125009/http://insolvency.gov.uk/insolvencyprofessionandlegislation/con_doc_register/con_doc_archive/consultation/freshstart/sec7.htm [abgefragt am: 03.05.2020]

Insolvency Practitioners Association. <https://insolvency-practitioners.org.uk/about/who-are-we-and-what-we-do/> [abgefragt am: 13.05.2020]

Institut für Finanzdienstleistungen. (2019). iff-Überschuldungsreport 2019. <https://www.iff-hamburg.de/ueberschuldungsreport-ergebnisse/> [abgefragt am: 17.04.2020]

International Federation of Insolvency Professionals (INSOL). (2001). Consumer Debt Report, Report of Findings and Recommendations (2001). https://www.insol.org/_files/pdf/consdebt.pdf [abgefragt am: 26.04.2020]

Lansley, A. House of Commons. (2002). In: Hansard, Vol. 383 Col. 89 <https://publications.parliament.uk/pa/cm200102/cmhansrd/vo020410/debtext/20410-21.htm> [abgefragt am: 23.04.2020]

Lavallée, E. (2016). *Mediation with near-insolvent defaulting suppliers: a linear optimisation model to find an optimal outcome.* Cornell University. <https://arxiv.org/abs/1602.04466> [abgefragt am: 18.10.2020]

Lucas of Chilworth, n.n. House of Lords. (1985). Hansard, Vol. 461 Col. 712 <https://api.parliament.uk/historic-hansard/lords/1985/mar/21/insolvency-bill-hl> [abgefragt am: 22.04.2020];

Madaus, S. (2019). 1. Die „bestmögliche“ Gläubigerbefriedigung als Verfahrensziel? In: Fridgen, A.; Geiwitz, A.; Göpfert, B. (Hrsg), BeckOK InsO mit InsVV und EulnsVO. (15. Edition, Stand 25.07.2019). München: C.H.Beck Verlag. § 1 Rn. 5 https://beck-online-beck-de.ub-proxy.fernuni-hagen.de/?vpath=bibdata%2fkomm%2fBeckOKInsO_15%2fINSO%2fcont%2fBECKOKINSO%2eINSO%2eP1%2egIA%2egII%2egI1%2ehtm [abgefragt am: 25.09.2019]

Qualitative Content Analysis Programm <https://www.qcamap.org/ui/home> [abgefragt am: 05.09.2020]

Rechtsanwaltskammer München <https://www.rak-muenchen.de/rak-muenchen/aufgaben-der-kammer/gesetzliche-aufgaben.html> [abgefragt am: 14.12.2020]

Robert Koch Institut https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html [abgefragt am: 29.07.2020]

Ruffley, D. House of Commons. (2002). In: Hansard, Vol. 383 Col. 82 <https://publications.parliament.uk/pa/cm200102/cmhansrd/vo020410/debtext/20410-19.htm> [abgefragt am: 23.04.2020]

Savini, P. (2019). § 304 Grundsatz. In: Fridgen, A.; Geiwitz, A.; Göpfert, B. (Hrsg.) (2019). Beck OK InsO mit InsVV, EulnsVO und Spezialthemen. 16. Edition. Stand 15.10.2019. München: C.H.Beck Verlag. Rn. 1 - 34 https://beck-online-beck-de.ub-proxy.fernuni-hagen.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fbeckokinso_16%2FinsO%2Fcont%2Fbeckokinso.inso.p304.glg.htm&pos=14&hlwords=on [abgefragt am: 08.02.2020]

Statistik Austria. Registerzählung 2011 http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/volk

szaehlungen_regisregisterzaehl_abgestimmte_erwerbsstatistik/bevoelkerungsstand/index.html#index2 [abgefragt am: 02.04.2020]

Statistisches Bundesamt. Einwohnerzahlen <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=2&levelid=1584628357190&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&code=12111-0001&auswahltext=&werteabruf=starten#astructure> [abgefragt am: 19.03.2020]

Statistisches Bundesamt. (2018a). Pressemitteilung Nr. 113 vom 28.03.2018 https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2018/03/PD18_113_52431.html [abgefragt am: 04.07.2018]

Statistisches Bundesamt. (2018b). Fachserie 15 Reihe 5. Statistik zur Überschuldung privater Personen, erschienen am 27.06.2018 https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Vermoegen-Schulden/Publikationen/Downloads-Vermoegen-Schulden/ueberschuldung-2150500187004.pdf?__blob=publicationFile [abgefragt am: 17.04.2020]

Statistisches Bundesamt. (2019a). Fachserie 2 Reihe 4.1. vom 11.01.2019 https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/UnternehmenHandwerk/Insolvenzen/Insolvenzen2020410181104.pdf?__blob=publicationFile [abgefragt am: 04.02.2019]

Statistisches Bundesamt. (2019b). Pressemitteilung Nr. 199 vom 28.05.2019 https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/05/PD19_199_635.html [abgefragt am: 17.04.2020]

Statistisches Bundesamt. (2020a). Pressemitteilung Nr. 018 vom 15. Januar 2020 www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/01/PD20_018_811.html [abgefragt am: 29.07.2020]

Statistisches Bundesamt. (2020b). Beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung - Fachserie 2 Reihe 4.1.1 – 2018. <file:///C:/Users/M2DC5~1.WEI/AppData/Local/Temp/8/beendete-insolvenzverfahren-2020411187004.pdf%3bjsessionid=044D9F0F5F34494E698730A57913937B.pdf> [abgefragt am: 09.08.2021]

Statistisches Bundesamt. Statistik über beantragte Insolvenzverfahren <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=1&levelid=1584626742525&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&code=52411-0001&auswahltext=&werteabruf=starten#astructure> [abgefragt am: 19.03.2020]

Taylor of Gryfe, n.n. House of Lords. (1985). Hansard, Vol. 458 Col. 894 https://api.parliament.uk/historic-hansard/lords/1985/jan/15/insolvency-bill-hl-1#column_894 [abgefragt am: 22.04.2020]

The Insolvency Service. Individual Insolvency Register, abrufbar unter: <https://www.insolvencydirect.bis.gov.uk/eiir/> [abgefragt am: 23.04.2020]

The Insolvency Service. (2007). Final Evaluation Report 2007; <https://webarchive.nationalarchives.gov.uk/+http://www.insolvency.gov.uk/insolvencyprofessionandlegislation/legislation/evaluation/finalreport/report.pdf> [abgefragt am: 23.04.2020]

The Insolvency Service. (2009). Attitudes to Bankruptcy <https://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20090506202954/http://www.insolvency.gov.uk/insolvencyprofessionandlegislation/policychange/attitudes/report-attitudestobankruptcy.pdf> [abgerufen am: 23.02.2020]

The Insolvency Service. (2018). Individual Voluntary Arrangements: Outcome Status 1990 - 2017 and Provider Breakdown 2018, England & Wales https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/780276/IVA_Outcomes_and_Providers_2018_Commentary_domain_update.pdf [abgefragt am: 09.04.2020]

The Insolvency Service. (2019a). Insolvency Service Enforcement Outcomes: Tables 2018/19 (Update February 2019) <https://www.gov.uk/government/statistics/insolvency-service-enforcement-outcomes-201819> [abgefragt am: 04.05.2020]

The Insolvency Service. (2019b). Individual Insolvency Statistics, Q4 October to December 2019 https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/861179/Commentary_-_Individual_Insolvency_Statistics_Q4_2019.pdf [abgefragt am: 04.05.2020]

The Insolvency Service. (2019c). Individual Voluntary Arrangements Outcomes and Providers, 2019. https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/862635/Commentary_-_Individual_Voluntary_Arrangement_Outcomes_and_Providers_2019.pdf [abgefragt am: 04.05.2020]

The World Bank (2016a). *Principles for Effective Insolvency and Creditor/Debtor Regimes*. <http://pubdocs.worldbank.org/en/919511468425523509/ICR-Principles-Insolvency-Creditor-Debtor-Regimes-2016.pdf> [abgefragt am: 18.02.2020]

The World Bank (2016b). *Doing Business 2016. Measuring Regulatory Quality and Efficiency*. 13.th Edition. <https://www.doingbusiness.org/content/dam/doingBusiness/media/Annual-Reports/English/DB16-Full-Report.pdf> [abgefragt am: 18.02.2020]

Ulbricht, D.; Feigl, M.; Freistedt, S.; Peters, S.; Schacht, G. (2019). *Faire Kreditvergabe. Schlussbericht*. Institut für Finanzdienstleistungen e.V. (Hrsg.). Hamburg. https://www.finanzwende.de/fileadmin/user_upload/Kampagnen/Achtung_Kreditfalle/Faire_Kreditvergabe_Layout_final.pdf [abgefragt am: 09.08.2021]

Verband der Insolvenzverwalter Deutschland e.V. Berufsgrundsätze von 03.05.2013. <https://www.vid.de/wp-content/uploads/2016/09/berufsgrundsaeetze-03-05-2013.pdf> [abgefragt am: 10.10.2020]

Verband der Insolvenzverwalter Deutschland e.V. Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung vom 22.04.2016. <https://www.vid.de/wp-content/uploads/2016/09/goi-mit-prfungsordnung-01-2016-vom-22.04.2016.pdf> [abgefragt am: 10.10.2020]

von Stetten, W. (1994). Rede im Deutschen Bundestag. Plenarprotokoll vom 21.04.1994, Nr. 12/222, S. 19827 <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/12/12222.pdf> [abgefragt am: 24.09.2018]

Waterson, n.n. Houes of Commons. (2002). In: Hansard, *Debates of Standing Committee B, Enterprise Bill* Col. 630 <https://publications.parliament.uk/pa/cm200102/cmstand/b/st020514/am/20514s03.htm>, [abgefragt am: 23.04.2020]

Wirtschaftskammer Österreich (2017). Abschlussbegutachtung gem. § 40 GOG - Stellungnahme zur Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem die Insolvenzordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 - IRÄG 2017) https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SN/SN_00567/imfname_634245.pdf [abgefragt am: 26.02.2020]

Zentralverband des deutschen Handwerks. (2011). Pressemitteilung vom 27.10.2011: Handwerk begrüßt Insolvenzrechtsreform <https://www.zdh.de/presse/pressemitteilungen/archiv-pressemeldungen/handwerk-begruesst-insolvenzrechtsreform/?L=0> [abgefragt am: 20.11.2018]

Zentralverband des deutschen Handwerks. (2012). Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens https://www.zdh.de/fileadmin/user_upload/themen/Recht/Stellungnahmen/ZDH_Stellungnahme_Restschuldbefreiung_RegE.pdf [abgefragt am: 20.11.2018]

10.4. Gesetzestexte und Gesetzgebungsmaterialien

Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Karin Binder, Caren Lay, Hedrun Bluhm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, BT-Drucks. 18/12523

Ausgleichsordnung, BGBl. II Nr. 221/1934, die zuletzt durch das Familienrechtsänderungsgesetz 2009, BGBl. I Nr. 75/200 geändert worden ist

Baden-Württembergisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung v. 16.07.1998, GBl. S. 436

Bankruptcy Act 1883 (46 & 47 Vic., c.52), abgedruckt in: **Chalmers, M.D.; Hough, E.** (1883). *The Bankruptcy Act 1883. With Introduction, Index and Breef Notes*. London: Waterlow & Sons Limited

Bayrisches Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze v. 08.12.2006, GVBl. S. 9424

Berliner Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung v. 06.07.1998, GVBl. S. 196
Berufsordnung für Rechtsanwälte. Erlassen von der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer. Zuletzt geändert durch Beschluss vom 06.05.2019, BRAKMitt. 2019, 245

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages zum Entwurf einer Insolvenzordnung vom 19.04.1994, BT-Drucks. 12/7302

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze, BT-Drucks. 14/6468

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte, BT-Drucks. 17/13535

Brandenburgisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung v. 26.11.1998, GVBl. S. 218

Bremisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung v. 24.11.1998, GVBl. S. 305

Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist

Bundesgesetz, mit dem die Insolvenzordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 – IRÄG 2017), BGBl. I Nr. 122/2017

Bundesgesetz über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung - IO) in der Fassung vom 26.02.2020, StF: RGBL. Nr. 337/1914

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 310 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Deeds of Arrangement Act 1887 (50 & 51 Vic., c. 57), abgedruckt in: **Perks, W.** (1901). *Deeds of Arrangement Act 1887 (50 & 51 Vic., c. 57); with Introduction and Notes of Cases, also Rules, Forms, and Order as to Fees, with Practical Notes and Precedents of Assignments, for the Benefit of Creditors, Composition Deeds, Letters of Licence, Deeds of Inspectorship, and other Forms, with Appendix, containing the Bankruptcy (Discharge & Clousure) Act, 1887 (50 & 51 VIC., c. 66); with Rules, Scale of Fees and Percentages, and Notes on the Act*. London: Waterlow Bros. & Layton Limited

Enterprise Act 2002 chapter 40, abrufbar unter:
<http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2002/40/contents> [zuletzt abgefragt am: 22.04.2020]

Erläuterungen zur Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem die Insolvenzordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 – IRÄG 2017), RV 1588 BlgNR 25. GP

Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze. In: Neue Zeitschrift für Insolvenzrecht. Heft 10 2004, S. 549 - 572

Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 28.03.2001. BT-Drucks. 14/5680

Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung mittelloser Personen, zur Stärkung der Gläubigerrechte sowie zur Regelung der Insolvenzfestigkeit von Lizenzen. BT-Drucks. 16/7416

Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung mittelloser Personen, zur Stärkung der Gläubigerrechte sowie zur Regelung der Insolvenzfestigkeit von Lizenzen. BT-Drucks. 600/07

Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Entwurf einer Insolvenzordnung (InsO) vom 01.03.1992. BT-Drucks. 1/92

Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 01.04.2011. BT-Drucks. 17/5335

Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15.07.2013; BGBl I 2379

Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung. BT-Drucks. 17/5335

Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte. BT-Drucks. 17/11268

Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Entwurf einer Insolvenzordnung vom 15.04.1992, BT-Drucks. 12/2443

Hamburgisches Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung v. 08.07.1998, GVBl. S. 105

Hessisches Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung v. 18.05.1998, GVBl. S. 278

Insolvency Act 1986 chapter 45, abgedruckt in: **Davis, G.; Haywood, M.** (2018). Butterworths Insolvency Law Handbook. (Twentieth edition). London: LexisNexis, S. 3 - 367

Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist

Konkursordnung vom 10. Februar 1877, zuletzt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 612) BGBl. III/FNA 311–4; Zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz zur Änderung der Haftungsbeschränkung in der Binnenschifffahrt vom 25. 8. 1998 (BGBl. I S. 2489))

Konkursordnung, RGBl. Nr. 337/1914, die zuletzt durch das Familienrechtsänderungsgesetz 2009, BGBl. I Nr. 75/2009 geändert worden ist

Mecklenburg Vorpommern Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung v. 17.11.1999, GVBl. S. 611

Mediationsgesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577), das durch Artikel 135 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung v. 17.12.1998, GBl. S. 710

Nordrhein-Westfälisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung v. 23.07.1998, GVBl., S. 435

Rheinland-Pfälzisches Landesgesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung v. 22.12.2008, GVBl. S. 314

Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21.05.2008 (Mediationsrichtlinie), EG Amtsblatt L 136 vom 24.05.2008

Richtlinie 2019/1023/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz), EU Amtsblatt L 172/18 vom 26.06.2019

Saarländisches Gesetz über die Anerkennung von geeigneten Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren v. 24.06.1998, ABl. S. 518

Sachsen-Anhalt Ausführungsverordnung zur Insolvenzordnung vom 13.12.2007, GVBl. S. 436

Schleswig-Holsteinisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung v. 11.12.1998, GVBl. S.370

Sächsisches Ausführungsgesetz zu §305 Insolvenzordnung v. 10.12.1998, GVBl. S. 461

Thüringer Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung v. 03.02.2006, GVBl. S. 44

Vergleichsordnung vom 5.7.1927, RGBl. I 139 bzw. in der Neufassung vom 26.02.1935, RGBl. 321

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über präventive Restrukturierungsmaßnahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30EU-COM(2016) 723 final vom 22.11.2016

Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung vom 21. August 2016 (BGBl. I S. 1994)

10.5. Rechtsprechung

Amtsgericht Darmstadt. Beschluss vom 23.08.2012 - Az. 3 UR II 1030/12. In: Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht. Heft 23 2012, S. 974 - 977

Amtsgericht Dortmund. Urteil vom 06.06.2014 - Az. 426 C 1860/14. In: Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht. Heft 13 2015, S. 564 - 565

Amtsgericht Düsseldorf. Beschluss vom 03.02.2015 - Az. 513 IK 233/14. In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht. Heft 5 2015, S. 171

Amtsgericht Düsseldorf. Beschluss vom 09.04.2015 - Az. 513 IK 232/14. In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht. Heft 11 2015, S. 421

Amtsgericht Fürth. Beschluss vom 02.11.2016 - Az. IK 607/16. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht. Heft 49 2016, S. 2407 - 2409

Amtsgericht Göttingen. Beschluss vom 04.01.2017 - Az. 74 IK 1/17. In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht. Heft 4 2017, S. 148

Amtsgericht Göttingen. Beschluss vom 20.04.2016 - Az. 74 IK 74/16. In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht. Heft 9 2016, S. 354

Amtsgericht Göttingen. Urteil vom 29.06.2005 - Az. 74 IK 162/05. In: Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht. Heft 9 2005, S. 510

Amtsgericht Hamburg. Beschluss vom 07.04.2016 - Az. 68c IK 110/16. In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht. Heft 9 2016, S. 355 - 356

Amtsgericht Hamburg. Beschluss vom 11.09.2007 - Az. 68a IK 530/07. Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht. Heft 5 2008, S. 211

Amtsgericht Hamburg. Beschluss vom 24.5.2017 - Az. 67 c IN 164/15. In: Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht. Heft 14 2017, S. 567 - 570

Amtsgericht Kaiserslautern. Beschluss vom 13.01.2016 - Az. 2 IK 359/16. In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht. Heft 8 2016, S. 320

Amtsgericht Köln. Beschluss vom 20.08.2015 - Az. 73 IK 373/15. In: Neue Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht. Heft 20 2015, S. 863 - 866

Amtsgericht Köln. Beschluss vom 21.03.2002 - Az. 72 IK 16/02. In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht. Heft 3 2002, S. 69

Amtsgericht Köln. Beschluss vom 06. 11. 2006 - Az. 71 IK 357/06. In: Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht. Heft 1 2007, S. 57

Amtsgericht Nürnberg. Beschluss vom 05.11.2003 - Az. 8002 IK 1177/03. In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht. Heft 3 2004, S. 185

Amtsgericht Oldenburg. Beschluss vom 19.04.2016 - Az. 44 IK 7/16. In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht. Heft 8 2016, S. 318

Amtsgericht Potsdam. Beschluss vom 19.02.2015 - Az. 35 IK 1239/14. In: Verbraucherinsolvenz aktuell. Heft 7 2015, S. 55 - 56

Bundesgerichtshof. Beschluss vom 14. 11. 2002 - Az. IX ZB 152/02. In: Neue Juristische Wochenschrift. Heft 8 2003, S. 591 - 592

Bundesgerichtshof. Beschluss vom 22.09.2005 - Az. IX ZB 55/04. In: Neue Juristische Wochenschrift. Heft 13 2006, S. 917 - 919

Bundesgerichtshof. Urteil vom 07.03.2005 - Az. II ZR 194/03. In: Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht. Heft 14 2005, S. 593 - 595

Bundesgerichtshof. Beschluss vom 10.10.2013 - Az. IX ZB 97/12. In: Verbraucher und Recht. Heft 4 2014, S. 152 - 154

Jenkins v Official Receiver (19.04.2007), EWHC 1402 (Ch), Ch D, abrufbar unter: [http://iclr.co.uk/document/2016017651/%5B2007%5D%20EWHC%201402%20\(Ch\)/html](http://iclr.co.uk/document/2016017651/%5B2007%5D%20EWHC%201402%20(Ch)/html) [abgefragt am: 22.04.2020]

Landgericht Düsseldorf. Beschluss vom 25.06.2013 - Az. 25 T 266/13 B. In: Zeitschrift für Verbraucher- und Insolvenzrecht. Heft 10 2013, S. 386

Landgericht Düsseldorf. Beschluss vom 26.06.2015 - Az. 25 T 410/15. In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht. Heft 9 2015, S. 335

Landgericht Hamburg. Beschluss vom 02.01.2017 - Az. 326 T 149/16. In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht. Heft 4 2017, S. 142 - 145

Landgericht Köln. Beschluss vom 17.08.2016 - Az. 13 T 62/16. In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht. Heft 1 2017, S. 15

Landgericht Potsdam. Beschluss vom 23.03.2015 - Az. 2 T 24/15. In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht. Heft 8 2015, S. 285

Landgericht Verden. Beschluss vom 09.09.2019 - Az. 3 T 26/19. In: Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht. Heft 23 2019, S. 943 - 944

Oberlandesgericht Schleswig. Beschluss vom 01.02.2000 - Az. 1 W 51/99. In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht. Heft 6 2002, S. 242 - 243

Official Receiver v. Brathurst (21.05.2008), EWHC 1724 (Ch), abrufbar unter: <http://www.bailii.org/ew/cases/EWHC/Ch/2008/1724.html> [abgefragt am: 22.04.2020]

Verwaltungsgericht Aachen, Urteil vom 09.02.2005 - Az. 3 K 354/04. In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht. Heft 5 2005, S. 264 - 265

11. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Eröffnete Privatkonkurse in Österreich seit Einführung der Insolvenzordnung	41
Abbildung 2: Bankruptcy and Debt Relief Restrictions Orders im Zeitraum von 2010–2019	98
Abbildung 3: Verteilung der auf Gläubigerseite am Schuldenregulierungsverfahren.....	119

12. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Statistik über eröffnete Insolvenzverfahren in Deutschland seit Einführung der	2
Tabelle 2: Auswertung zur Gläubigerstruktur anhand von 28 Schuldenregulierungsplänen	117
Tabelle 3: Tableau der Interviewpartner	121
Tabelle 4: Exemplarische Kategorientabelle	128
Tabelle 5: Kategorientabelle	137
Tabelle 6: Verteilung der Aussagen je Kategorie auf die Experten.....	140

13. Abkürzungsverzeichnis

- a.F. = alte Fassung
- AG = Amtsgericht
- BGB = Bürgerliches Gesetzbuch
- BGH = Bundesgerichtshof
- LG = Landgericht
- OLG = Oberlandesgericht
- InsO = Insolvenzordnung
- i.S.d. = im Sinne des

öIO = Österreichische Insolvenzordnung

v.H. = von Hundertsatz

14. Lebenslauf

14.1. Persönliche Daten

14.2. Beruflicher Werdegang

14.3. Akademischer Werdegang

14.4. Allgemeiner Werdegang

14.5. Sonstiges

15. Danksagung

Mein Dank gilt meinem Lehrer, Herrn Dr. Rolf Dieler, sowie dem gesamten Lehrkörper des Ruhr Kolleg in Essen.

16. Aufzählung der bisherigen Publikationen

Weidenfäller, M. (2012). *Rechtliche Determinanten arbeitgeberinsolvenzbezogener Beschäftigungsverhältnisse*. In: ReWir. Nr. 12/2012. Berlin: Logos Verlag, S. 1 - 30

Weidenfäller, M. (2015). *Festplatte statt staubige Archivflächen? Eine rechtliche Einschätzung zur Frage der Zulässigkeit und des Beweiswertes bei ersetzendem Scannen von Dokumenten im Bereich des Verwaltungshandelns*. In: ReWir. Nr. 34/2015. Berlin: Logos Verlag, S. 1 - 11

Weidenfäller, M. (2016). *Interessenausgleich und Gläubigerzustimmung – Mediation als Instrument im Anwendungsbereich von Krise und Insolvenz*. In: Spektrum der Mediation. Ausgabe 61/2016. Frankfurt am Main: Metzner Verlag, S. 41 - 43

Weidenfäller, M. (2020). *Zum Anspruchsübergang nach § 358 Abs. IV S. 5 BGB bei Widerruf eines bereits vollständig abgewickelten Darlehensvertrages*. In: Verbraucher und Recht. Heft 08/2020. München: C.H. Beck, S. 289 - 291

Weidenfäller, M. (2020). *Die Erwerbsobliegenheit nach § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO – Konkretisierungserfordernis mit Blick auf die Richtlinie (EU) 2019/1023 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 20.06.2019.* In: ReWir. Nr. 55/2020. Berlin: Logos Verlag, S. 1 - 7

Weidenfäller, M. (2021). *Der neu geschaffene § 295a InsO - Weiterer Handlungsbedarf ersichtlich.* In: Verbraucherinsolvenz Aktuell. Heft 02/2021. München: C.H.Beck, S. 9 - 11

17. Anlagen